



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1771

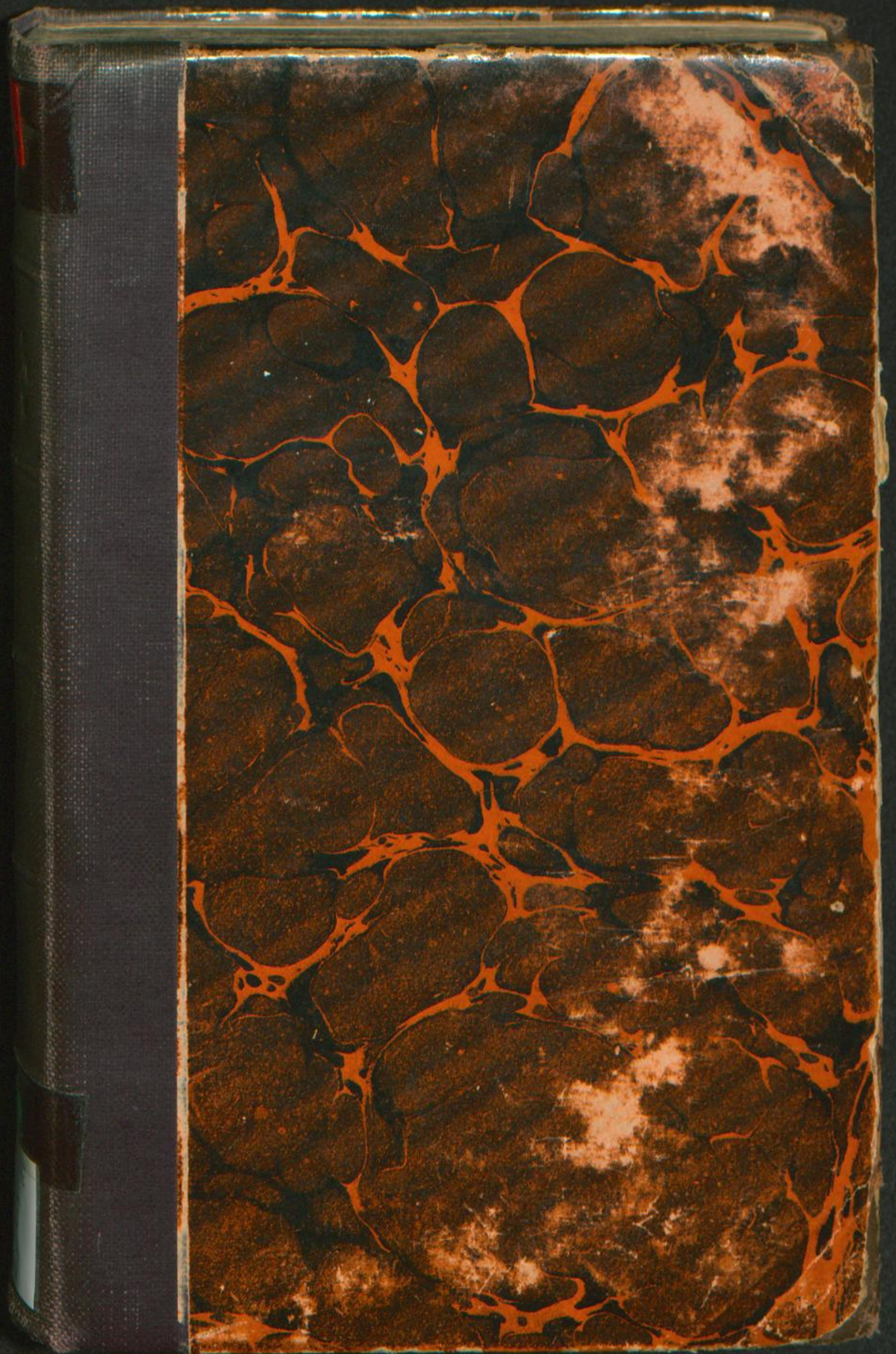
R
nicht
verleiherbar

Altes
und Neues
aus d. Herzogth.
Br. u. Verd.

b r e

893

660



Breu. c 558.

ALZES

und

NEUES

aus

den Herzogthümern
Bremen und Verden.



~~~~~

Vierter Band.

~~~~~

Stade,
gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckeren
1771,

K
bre
893
660
-4



AY 1660-4

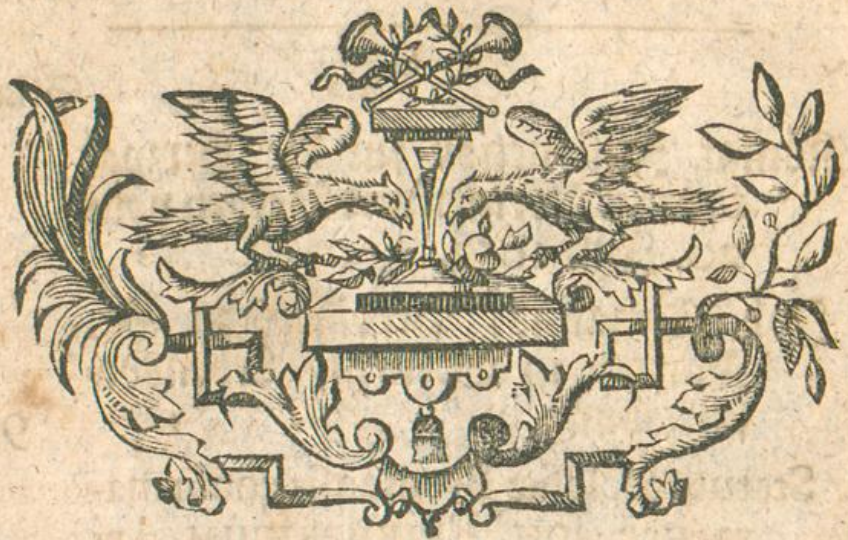


Inhalt

dieses vierten Bandes.

	Seite.
I. Königl. Instruction für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20. Jul. 1652. " " "	I
II. Joh. Timanns, Predigers zu St. Marten in Bremen, Lebensbeschreibung. " " "	99
III. Statuta ecclesiæ Bremensis confirmata per JOH. FRIEDERICUM Archiep. Brem. 1617. " "	129
IV. Allgemeine Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen.	151
V. Programma ad exsequias D. DAN. LUDEMANNI scriptum. " "	227
VI. Zwo	

VI.	Zwo zur Geschichte des Klosters Neuenwalde gehörende Urkunden.	239
VII.	Abhandlung vom Böttingsgericht, in so weit dasselbe das Land Reh- dingen, und das Kirchspiel Osten betroffen.	243
VIII.	Geschlechtstafel der hochadlichen Familie von Berlesch, nebst ei- nigen erläuternden Anmerkungen.	299
IX.	Nachricht vom Lande Bursten. Er- stes Stück.	363
X.	Neues.	393



I.

Königliche Instruction

vom 20sten Julii 1652.

wornach

Ihro Königl. Majestät zu Schweden
gnädigst wollen,

daß

D e r o

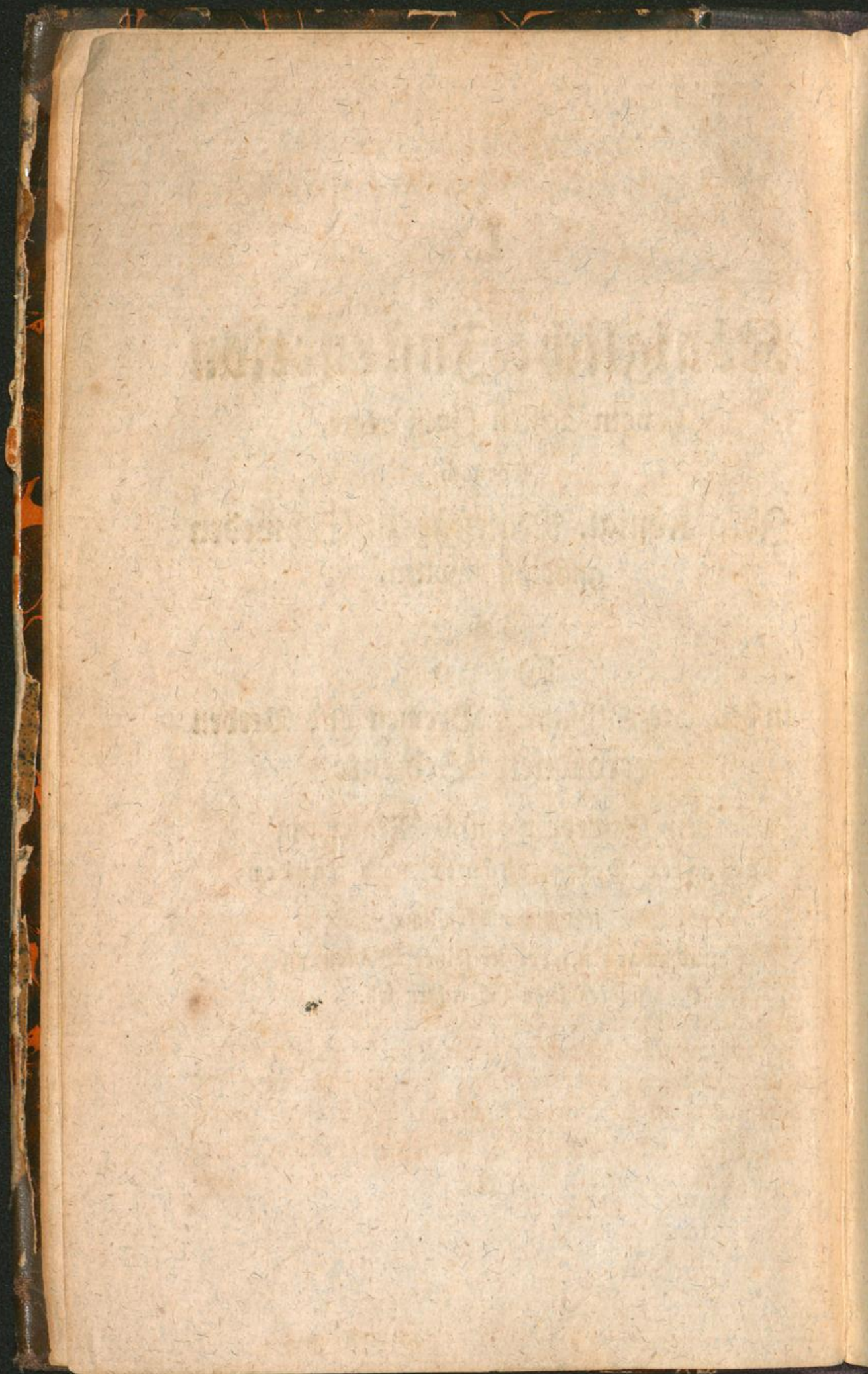
in den Herzogthümern Bremen und Verden
verordnete Bediente

bey Governir- und Regierung
besagter Herzogthümer und Landen,

jetzo und ins künfftige,

und zwar ein jeder in seiner Bedienung
sich reguliren und richten soll.

2





Vorbericht.



Diese, mit vieler Einsicht und Ueberlegung abgefaßte, Königl. Instruction, ist zweifelsohne aus des bey der Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden damahls verordneten Canzlers, Johann Stucken, Feder geflossen: sintemahl derselbe einer mit von denen war, welche der Königl. Schwedische Hof zur Formirung des Stats und Verfassung des Regiments in jetztgedachten Herzogthümern bevollmächtigt hatte. (Man sehe der Her-

Vorbericht.

zogthümer Bremen und Verden 3. Samml. S. 272.) Sie gehöret mit zu dem Staatsrecht dieser Länder, und ist als eine wahre Sanctio pragmatica zu betrachten. Die Zeit hat zwar in zufälligen Dingen ein und anders abgeändert: das Wesentliche derselben aber ist unverrückt geblieben. Es wundert uns daher, daß sie bishero noch von Niemand durch öffentlichen Druck ans Licht gezogen worden: und noch mehr wundert es uns, daß so wenig Maskeow in seiner Notitia juris & judiciorum &c. p. 155. und Moser in seinem Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, S. 483. als der Herr Prof. von Selchow in seinen Anfangsgründen des Braunschw. Lüneburgischen Privatrechts, S. 497. derselben mit einem einzigen Worte erwähnen. Vermuthlich ist sie ihnen ganz unbekant geblieben. Um so viel mehr glauben wir unsern Lesern, und zumahl denen von ihnen, welche in diesen Ländern wohnen, einen besondren Gefallen dadurch zu erweisen, daß wir sie ihnen alhier gedruckt mittheilen.



Dennach Ihre Königl. Majestät zu Schweden etc.
nach einem langjährigen beschwerlichen Kriege,
und darin getragenen grossen Unkosten, endlich durch den
No. 1648. zu Münster und Osnabrügge getroffenen
Friedenschluß, gegen Wiederabtretung derer, zeit ge-
währten Kriegeres, durch ihre sieghafte Waffen eroberte
Plätze und Dörter, zu ihrer und der Kron Satisfaction
unter andern Herrschaften und Ländern, auch die beyden
Erz- und Stifter, Bremen und Verden, samt der Stadt
Wildshausen, in der Qualität und unter dem Titel zweyer
weltlichen Herzogthümer, von dem Römischen Kayser,
auch gesamtten Churfürsten und Ständen des Römischen
Reichs, als perpetuirliche und unmittelbare Reichs-
lehne solenniter bewilliget und cediret worden: Ihre
K. M. auch in der vollkommenen Possession getreten,
und bereits etliche Jahrhero besessen; so haben Dieselbe
aus einer christlichen und rühmlichen Sorgfalt zwar vom
ersten Anfang bis hieher, nichts liebers gesehen noch ge-
wünscht, als in Dero Abwesen ermeldte beyde Fürsten-
thümer mit einer ordentlichen und beständigen Regie-
rungsform dergestalt zu versehen und zu versorgen, nach
welcher

welcher zufoerdest J. K. M. als höchsten Landes:Obri-
keit der gebührende Respect, Affection und Gehorsam
von Dero Unterthanen geleistet, Gott in seinem heiligen
Wort und Sacramenten rein und unverfälscht gelehret
und geehret, Kirchen und Schulen erbauet, fortge-
pflanzet und wol vorgestanden, die heilsame Justiz recht
administriret, ein jeder vor Gewalt und Unrecht ge-
schüzet, die sämtliche Stände bey ihren Privilegien er-
halten, und endlich Land und Leute im guten Flor,
Wolstand und Aufnehmen conserviret werden möchten.

Es seyn aber J. K. M. die bisherige beschwerliche
Zeiten im Wege gestanden, daß Sie nicht allein sothane
Dero gute Intention so bald und schleunig, als Sie ge-
wünscht und gerne gesehen, zum Effect nicht bringen
können, sondern vielmehr mit Dero größten Mißfallen
spüren und vermerken müssen, daß verschiedene Miß-
bräuche, Hindernissen und Präjudia nach und nach ein-
gerissen, und sich in den Weg geleyet haben. Wann-
hero Sie genöthiget und verursacht worden, Dero Rät-
he und Commissarien dahin abzufertigen, und mit gnugsam
Befehl und Instruction zu versehen, allen eingeris-
senen Disordres und Mißbräuchen abzuhelfen, und her-
gegen das Land in einen gewünschten und wohl formir-
ten Stand und Regierung zu setzen.

Wann dann J. K. M. nunmehr gnädigst verstanden,
daß wolgemeldter Dero Abgesandten und Commissarien
Arbeit in so weit glücklich und wohl ausgeschlagen, daß sie
zu sothaner Regimentsverfassung gute Präparatoria
gemacht, und mit der Land:Stände Einrathen und Be-
willigung vermittelst Landtages:Abschiedes dienliche und
beständige Fundamenta dazu geleyet, das ganze Land
darauf

darauf durch den Huldigungsend in J. K. M. Devotion genommen, die Stände insgesamt und einen jedweden mit sonderlichen Privilegien versehen, auch so viel möglich geschehen können, in ihren Gravaminibus und Petitis contentiret, und überall redliche, wohlerrfahrene und qualificirte Männer, das Land wohl zu regieren, und selbigem vorzustehen, verordnet und bestellet; als haben J. K. M. für dien- und rathsam erachtet, eine gewisse Ordnung und Instruction abfassen zu lassen, worin Dero gnädigster Wille und Meinung enthalten, und wornach Dero Ministers und Bediente bey dieser Regierung von dem Höchsten an, bis zu dem Geringsten, ein jedweder in seiner Function, nun und in zukünftigen Zeiten, sich gehorsamlich reguliren und richten sollen; Und wollen J. K. M. dabey und ingenere alle Dero Bedienten sowol, als Stände und Untersassen in dem Lande, hiemit versichert haben, daß Dero Königl. Intention und Absehen nirgend anders hin ziele, als daß forderst und vornemlich Gottes Ehre gesucht und befördert, sein Wort in dem rechten Verstande und nach dem Augspurgischen unveränderten Religionsbekenntnis recht und rein gelehret, gegen und mit dem römischen Kayser gebührender Respect, auch beständige Freundschaft und Vertrauen gepflogen, wie nicht weniger mit Churfürsten und Ständen des Reichs, und insonderheit mit denen nächst herumliegenden Nachbarn, gute Correspondenz und Nachbarschaft gepflanzt und gehalten, J. K. M. Unterthanen in Friede und Einigkeit bey ihrem Stand und löblich hergebrachter Gewohnheit und Gerechtigkeit conserviret, vor Gewalt geschüzet, und in Summa christlich, sanftmüthig und wohl regieret werden mögen. Und gleichwie auf solche Fundamenta J. K. M.

nachgesetzte Instruction und Regierungsform haben einrichten und verfertigen lassen; Also ist Dero gnädigster Wille und Befehl, daß auch alle Dero Ministers und Bediente alle Ihre Consilia und Actiones gleichermaßen dahin dirigiren und richten sollen, worzu J. K. M. von Gott dem Allmächtigen kräftigen Beystand, Prosperität, Glück und Segen herzlich gewünschet haben wollen.

Was nun die Landes-Regierung weiter betrifft, haben J. K. M. dieselbe zuvorderst und vornemlich dem Gouverneur zu Handen committiren und vertrauen wollen, welcher in J. K. M. Stelle die Oberinspection und Vorsorge über alles, und des ganzen Landes Zustand haben soll, damit alles ordentlich und wohl zugehen möge. Und weil er Rede und Antwort darum zu geben hat, so sollen auch die andere Bediente, und absonderlich die Unterthanen ihn davor respectiren, und demjenigen, so er in J. K. M. Namen und tragenden Amtshalber befehlen wird, gehorsamen. Sintemahl aber die Arbeit viel und weitläufig ist, und er allein solches alles nicht verrichten kan; so werden ihm zuvorderst etliche Geheime Rätthe, so zugleich mit ihm ein Consilium status oder Landes-Regierung besitzen, auch alle Publica und Regierungs-Sachen mit und neben ihm verrichten sollen, zur Assistentz adjungiret: die übrigen Negotia werden unter die anderen Collegia vertheilet, als Collegium Justitiæ, in welchem alle Juridica; und Consistorium, in welchem alle Ecclesiastica und Mixta aufgenommen und abgethan werden. Und damit jedes Collegium, was ihm eigentlich zukommt, auch wie er sich an seinem Ort und in seiner Function verhalten soll, specialius wissen möge; so haben J. K. M. nachfolgende Instruction vor
einen

einen jedweden insonderheit verfassen lassen, wornach sich ohne Confusion und Eingriffe einer gegen den andern gehorsamlich zu richten haben.

Von des Gouverneurs Amt.

I.

Belangend nun anfänglich und vors erste des Gouverneurs Person und Amt, so vertritt selbiger J. K. M. Stelle und Person in diesen beyden Herzogthümern, hält auch Deroselben Ansehen und Respect gegen den Ständen und Unterthauen, welchem nach er billig vor und unter den andern als Caput und der höchste Minister soll gehalten, und respectiret werden.

2. Und will demnach vors andere ihm gebühren und obliegen, vor allen Dingen J. K. M. Hoheit, Gerechtigkeiten, Regalia und Ducalia Jura zu vertreten und handhaben, auch ja nicht zu zulassen oder zu gestatten, daß selbige in einigerley Massen oder Wege verkürzet, gekränkt oder violiret werden.

3. Wie denn auch drittens ihm gebühret, seine Vorsorge und Gedanken vor des ganzen Landes Conservation und für die Regierung in genere zu tragen, einen jedweden zu fleißiger und gebühlicher Verrichtung seines Amtes zu halten, aber sowohl selbst den andern Ministers bey jedweden Collegio in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe zu thun, noch, daß es von andern geschehe, zu gestatten, sondern in J. K. M. Namen denselbigen gebührlchen Schutz und Schirm zu halten, auch im übrigen allen, sowohl in Krieges- als in Friedenszeiten, ein wachendes Auge zu haben, damit alles richtig und wohl zugehe.

4. Inspecie will innerhalb Landes ihme obliegen, daß die Justitia, nach Recht und Billigkeit, zeitlich und ungepaßioniret einem jedwedem administriret, alle Mißbräuche, so etwa eingerissen seyn möchten, mit Geschenk und Gaben, grossen Expensen, Langsamkeit der Zeit, in den Expeditionen &c. abgeschaffet, und dann, worauf er für allen Dingen zu sehen, daß die abgesprochenen Urtheile, ohn beschwerliches Aufhalten und Kosten, zur Execution befördert und gebracht werden mögen.

5. Ihm soll auch die höchste Inspection über den Kirchen-Estat obliegen, und die Consistoriales, Superintendenten, Priester &c. dahin halten, daß das Wort Gottes, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, rein und lauter gelehret und geprediget, Kirchen, Schulen und Hospitäler wohl unterhalten, fortgesetzt und verbessert, auch alle und jede, zu dem Consistorial- oder geistlichen Staat gehörige, zu treu und fleißiger Verrichtung ihres Amts angehalten werden, wie er dann hieneben mit darauf sehen soll, daß dasjenige, so J. K. M. zu Kirchen und Schulen im Lande an- und verordnet, ihnen jeder Zeit gereicht, dasselbe conserviret, und nichts verändert, oder ihnen entwendet werden möge.

6. Den Adel und die Geistlichkeit, wie auch die Städte und alle andere Unterthanen im Lande, soll er einen jeden bey seinen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, ohngekränket erhalten und handhaben, wieder alle Gewalt und Unrecht beschützen, und das Land, samt den Ständen und Unterthanen, dadurch in beständiger Devotion zu J. K. M. treuen Händen conserviren, hergegen soll er auch zusehen und Acht haben, daß die Stände im Lande hinwiederum Dero Privilegien und Gerechtigkeiten,

ten, zu J. K. M. Jurium ducalium Präjudiz und Verschmälerung nicht misbrauchen, oder extendiren.

7. Den Kriegs-Staat muß er ebenfalls in so weit sich angelegen seyn lassen, daß er die Soldatesque im Lande, in J. K. M. Devotion und gehöriger Disciplin halte, über die Commendanten und Officiers, gute Aufsicht trage, daß sie das Volk, nach den Musterrollen, allezeit bey der Hand haben, keinen Unterschleif dabey gebrauchen, und einem jeden, den ihme zugeordneten Unterhalt, unverkürzt zukommen und genießten lassen.

8. Im Fall auch einige Kriegsgefahr in der Nachbarschaft sich eräugnen sollte, worüber er allezeit vigiliren und gute Kundschafft halten wird, will ihme obliegen, sich in guter Positur zu setzen, und wol vorzusehen, auch da es vonnöthen, seine Posten mit mehrerm Volke zu verstärken. Insonderheit aber allezeit ein gutes Magazin an Munition und Proviant im Vorrath zu haben.

9. Inmitteler Zeit muß er mit Fleiß darüber seyn und treiben, daß die angefangene Arbeit, mit Fortification und mehrer Befestigung der Plätze, insonderheit Stade und Buxtehude, eifrig fortgesetzt werde, damit selbige wol und zur Genüge versehen, und keine unnützliche und unnöthige Baukosten vorgenommen werden.

10. Als auch rathsam möchte befunden werden, etliche Schiffe auf die Weser und Elbe zu legen, oder auch im Lande einige neue Schiffe bauen zu lassen, soll solches auch hiemit unter seine Disposition und Aufsicht geleset seyn.

11. Den Rosdienst, so der Adel, wie auch die Stände, zu halten schuldig, muß er dergestalt, daß man selbige allezeit, und auf allen erfordernden Fall, in Bereitschafft finde,

finde, anz und einrichten, alle Jahr einmal die Musterung anstellen, und gewisse Musterrollen darüber verfertigen lassen.

12. Ebener Gestalt soll er die Land-Miliz und Land-Volk in Richtigkeit und guter Ordnung halten, über der Mannschaft, in jedem District, eine gewisse Beschreibung aufnehmen, und sie dahin, daß sie ihr Gewehr allezeit in guter Bereitschaft halten müssen, vermahnē und anhalten.

13. So will auch dem Gouverneur obliegen, über J. K. M. Renten, ordinaire Mittel und Einkünfte, Aufsicht zu haben, daß selbige, so viel als möglich, excoliret und verbessert, insonderheit die Zölle, Accisen, Brüche und dergleichen mehr, so einen Landes-Fürsten mit Recht competiren, recht administriret und verwaltet, alles getreulich eingefordert, und gebührlich hinwiederum, so, daß die Miliz und alle Bediente vergnūget werden, ausgeheilet, auch darüber richtige Rechnung gehalten, und sowohl J. K. M. als dem General-Director zu Wismar, davon ein mehrers hiernächst folget, zugeschickt werde, die denn vorher allemahl von dem Gouverneur durchgesehen und unterschrieben werden muß.

14. Auf dem Fall man einiger extra-ordinairen Mittel bey der Rent-Cammer benöthiget seyn, oder auch sonst was wichtiges mit den Ständen, worinnen derer Consens und Einrathen man bedürftig, zu negotiiren und zu handeln vorkommen solte, so soll er nebst den Geheimten Rath solches zusorderst mit den Land-Räthen überlegen, folgend die Stände auf einen Landtag zusammen berufen, und, erheischender Nothdurft nach, mit selbigen tractiren, jedoch J. K. M. Landes-Fürstliche Gerechtigkeit jedesmahl, und in allen, vorbehalten.

15. Was zu des Landes Cultur und Wohlstand zu practiciren, und zum Besten kommen wollte, es gereiche nun solches zu ein oder andern Besten, insonderheit auch ganzen Communen und Landschaften, da will ihm obliegen, durch alle thunliche Mittel und Wege dazu zu helfen, und zu befördern.

16. Nachdem auch des Landes Conservation grossentheils darin bestehet, daß die Commerciën, Handel und Wandel befördert, und in Flor gebracht werden; So hat er insonderheit dahin zu trachten, daß alles, so dazzu helfen und dienen kan, eingerichtet, befördert und auf J. K. M. Ratification privilegiret, dagegen aber alles, so darin hinderlich seyn mag, abgeschaffet, und aus dem Wege geräumet werde.

17. Insonderheit gebühret ihm, Vorsorge zu tragen, und durch alle Mittel und Wege zu secundiren, und dazzu zu helfen, damit die Städte in den Trafiquen und Handthierungen mit Kaufmanschaft und Handwerkern prosperiren, und zu Kräften kömen, von andern Orten den Handel und die Bürgerschaft in die Städte bringen, und selbige dadurch zu des Landes so viel größern Beystand und Frommen, volkreich und vermögend machen möge.

18. Solches aber um so viel mehr zu facilitiren und zu befördern, muß er Aufsicht tragen, daß J. K. M. Gerechtigkeit mit der Navigation in der Süder-Elberecuperiret, und ins Werk gestellet, die Schwinge und Este navigabel und rein gehalten, andere Hasen, wie auch Leiche im Lande conserviret, kein Monopolium und Landkauf geduldet, Brücken und Wege im Lande wohl unterhalten, Krüge und Fuhrleute bestellet, und alle andere Plackereyen abgeschaffet werden, damit der reisende

sende Mann sicher und unaufgehalten durchs Land ab und zu reisen möge.

19. Wie nun auch zum Wohlstand des Landes, und Fortsetzung Handels und Wandels gehöret, daß eine gute und aufrichtige Münze im Lande gebraucht, und rechtfertige Maasse und Gewicht eingerichtet und eingeführet werde, also will auch hierin ihme obliegen, gute Aufsicht zu haben, daß keine falsche Münze, Maas oder Gewicht im Lande geduldet, oder eingeführet werde.

20. Nachdem auch die Wälder und Eichenholzungen im Lande kostbar und theuer geworden; so muß er, vermittelst scharfer Inhibition und andern guten Beordnungen, nicht allein vorbauen, daß die Wälder im Lande nicht mehr und ganz verödet, sondern vielmehr, durch fleißiges Zuflanzen, wieder besetzt und verbessert werden mögen.

21. Was sonst vor Mißbräuche und Unordnungen im Lande bishero eingerissen und aufkommen seyn mögen, und Remedirens von nöthen haben, darüber muß er Sorge tragen und Fleiß anwenden, damit alles durch nützliche und heilsame Statuten und Policcy-Ordnungen corrigiret werde, und also alles ordentlich, geschicklich und wohl zugehen möge.

22. Ueber obiges, und was vorerzehlter Maassen der Gouverneur im Lande zu bestellen und in Acht zu nehmen, will ihme auch obliegen, mit denen benachbarten und umliegenden Herrschaften in guter Vertraulichkeit und Correspondenz zu leben, und nicht zu gestatten, daß von Seiten J. K. M. zu Misverstand und Unwillen Ursach und Occasion gegeben werde, jedoch muß er dabey auch vigiliren, daß J. K. M. auf Dero Grenzen, oder in
andern

andern Dero Jurisdiction und Gerechtigkeiten kein Eintrag wiederfahren möge.

23. Was die Publica Imperii und Reichsachen, item Reichs: Creys: und Deputations: Tage, auch andere Conventus im Römischen Reich anlanget, weil J. K. M. entschlossen, ein General-Directorium, oder Generale Consilium status zu Wismar, über die Bremische, Berdische und Pommersche Herzog: Fürstenthümer und Lande, anzuordnen, und daselbsten unter andern dasjenige, was auf Reichs: Creys: und Deputations: Tagen, auch andern Conventibus zu verrichten, expediren zu lassen; Als soll der Gouverneur und Geheimer Rath inskünftig, und sobald solch General-Directorium daselbsten introduciret, alles dasjenige, was in jetztbesagten Sachen und Puncten, wegen der Herzogthümer Bremen und Berden, anher kommen möchte, an vorherührtes Directorium zu Wismar bringen, und von demselben, ihres fernern Verhaltens halber, darüber Ordre erwarten, auch dasselbe sothaner Verordnung zu Folge, werkstellig machen. Inmittelst aber, und bis solch General-Directorium angeordnet und introduciret, soll der Gouverneur sich angelegen seyn lassen, was im Römischen Reiche vorgehet, und dabey J. K. M. ratione dieser Herzogthümer interessiret, gute Kundtschaft einzuziehen, auch wann einige Reichs: Creys: und Deputations: Tage, oder andere Conventus angestellet, woben von wegen, und an Seiten J. K. M. man zu concurriren hat, zeitige Vorsorge zu tragen, damit dienliche und bequeme Personen mit Vollmacht, Instruction und Zehrungsmittel dahin abgefertiget, auch J. K. M. Hoheit Respect, Jura und Gerechtigkeiten, allezeit
con:

conserviret werden mögen. Insonderheit muß er darauf bedacht seyn, weil S. K. M. die Alternation der Creyts-Direction mit Magdeburg per Instrumentum pacis bewilliget, wie man selbige, wenn es dazu kömmt, mit Respect und Vorsichtigkeit, führen und verrichten könte.

24. Was nun dergestalt in des Gouverneurs Amt und Berrichtung vorkommen wird, solches soll er jedesmahl S. K. M. so lange das General-Directorium zu Wismar noch nicht bestellet, gebührsam zu notificiren, und darüber Ordre sich zu erholen; wann aber das General-Directorium introduciret, alsdann dahin, kurz vorher berührter Maassen, zu referiren, und daselbsten Antwort zu erfordern, schuldig und gehalten seyn.

25. Und dieses ist in genere und das Vornehmste, so dem Gouverneur obliegt, und zu seinen Händen anvertrauet wird. Damit er aber solches alles, mit Rath und Beystand der ihm adjungirten, desto besser ausführen könne und möge; als haben S. K. M. beyder Herzogthümer anliegende Nothdurft und Vorkommenheiten, Eingangs erwehnter Maassen, in gewisse drey Collegia abgetheilet, an welche eine jedwede Sache pro natura rei remittiret und dabey abgehandelt wird, über welche Collegia gleichwol dem Gouverneur die höchste Inspection und Präsidence vorbehalten bleibet, wovon das erste und vornehmste ist

Das Consilium status, oder der Regierungs-Rath.

I.

Dieses Collegium wird besetzt vom Gouverneur, als Directore oder Präside, und hiernächst von dem Canzler

ler, und zweyen anderen qualificirten Rathspersonen, einen von Schwedischer Nation, und einen Edelmann vom Lande, samt dem geheimen Secretario.

2. Zu diesem Collegio gehören alle Publica Provinciae, und zwar zuerst alle Regierungssachen, wie solche mehrentheils in des Gouverneurs Instruction benennet, und alles, was zu des Landes Defension und ordentlicher Regierung, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis gehöret, und haben sie generaliter darauf zu sehen, daß J. K. M. Superiorität, Jura ducalia, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten in Acht genommen, auch ein jeder Stand bey seinen Privilegien erhalten, und bey Justiz, Geseze und Recht geschüzet werde. Was an Seiten J. K. M. in rebus imperii auf Reichs: Creys: und Convents: Tagen, Dero hohen Interesse und Respectshalber in Acht zu nehmen, darin muß das Consilium status sich nach dem, was bey des Gouverneurs Instruction Art. 23. veranlasset, in allen richten, und solange das General-Directorium zu Wismar noch nicht constituiret, es expediren, hernachmahls aber solches an bemeldtes Directorium verweisen, und weiter Ordre darüber erwarten.

3. Was von dem Römischen Kayser, Cammer: Gericht, Creys: Ständen, Nachbarn und andern Correspondenten bey diesem Consilio status einkömmt, soll das Consilium status instünftige dem General-Directorio zu Wismar hinterbringen, und darauf ihres Behaltens halber von dannen Antwort erwarten. Inmittelst aber muß es der Gebühr und mit allem Fleiß beobachten und verrichten, was eines jeden Nothdurft erheischet. Was vom Königl. Hof aus Schweden wegen dieser Herz

zogthümer an sie einkömmt, müssen sie in schuldigste Obacht nehmen, und gebühret den andern Collegiis, als Justiz und dem Consistorio, zum wenigsten alle Monate einmahl, auch öfters, wenn etwas wichtiges vorgehet, dem Gouverneur und Regierungs-Rath von ihren Verrichtungen, und was in ihren Collegiis passiret, Relation zu thun, damit sie von allen Sachen desto bessern Unterricht haben, und was dabey zu erinnern, sich informiren, auch darauf J. R. M. über dem ganzen Werke, so lange, bis obbemeldtes General-Directorium zu Wismar angeordnet, Relation erstatten können.

4. Vermittelst voriger Declaration sollen die an dieses Consilium status gelangende Sachen ordentlich aufgenommen, zur Deliberation proponiret, und durch den Geheimen Secretarium der Sachē Beschaffenheit nach expediret werden, und bestehet solches nicht allein in der Abfassung der Briefe und Resolutionen, sondern auch der Policenyordnungen, Landtages-Abschiede, Privilegien, Lehn-Briefe, Instructionen, Vollmachten, Creditiven, Abschiede, Bestellungen, Vocationen, Kriegs-Estats-Einrichtungen, Abbrechungen und dergleichen publicen Sachen mehr, solches alles gehöret an diesem Orte, deliberiret, geschlossen und ausgefertigt zu werden, wobey dem Canzler die Aufsicht, daß alles recht und in decenti forma, zeitig und ohne Versäumniß, expediret werde, oblieget.

5. Und damit solches alles ordentlich zugehen möge, soll eine solche Wohnung und Gemach, worin der Gouverneur mit seinen adjungirten Geheimten Räten zusammen kommen möge, zubereitet und angefertigt werden, und zu grösserer Richtigkeit soll diese Zusammenkunft ihre
ordent:

ordentliche Tage in der Woche haben, nemlich Dienstags, Frentags und Sonnabends, von Glocke acht, Morgens frühe, und da es öfters nöthig, läffet solches der Gouverneur den Abend vorher den Rätthen, den folgenden Tag zusammen zu kommen, ansagen.

6. Wann solches geschehen, ein jeglicher seinen Platz genommen, und der Secretarius sein Protocoll, und was passiret, zu notiren fertig hat, gehöret dem Gouverneur, zu proponiren, was den Tag in Deliberation gestellet werden soll, und nachdem man darüber ab und zu discurret, und sich in der Sache informiret hat, sagt ein jeder sein Votum und Bedenken, ordentlich, mit dazu gehörigen Rationibus, so in dem Protocoll umständlich gehören angezeichnet zu werden. Ist denn die Sache der Wichtigkeit, daß sie so stracks nicht kan resolviret werden; So wird sie auf den nächstkommenden Rathstag, in weiteres Bedenken zu nehmen, verschoben, und dann abgerichtet.

7. Im Fall sich auch zutragen solte, daß die Meinungen different, und an beyden Seitengleiche Vota wären, und eine Parthen die andere mit rationibus nicht überwinden könnte; so hat der Gouverneur das Votum decisivum, und wird der Schluß auf die Seite, dahin er incliniret, gerichtet.

8. Und ob schon J. R. M. gewillet, daß dieser Dero gesamter Geheimer Rath, sich die Publica, beydes in und aufferhalb gedachter Fürstenthümer, wie oben mehrens theils specificiret ist, angelegen seyn lassen solle; So wollen Sie doch, um mehrer Richtigkeit willen, die Arbeit dergestalt unter sich getheilet haben, daß einer von besagten Rätthen, insonderheit die Publica imperii über sich

nehmen, und die dabey erfordernde Sorge tragen, und die Correspondenzen unterhalten solle, so, daß er von dem, so in dem Reiche und in der Nachbarschaft passiret, wie auch in J. K. M. Präensionen und Gerechtigkeiten, in allen vorkommenden Occasionen, jeder Zeit informiret seyn, und auf J. K. M. oder des General-Directorii zu Wismar Veranlassen, auf Reichs- und Creys-Tage, auch da es nöthig, an umliegende Fürstliche Höfe verschicket und gebraucht werden könne, wo hergegen der andere sich sowohl um die Regimentsfachen innerhalb Landes, und alles, so davon dependiret, bekümmern und annehmen, als auch daneben auf dasjenige, so J. K. M. Gerechtig- keit und Befugnis in Dero Intraden und Einkünfte ha- ben mag, die Aufsicht tragen, aber alles mit Consens und vorbehalt des Consilii status, wie davon hiernächst mit mehrem in specie folgen wird, thun und verrichten soll.

9. Doch soll ihrer keiner hierab sich einiger Direction in seinem unterhabenden Werke anmassen, noch außers- halb des Collegii status vor sich selbst etwas schliessen und vornehmen, oder auch im Rathe etwas proponiren und beginnen, ehe und bevor er darüber mit dem Gouver- neur communiciret, und der Gouverneur, wegen seines Amts, Respects, und als Praeses Collegii, selbiges zur Deliberation vorstellet.

10. Im Fall sich aber bey dem Gouverneur einige Ver- säumnis findē, und selbiger auf ein oder andres geschehenes Erinnern dasjenige, so ihm insinuiret, und von importanz befunden wird, nicht moviren noch vortragen solte; so mag alsdenn diejenige Raths-Person, so solches angege- ben, Dero Bedünken und dazu gehörige Rationes
 schrift:

schriftlich aufsetzen, und zu seiner Justification dem Collegio modeste übergeben.

11. Da sichs auch zutrüge, daß der Gouverneur nicht zur Stelle wäre; so hat in diesem Plaz der Canzler in diesem Collegio zu präsidiren, was in Deliberation soll kommen, die Kriegs-Sachen ausgenommen, zu proponiren, und, nach gefasseter Resolution mit seinen Collegien, selbiges zur Expedition kommen zu lassen.

12. Im Fall von fremden Orten ein Gesandter, oder sonst jemand von Qualitäten, so Audienz begehret, ankömmt, soll selbiger, in Beyseyn des Gouverneurs und Raths, in das Gemach admittiret, gehöret, und, wofern die angeführte Sache von geringer Consideration, von ihnen darüber resolviret; da aber Sachen von hoher Wichtigkeit und Nachdenken vorgebracht würden, soll solches an das General-Directorium zu Wismar, zu Erholung fernerer Resolution und Ordre, eilfertig überschrieben, und immittelst dasselbige introduciret, J. K. M. referiret werden.

Desgleichen da andere Bediente oder auch Supplicanten, so etwas anzutragen haben, kommen, sollen selbige auch hierin bestimmet und verhöret werden, und hat der Canzler, nach eingehommener Ordre von dem Gouverneur und seinen Mitcollegen, das Wort zu führen, und denen Fremden, so etwas anzubringen haben, zu antworten.

13. Da auch einer von J. K. M. Bedienten durch den Todt oder sonsten aus dem Dienste abginge; so soll der Gouverneur und Rath überlegen, wie sie zu solchem Dienste eine andere dienliche Person vorschlagen mögen. Nachdem nun selbige von J. K. M. oder ins:

Künftige von dem General-Directorio zu Wißmar, Darin confirmiret, soll er von dem Gouverneur und Geheimten Rath in seine Bedienung installiret und beendiget werde. Desgleichen, da ein oder ander licentiret oder abgedanket würde, soll es gleichfalls also damit gehalten werde.

14. Solte auch etwas von der Wichtigkeit vorkommen, das vonnöthen wäre, die anderen Collegia, es sey nun selbige insgesamt, als Collegium Justitiæ und Consistorium, oder auch nur eins davon nach vorkommender Beschaffenheit, zu Hülfe zu nehmen; so hat der Gouverneur selbige zu fordern, an bestimmende Zeit zu erscheinen, ihren Platz zu nehmen, und ihre Consilia über dem, so von ihnen gefordert wird, zu communiciren, jedoch daß immittelst sie sich mit Publicis und Regierungs-Sachen nicht bemengen, sondern ein jedweder in seiner Function verbleibe. Desgleichen wenn man mit den Landrathen wegen des Landes angelegenen Nothwendigkeiten zu tractiren hat, so werden selbige von Gouverneur und Rathen an diesem Orte zu compariren erfordert.

15. Da einige Klagen kämen, und sich befände, daß ein oder ander aus denen andern Collegiis sein Amt versäumlich verrichtete, auch ein oder ander durch Haß, Unwillen, Gift und Gaben, oder anderen Privat-Affecten sich verführen liesse, daß er entweder die Partheyen ohne Ursachen aufhielte, oder sonst wider Recht und Gebühr in seinem Amte procedirte; so soll der Gouverneur Macht haben, selbige vor das Collegium status zu bestimmen, die Supplicationes, Klagen und Acten vor sich zu nehmen, und selbige, wie damit procediret worden, nebst dem Geheimten Rath zu examiniren. Da sich nun bey denen Collegiis und Dero Bedienten an ein oder andern einige Schuld

Schuld befünde, so soll der Gouverneur mit dem Geheimten Rath denselbigen mit Erinnerung seiner Pflicht und Amts vermahnen, sich hiernächst in Acht zu nehmen. Ist aber die Sache grob und von einiger Wichtigkeit, so sollen sie schuldig seyn, solches an das General-Directorium zu Wismar, wenn es angeordnet, zu berichten, und Dero Ordre darüber zu erwarten. Immittelst aber, und bis solches introduciret, sollen sie obiges an J. K. M. zu Dero fernern gnädigsten Disposition bringen. Ausser den Råthen, Secretarien, Camerarien und Rentmeistern soll der Gouverneur mit dem Geheimten Rath Macht haben, die andern geringern Bedienten, als Scribenten und sonst, arbitrariter zu straten, oder der Sachen Beschaffenheit aus dem Dienste zu sehen.

16. Was in diesem Collegio geschlossen und ausgefertigt wird, das soll geschehen in des Gouverneurs und Geheimten Raths Namen, mit diesen Formalien: Ihrer Kdnigl. Majestät zu Schweden re. in Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur, Canzler und Geheimte Råthe. Die Sachen aber, so da ausgefertigt werden, soll hinführo sowohl der Gouverneur als der Canzler, jedoch an behörigen Orte, mit unterschreiben, und damit allezeit hiernächst also continuiret werden.

17. Im December, und ehe, als das Jahr zum Ende, soll der Gouverneur die anderen Collegia, das eine nach dem andern, in den Geheimten Rath fordern und dazu halten, daß sie von demjenigen, so am vornehmsten in ihren Collegiis passiret, Relation und Rechnung thun, und dasselbige mit ihren Büchern und Protocollen beweisen, dazu ein oder zwey von den Geheimten Råthen soll verordnet werden, die Sachen zu revidiren, und zu übersehen.

18. Die Briefe, so an den Gouverneur und Rath einkommen, soll sich keiner unterstehen, so lange er in loco, ehe und bevor ihm solche präsentiret, zu erbrechen, und wann sie im Rath verlesen, soll keiner, weder der Gouverneur noch der Canzler, Macht habē, selbige zu distrahiren, und unter ihre Privat-Bewahrung zu legen, sondern der Secretarius soll sie da in loco registriren und verwahren.

19. Was die Administration J. K. M. in beyden Herzogthümern fallender Renten, Aufkünfte und Intraden anrechet, haben J. K. M. bey dem 8. Articul dieses Collegii statuiret, daß der eine Geheimte Rath, nebst denen im Lande vorkommenden Regiments-Sachen, auch die Curam solcher Proventuum zwar haben, allein nichts ohne des ganzen Consilii status Consens und Verordnung darin vornehmen, und darauf Acht haben solle, daß die von J. K. M. zur Einnahme und Ausgabe verordnete Rentmeister, wie auch Camerier oder Buchhalter, nebst den beyden Scribenten, ihr Amt recht verwalten, und darin J. K. M. kein Schade oder Nachtheil zuwachsen möge.

20. Vornemlich und insonderheit soll er bey dem Consilio status befördern, und sich nebst demselben angelegen seyn lassen, daß J. K. M. Gerechtigkeit und Befugniß in denen Intraden und Einkünften in allen Stücken und an allen Orten wohl in Acht genommen, und so viel möglich excoliret und verbessert; insonderheit die Contribution nach eines jedweden Proportion und Vermögen also eingerichtet und eingetheilet, daß keiner, ohne die von Adel auf ihren eigenen Wohnhöfen, verschonet und eximiret, auch keiner, es geschehe auch unter was Prätext es wolle, über die Billigkeit graviret werde. Solchem
nach

nach, und da einige ungleiche Eintheilung bishero geschehen, und die Einwohner auf dem Lande, entweder die Aemter und Börden unter sich, oder aber die Dörfer und jedweder Mener vor sich zu beweisen, daß unrichtig damit umgegangen, oder der Zustand und Vermögen durch ein oder ander Accident von der Zeit an sich verändert; so soll der Gouverneur und Geheime Rath derselben Rationes und Motiven gegen einander hören, und nach ihrem Vorschlage die Eintheilung also einrichten helfen, daß sie zufrieden seyn, und einem jedweden in seiner gerechten Sache geholfen werden könne.

21. Die Regierung soll solche Leute zu Einnehmern, welche treu und redlich seyn, auch mit denen das Landvolk wohl zufrieden, auf der Stände Einrathen und Belieben, verordnen, selbige also instruiren und beordern, daß sie sanftmüthig und rechtfertig mit den Untersassen handeln, von selbigen nicht mehr, als von dem Consilio status befohlen ist, und ein jedweder zu seiner Quota schuldig, erigiren sollen. Die Regierung soll auch mit Soldaten und andern bishero gebräuchlich gewesenenen Executionen, so grosse Unkosten und Desordren causiren, hinführo nicht mehr, es erfordere denn solches die höchste Noth, verfahren lassen.

22. Nachdem ein gewisses zum monatlichen Subsidio, als von beyden Herzogthümern sechs tausend sechs hundert sechs und sechzig Rthlr. von dem Lande bishero beliebet; so soll das Consilium status dabey bis zu weiterer Verordnung verbleiben. Als aber unnöthig, und dienlich und unbequem; alle Monate über das ganze Land Zettul und Briefe herum zu schicken, wie viel ein jedweddes Amt, Land und Voigtey an verwilligten Subsidio erlegen soll; so

soll auf des Geheimten Rath's Anerinnern, zu jeder Zeit die Regierung des Jahrs nur einmahl und im Monat Januario den Einnehmern auf dem Lande notificiren, daß sie das ganze Jahr durch bey der Summa, so dem ein oder andern nach Proportion zukommen kan, verbleiben, und nicht auf andere monathliche Schreiben, wie bishero geschehen, warten sollen.

23. Weil es auch scheint, daß dem Lande beschwerlich u. odiös falle, alle Monath ihr Contingent des beliebte Subsidii herben zu bringen; so soll der Geheimte Regierungs-Rath sich bemühen, zu erfahren, wohin die Untersassen incliniren, und womit ihnen am besten gedienet, entweder alle Monat das Berwilligte, oder aber alle viertel Jahr, und also für alle drey Monate zugleich zu erlegen, da es ihnen nun dermassen beliebt und befindlich, daß ihnen damit gedienet, soll er bey der Regierung solches darnach einrichten, und es auf gewisse Zeit viermahl in dem Jahr zu determiniren, anhalten und befördern.

24. Sonderlich soll der Geheimte Rath, nebst dem Consilio Status darin vigiliren, wann eine Anlage oder Römerzug über das ganze Römische Reich gehet, und von allen Ständen bewilliget ist, daß sie alsdenn auf gleiche Maasse in beyden Herzogthümern die Eintheilung nach Proportion machen, das Geld einfordern, und bis zu des General-Directorii zu Wismar oder J. K. M. special Order verwahren lassen sollen.

25. Demnach auch bishero ein oder ander Land, Amt oder Voigten zu ihren Rechts-Processen, Gerichts-Expensen, Reise- oder andern Unkosten einige Gelder auf die monatlichen Contributiones mitzuschlagen, und selbige damit zu verhöhen pflegen, aber niemand davon einige
Rech:

Rechnung oder Antwort gegeben, und das Land dadurch graviret, das Contributionswerk odiös und unerträglich gemacht, auch den Einnehmern zur Untreu und Eigennutz Anlaß gegeben worden; als soll die Regierung, um solches abzuschaffen, bey hoher Strafe verbieten, keine dergleichen Auflagen unter dem Namen der Contribution hinführo mehr zu passiren, auch ohne der Regierung Wissenschaft und Bewilligung, niemand den geringsten Pfennig aufzulegen und einzufordern. Da aber jedens noch nothwendig befunden wird, und die sämtlichen Einwohner in einem Lande, Amt und Voigten zufrieden wären, einige Gelder zu ihrer Nothdurft zusammen zu schießen, sollen sie ihre Rationes und Motiven darüber der Regierung vorbringen, derselben Permission darüber begehren, und was ihnen also bewilliget wird, durch ihre eigene Leute einfordern, aber dabey des Namens Contribution oder auch der Einnehmer sich dazu nicht gebrauchen lassen.

Hiernächst soll sich auch das Consilium status lassen angelegen seyn, die Accisen, Zölle und andere Einkünfte im Lande, so bereits introduciret, oder J. K. M. inständig noch bekommen möchten, dergestalt einzurichten, daß selbige von sich selbst merklich prosperiren und zunehmen, wie auch über die Zölle und Accisen auf der Elbe und im Lande getreue und fleißige Personen, so damit umzugehen wissen, bestellen, wie sie sich in ein und andern zu verhalten, particulariter instruiren, so, daß in derselben Auf- und Einnahme kein Unterschleif geschehe, auch dabey den Untersassen kein Unrecht darin widerfahre.

26. Insonderheit soll die Regierung die Zoll-Einnehmer mit einer gewissen Taxa und Zoll-Rolle, sich darnach

richten, versehen, und sowohl dieselben als die Accise-Einnehmer dahin halten, daß sie der Regierung monatlich Bescheid und Nachricht, was die Zölle und Accisen eingetragen, erstatten.

27. Was nun aus dergleichen und andere Einnahmen und Hebungen aus dem Lande einkömmt, soll der Rentmeister in gewisse Gewahrsam bringen, und keinen Unterscheid zwischen der Contribution und andern Einkünften, noch weniger unter dem Civil- und Militair-Staat machen, sondern alles in eine Casse zusammen kommen lassen, und davon einem jeden, was ihm zukommt, auf der Regierung Assignation, wieder auszahlen.

28. Weil J. K. M. den Staat in Bremen gefasset, und was ein jeder bey dem Civil- und Militair-Staat haben soll, verordnet; so soll die Regierung jährlich sich darnach richten, und darüber gewisse Assignationes an den Rentmeister, zur Bezahlung, von J. K. M. und des Landes Einkünften, ausfertigen, auch bey Endigung des Jahrs über alle Einkünfte und Ausgaben dem General-Directorio zu Wismar, wenn es introduciret worden, die Nachricht zu überschieken, und ferner Ordre darüber von demselben jedesmahl zu erwarten, hergegen das General-Directorium J. K. M. oder Dero Rechenkammer zu Stockholm Relation zu erstatten; immittelst aber, und bis das General-Directorium eingeführet, die Regierung davon die Beschaffenheit J. K. M. oder Dero Rechenkammer zu Stockholm einzusenden schuldig seyn: wie denn auch die Regierung darauf, daß einem jedweden sein verordnetes Deputat von solchen Einkünften abgeseget werde, fleißige Obacht tragen soll.

29. Der Gouverneur und Geheimte Rath soll jetzt berührter Maassen, nach J. K. M. gemachten Staat die Assignationes an den Rentmeister unterschrieben ausgeben, daß er einem jeden das in den Anweisungszettel enthaltene auszahlen, und sich darüber gebührensam quitiren lassen solle. Es soll auch der Camerier oder Buchhalter gleichfalls seinen Namen unter der Assignation, um daß er ein jedes zu Buche recht kan führen, und zwar unten ansetzen. Ohne solche von der Regierung unterschriebene Assignationes soll der Rentmeister keinesweges Macht haben, so wenig nach seinem Gutdünken, als auf eines andern Specialbefehl einige Gelder auszuliefern: wie denn auch das Consilium status sich nicht unterstehen soll, J. K. M. einmahl gemachten Staat zu verändern, oder darüber etwas an Gelde auszahlen zu lassen, desfalls sie nicht vorhero speciatim von dem General-Directorio zu Wismar, oder J. K. M. beordert worden.

30. Das Consilium status muß einen gewissen Ort anrichten lassen, woselbst der Rentmeister, Camerier oder Buchhalter nebst denen Scribenten ihre Actenbücher und Rechnungen verwahren, auch dabey ihre Arbeit verrichten können, und sollen diese Bediente keine Bücher und Rechnungen, neue oder alte, aus der Stelle tragen, oder bey ein oder andern verlegen, sondern an dem von der Regierung angeordneten Orte verwahren, und nach einem gewissen Inventario ordentlich registriren.

31. Desgleichen muß auch die Regierung einen wohlverwahrten Ort zur Renterey anordnen, da der Rentmeister die einkommenden Gelder verwahren, und den Schlüssel dazu haben kan. Diesem wird ein Rentschreiber, so die Gelder aufnehmen und auszahlen helffe, adjungiret, jedoch
soll

soll und muß der Rentmeister allein vor die Renterey und darin kommende Gelder stehen und Antwort geben.

32. Wann das Jahr zum Ende ist, soll der Geheimte Rath den Camerier oder Buchhalter dahin halten, daß er alle Rechnungen nach Art und Weise der Buchhalter zusammen fügen, ein Buch mit allen obergangenen Assignationen und Befehlzetteln, Quitungen, Bescheiden und Beweisthümern, so dazu gehören, aufrichten, und darüber einen gewissen Schluß oder Balance über die jährliche Einnahme und Ausgabe machen soll. Wann solches geschehen, soll der Regierung solches übergeben werden, welche denn alles mit Fleiß durchsehen, und ob alles richtig, examiniren, auch, wann sie dasselbige richtig befunden, jährlich von sothaner Rechnung und Balance ein von dem Rentmeister und Camerier unterschriebenes Exemplar an das General-Directorium zu Wismar überschicken; so lange aber selbiges noch nicht introduciret, sothane Bilanz J. R. M. Rechenkammer zu Stockholm jährlich einsenden soll. Die Regierung aber muß gleichfals zu des Landes: Stats Nachricht ein gewisses Exemplar davon behalten, und bey dem Archivo Publico niederlegen und verwahren lassen.

33. Im Fall sich in Rechnungen einige Posten würden finden, worüber kein völliger Bescheid vorhanden, auch der Gouverneur und Geheimer Rath nicht passiren lassen können; so soll der Rentmeister und Camerier davor stehen, solches der Gebühr nach zu justificiren, oder, da sie es nicht mit Recht belegen könnten, der Regierung dafür gerecht werden, welches dann die Regierung gebühlich in Acht zu nehmen wissen wird.

34. Was übrig ist, und alles speciaticum hier nicht berührt werden können, gleichwohl J. K. M. Renten, Einkünfte und Gerechtigkeiten angehet, solches wird sowohl des Geheimten Raths, dem die Cura desselben bezeuget, als des Rentmeisters und Cameriers Treu und Fleiß anvertrauet, dem Gouverneur und Geheimten Rath aber vorerzehltes alles gebühlich zu beobachten und zu vollziehen committiret, welche dann insgesamt als getreue Diener sich bezeigen, und darin also, wie sie es für J. K. M. zu verantworten getrauen, verfahren werden.

Cancellarius.

I.

Dem Canzler will obliegen und gebühren, die Publica und Landes-Regierung sich sorgfältig angelegen seyn zu lassen, jedoch dergestalt und also, daß er nichts dergleichen unter das Collegium Justitiæ ziehe, sondern solches an seinen gehörigen Ort aufnehmen und tractiren lasse, und hat er in dem Paß sich nach dem, so hier oben wegen des Geheimten Raths und deren Amt verordnet ist, zu richten.

2. Und ob wohl der Gouverneur in bemeldten Geheimten Rath Präses und Director, auch des ganzen Landes Gouvernement oder Regierung ihme zu Händen vertrauet ist; so will dennoch dem Canzler obliegen, zugleich mit dem Gouverneur seine Sorgfalt dahin zu richten, daß zu J. K. M. Dienst und des Landes Wohlfahrt alles ordentlich und wohl zugehen möge. Er muß dem Gouverneur assistiren und zur Hand gehen, in dem Respect und Ehrerweisung, als dessen Amt erfordert, und ist um dessen Willen der Canzler im Geheimten Rath gleichsam
als

als Vice-Präses, und muß in des Gouverneurs Abwesen aufnehmen, proponiren und ausfertigen, was zu selbigem Collegio eigentlich gehöret, in welchem er auch ordinair an den Geheimten Raths-Tagen, wie auch sonst, wenn er von dem Gouverneur dazu gefordert wird, sich zur Stelle muß finden lassen. Wenn aber der Gouverneur zur Stelle ist, gebühret dem Canzler gar nicht, selbigen vorbeizugehen, sondern vielmehr alles zu dessen Direction zu referiren, jedoch was der Gouverneur sich nicht erinnern kan, und zu dessen Wissenschaft nicht kömmt, darüber hat er im Vertrauen mit ihm zu communiciren, und ihm zum Besten zu rathen und zu erinnern.

Im übrigen hat der Canzler in dem Geheimten Rath sein Votum, gleich wie ein ander Rath in der Ordnung zu contribuiren, und bey der Pluralität der Stimmen verbleiben zu lassen. Da ihm auch von dem Gouverneur und seinen Collegen angemuthet würde, ihrentwegen das Wort zu führen, soll er sich gleichfalls willig dazu finden lassen, und was hieroben wegen Unterschreibung, Ausfertigung, Inspection über die Secretarien und dergleichen mehr in der Geheimten Raths-Instruction vermeldet ist, da hat sich der Canzler, so weit es ihm angehet, nach zu richten.

3. Die Reichs-Sachen und Publica Imperii muß der Canzler gleichfalls in gute Consideration haben, und da eine Sache vorkommt, so eine Legation oder Schickung in den Crenß- oder nächstumliegenden Nachbarschaften meritiret, und des Canzlers Person dazu destiniret und ernannt wird, soll er sich dessen nicht entziehen, sondern wenn nach Inhalt des Consilii status, und bey m. 2. und 3. Art. gethanen Declaration ihm Vollmacht, Instruction und
noth:

nothwendig Reisegeld zukömmt, das ihme Committirende getreulich und ohne Widerrede verrichten.

4. Wenn nöthig befunden wird, einen Landtag auszuschreiben, so soll der Canzler alsdann dasjenige, was bey solchen Landtügen zu verrichten vonnöthen, und er als Canzler zu expediren schuldig, oder ihm obliegt, seinem besten Verstande nach mit allem Fleiß und Sorgfalt thun. Desgleichen muß er auch J. K. M. Lehn-Gerechtigkeit in Acht nehmen, und dabey vigiliren, daß in solcher Materie nichts negligiret oder verabsäumet werde, wie er denn auch im übrigen schuldig ist, wo es vonnöthen, J. K. M. Dienst und Interesse in Acht zu halten, und sich in allen Stücken, wie einen getreuen und rechtschaffenen Canzler, zu comportiren und zu verhalten.

Der Geheimte Secretarius.

Demnach auch J. K. M. gnädigst beliebet, daß ein Geheimer Secretarius bestellet werden soll, und dann insonderheit darzu ein solcher Mann, der wohl studiret, gereiset, fremde Sprachen erlernet, auch sonst in der Welt sich geübet, und präsentiret hat, und sich in seinem Amte gebührlich zu schicken und zu comportiren weiß, requiriret und erfordert wird; als soll selbiger, nach abgelegtem Juramento fidelitatis & taciturnitatis, sich in dem Consilio status einstellen, und sein Amt auf folgende Weise verrichten.

I.

Solange es J. K. M. nicht ändern, soll er zuorderst dasjenige, was in Reichs- und Crans-Sachen zu verfertigen stehet, getreulich verrichten.

C

2. Soll

2. Soll er alle Tage, an denen der Rath zusammen kommt, sich zur Stelle finden lassen, und alles, was da proponiret, beschlossen und abgeredet wird, mit Fleiß protocolliren, eines jedwedem Votum und Bedenken absonderlich annotiren, und darauf die Briefe, Verordnungen, Decreta, oder was sonst vom Gouverneur und sämtlichen Collegio ihme committiret wird, abfassen und expediren. Er soll auch seine Protocolla und Concepten durch seinen unterhabenden Canzellisten alsofort mündiren und registriren lassen, und in sothaner Ordnung von Monat zu Monat wohl verwahrlich hinlegen, damit ers allemahl, wenn mans bedürftig, stracks wieder finden, und zur Hand haben könne.

3. Dieser Geheimte Secretarius soll auch zugleich Grenz-Secretarius mit seyn, und wann Grenz-Differenzen mit den Benachbarten vorkommen, dasjenige, was dabey nöthig, zu verrichten und auszufertigen, expediren, darüber auch eine gewisse Grenz-Registratur und Matricul halten, was hierzu und zu dem letztern anoch mehr vonnöthen seyn möchte, soll das Consilium Status veranlassen, und von ihm werkstellig gemacht werden.

4. Wenn Briefe von andern Orten einkommen, soll er selbige annehmen, dem Gouverneur und Rath präsentiren, und hernach, wann sie verlesen sind, an ihrem gewissen Ort und Stelle in guter Richtigkeit verwahren.

5. Die einkommenden Supplicationes soll er annehmen, extrahiren, vor dem Gouverneur und Råthen referiren, und, was darauf decretiret wird, schriftlich ausfertigen.

6. Er

6. Er soll J. K. M. Inſiegel, ſo bey dem Conſilio ſtatus gebraucht wird, in ſeiner Verwahrung haben, und darauf fleißige Acht geben, daß ſolches nicht mißbraucht werde; auch ſoll er nicht ſchuldig ſeyn, auf einſeitiges eines oder des andern Begehren aus ſeinen Händen es zu geben, oder einen Brief damit zu verſiegeln, es ſey denn ſolches von dem Gouverneur und Rath in pleno befohlen und bewilliget.

7. Wenn er in Verſchickungen und Commiſſionen, entweder allein oder adjungiret, gebraucht wird, ſoll er ſich dazu freywillig und unverdrosſen finden laſſen: in ſeinem Abweſen ſoll entweder der Secretarius Archivi, oder der Capableſte von dem Protonotario oder Secretario Collegii Juſtitiaſe ſeine Stelle in dem Geheimten Rath vertreten, aber das Secretum Conſilii ſtatus bis zu des Secretarii Wiederkunft bey dem Canzler ſo lang in Verwahrung bleiben.

8. Damit er auch in denen Acten und Handlungen, ſo zu ſeinem Amte gehören, um ſo viel beſſer informiret werden möge; ſo ſoll er an denen Tagen, an welchen kein Rath gehalten, auch er durch andere wichtige Verrichtungen nicht verhindert wird, in dem Archiv, in denjenigen Sachen, durch welche er zu vollkommlicher Inſormation von des Landes Zuſtand, ſowohl auch de rebus imperii gelangen kan, ſich unterrichten.

9. Nachdem auch J. K. M. höchlich darangelegen, zu wiſſen, wie dieſe Dero Lande und Fürſtenthümer regieret werden, und was in ſelbigen, ſowohl auch ſonſten im Reich, von einiger Wichtigkeit vorgehet; ſo ſoll er alle Poſtage eine ausführliche Relation zuſammen faſſen, ſelbe dem Gouverneur und Rath vorleſen, und nachdem

sie dergestalt approbiret und gut befunden, unter des Gouverneurs und Canzlers Subscription auch Secret ausfertigen, und künftig an das General-Directorium zu Wismar senden, immittelst aber und bis selbiges eingerichtet, solche Relationen an J. K. M. überschieffen.

10. Er soll auch über seine unterhabende Canzelisten, Boten und Canzellenknechte die Inspection haben, daß sie fleißig aufwarten, und ihr Amt treulich verrichten, auch daß die Regierungs- oder Rathskammer allezeit rein und sauber, auch die Thüren wohl verwahret gehalten werden.

11. Wann das Jahr verlaufen ist, soll er seine Protocolla, Copien-Bücher, und was sonst von andern Orten eingekommen ist, rein geschrieben, wohl verwahret, und in solcher Richtigkeit haben, daß er solche dem Canzler oder einem von den Geheimten Räten, so jährlich auf eine gewisse Zeit darüber inquiren und Inspection haben sollen, auf- und vorweisen kan.

12. Die Accidentien und Sportuln, so in diesem Collegio fallen können, und er nach einer gewissen aufrichtenden Taxa zu fordern hat, betreffend, damit soll der Canzler und andere Geheime Räte sich nicht bemengen, sondern der Geheime Secretarius selbige allein behalten, und nach Discretion seine unterhabende Canzelisten davon participiren lassen.

Archivarius, so zugleich Lehn- Secretarius.

I.

Zu diesem Collegio gehöret auch ein Archivarius, so zugleich Lehn-Secretarius sey, und beyde Officia allewege

wege einer verrichten soll. Des Archivarii Amt bestehet darin, daß er das Archivum, und alle dazugehörende Documente und Handlungen in seiner Verwahrung hält, sich fleißig zur Stelle finden läßet, die vorhandenen Acta registriret, auch in gewisse Classen und Repositoria distribuiet, einen Special-Catalogum darüber aufrichtet, jede Acta für sich numeriret, und in sothane Richtigkeit leget, daß man selbige allezeit, und so oft sie vonnöthen, auffinden, und zur Hand haben könne.

2. Da sich Acta von Wichtigkeit finden, so etwa verschliffen, oder sonst übel zugerichtet, oder eines unleserlichen Styli wären, die soll er durch seinen unterhabenden Amanuensem mundiren und rein schreiben lassen.

3. Im Fall er auch einige Acta, so verstücket oder sonst distrahiert, wieder ergänzen kan, soll er seinen Fleiß anwenden, daß sie wieder zurecht kommen, auch an gehörigen Ort und Stelle verwahret werden.

4. Da er in das Staats-Collegium erfordert wird, über dasjenige, so er von denen in vorigen Zeiten über des Landes Zustand ergangenen oder gehaltenen Acten, oder J. R. M. Gerechtigkeiten in ein und andern angehend, Wissenschaft träget, Rede und Antwort zu geben, soll er unverdrossen und ohne Widerrede sich finden lassen, pertinenten Bescheid und Relation darüber thun, und die dazu dienlichen Acta produciren. Im Fall auch ein oder anders von denen andern Collegiis einige Acten oder Information aus dem Archiv, so ihme Collegio oder denen Parthenen nöthig seyn mögen, von ihme begehret, soll er gleichfalls solche, jedoch den Parthenen auf Consens des Consilii status, willig communiciren, jedoch was für Documenta, und an wem er solche aus-

fleißig annotiren, dieselbigen auch alsofort wieder zurück- und abfordern, und an gehörigem gewissen Ort verwahren.

5. Ausserhalb des Rathes und J. K. M. Ministers soll er keinen fremden ins Archiv kommen lassen, auch keinen Menschen einige Acten und Documente, noch auch Abschriften davon, es wäre ihm denn von dem Gouverneur und Geheimten Rath specialiter erlaubet, communiciren.

6. Wann das Jahr zum Ende ist, und ein jedwedes Collegium seine Acten, so in selbigem Jahre passiret seyn, übergelesen und colligiret hat, sollen sie diejenigen, so ihnen nicht mehr nöthig, registriren, und dem Archivario, um an ihrem gewissen Ort und Stelle in dem Archiv selbige zu verwahren, überantworten.

7. Und damit alles und jedes richtig und ordentlich zugehen möge, sollen ihm gute und wohlverwahrte Gemächer, da es vor Dieben und Feuersgefahr sicher, eingeräumet, auch gewisse Repositoria, Schränke und Laden, da er die Acten verlegen und zertheilen kan, so daß die Publica, und da am meisten an gelegen, am allerbesten und a part verwahret, und darnächst die andern abgetheilet, ein jedwedes vor sich, wie sie zum Collegio Justitiæ und Consistorio gehören, so, daß ein jedwedes seine Richtigkeit finden könne, verfertiget werden.

8. Im Fall auch vonnöthen seyn will, daß der Archivarius in einiger Commission, so in: als ausserhalb Landes, gebraucht und geschicket werden soll; so soll er sich dazu nicht wegern, sondern sich willig und unverdrossen dazu finden lassen, und giebt er, so lange er abwesend, dem Geheimen Secretario die Schlüssel unter Händen, mit benöthigter Information und Unterricht, wie die

Sas

Sachen vertheilet sind, und ein jedwedem, im Fall mans benöthiget, aufzufinden.

9. Endlich wie er bey Antretung seines Dienstes das Archiv und alle darzu gehörende Acten soll inventiren, und zu seinen Händen liefern lassen, als muß er hingegen wiederum, wenn er aus dem Dienst tritt, die Sachen vermittelst eines unterschriebenen Inventarii in einer guten Richtigkeit von sich liefern.

10. Der Lehn:Secretarius soll mit allem Fleiß darob seyn, daß er eine gewisse Lehn:Registratur über alle in beyden Herzogthümern gehörige Lehne, verfertige, und von jedem Herzogthum eine absonderlich in richtige Ordnung halte, selbige soll er zu jeder Zeit in dem Consilio Status bey der Hand haben, oder ins Archiv verwahren, an einem gewissen Orte, da mans allemahl bey der Hand haben kan, niederlegen.

11. Wofern bereits eine Lehn:Registratur und Lehn:Bücher vorhanden, soll er selbige compliren, und auf jegige Zeit, mit der Regierung Vorbewußt, auf Dero fernere Anordnung accommodiren. Im Fall aber deren keines vorhanden, muß er sich beleißigen, daß er neue ausfertige, und in gute Richtigkeit bringe.

12. Er muß auch mit allem Fleiß darauf bedacht seyn, daß er eine gewisse Lehn:Rolle über die Rosßdienste und Lehn:perde im Lande ausfertige, und darin zu jeder Zeit in guter Ordnung continuiret werden, damit J. K. M. davon allemahl gewisse Nachricht haben könne.

13. Der Lehn:Secretarius soll ein absonderlich Protocoll und Register halten, zu was vor Jahrszeit und Tages ein jeglicher seine Lehne nutze, und sinnen, auch mit Vorzeigung des erst und letztern Lehn:briefes selbige

empfangen, und was er zur Lehnwahr geben thut. In dem
 lekttern aber muß die Billigkeit nach J. K. M. Anord-
 nung und Taxe beobachtet, und keiner über die Billig-
 keit gesehet werden.

14. Der Tenor investituræ muß in den Lehn-Brie-
 fen nicht verändert, sondern, wie vorhin gebräuchlich, bey-
 behalten, auch nichts an Personen und Lehn-Stücken darin
 gehöriges, ausgelassen, hergegen auch dasjenige, so nicht
 darzu gehöret, nicht hineingeführet werde.

15. Was sonst mehr bey Empfang der Lehne, wie
 auch der gesamten Mitbelehrung, in Acht zu haben,
 nöthig vorkommt, und das Collegium status hierüber
 veranlasset, dem soll der Lehn-Secretarius gebührende
 Folge leisten, und nichts verabsäumen.

Das Collegium Justitiæ, oder der Justitz Rath.

I.

Gleichwie nicht weniger auch daran merklich gelegen,
 daß das Land und J. K. M. Unterthanen mit ordent-
 licher Justitz, Gesetzen und Rechte versehen werden mögen,
 also wird zu deren Administration und Einsetzung das
 Collegium Justitiæ vornemlich stabiliret und aufge-
 richtet, auch das ganze Jahr durch ordinair gehalten,
 und bestehet selbiges aus dem Director oder Präside und
 vier Justitz-Räthen, so alle gelehrte, und in den Rechts-
 Processen, Reichs-Constitutionen, auch Landesgewohn-
 heiten und Satzungen wohl erfahrene Männer, daneben
 auch arbeitsam, fleißig und gewissenhaft seyn, und die
 sich durch keine Passiones, Affecten und Corruptiones
 einnehmen und verführen lassen. Zu diesem Collegio ge-
 höret

höret auch ein Referendarius, Protonotarius, Fiscal, Secretair, zwey Canzelisten, noch ein Canzelist, so Botenmeister, und noch ein Canzelist, so Executor ist, ein Thorwärter und zwey Boten.

2. An dieses Collegium gehören alle Rechts- und Proceß-Sachen, sowohl Criminalia als Civilia, so aus dem Lande und aus den Städten per Appellationem oder ex prima instantia dahin referiret werden; desgleichen was da wegen denegiter Justiz über andere Unterrichter geklaget, oder auch was abgeurtheilet ist, und zu gehöriger Execution nicht gebracht wird; solches alles gebühret sich in diesem Collegio Justitiæ aufgenommen, erkant und abgeurtheilet zu werden.

3. Ohne und über das muß dieses Collegium Justitiæ mit Policen- und Regiments-Sachen, und was zur Landes-Defension und Regierung gehöret, wie denn eben so wenig auch mit des Landes Renten, Einkünften, Contributionswesen, und was von dem ein und andren dependiret, nicht bemengen, oder darum bekümmern, sondern das eine von dem andern separiren, und da sothane Sachen ankommen, so das bloße Justizwesen und Forum Contentiosum nicht angehen, sollen sie solches stracks von sich remittiren, und an den Geheimten Rath und Consistorium, nach der Sachen Beschaffenheit, verweisen.

4. Damit keine Confusion darin vorgehe, auch die Arbeit dem Director und Justiz-Räthen um so viel leichter ankommen möge; soll der Referendarius alle einkommende Supplicationes und Anbringen an sich nehmen, durchsehen, und dasjenige, so zum Collegio Justitiæ proprie und eigentlich gehöret, kürzlich und summar-

risch extrahiren, und ja nicht verlegen und aufhalten, sondern die Contenta kurz und ordentlich in pleno referiren, und die Beylagen, zu verlesen, exhibiren, auch die Darauf erfolgende Resolution anzeichnen, damit sie alsdann von dem Secretario ausgefertigt werden könne.

5. Da aber versiegelte Briefe an das ganze Collegium kommen, soll kein Justiz-Rath, oder jemand von solchem Collegio, selbige zu erbrechen Macht haben, sondern es werden sothane Briefe zu des Directoris und ganzen Collegii Zusammenkunft reserviret, und an gehörigem Orte verwahret.

6. Um des willen wird erfordert, daß der Director und Justiz-Räthe einen gewissen und wohlversehenen Ort, an welchem sie zusammen kommen, und ihre Sessiones halten können, haben, samt absonderlich dazu aptirten Platz und Schranken vor die anderen dieses Collegii Bedienten, um die einkommenden und ausgefertigten Acten zu verwahren.

7. Desgleichen müssen sie auch ihre gewisse Tage in der Woche haben, an welchen sie zusammen kommen, und die Rechtsverhöhrungen haben; nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und solches von 8. bis 11 Uhr Vormittags, und dann, da es nöthig, ein oder zwey Stunden des Nachmittags; über das mögen sie auch ihre Ferias halten, als 14 Tage zu Weynachten, 14 Tage zu Ostern, und eben so viel zu Pfingsten, und können sie allemahl etliche Tage vor und etliche Tage nach dem hohen Feste rechnen, daß es 14 Tage zusammen giebt; so haben sie auch ihre ordinaire Ferias, die Hundstage über, in dem Monath Julio, oder zu der Zeit, wie an andern Gerichten üblich ist, zu genieffen.

8. Wenn

8. Wenn sie nun dergestalt ihre gewisse Zeit und Raum, zusammen zu kommen, haben, auch zu bestimmter Zeit sich fleißig einstellen, soll ihre vornehmste Sorge und Absehen dahin gerichtet seyn, daß die Justiz allen und jeden, so solche vonnöthen haben, und darum anrufen, Armen und Reichen, Freunden und Unfreunden, ohne Ansehen der Personen, Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, auch ohne einige Affecten, æquabiliter administriret werde, und solches alles ohne grosse Weitläufigkeit, lange Zeitverspillung und Unkosten, so sie vor allen Dingen meiden und abschneiden sollen.

9. Da eine Sache aufgenommen, auch auf der Parthenen Begehren citatio mitgetheilet wird, sollen sie allezeit eine Clausulam monitoriam beyfügen, daß mittler Zeit die Parthenen zum gütlichen Vergleich sich befleißigen, da aber solches nicht geschehen kan, in einer gewissen präfigirten Zeit mit ihren Rationibus sich vor Gerichte sistiren sollen.

10. Ueber das, und zum Ueberfluß, sollen die Justiz-Räthe, wann die Parthenen zur Stelle sind, selbige nochmals zur Freundschaft und Vergleich ermahnen. Da auch die Sache darnach beschaffen, und die Parthenen dazu incliniren, wird einem von den Justiz-Räthen demandiret, die Parthenen vor sich zu fordern, und à part zu versuchen, ob die Sache in Güte und Freundschaft könne componiret und verglichen werden, und damit die Arbeit nach Gleichheit unter sie getheilet werde, so soll einer nach dem andern in der Ordnung solche Commissiones verrichten, jedoch sollen sie sich in Acht nehmen, daß sie keine Criminalia oder sonst grobe Sachen, so poen und Strafen meritiren, zu vergleichen an und über sich nehmen.

II. Was nun auf diese Weise nicht kan abgethan und abgeholfen werden, sondern der Richter sein Amt darin employiren muß, muß der Director und Justiz-Räthe dahin sehen, daß in allem ordentlich und judicialiter damit umgegangen, und die Parthenen an beyden Seiten zur Genüge gehöret, auch Zeit und Dilation, sich zu verantworten, und mit Documenten und Zeugen sich zu versehen, gegeben werde. Doch sollen sie den Advocaten und Procuratoren nicht gestatten zu extravagiren, und die Sachen mit Weitläufigkeit, Glossen und Injurien zu verwirren, noch auch die Sachen zu trainiren, und auf die lange Bank zu legen, sondern sie dahin halten, daß sie interminis bleiben, und ad rem gehen müssen; und, wann eine Sache geschlossen, soll der Director und Justiz-Räthe selbige nicht verlegen oder aufschieben, noch auch sich damit übereilen, sondern ordentlicher Weise selbige durchsehen, *statum causæ & rationes* an beyden Seiten recht begreifen und referiren, darüber votiren, und den *secundum pluralitatem votorum* die *Sententiam* und Urtheil concipiren und aussprechen, und dabey allezeit vor Augen haben Gottes Wort, ihr eigen Gewissen, Kayserliche Gesetze und Constitutionen, sonderlich diejenigen, so hiebvor in diesem Lande üblich gewesen und exerciret worden. Da auch einiger *Casus* vorfällt, worüber ein expreß Gesetz oder Statutum sich nicht findet, darin haben sie arbitrariter und *secundum conscientiam* zu procediren, jedoch, daß in solchen Fällen, insonderheit da die Sache von *Consideration* und Wichtigkeit ist, sie den Gouverneur und Geheimten Rath consultiren, und sich Raths befragen.

12. Was sententioniret und abgeurtheilet ist, soll der Director und Justiz:Räthe, ohne einiges Aufhalten, zur Execution befördern, und denen Eigenthums:Herren, welchen J. R. M. einige Amts: und andere Güter im Lande conferiret, zu schreiben, daß sie das ausgesprochene, und sonderlich was Criminalia seyn, nach Laut und Inhalt der Urtheile, ohne weiteres Nachfragen, durch Dero Amt:Leute und Befehlshaber ungesäumt exequiren lassen sollen, welche denn schuldig seyn, mit ihren schriftlichen Relationen einzukommen, an was Ort und Zeit die Execution verrichtet worden, und sollen diese Relationes bey die zu denen Sachen gehörige Acten verwahrlich geleyet werden.

Solte ein oder ander Eigenthums:Herr, oder derselben Befehlshaber auf dem Lande sich finden, so säumhaft damit umgeheth, und des Justiz:Collegii Executions:Mandat nicht pariret, ; so soll der Fiscal den oder dieselbige vor Gericht citiren lassen, darauf die Citation an den Eigenthums:Herren abgehen, auf die Klage selbst oder dessen Befehlshaber antworten, und darüber gebühremäßige Cognition und Urtheil erwarten.

13. Wann von einem abgesprochenen Urtheil in rechter Zeit eine Appellation in causa appellabili debito modo interponiret, und mit der Sache an das höchste Gericht zu Wismar, oder an das Hof: oder Ober:Land:Gericht, so bisher im Lande im Gebrauch gewesen, appelliret wird; so soll das Collegium Justitiæ mit seiner Execution einhalten, und den Appellanten nothdürftigen Schein factæ appellationis mittheilen, auch die Acten gebührllicher Maassen zusammenfügen, und an gehöriges Forum extadiren.

14. Da auch einige Klagen über das gesetzte Collegium Justitiæ in puncto denegatæ Justitiæ, oder auch nullatis Processus einkommen, soll solches zuorderst vor dem Gouverneur und Geheimten Rath angetragen werden, welche die Sache untersuchen, und so weit ihnen zustehet, emendiren und abhelfen sollen. Was aber enorm und von einiger Wichtigkeit ist, auch in einigen Rechtsproceß lauffet, solches sollen sie von sich an das Ober-Gericht zu Wismar remittiren, woselbst die Sachen aufgenommen werden, und das Collegium Justitiæ prævia citatione sich sistiren und verantworten soll.

15. Ueber das ist auch das Collegium Justitiæ schuldig, zugleich mit den andern Collegiis, wann das Jahr zum Ende ist, ein Examen und Inquisition über alles, so in ihrem Collegio das ganze Jahr über vorgegangen und passiret ist, zu untergehen, und wann es dazu kommt, soll der Director mit den Justitiæ-Räthen und Secretario für den Gouverneur und Geheimten Rath treten, und über ihre unter Händen gehabte Arbeit Rede und Antwort geben, und particulariter referiren, wie viel Civil- und Criminal-Sachen des Jahrs über vorgekommen, und welchergestalt eine jegliche, ob per amicabilem Compositionem oder per sententiam? erörtert und abgeholfen worden, auch was vor eine Execution darauf erfolget, woben sie auch ihre Acten, Protocollen und Copenbücher fertig haben, und über dem, so das Jahr über vorgegangen, vorweisen sollen. Desgleichen sollen sie auch anzeigen, wie viel Gerichts-Tage oder Ferias sie das ganze Jahr über gehabt und gehalten, wer in seinem Amt fleißig gewesen, oder wer sich am meisten absentiret und säumhaft angestellet.

16. Ueber dasjenige, so jetztberührter Maassen in dem Collegio Justitiæ passiret, muß der Director und Justiz-Räthe zugleich auch Aufsicht und Vorsorge tragen, wie die Justiz bey denen Unter-Gerichten auf dem Lande recht administriret werde. Sie sollen um des willen Macht haben, von den Marschländern und andern Gerichten Rede und Antwort zu fordern, wenn und zu was Zeit sie ihre Gerichte halten, die dabey mit ihren Protocollen, was für Sachen das Jahr vorgekommen, beweisen müssen, welche Bescheide und Protocolla dann in dem Justiz-Collegio übergesehen und verwahret werden sollen. In denen Börden, Aemtern und Gerichten aber, da keine bestallte Richter seyn, so das Jus primæ instantiæ haben, soll einer von den Justiz-Räthen einmahl des Jahrs herumreisen, und die Gerichte bestellen, mit solcher Aequanimität und Bescheidenheit, daß die Justiz gebühlich administriret werde, und ist er schuldig, bey seiner Zurückkunft dem Collegio Justitiæ über dem, so passiret ist, Relation zu thun, und sein Protocoll darüber aufzuweisen.

17. Nachdem sich auch befindet, daß ohne und über das gewöhnliche Justiz-Collegium auch andere Gerichte im Lande im Gebrauch gewesen, und zu gewissen Zeiten angestellet und gehalten worden, als das Hof-Gericht und Ober-Land-Gericht, an welche von den Unter-Land-Gerichten hat pflegen appelliret zu werden, J. K. M. auch auf der Stände unterthänigstes Ansuchen für gut befunden und verwilliget, daß selbige bis zu weiterer Verordnung continniret würden, und dann an deme, daß der Canzler und Canzelley-Räthe vor diesen selbigen, als Präses und Assessores, bengewohnet haben; als soll auch hinführo der Director und Räthe des Collegii
Ju.

Justitiæ noch diesfalls Sorge tragen und Aufsicht haben, daß ermeldte Gerichte auch inskünftige zu gewissen und gewöhnlichen Zeiten mögen angestellet, ordentlich besetzt und gehalten werden, und sollen sie sich selbst nicht allein zur Stelle finden lassen und die Arbeit verrichten helfen, sondern auch, durch Assistenz des Gouverneurs und Geheimten Raths, aus der Ritterschaft und Städten so viel Assessores, wie vor diesen gebräuchlich gewesen, und hiernächst man nöthig wird befinden, zu sich ziehen, auch was dalelbst tractiret und geschlossen wird, durch den Land:Gerichts:Secretarium jedesmahl richtig protocolliret, nachmahls dasselbige in das Justiz:Collegium zur Verwahrung eingebracht, und bis das Jahr vorben, da solches zugleich mit den übrigen Justiz:Collegii:Acten, so man alle Tage zur Hand zu haben nicht benöthiget, unter einen gewissen specificirten Register in dem Archiv deponiret, und desselben Secretario überliefert werden.

18. Dieweil sich auch befindet, daß in certis casibus die Appellationes von dem Collegio Justitiæ an das Hofgericht gegangen; so sollen alsdann, wenn ein solcher Casus sich begiebt, daß eine Sache von dem Justiz:Collegio an das Hof:Gericht per appellationem devolviret wird, des Justiz:Collegii Director und Justiz:Räthe, so in dem vorigen Gericht gesessen, so lange, als selbige Sache obhanden ist, einen Abtritt nehmen, und alsdann in des Directoris Stelle einer von den Geheimten Räthen präsidiren, gestalt dann auch ebener Maassen in der Justiz:Räthe Stelle alsdann Assessores aus den andern Collegiis, oder wo man sonst dienliche Personen dazu kan finden, mutuiret und entlehnet werden, so daß
das

Das Gericht gleichwohl recht besetzt werde, und was hier oben wegen freund- und gütlicher Composition, billig- mäßiger Justitiæ Administration, dabey requirirten Fleißes und Sorgfalt der Appellation und Execution gesaget ist; solches hat man auch gleichmäßig bey diesem Gerichte zu observiren.

19. Das Rittergericht, so bishero im Gebrauch gewesen, und der Adel über den Controversiren, so in ihrem Stande unter ihnen vorkommen, unter sich hält, bleibt auch in seinem vorigen Gang und Gewohnheit, und ob schon der Director und Justiz-Räthe selbiges nicht mit bekleiden und besitzen, oder damit zu schaffen haben; so gebühret ihnen doch, solches, so viel ihnen zustehet, zu favorisiren und zu befördern, auch da gedachtes Ritters Gericht um Citation an die Parthenen, so davor sollen erscheinen, ansuchen wird, sich darin dergestalt, wie vorhin gebräuchlich gewesen, zu comportiren. Ingleichen haben sie auch die Inspection über das Bottings- und Oberteich-Gericht, daß selbige zu recht gewöhnlicher Zeit und Orten ordentlich gehalten und verrichtet werden.

20. Wiewol auch bedenklich fällt, die Supplicanten und Parthenen, so ihre Noth vorzutragen haben, und die Justiz imploriren, mit einiger Beschwerde und Geld-Taxe zu graviren, nachdem ein jedweder, so einen Proceß zu führen hat, seine Beschwerden und Unkosten zur Genüge findet, und um des willen zu wünschen wäre, daß solches aboliret, und abgeholfen werden könnte; jedoch aber, und dieweil solches ein alter Gebrauch ist, und um solcher Ursachen willen dasselbige nicht aufgehoben werden kan; als ist J. K. M. gnädigster Wille und Verordnung, daß ein gewisser und richtiger Tax aufgesetzt,

in dem Collegio Justitiæ publiciret, und zu männlicher Wissenschaft öffentlich angeschlagen, auch darnach die Gebühr und Schreibgeld eingefordert werden. Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, als wenn man um Geldes und der Sportuln willen viele Briefe und Mandaten ausfertigte, oder auch mehrere Sachen als nöthig, aufnehme; so soll der Director und Justiz-Räthe die litigirende Parthenen mit viel und weitläufigen Processen, wie auch unnöthigen Mandaten, Citationen und Verordnungen nicht graviren, und daneben ernstliche und fleißige Aufsicht mit haben, daß die Parthenen von denjenigen, so sothane Sache in dem Justiz-Collegio ausfertigen müssen, über die gesetzte Taxe keinesweges übersetzet, noch vor derselben Ausfertigung über die ordinaire publicirte Gebührnis mit einigen Vermehrungen oder sonsten gebracht, sondern der Tax-Ordnung in allem nachgelebet, und die Leute nicht aufgehalten werden mögen. Im Fall hiewieder ein oder anderer etwas verbrechen würde, und sich der oder sie auf ein oder andere Weise bestechen ließe, der soll als ein ungetreuer und unrichtiger Diener aus seinem Amt und Dienst verwiesen werden. Was sonst mehr bey dem Justiz-Collegio in Acht zu nehmen, sonderlich in dem Justiz-Proceß, solches wird in der Justiz-Collegii-Verordnung specialius verfasst. Wornach sich diejenigen, denen es angehet, zu richten, und was über solchen mehr seyn kan, wird des Directors und Justiz-Räthe Dexterität und Vorsichtigkeit anvertrauet.

Director Collegii Justitiæ.

I.

Das Collegium Justitiæ hat seinen Director, und soll allewege der Canzler zugleich Präses und Director

rector darin seyn, auch das Directorium führen, wie die Prozesse zu ordiniren und vorzustehen. Er soll sich angelegen seyn lassen, auch seine Sorge und Gedanken wenden auf alle dasjenige, so hieroben von des Geheimten Justiz-Collegii Verrichtung mentioniret ist, daß ein jedes weder dasselbige, so ihm zukommt und committiret wird, thue und verrichte, und damit bey dem Justiz-Wesen alles ordentlich, expedit und wohl zugehen möge.

2. Insonderheit hat er zu befehlen über den Referendarium, Protonotarium, Fiscalem, Secretarium, Scribenten, und andere zu diesem Collegio gehörige Bediente, und darauf zu sehen, daß sie fleißig zur Stelle seyn, und ihre anvertrauete Aemter und Stellen mit Fleiß verrichten. Er muß auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Schranken halten, daß sie mit denen unter Händen habenden Sachen, und was sie im Namen und von wegen der Partheyen vorzutragen haben, redlich, distincte und wohl umgehen; wie er dann hieneben bemächtiget, da es nöthig, dieselbe mit dem Juramento Calumniæ zu belegen.

3. Diejenigen, so etwas an- und vorzubringen haben, sie thun solches gleich selbst, oder durch ihre Advocaten, soll der Director ohne langes Aushalten admittiren, placide hören, und im Namen der gesamten Justiz-Räthe antworten und abfertigen.

4. Die Sachen, so zum Proceß kommen, muß er gleichmäßig zu ihrer Endschaft befördern, und wann die Partheyen agiret, und die Action beschlossen ist, die Sache klar und von keiner Weitläufigkeit, kan sie alsofort vorgenommen werden, und der Director befraget die Justiz-Räthe, nimmt deren Vota und Bedenken auf, sän-

get an von dem Untersten, und schleußt aufs letzte mit seinem Voto, auf welche Seite die meisten Vota fallen, darnach läßet er durch den Protonotarium und Secretarium die Sententiam concipiren und aussprechen. Ist aber die Sache von mehrerer Wichtigkeit und Nachdenken; so committiret der Director einen von den Justiz-Räthen, selbige mit darin ergangenen Acten zu übersehen, mit allen Umständen und Rationibus daraus zu referiren, und hat auf solchen Fall der Referent das erste Votum, welches er auch schriftlich den Acten beizufügen schuldig.

5. Was in diesem Collegio abgeurtheilet wird, es sey solches in Criminalibus oder Civilibus, solches muß der Director und die gesamte Justiz-Räthe unterschreiben, und bey den Acten verwahret werden. Was aber in des Justiz-Collegii Namen publice auszufertigen, dabey soll dieses folgende Formular gebrauchet werden: **Ihrer Königl. Majestät zu Schweden etc. in den Herzogthümern Bremen und Verden zur Justiz verordneter Director und Räthe etc.** Jedoch hat der Director sich vorzusehen, vor sich selbst, und unwissend seiner Collegen, nichts auszufertigen, ehe und bevor solches in dem Collegio resolviret und gut befunden worden; desgleichen muß auch hinführo nicht mehr, als bishero, geschehen, daß unterm Justiz-Collegii Decret was ausgefertigt werde, es sey denn solches von ihm, dem Director, oder in dessen Abwesen von dem ältesten Justiz-Rath, so seine Stelle alsdann vertritt, vorhero unterschrieben.

6. Des Justiz-Collegii Siegel soll der Director allein in seiner Verwahrung haben, und wohl zusehen, daß es nicht

nicht gemißbraucht werde, in seinem Abwesen aber vertrauet ers demjenigen, so seine Stelle vertritt.

7. Was aber von Administration der Justitz auf dem Lande und dazu gehöriger Aufsicht, wie auch, wie weit das Collegium Justitiæ bey den andern Gerichten, als Hof- und Ober-Land-Gericht, zu concurriren habe, vermeldet ist, solches hat der Director zu seinen Zeiten in Acht zu nehmen, und nach der Ordnung, so über besagte Gerichte, mit des Gouverneurs und Geheimten Raths Bewilligung, und der Land-Stände Gutbefinden, unter ihnen kan aufgerichtet werden, wenn sie von J. K. M. approbiret, sich zu richten.

8. So ist auch der Director schuldig, seines Collegii wegen vor dem Gouverneur und Geheimten Rath Relation und Bescheid zu geben, über dem, so in selbigem Collegio von einiger Wichtigkeit vorfällt, sonderlich in dem, worin ihr Bedenken und advis requirirt wird, und davon der Gouverneur und Geheimte Rath zugleich mit andern vorkommenden negotiis an das General-Directorium zu Wismar, wenn es introduciret, und immittelst an J. K. M. Relation zu thun, nöthig befindet, vornemlich aber muß er sich zu Ende des Jahrs mit dem Examen comportiren, wie hieroben dieses Puncts halber schon vermeldet ist.

Justitz-Räthe.

Der Justitz-Räthe sollen viere an der Zahl seyn, zwen adeliche Personen, und zwen Rechtsgelehrte, welcher Amt vornemlich darin bestehet, daß sie auf den ordinairen Gerichts-Tagen sich fleißig in das Justitz-Collegium zur Stelle finden lassen, und die Justitz ohne einige Affecten

und Ansehen der Personen, wie auch ohne Versäumnis und Zeitverspildung, æquabiliter administriren helfen, worin sie sich nach der Instruction, so hieroben bey dem gesamen Justiz-Collegio eingeführet ist, wie auch QUO ad Processum nach der Ordnung, so hiernächst J. K. M. über das Justiz-Collegium verfertigen und publiciren lassen werden, zu richten haben, und müssen sie im übrigen fleißig, unverdrossen, und in Berhörung der Sachen, wie auch im votiren accurat und wohlbedacht, auch unter sich einig und freundlich seyn, und was innerhalb geschlossenen Thüren tractiret wird, geheim und bey sich allein halten, den Director sollen sie respectiren, vor ihrem Vorsteher und Präsidenten des Justiz-Collegii halten, auch dem Methodo, welcher von dem ganzen Collegio approbiret wird, folgen. Da sie extraCollegium in Commissionen inn: oder aufferhalb Landes gebrauchet und verschicket werden, sollen sie sich sowohl in dem einem als in dem andern als getreue und gehorsame J. K. M. Diener comportiren, wie ihr End und Schuldigkeit sie dazu obligiret und verbindet.

Des Justiz-Collegii andere Bediente. Referendarius.

I.

Der Referendarius soll alle und jede bey dem Justiz-Collegio einkommende Briefe, Supplicationes, Nothdurften und Beylagen mit Fleiß durchlesen, dieselbige extrahiren, und dem Director und Justiz-Räthen referiren, und was darauf decretiret und verordnet wird, dem Protonotario und Secretario zustellen. Wenn er befinden wird, daß einige Sachen einkommen, so an dieses

Ju:

Justiz-Collegium nicht gehören, soll er solches dem Director und Råthen mit anzeigen, damit sie dasselbige an gehörigen Ort, ohne der Parthenen langen Aufenthalt, remittiren können.

2. Wenn ihm einige Proceßgängige Acten von dem Director zugestellet werden zu verlesen, soll er sich dessen nicht verwiedern, sondern solches mit allem Fleiße thun, die Acten extrahiren, wie der Proceß bewant, und dabey sein Sentiment schriftlich aufsetzen, auch darauf Acht haben, daß er, Einhalt des Collegii Justitiæ Instruction, verfare.

3. Was ihm ferner zu Beforderung der Justiz von dem Director und Justiz-Rath wird committiret, soll er fleißig expediren, auch zu jeder Zeit und alle Gerichts-Tage für andern, jedesmahl in dem Justiz-Collegio zur Stelle seyn.

Protonotarius.

I.

Der Protonotarius soll eine gelehrte Person, und allezeit Vor- und Nachmittags im Justiz-Collegio zur Stelle seyn, und zu rechter Zeit aufwarten, von allen und jeden, was proceßgängig wird, gewisse Acten und Titulaturen, damit man ein jedes, wenn es nöthig und begehret wird, wieder finden kan, machen, was dazu an Supplicationen, Producten und Urkunden einkommt, mit Fleiß ad acta legen, wann einige Supplicationes und Schriften von den Parthenen, dero Advocaten und Procuratoren eingeliefert, die vorher decretiret werden müssen; soll er die dazu gehörige Acten zu Dirigtrung des Processes auffuchen, und dem Referendario, daß er solche

Schriften mit den vorig ergangenen Acten conferire, und dem Directori daraus referiren könne, zustellen, und darauf Sorge tragen, daß dasjenige, was von dem Secretario und Canzelisten auszufertigen, mit allem Fleiß und sonder Verzug geschehe.

2. Der Protonotarius muß auch Acht haben, daß der Secretarius und Canzelisten von demjenigen, was sie, auf des Directoris und Justiz-Raths Decretiren, und Rescripten, Citationen und sonsten ausfertigen, ihm glaubwürdige Abschriften zustellen, damit er solches ad Acta legen könne, und nichts davon abhanden kommen möge.

3. Was bey ordinair- und extra-ordinairen Vorbescheiden und mündlichen Behören der Parthenen vorgefragt, oder sonst im Justizrath nöthiges vorgebracht wird, soll er fleißig protocolliren, und jedes an seinen Ort bringen.

4. Wenn publique Gerichts-Tage gehalten, und die von dem Director und Justiz-Rath über die processgänzige Acten gefassete Bescheide, Interlocut oder Endurtheile publiciret werden sollen, so gebühret selbige dem Protonotario abzulesen.

5. Wann einige Juramenta, als Calumniæ, Malignitæ, in litem oder andere von den Parthenen, oder Anwälden sollen abgestattet werden; so gebühret dem Protonotario, selbige in loco judicii aufzunehmen, und, da solches geschehen, zu den Acten mit Fleiß zu verzeichnen, auch im übrigen das zu verrichten, was die Gerichts-Ordnung wird besagen.

Advocatus Fisci.

I.

Zum Estats- und Justiz-Collegio gehöret auch ein Fiscal, so dazu soll bestellet und beeidiget werden, daß er

J. K. M. hold und getreu sey, Dero Interesse, Regalien, Jura und Gerechtigkeiten beobachte, defendire und vertrete, auch was dawider gesündigt und verbrochen wird, vor Gericht desfalls klage und es ausführe.

2. Der Fiscal soll demnach in specie vigilant seyn, und allezeit seine Kundschaften aus haben, um auf solches alles zu inquiriren, so er kan befinden, daß wider J. K. M. Hoheit und Gerechtigkeit an ein oder andern Orte will pecciret werden, und solches soll er ohne einiges Ansehen der Personen vor dem Justiz:Rath antragen, an die beschuldigte oder verdachte Person Citation begehren, da selbige erscheinet, wider sie über das Verbrechen und Beschuldigen Action anstellen, und solche gerichtlich ausführen, auch nach abgesprochenem Urtheil ordentlicher Weise mit der Execution verfahren lassen.

3. Was Publica seyn, und in die Staats: oder Regierungs:Sachen einlaufen, als wenn er verspüret einige Verrätheren und Untreu auf dem Lande oder in den Städten, dann, daß J. K. M. Jurisdiction an ein oder andern Orte eingegriffen, die Grenzen geschmälert und verringert, die Ströme, Pässe oder Wege verleget oder gesperrt, falsch Geld gemünzet oder eingeführet, Längüter verschwiegen, J. K. M. Hand und Siegel gemisbrauchet, oder sonst und dergleichen mehr, was von Wichtigkeit, vorkommen würde, solches alles soll er vor dem Gouverneur und Geheimten Rath antragen, und darüber deren Ordre und Befehl erwarten, ehe und bevor er die Sache vor das Justiz:Collegium bringet, und anhängig machet.

4. Da er befindet, daß mit J. K. M. Kenteren und Intraden unrichtig und untreulich umgegangen wird,

entweder, daß einige Renten, so J. K. M. mit Recht zu-
 kommen, zurück bleiben und verschwiegen, oder von den
 Einnehmern und Bedienten auf dem Lande durch ihre
 eigene Schuld und Untreu versäümet, oder in ihren ei-
 genen Nutzen verwendet werden, oder auch daß selbige
 sich unterstehen, J. K. M. Unterthanen zu pressen, und
 mehr, als sie Macht, Fug und Befehl haben, abzufor-
 dern, solches alles soll er bey dem Gouverneur und Geheims-
 ten Rath angeben, und auf der Regierung Befehl wider die
 Verbrecher agiren, und die Sache ausführen.

5. Da ihm auch von dem Consistorio angemuthet
 wird, Amts wegen einige Sachen in selbigem Collegio zu
 agiren, soll er, wenn die Sache darnach beschaffen ist,
 daß sie ihm competiret, sich willig dazu finden lassen.

6. Wann von ein oder andern Collegio geklaget wird,
 daß die Execution auf ihr Urtheil und Decreta nicht
 richtig erfolget, sondern diejenigen auf dem Lande, de-
 nen die Vollstreckung solcher Executionen zustehet, sich
 disfals ungehorsam erzeigen, oder sonst säumhaft an-
 stellen; so will, wann dergleichen geklaget und befunden
 wird, dem Fiscal obliegen, den Beschuldigten und Nach-
 läßigen vor das Collegium, an welches die Sache gehö-
 ret, citiren zu lassen, und seine Klage und Action wider
 denselben, der Sachen Beschaffenheit nach, anzustellen
 und auszuführen.

7. Da ein oder ander Bedienter bey der Regierung
 und den anderen Collegiis sich untreu finden läßet, und
 entweder malitiose offenbahret, was heimlich soll ge-
 halten werden, oder verdächtige und präjudicirliche Cor-
 respondenz hält, oder durch Geschenk und Gaben sich cor-
 rumpiren, und von seinem Eyde und Amtspflicht verfüh-
 ren

ren läßt, so daß einige Ungelegenheit und Vergerniß darauf erfolget, wie auch, da ein oder ander Bedienter seinen Obern und Vorgesetzten sich opponiret und Vergerniß dadurch anrichtet, denselben hat der Fiscal Macht vor Gerichte anzuklagen, und darüber ein Urtheil abzuholen.

8. Alle Criminalia, so im Lande vorkommen, und in dem Justiz-Collegio vorkommen, gehören directe in des Fiscals Expedition, und soll er solche annehmen, vor Gericht bringen und ausführen, was darüber sententioniret und geurtheilet wird, concipiren, und folgendes, nachdem obberührter Maassen alles unterschrieben und versiegelt ist, zur Execution befördern, und soll er darüber ein absonderlich Protocoll und gewiß Verzeichnis, wie alle Criminalia abgeurtheilet worden, halten.

9. Er soll auch die Urtheils-Bücher und Protocolla, so auf dem Lande an den Unter-Gerichten gehalten werden, einfordern, und Bescheid zu geben wissen, ob die Justiz an allen Orten auf dem Lande wohl und zu rechter Zeit administrivet wird; findet er dann, daß die Richter auf dem Lande säumhaft und unbedachtsam ihr Amt verrichten, soll er von dem Justiz-Collegio ein Matorial an den Beklagten begehren, sich zu corrigiren und zu bessern: da aber solches nicht helfen sollte, sondern geklaget und offenbar würde, daß die Justiz versäümet, oder übel administrivet würde, so nimmt er Citation an denselben, vor das Justiz-Collegium zu kommen und über der Beschuldigung sich zu verantworten.

10. Zu der Zeit, wann die Hof- und Ober-Land-Gerichte gehalten werden, soll der Fiscal sich auch zur Stelle finden lassen, und observiren, ob daselbst ein oder anders, wobey J. K. M. interefiret, oder er Amtshalber darin

zu sprechen oder zu treiben, vorkallen mag, desgleichen und um so viel besser zu erfahren, wie es auf dem Lande zugehet, kan der Fiscal einmahl des Jahrs, sonderlich da einer von den Justiz-Räthen herum reiset, und die Untergerichte hält, in solcher Gesellschaft sich mit einstellen, und bey sothaner Occasion über dasjenige, so in seine Inspection läuft, inquiren.

11. Unterdessen muß der Fiscal allezeit in dem Justiz-Collegio zur Stelle seyn, und fleißig aufwarten, ob etwas, so ihm ratione officii angehet, vorkommt, und soll er nächst J. K. M. Hoheit und Interesse, so ihme vor allen Dingen in Acht zu nehmen oblieget, darauffsehen, daß des Collegii Respect zugleich erhalten werde, welchem nach er, da ein oder ander vorkommt, so mit ärgerlichen Reden und Injuriren, entweder gegen seinen Widerpart oder das Gericht, sich unbedachtsam herauslässet, solches notiren, und von dem Gericht begehren, daß Correction und Strafe darüber erfolgen möge.

12. Der Fiscal mag wohl sich bey ein und andern Advocando oder Procurando gebrauchen lassen, jedoch mit diesem Bedinge und dergestalt, daß er durchaus keine Sachen zu bedienen annehme, die dem Fiscalat angehen, vielweniger ihn in seinem Fiscal-Amte möchten suspectt oder verdächtig machen, oder die in einerley Weise oder Wege das Officium Fisci möchte touchiren. Im übrigen wird er seinem End und Pflichten sich gemäß bezeigen, und, was solch einem getreuen Bedienten wohl anstehet, getreulich verrichten.

Secretarius, so zugleich Land-Gerichts- Secretarius.

I.

Der Secretarius muß ein gelehrter expediter Mann, und allewege in loco Judicii zugegen seyn. Was an Rescripten, Citationen, Executorialen, Immissorialen, und andern Verordnungen, auch Bescheiden im Justiz-Rath decretiret und veranlasset wird, sowohl für sich selbst expediren und ausfertigen, als auch zusehen, was neben ihm von den Cancellisten zu verfertigen, daß solches mit allem Fleiß, sonder Verzug, auch ohne Ambiguität und fremden Phrasen in decenti forma geschehe.

2. Von alle dem, so auf gerichtliche Anordnung jezt angezogener Massen ausgehet, soll er mit den Cancellisten rechtmäßige Abschrift dem Protonotario zustellen, und nichts davon beylegen oder verwahrlosen, damit er solches ad acta, und ein jedes an seinen gehörigen Ort verwahrlich bringen und beylegen können.

3. Wann der Protonotarius Schwachheits- oder anderer Eigenschaften halber im Justiz-Rath nicht aufwarten kan, soll der Secretarius seine Stelle so lange vertreten, und, was ihm gebühret, immittelst verrichten.

4. Kein Urtheil oder Decret sollen sie ausfertigen, ehe und bevor solches von dem Director und Justiz-Räthen, so darin geseßen und consentiret, unterschrieben, welches nachgehends bey den Acten durch den Protonotarium, deme es zuzustellen, verwahret werden muß. Was aber in des ganzen Collegii Nahmen angehet, solches präsentiret der Secretarius dem Director, der es von des Collegii wegen subscribiren, und alsdann mit des Justiz-Collegii Siegel versiegeln lassen soll.

5. Wann

5. Wann die Hof: Oberland: und andere Gerichte in beyden Herzogthümern gehalten, und von denen dazu von Alters gehörigen Personen celebriret werden; soll der Secretarius, als zugleich verordneter Land: Gerichts: Secretarius, allwege bey Haltung sothaner Hof: Ober: Land: und andern Land: Gerichten mit zugegen seyn, dasjenige, was dabey vorläuft, protocolliren und verrichten, und darüber richtige Acta halten, und nachmahls, wann das Jahr um, und die Sachen, so vorgewesen, geendiget, die Acten und Protocolla darüber dem Archivo publico einliefern, damit man sie des Orts auf dem Nothfall wieder habhaft seyn könne.

6. Was ferner und hierüber von selbige Land: Gerichte beywohnenden Assessoren, dem Land: Gerichts: Secretario bey ein oder andern Land: Gericht zu expediren nöthig und nützlich geachtet werden möchte; soll er auf derselben Anordnung und Veranlassen solches alles mit getreuen Fleiß verrichten, und sich dawider keines wegcs legen, sondern darin seinem Ende volles Genügen thun.

7. Der Protonotarius, Secretarius und Canzelisten, sollen von alle dem, so sie unter Händen und auszufertigen haben, ohne Specialbefehl, ausserhalb des Collegii, Niemanden das geringste communiciren und extradiren.

8. Sie sollen auch prompt und behende in ihrer Arbeit seyn, und niemanden über die Zeit und Gebühr aufhalten, oder um Nuß und Verehrung willen einige Briefe oder Expeditiones verweigern, sondern, sobald etwas in pleno resolviret und befohlen wird, das Veranlassete verfertigen, auch die Supplicanten und Partheyen damit forthelfen.

9. Es gebühret dem Protonotario und Secretario, was innerhalb der verschlossenen Thüre geredet und tractiret wird, ihrem Amts:End und Pflicht zufolge, in Verschwiegenheit bey sich zu behalten, und sowohl in dem, als in allen andern, ihren Amts:Bedienungen zustehenden, sich als getreue, redliche und wohlbedachte Diener zu verhalten, ihre Obern und Vorgesetzte in allen billigen Dingen zu ehren und zu respectiren, auch unter sich selbst in guter Einigkeit und Vertraulichkeit zu leben.

10. Eben dieses ist auch von den Cancellisten und andern mehr, von diesem Collegio dependirenden zu verstehen, daß sie alle und jede in ihrer Function, und was einem jeden specialiter committiret und anbefohlen ist, sich fleißig und getreu bezeigen, auch der Director darüber die Inspection haben, und zusehen soll, daß die Arbeit ohne Confusion verrichtet werden möge.

11. Desgleichen soll auch ein Pedell bey dem Justiz:Collegio bestellet und beendiget werden, so allezeit zur Stelle, und in dem ihme anbefohlenen aufzuwarten, schuldig seyn muß.

12. Es sollen auch zwey ordinaire Justiz:Collegii-Bothen bestellet werden, so vermittelst Endes zu Treu und Fleiß zu obligiren.

Das Consistorium.

I.

Nächst dem Collegio Justitiæ muß auch ein ordinar Consistorium eingerichtet, und eben an selbigem Orte, an welchem die Regierung ist, zu seinen gewissen Zeiten gehalten werden. Dieses Collegium wird besetzt von einem General:Superintendenten, dreyen Theologen, zweyen

zweyen Politicis oder Rechtsgelehrten, davon einer Director-Consistorii seyn soll, denen werden adjungiret, ein Secretarius und Copiist, samt einem Pedell und einem Bothen.

2. Alle, die zu diesem Collegio gehören, sollen gottesfürchtige, redliche, gelehrte und gewissenhafte Männer, und zwar vornemlich in Gottes Wort und der unveränderten Augspurgischen Confession wohl fundiret seyn, die zu der christlichen Versammlung einen Eifer tragen, gute Aufsicht und Vorsorge für die Armen, auch zu guter Ordnung, Friede und Einigkeit, Lust und Gefallen haben, hergegen aber durch Eigennuß, Versäumniß, Freund- oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben, oder sonst einige Affecten und Hindernissen sich nicht sollen corrupiren und verführen lassen.

3. Ihre vornehmste Aufsicht und Vorsorge soll seyn, daß Gottes Wort in allen Stücken und Artikeln rein und unverfälscht, wie es mit der heiligen Schrift, der Augspurgischen Bekänntniß, und andern, in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen angenommenen und approbirten symbolischen Büchern übereinkommt, gelehret und geprediget werde. Da sich einiger Irrthum oder Mißgedanke eräugnen, und etwa die Priester oder Schuldiener davon abtreten, und in der Religion einig Dubium moviren, oder sonst eine andere fremde Religion, oder auch eine schwärmerische und eigene Opinion ins Land einzuflicken, unternehmen, oder ein Zunisten vermerken würden, wie auch mit Predigen und durch heimliche Zusammenkünfte, oder auf andere Weise das Volk zu verführen, und einig neues Religions-Exercitium einzuführen, sich unterstehen solten, will dem Consistorio obliegen, fleißig darauf zu inquiriren,
und

und, da sie einige dergleichen betreten können, selbige zum Verhör zu stellen, und, wann sie schuldig befunden, mit Vorbewußt des Gouverneurs und Geheimten Raths, von ihrem Amte zu setzen, und aus dem Lande zu schaffen; jedoch aber hierin dergestalt zu verfahren, daß andere weltliche Personen, als Kauf- und Handwerks-Leute, so allbereits in dem Lande und Städten wohnen, oder noch hinführo, sich nieder zu lassen und zu setzen, Lust bekommen sollten, der Religion halber nicht vertrieben noch verfolgt werden.

4. Und damit man um so viel besser wissen und versichert seyn möge, wie fest und wohl ein jedweder Kirchen- und Schul-Diener in seinen Religions-Artikeln fundiret sey; so soll deren keiner zu einigem Dienste bey den Kirchen und Schulen admittiret werden, ehe und bevor er in und vor dem Consistorio sein Bekänniß abgelegt, examiniret, und zu sothanem Dienst würdig und qualificirt befunden und erkläret worden. Es sollen auch diejenigen, so einig Jus patronatus haben, von andern Orten fremde und unbekante Personen nicht leichtlich zu vociren und anzunehmen, vielweniger aber den Superintendenten und das Ministerium hier im Lande vorbeizugehen, und diejenigen, so sie präsentiren und zu begehren gedenken, an andern Orten ordiniren und einweihen zu lassen, befugt seyn.

5. Als auch sehr hoch und viel daran gelegen, wie die Jugend von Anfang, auf die in den Stücken des Christenthums und Religions-Artikeln recht instruiret und unterrichtet werde; so müssen darauf die Consistoriales fleißige Aufsicht tragen, damit die Jugend nicht allein in den Schulen, mit und nebst andern Studiis, zus-

gleich auch in dem Catechismo und Glaubens:Artikeln gründlich und wohl informiret, sondern auch auf dem Lande und bey allen Kirchen dazu gehalten werde, daß sie stracks im Anfang ihren Catechesin fleißig und unversäumlich recht und wohl verstehen und behalten lernen, worüber dann die Pastores bey den Kirchen ihre Exercitia anstellen, und bey den Visitationen dem Superintendenten Rechenschaft, und in dem Examen oder Umfragen darthun und erweisen sollen, mit was Nutzen und Frucht sie ihre Pfarrkinder in ihren Glaubens:Artikeln informiret und unterwiesen haben.

6. Nach einem reinen Gottesdienste und Gleichheit in der Religion, über und durch das ganze Land, sollen die Consistoriales auch sich angelegen seyn lassen, daß J. K. M. Jura Episcopalia & Patronatus samt alledem, so davon dependiret, ungefränket und ohne einigen Eingriff, in ihrem Vigore conserviret bleiben, jedoch daß hergegen auch in particulari ein jeder sein Jus patronatus, und was er mehr, ihme mit Recht zuzukommen, gründlich erweisen kan, behalte.

7. Auf diese gelegte Fundamenta, auch so vielmehr und grösserer Richtigkeit und guter Ordnung in dem Statu ecclesiastico, auch Kirchen:Regiment zu gelangen, sollen die Consistorial:Räthe, so bald sie nur, vermittelst einer General:Visitation und andern Inquisitionen, die Beschaffenheit des Kirchen:Staats, und die vorhandene auch Remedirung nöthig habende Verordnungen und eingerissene Mißbräuche, eingenommen und gefasset haben, sich niedersetzen, collegialiter auf eine richtige und vollkommene Kirchenordnung arbeiten, selbige nach andern löblichen Kirchenordnungen und des Landes Zustand
ein:

einrichten, und, wann sie dergestalt concipiret, und von vornehmen Theologen, samt dem Geheimten Rath vor gut erkant, wie auch von den Ständen für practicabel und diensam befunden; soll sie J. K. M. zu Dero Ratification und Approbation zugestellet, und, nachdem sie durch Dero Königl. Hand und Siegel wird authorisiret seyn, als ein Gesetz und Norma, wornach das ganze Land sich zu richten, und darauf insonderheit das Consistorium sich zu stützen, eingeführet und gehalten, das Consistorium fest darauf bestehen, und daß sie in allen ihren Clausuln befolget und effectuiret, also gute Disciplin und Ordnung, samt einer durchgehenden Gleichheit in agendis & ceremoniis, über und durch das ganze Land, observiret und gebrauchet, von ihnen beobachtet werden.

8. Damit die Kirchen und der Gottesdienst um so viel besser unterhalten werden möge, so sollen die Consistorial-Räthe ihnen angelegen seyn lassen, und mit Fleiß nachfragen, was für Renten und Einkünfte bey den Kirchen sich befinden, oder vor diesem dabey gewesen: und, da sich befindet, daß denen Kirchen etwas entwendet und distrahiret worden, sollen sie solches wieder herbeysuchen und zurechte bringen; wo aber nichts vorhanden, noch, daß etwas recuperiret werden könne, vermuthlich, und gleichwohl der Kirchen Unterhalt zu bestellen nöthig ist; so müssen sie auf Mittel und Vorschläge bedacht seyn, ob denen Kirchen etwa aus der Obrigkeit Liberalität und Mithülfe zu helfen seyn möge, oder auch, daß die Zuhörer darzu contribuiren und sie aufhelfen. Sie müssen auch zugleich darauf sehen, daß diejenigen Einkünfte, so bey den Kirchen seyn, oder noch dazu kommen mögen, recht administriret und verwaltet, der Kirchen

bäude und Zierrath in Acht genommen und unterhalten, und doch nichts unnöthiges spendiret und ausgegeben, sondern vielmehr davon den Kirchen-Intraden etwa ein Stück Geldes zu erübrigen und zu ersparen, selbiges der Kirchen zum Besten, und zu Verbesserung der Einkünfte, mit einer billigen Interesse, angeleget werde, worüber Juraten und diejenige, so der Kirchen Mittel unter Händen haben, ihre richtige Rechnung halten, und selbige bey den Visitationen, oder wenn sonst Nachfrage geschehen mag, aufweisen müssen.

9. Desgleichen sollen sie auch ihre Sorgfalt darauf wenden, daß die Schulen recht bestellet und versorget, und die bereits angeordneten excolirt und verbessert werden, so daß sie ihren nothdürftigen Auf- und Unterhalt haben, und, was zu deren Conservation, vornemlich in Bremen und Verden verordnet ist, ihnen nicht benommen, sondern recht eingehoben und administriret, insonderheit, daß die Communität in Bremen vor die vier und zwanzig Studenten zu ihrem würllichen Fortgange gebracht, und gebührlich unterhalten werde. An denjenigen Orten, wo keine Schulen noch zur Zeit seyn, gleichwohl aber, daß sie angeordnet werden, hochnöthig, insonderheit die Kinder-Schulen bey den Kirchen auf dem Lande, sollen sie sich besleißigen, nach Gelegenheit anzurichten, und mit gehöriger Nothdurst zu versorgen.

10. Die Hospitäler sollen sie sich ebenermassen anbefohlen seyn lassen, und zusehen, daß arme unvermögende und breshafte Personen ihren Unterhalt darin haben, und, was ihnen zugeordnet ist, wohl verwaltet und recht ausgetheilet werde: und, wie ihre Schuldigkeit erfordert, von allen Hospitälern Bericht und rechten Bescheid

scheid einzuziehen, was zu deren Foundation gehöre, was vor Donationen und Einkünfte darzu geleyet, was für Personen daraus alimentiret, wie alles distribuiret und administriret, was in den Gotteskasten in den Kirchen zum Behuef der Armen gesamlet und eingebracht, wozu solches angewendet, wie es mit den Hausarmen, wie auch andern im Lande herumstreichenden Bettlern und Ziegeunern bewant, und zuzusehen, daß es bey allem wohl daher gehe; als soll das Consistorium gewisse Statuten und Ordnungen, wornach die in ein und ändern sich zu richten, den rechten Armen zu helfen und zu versorgen, hergegen aber andere unnütze Bagabonden und Landstreicher zur Arbeit anzuweisen, oder ganz ab- und aus dem Lande zu schaffen, abfassen, und dieselbige dem Gouvernement zur Approbation einliefern, worauf das Gouvernement, auf beschehene Approbation, sothane Statuten und Ordnungen zu männiglicher Wissenschaft publiciren lassen, auch darüber ihres Orts festiglich mit halten sollen.

II. Und damit sie um so viel desto besser, was zu Kirchen, Schulen und Hospitälern gehöret, wissen, und selbige mit so viel festerm Fundament vertreten, verantworten und in Richtigkeit halten mögen; so sollen sie von allen Kirchen, Schulen und Hospitälern Foundationen, Donationen, Einkünften, Privilegien und Constitutionen vidimirte Copyen einfordern, selbige in ein Corpus redigiren und einschreiben, auch gleichfals in ihrem Archiv, zu Versicherung und Unterricht, wohl verwahret behalten.

12. Hierauf und wann sie angeregter Massen, Kirchen, Schulen und Hospitäler insgemein versorget, und

was zu deren Subsistenz und Aufenthalt erfordert, gute Ordnung und Statuten gemacht; so müssen sie ebenfalls auf diejenigen Personen, so dabey bestellet und in Diensten seyn, eine fleißige Aufsicht haben, erstlich und vornemlich über die Priester, daß selbige nicht nach Gunst und Freundschaft, noch per ambitum & Simoniam, sondern nach ihrer Erudition, Lehr und Würdigkeit, und auf vorhergehendes Examen zu dem Ministerio berufen und ordiniret, demnächst decenti & legitimo modo zu den Diensten befördert, und dabey mit gehörigen Unterhalt versehen werden, daß auch dieselbigen ihr anvertrautes Amt und Dienst, mit Fleiß und Eifer, verrichten, und ihren Zuhörern mit einem ehrbaren und gottesfürchtigen Leben und Exempel vorgehen, auch selbige unter andern zu unterthänigster Devotion und Gebührens gegen Dero Obrigkeit mit Fleiß anhalten und vermahnen, und da es sich befinden sollte, daß ein Priester in seinem Amte säum- und tadelhaft befunden würde, oder sonst in seinem Leben zu beschuldigen wäre; so sollen die Consistoriales darüber inquiriren, und nach Beschaffenheit der Sachen selbigen entweder vermahnen, und mit einer Strafe belegen, oder aber, da die Sache grob und keine Besserung zu hoffen, selben gar von dem Dienste, jedoch mit des Gouverneurs und Geheimten Raths Vorberust und Consens, removiren und absetzen. Da auch zwischen den Lehrern und Zuhörern Dispute und Mißverstand sich eräugnen sollte; so haben die Consistoriales sich darein zu schlagen, an welcher Seite der Fehler stecke, zu untersuchen, und die Sache aufs beste zu componiren und abzuheffen; imgleichen da wegen der abgestorbenen Pastoren Wittwen Gnadenjahre, unmündiger Priester:

Kin:

Kinder Erbschaft: Inventarien, wie auch der unmmündigen Priester: Kinder Vormundschaft halber, und dergleichen mehr, so in ihrem Stande specialiter, sonderlich per usum & consuetudinem, privilegiret, einig Dubium vorkommen thäte, solches haben die Consistoriales in ihrem Collegio anzunehmen, zu decidiren und abzuhelfen. Eben sothane Inspection sollen sie auch über die beyden Schulen und Hospitälern bestallte Bediente haben, und zusehen, daß capable Subjecta darzu verordnet werden, und ihr Amt unsträflich verrichten: jedoch daß sie denen Städten, wie auch denjenigen, so disfalls einige undisputirliche Gerechtigkeit haben können, ihre Gebräuche und Privilegien ungekränket lassen.

13 Wofern über dem Jure Patronatus sich ein Streit sollte erheben, daß entweder ein oder der andere mehr, als ihme competiret, sich desfalls zueignen wolte, oder auch, daß etliche von Adel unter sich selbst darüber streitig wären, so soll das Consistorium versuchen, und möglichsten Fleiß anwenden, die streitigen Partheyen darüber in Güte zu vergleichen. Da aber solches in Güte nicht zu heben noch zu erhalten, soll das Consistorium selbige Streitsache in das Collegium Justitiæ, zur gebührliehen Ausführung und rechtlicher Entscheidung, verweisen. Was sonst wegen der Begräbniß: Plätze und Stellen, wie auch Stühlen in den Kirchen, Kirchengebäude oder Kirchspiels: Grenzen und Pertinenzien, Zwiespalt entstände, oder auch, da einiger Exceß und Unhöflichkeit in den Kirchen, auf den Kirchhöfen und in locis sacris begangen wäre, solches gehöret alles von dem Consistorio geschlichtet, abgerichtet und abgeholfen zu werden.

14. Da auch nöthig befunden wird, einen Synodum im Lande auszuschreiben, und zusammen zu rufen, oder auch allgemeine Bet- und Fast-Tage anzustellen; Item Visitationes, oder irgendwas anders, die Kirchen-Disciplin angehend, zu publiciren, so soll das Consistorium solches vorhero unter sich wohl und fleißig überlegen, solch ihr Vorhaben an das Consilium status bringen, und, da dasselbe für rathsam befunden wird, dasjenige, was die Consistoriales aufgesetzt und an sich gebracht, zu publiciren, soll das Gouvernement solches publiciren, und in des Gouvernements Namen austertigen, auch nachmals darüber halten, und dem Consistorio darüber die Execution lassen.

15. Nachdem nun also, vorerzehlter Maassen, das Consistorium und Kirchen-Disciplin, samt davon Dependirenden eingerichtet seyn wird, so haben die Consistoriales sich angelegen seyn zu lassen, und dahin zu arbeiten, daß Gottesfurcht und Ehrbarkeit befördert, hergegen Sünden und grobe Laster, so weit nemlich zu ihrem Foro gehöret, auch die Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, es mit sich bringen, gestrafet werden. Insonderheit kommt unter ihre Cognition und Dijudication, was gemeiniglich wider primam decalogi tabulam verübet und gesündigt wird, als da seyn: Mißbrauch des göttlichen Namens, Eyd, Fluchen, Schwören, Verachtung des Sabbaths, Versäumnis der Predigten, Verachtung oder Mißbrauch der Sacramenten, und was dazu gehöret und darinnen vorfällt, desgleichen da Kinder einen merklichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen ihre Eltern verüben, in Streit und Zwispalt mit einander leben; so sollen die Consistoriales,
wann

wann geklaget wird, solche Mißverstände zwischen Eltern und Kindern zu componiren und benzulegen suchen, und den, so sie schuldig befunden, nach Beschaffenheit der Sachen, und soweit es ihnen zukommt, coerciren. Sie sollen sich auch angelegen seyn lassen, den Ehestand in seiner Würde und Reinigkeit zu erhalten, auch um des willen, was in dieser Materie vorkommen kan, annehmen und examiniren, als in Sachen de concubinato, sponsalibus, gradibus prohibitis, adulteriis, incestu, divortiis, auch so zwischen Eheleuten Zwietracht und ärgerliche Uneinigkeit sich entspinnet, so zu vergleichen, und zu redintegriren stünde, und da einige andere schwere Casus sich zutragen, auch an das Consistorium remittiret werden, auch Casus conscientiae, so zur Privat-Beichte nicht gehören, solche allesamt sollen die Consistoriales aufnehmen und abhelfen, jedoch sollen sie in solchem allen so caute procediren, daß sie ja mit keinem Dinge sich bemengen, oder etwas annehmen, so ad forum Politicum gehöret, sondern, da dergleichen was einkömmt, solches um aller Confusion zu entweichen, an seinen gebührenden Ort remittiren.

16. Und damit das Consistorium seinen gebührenden Respect habe, auch mit einer Efficacia und gutem Nachdruck sein Amt verrichten könne, so soll es Macht haben, die Sachen, so vor selbiges kommen, nach genugsamer Untersuchung und formirten Proceß, nach Anweisung Gottes Worts, der Kirchen Ordnung und Canonum, so weit selbige zu J. K. M. Estat sich schicken, finaliter zu sententioniren und abzuurtheilen: jedoch sollen sie hierin collegialiter und mit gutem Vorbedacht procediren, wie sie dann daneben der Sachen Umstände, son-

derlich wann kein exprefß Gefetz sich darüber findet, arbitrariter & secundum conscientiam decretiren mögen. Was aber poenam capitis meritiret, müssen sie ad Magistratum Politicum verweisen. Sie sollen auch bemächtiget seyn, diejenigen, so sie schuldig befinden, mit Geldstrafe und Gefängniß, wie dann hieneben mit Kirchenbusse und öffentlicher Abbitte in den Versammlungen, zu bestrafen; zu dem haben sie zu gebrauchen bannum majus & minus; ratione privationum vel suspensionum der Kirchen: und Schul:Diener, soll es von ihnen gehalten werden, wie bey vorbesagten 12. Artikel exprimiret und veranlasset, doch sollen sie in dem allen gehen und procediren, nach der Maaß und Manier, daß sie vorerst Bermahn: und Unterweisung gebrauchen, und in Güte und Freundlichkeit die Sachen, ehe und bevor sie zur Strafe und Extremität greifen, zu vergleichen und bezulegen suchen.

17. Was in dem Consistorio geschlossen und abgeurtheilet wird, muß auch gebühlich und ohne Aufhalten zur Execution kommen, in levioribus, und demjenigen, woben brachium seculare erfordert wird, sollen die Consistoriales Macht haben, denen Eigenthums: Herrn, welchen J. K. M. einige Amts: und andere Güter im Lande conferiret, zuzuschreiben, daß sie durch Dero Amts: Leute und Befehlshabere (welche dann auf Empfang solcher Consistorial: Schreiben, in ihrer Herren Absenn, sothanes unversäumllich verrichten müssen) ihnen die Hände biethen, und was abgeurtheilet, exequiren lassen sollen. In gravioribus aber, und Sachen von mehr und größerer Wichtigkeit, sollen sie dem Gouverneur und Geheimten Rath requiriren, daß selbige vermittelst tragender
Au-

Authoritat ihre gesprochene Sententiam zur Execution befördern und verhelfen wollen.

18. Damit auch ein jedweder wissen möge, wie es mit den Appellationibus von des Consistorii Verordnungen hinführo zu halten; so sind J. K. M. gnädigst zufrieden, wollen es auch hiemit verordnet haben, da einige Sachen von Wichtigkeit vorkielen, und einer von den litigirenden Partheyen mit des Consistorii Urtheil und Censur nicht friedlich wäre, daß alsdann der Gravatus davon an das Consilium status oder den Regierungs-Rath im Lande appelliren, und dajelbst Remedirung und Aenderung des Ausgesprochenen suchen möge. Immittelst soll mit der Execution des geurtheilten so lange eingehalten, und nicht verfahren werden, bis die Sache von berührtem Consilio status aufgenommen, und über den Gravaminibus appellationum sententioniret worden.

19. Ueber obigen, und was angeregter Massen in genere von dem, so eigentlich zum Consistorio gehöret, und dabey denen sämtlichen Consistorial-Räthen sich angelegen seyn zu lassen, und collegialiter auszuarbeiten obliegt: so folget nun weiter, was in specie dem einen oder andern particulariter competiret, wornach sie sich zu richten, damit alles ordentlich und in guter Einigkeit, auch ohne einige Collision und Mißverstand succediren, und einer dem andern in seinem Amt und Verichtung nicht eingreifen möge.

General-Superintendent.

I.

Der General-Superintendent ist die erste und vornehmste

nehmste Person unter den Geistlichen und Consistorialen in diesen beyden Herzogthümern, und lieget ihm ob, vigilant zu seyn, und die Inspection zu haben über die res sacras & ecclesiasticas, und was mehr davon dependiret, auch zu einem reinen unverfälschten ordentlichen Kirchen-Staat und Disciplin gehöret, und soll er als ein wachender Hirte vornemlich dahin sehen und vigiliren, daß der edle und theure Schatz göttlichen Wortes und der heiligen Sacramenten in ihrem Gebrauch erhalten, aufrichtig gelehret und administriret werde, die Kexer und Wölfe in ihren Schafskleidern nicht einschleichen, die Heerde corruppiren und verführen mögen; so muß er hiernächst auch dahin arbeiten, daß Kirchen, Schulen und Hospitäler, recht besetzt, unterhalten, und mit guten Ordnungen versehen, dann das gottlose Wesen, und alle grobe Laster gedämpft und abgeschaffet, in deren Stelle aber Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit im Lande angerichtet und erhalten werde.

2. In specie gehöret dem General-Superintendenten zu, fleißige Vorsorge und Aufsicht zu haben, daß die Kirchen im Lande und in den Städten mit guten und geschickten Predigern und Capellanen versehen werden. Da einer davon mit Tode abginge, und keiner vorhanden ist, so das Jus patronatus & præsentandi an dem abgehenden Ort hat, soll der Superintendent solches der Regierung im Lande notificiren, welche im Namen S. K. M. als dem das höchste Jus patronatus im Lande zustehet, alsdann eine gelehrte und qualificirte Person, der man die Versammlung kan anvertrauen, dem General-Superintendenten, wann er vorhero bey der Gemeine gehöret, ad Examen präsentiren, und
wanni

wann er von dem Consistorio zum Predigt: Amt capabel befunden, alsdann in J. K. M. Namen an den vacanten Ort zum Prediger vociren, und der General:Superintendent denselben darauf gebühlich ordiniren und installiren soll. Im fall einer oder der andere, seines Verbrechens oder anderer Ursachen halber, removiret, oder zur andern Gelegenheit befördert, oder einer so alt, lahm und unvermögend wird, daß er dem Dienste nicht mehr vorstehen kan, müssen diejenigen, so das Jus vocandi & præsentandi haben, in der abgehenden Stelle einen andern vorstellen; da aber keiaer ist, so das Jus patronatus & vocandi an dem vacanten Ort hat, soll das Gouvernemen in J. K. M. Namen, alsdann solche Vocation thun, und mit der Ordination und Institution darauf jetztberührter Massen verfahren werden. Da auch einem Alt: und Unvermögenden ein Colledge adjungiret, soll dasselbe durch den General:Superintendenten, mit der interessirten Patronen Vorbewußt und Willen, geschehen, und der General:Superintendent dahin sehen, daß eines jeden Gerechtigkeit und habende Privilegien ungefränket bleiben, auch von ihm, sonder des Gouvernements und der Consistorialen, und an den Kirchen interessirenden Patronen Consens, keine Novität und ungewöhnte Veränderung vorgenommen und introduciret werden.

3. Wann von den Städten, oder denen von Adel und andern im Lande, so das Jus patronatus haben, ein Priester zu einer vacirenden Gelegenheit oder Pastoral: Stelle vorgeschlagen und præsentiret wird, soll der General:Superintendent selbigen bey dem Consistorio ins Examen nehmen, auf seine Studia, Fundamente und Capacität

citæt in der Lehre und Leben inquiren, und nachdem er habilis befunden, auch seine Probe und Confession abgelegt; soll der General-Superintendent entweder selbst, und in eigener Person, da er dazu gelangen kan, selbigen mit gebührliehen Ceremonien installiren, und der Gemeine vorstellen, oder ihn schriftlich authorisiren, und dem Special-Superintendenten oder Probsten, unter dessen Probsten die Kirche belegen, sothane Introduction und Vorstellung committiren und anvertrauen.

4. Es soll keinesweges der General-Superintendent sich unternehmen, denen Kirchversammlungen, wider Dero Willen und Consens, einigen Priester aufzudrängen, worauf dann hernach nur Aergerniß und Unrath zwischen Lehrern und Zuhörern erwachsen, aber keine Erbauung erfolgen kan; desgleichen und eben so wenig soll er diejenigen, so befunden werden, daß sie bey ihren Patronen und Collatoren sich eingekauft oder eingebettelt, auch der Bedienung nicht würdig, zum Predigt-Amte installiren, und, da der Patron auf einer undiensamen und unbequemen Person widerseßlich beharret, oder durch Versäumnis die Zeit hinlaufen läßt, und innerhalb drey Monaten nach eräugneter Vacanz (desfalls der Patron durch ein Special-Rescript zu allem Ueberfluß noch eins vorhero verwarnet werden muß) selbige nicht ersetzen, und eine andere taugliche Person dazu präsentiren würde, soll der General-Superintendent solches der Regierung notificiren, welche alsdann einen andern vociren, und an ermangelnden Ort gebührlieh installiren lassen soll, dem dadurch an seinem Jure patronatus in künftigen Fällen zu vociren für das mahl nicht præjudiciret seyn, sondern in salvo verbleiben. Solten ihrer etliche und unter-

schieds

schiedliche in die Wahl und Vorschlag kommen, welche zum Pfarr:Amte zu bestellen, so soll derjenige, so im Lande geböhren, von meritirten Eltern, und zum Amte tüchtig, einem fremden und unbekanten vorgezogen, auch derjenige, so lange Zeit gedienet, vor einem Jüngling und Novitio accommodiret werden.

5. Priester und Ministros ecclesiae zu ordiniren, gehöret dem General:Superintendenten zu, allein er muß behutsam damit umgehen, daß keiner, so seinen Dienst und Gelegenheit nicht alsofort anzugehen weiß, auch der in moribus & eruditione dergestalt, daß er sein Amte condigne verwalten kan, probiret ist, ordiniret werde. Um des willen muß der General:Superintendent, in Beyseyn der geistlichen Consistorial:Räthe, den Ordinandum in allen Stücken fleißig examiniren; seine Confession ablegen, und die Probe:Predigt thun lassen, folgendes auch particulariter informiren, was solch würdiges Amte auf sich, und was er in seinem Leben und Wandel zu observiren habe: sonderlich auch, wie er ihm sothanes Pastorat anvertraue, um selbigem wohl vorzustehen, und seiner Zuhörer Seligkeit, wie auch der Kirchen Wohlstand, treu:eifrig sich angelegen seyn zu lassen. Wan solches geschehen, muß der General:Superintendent solenniter in der Kirchenversammlung, in Beyseyn und Cooperation des Ministerii, ihme, mit Devotion und gehörigen Ceremonien, die Sacros ordines conferiren, und solches alles in des Consistorii Protocolle verzeichnen lassen.

6. Desgleichen gebühret auch dem General:Superintendenten die Personen, so bey den Schulen bedienet seyn, zu examiniren, und ihrer Religion und Lehre halber sich zu versichern, ehe und bevor ihnen die Jugend
unter

unter Händen vertrauet wird, und soll der General-Superintendent darüber Inquisition anstellen, wie sie ihr Amt verrichten, und mit was Frucht und Nutzen sie ihre Lectiones und Exercitia, so ihnen nach Kirchen- und Schulordnung vorgestellet werden, halten. Da sich auch bey ein oder andermein merklicher Fehler spürete, soll der General-Superintendent selbigen vor das Consistorium stellen, und über dessen Bestrafung oder gar Remotion ab officio collegialiter judiciren lassen. Eine ebenmäßige Procedur und Aufsicht ist auch zu verstehen bey denen, so die Armen-Mittel unter Händen haben, selbigen vorstehen, und administriren.

7. Das vornehmste und schwerste ist, so einem General-Superintendenten an- und oblieget, daß er alle Jahr eine Visitation in allen Kirchen und Versammlungen, so durch das ganze Land seyn, anstelle, und weil solches schwer, ja fast unmöglich fällt, solche allesamt in einem Jahr zu besuchen; so können die Reisen und Arbeit also getheilet werden, daß in jedwedem Jahr er die Hälfte, oder zum wenigsten den dritten Theil der Kirchen, und so weit er in dreyen Monaten Zeit, als Majo, Junio und Julio kommen kan, visitiret, und wann er solche Reise sich vornimmt, wird ihm einer von den politischen Consistorial-Räthen, wie auch der Consistorial-Secretarius adjungiret, und folget dabey ihm ohne das der Special-Superintendent oder Präpositus, in dessen District oder Präpositur er die Visitation anstellet, und so weit selbige reicht. Da ers nöthig befindet, mag er ein oder andern von denen, nächst umliegenden Pastoren dazu erfordern.

8 Wann er sich nun sothaner Maassen gefast gemacht, und die Visitation anzustellen resolviret, soll er vorhero
und

und bey Zeiten denen Kirchen notificiren, auf welchen Tag sie erscheinen, und zur Stelle sich finden lassen sollen Jedoch soll er bey dem Gouverneur und Geheimten Rath um Befehl und Ordre an die Amtleute und Bögte deren Orten, so der weltlichen Jurisdiction vorstehen, anhalten, daß sie sich zugleich einstellen, und denen Visitatorn auf allen Fall gebührlich assistiren müssen, und soll keiner, weder jung noch alt, noch von was Stand und Wesen der auch seyn mag, solchen Tages sich von der Kirchen zu absentiren, bemächtigt seyn.

9. Nachdem nun der General-Superintendent und die Visitatorn nebst der Gemeine auf bestimmten Tag sich in der Kirchen eingestellt, und der Pastor des Orts eine kurze Predigt gethan; soll der General-Superintendent mit einer ausführlichen Rede, zu was Ende solche Visitation angestellet, und was sie importire, anzeigen, darauf seine Inquisition und Interrogatoria anfangen, sowohl gegen und wider die Pastoren, über deren Amt, Studien und Amtsverrichtung, als auch gegen die Zuhörer, wie dieselbige in ihrer Gottesfurcht und Leben sich comportiren, und was vor abusus, Unordnungen und Misverständnisse mögen vorhanden seyn, und zu remediren stehen, was für Einkünfte die Kirchen- und Priester-Höfe haben, wie solche verwaltet und verbessert werden können, was vor Fundationes und Legata vorhanden, und wie die Kirchenbücher und Protocolla gehalten werden. Desgleichen haben sie die Gemeinen zu befragen, wie ihre Kirchbedienten in Lehre und Leben sich verhalten, wie die Jugend (welche zugleich auch mit examiniret werden muß) instituiret und informiret, wie der Gottesdienst verrichtet, die Sacramente admis-

nistrivet, was für Ritus und Ceremonien observiret und gehalten, worin die Kirchen-Ordnung gehalten und übertreten, und was für schwere Casus der Gemeine vorgefallen wären, samt was mehr, nach Inhalt und Anleitung der Kirchenordnung, auch eigenen Bedenken und Dexterität proponiren, untersuchen und nachfragen kan, und wann solches alles geschehen, und in dem Visitationis-Protocoll mit allem Fleiß angezeichnet, soll der General-Superintendent sowohl die Pastoren als Zuhörer zur Gottesfurcht, Frömmigkeit und Ehrbarkeit vermahnen, und zugleich Friede und Einigkeit einbinden und auferlegen. Insonderheit hat er sie zur Devotion und Gehorsam gegen J. K. M. und diejenigen, so ihre Stelle vertreten, und das Land regieren, zu vermahnen und anzuweisen. Da auch einiger Zwispalt und Unrath in der Gemeine vorfällt, muß er sich befließen, solches, so viel an ihm ist, und ihm a part zu thun zukommen kan, zu componiren und beizulegen; wann aber die Sache von mehrer Importanz und Wichtigkeit, wird er solches zur Erinnerung anzeichnen, und davon in sämtlichem Consistorio, oder auch, wann die Sachen darnach beschaffen seyn, dahin zu gehören, ins Collegium Justitiæ referiren.

10. Wann nun der General-Superintendent mit seinen adjungirten Consistorial-Räthen angeregter Massen durchs Land gereiset, vermittelst fleißiger Observation des Kirchen-Staats Beschaffenheit eingenommen, und, so viel er gekont, ein und andres dabey eingerichtet, die Lehrer und Zuhörer auch, welchergestalt und wie weit ein jeder in sein Devoir und Schuldigkeit sich zu comportiren und zu leben habe, informiret; soll er bey seiner

Wie:

Wiederkunft zuerst vor dem Gouverneur und Geheimten Rath seine Relation in genere ablegen, wie er des Landes Zustand und den Kirchen-Staat befunden, und worin er vermeinet, daß solches zu redressiren und zu helfen, sonderlich in dem, so dem Gouverneur und Geheimten Rath wegen J. K. M. competiret, auch Dero Macht und Authoritæt requiriret (worüber er mit den andern Consistorial-Räthen ein Memorial übergeben, und Resolution darauf erwarten kan) nachdem solches geschehen, soll er auch im Consistorio in aller Consistorial-Räthe Gegenwart völligen Bericht thun, wie seine Reise abgelaufen, was für Sachen ihm vorgekommen, in was für Zustand er ein oder andere Kirche befunden, auch wie die Pastoren und Diaconi qualificiret und geschickt seyn, und solches soll er mit des mitgewesenen Secretarii Protocoll, so ad perpetuam rei memoriam in dem Consistorio jedesmahl bezulegen, darthun, wie alles accurat und specificirt zur Genüge beschrieben, und angezeichnet worden.

II. Was der General Superintendent nun auf der Reise notiret, und bis zur Zusammenkunft mit seinen gesamten Collegien verschoben und reserviret, solches muß er alsdann ad deliberandum proponiren, und sich mit seinen Collegien darüber eines gewissen Schlusses vereinigen. Da auch im Consistorio mit des Collegii Sentiment für gut und nöthig befunden werden solte, einige Statuten und Verordnungen über die Visitation, und wie es darin künftig zu halten, zu fassen und publiciren, soll das Consistorium solches dem Gouverneur notificiren, dasjenige, so sie zusammen getragen und gefasset, demselben communiciren, auch, wannes approbiret und be-

liebet, von der Regierung in J. K. M. Namen zu mán-
 niglicher Wissenschaft publiciret werden. Der General-
 Superintendent muß darauf bedacht seyn, daß die Su-
 perintendenzen oder Inspectionen über die Kirchen, unter
 die Special-Superintendenten und Präpositos also ge-
 theilet werden, daß ein jedweder seine gewisse Districte
 und Kirchen, über welche er seine Vorsorge haben und
 tragen muß, wisse; und weil die Primarii-Pastoren zu
 Bremen und Verden zugleich Superintendenten seyn,
 und dem einen das Fürstenthum Verden zur Inspection
 über die Ecclesiastica vertrauet ist; so müssen auch un-
 ter dem Superintendenten in Bremen gewisse Aemter
 und Districte daherum, so unter seine Curam und In-
 spection kommen, deputiret werden; über das müssen
 auch Präpositi gesetzt werden, die über die in ihrer Prä-
 positur belegene, und ihnen zugeordnete Kirchen Spe-
 cial-Inspection haben, und können solche Präposituren,
 nach dem des Landes Situation und Gelegenheit aufs
 beste mit sich bringet, angestellet und eingetheilet werden.
 Was der General-Superintendent auf den Visitatio-
 nen zu observiren und nachzufragen, und was vor Pa-
 storen er in jedem District und Präpositur dienlichst be-
 funden, und wie des Präpositi Amt zu bekleiden, muß
 er im Consistorio vortragen und nominiren, und wann
 die gesamten Consistorialen die vorgeschlagene Person
 vor gut erkennen, soll selbige vor das Consistorium ge-
 fordert, und nach einer Special-Information über des
 Amts Verwalt- und Berrichtung zum Präposito in dem
 District verordnet und eingesetzt werden, und sollen solche
 Special-Superintendenten und Präpositi des General-
 Superintendenten Stelle vertreten, und über die ihnen
 anver-

anvertraueten und zugeordneten Kirchen fleißige Aufsicht haben, daß alles nach Anweisung der Kirchenordnung wohl und geschicklich zugehe, was selbige auch rathen, richten und bessern können, das seyn sie zu expediren bemächtiget, und haben sie nicht nöthig, das Consistorium mit allen geringen Sachen zu graviren, was aber von Wichtigkeit ist, müssen sie billig an das Consistorium referiren, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich Bericht thun, auch fernere Ordre darüber erwarten.

12. Alldieweil auch J. K. M. für rathsam und nützlich befunden, daß jährlich, oder doch ein Jahr um andere, ein General-Convent und Colloquium angestellet, und die gesamte Geistlichkeit aus beyden Herzogthümern auf eine gewisse Zeit zusammen gefordert würde, damit sie in disputationibus Theologicis geübet, æmulatione mutua zu grösserem Fleiß in Studiis instigiret werden, wie auch zugleich Gelegenheit haben mögen, daß ein jedweder von dem Zustand seiner Gemeine Bericht thue, und über dem, so er sich zu befragen haben mag, Bescheid erhohle; so soll der General-Superintendent, wann in dem Consistorio über Ausschreibung eines Convents resolviret, auch der Gouverneur und Geheimte Rath auf ihr Anbringen darin consentiret, solches befördern, auch das ganze Werk darauf dirigiren, und zur Endschaft bringen, welches denn darin bestehet, daß die Priester in des General-Superintendenten und des Consistorii Namen, auf eine gewisse Zeit in Stade zusammen berufen, und, wann sie sich eingefunden, von einem aus dem Haufen, so eine Zeit vorhero dazu verordnet, und ihme solches angekündiget ist, eine Predigt gehalten werde.

Darauf soll der General-Superintendent als supremus Præses, vermittelst einer dienenden Oration ouverture und præparatoria zum Colloquio machen, und kan hierauf eine Disputatio theologica folgen, dergestalt, daß einer von den Pastoren, so darzu deputiret, aufstehe, und in der ihme demandirten Materie präsidire, auch zu seiner Beyhülfe zwey oder drey Respondenten von den jüngsten Pastoren und Diaconis, so darzu dienlich befunden werden, haben; die andern Pastoren ein jedweder in seiner Ordnung ein Argument oder zwey opponiren sollen. Wann diese Disputation vollendet, und eine andere Materie, samt andern Präside und Respondenten auf nächstkommendes Colloquium von dem General-Superintendenten proponiret und benennet seyn, können diejenigen, so von dem Zustande ihrer Kirchen einige Relation zu thun, oder sich um einige Casus dubios zu befragen, in dem Consistorio zur Audienz admittiret, worauf auch, nach vorhergehender Resolution auf eines jedweden Anbringen, sie sämtlich wiederum abgefertiget und dimittiret werden.

13. Ueber obigen allen gebühret auch dem General-Superintendenten sein Predigt-Amt zu verrichten, und in der ihm anvertrauten Kirche Vorsorge zu tragen, daß alles christlich, ordentlich und wohl zugehe, doch mag er, des Amts Respect und obliegender Arbeit halber, sothane Moderation gebrauchen, daß er mit Beicht hören, Sacrament austheilen und Wochen-Predigten verschonet bleibe, und stehet in seinem freyen Willen, solches nach seinen Belieben zu gebrauchen, deswegen ihm ein Capellan, der die Arbeit in der Kirchen verrichtet, zu ordnen. Solte aber ein oder ander, so in seinem Gewissen
einigen

einigen Scrupel, es sey nun über die Religion, oder sonst etwas hat, eine heimliche Beichte von dem General-Superintendenten begehren, so darf er solches nicht verweigern. Da auch andere Casus conscientiae vor ihn kommen, so ein solches Silentium, wie die Confessio auricularis, nicht requiriret, so mag er solches bey seinen Collegen im Consistorio vorbringen, darüber deliberiren, und eine Resolution in der Sache abfassen.

Was nun endlich mehr seyn kan, so in den Spiritualitäten läuft, und mere ecclesiastica seyn, solches alles wird directe an den General-Superintendenten dirigiret, und stehet bey ihm, solches in pleno vorzubringen, und zur Expedition zu verhelfen. Was aber andere Mixta seyn, so einige Dispute und Controversiam mit sich führen, solches wird alles an dem Directorem Consistorii verwiesen, daß der es aufnimmt und vorbringt, und der General-Superintendent damit nicht mehrere Mühe habe, als daß er, wann Sachen vorkommen, darüber er requiriret wird, sein Votum und Bedenken contribuiren.

Director Consistorii.

I.

Der Director Consistorii soll einer aus dem Justiz-Collegio seyn, und allezeit verordnet werden ein gelehrter, unsträflicher und gewissenhafter Mann, welcher seine Stunden und Arbeit also theilen muß, daß er in beyden Collegiis sein Amt kan verrichten, und soll er vornemlich wegen dieses Consistorii alles dasjenige, so zu diesem Collegio gehdret, und bereits hieroben mit mehrerm referiret und erinnert, sich sorgfältig angelegen seyn lassen.

2. In specie aber gehöret ihm und seinem Amte absonderlich zu, Processum zu dirigiren, und wann einige zwistige Sachen im Consistorio vorkommen und tractiret werden, zu präsidiren, weswegen denn alles, so zu dem Collegio Consistorii gehöret, auch von dem Lande und andern Orten einlanget, an den Director sich adressiret: jedoch was mere ecclesiastica seyn, und unter des General-Superintendenten Function gehören, solches remittiret er billig an denselben, daß der es aufnehmen, und im Consistorio proponiren mag. Andere Mixta und Judicialia aber bringet der Director vor, und expedirt es nach dem Processu Juris, und der Kirchen-Ordnung.

3. Um des willen muß er fleißig und vigilant seyn in seinem Amte, keine Sachen aufhalten, verlegen, oder privatim und vor sich selbst resolviren und abfertigen, sondern zeitig und ordentlich seinen Collegen es communiciren, und deren Bedenken darüber einziehen: auch soll er, so viel möglich, sich befleißigen, weitläufige Prozesse und Rechtfertigungen abzulehnen, wie auch der Parthenen schwere Unkosten zu vermeiden. Da eine Sache vorkommt, soll er die Parthenen selbst ihre Nothdurft in Eilfertigkeit vorbringen lassen, und darauf ohne weitere Weitläufigkeit die Sachen gütlich beylegen, oder aber, nachdem sie beschaffen, auf eine andere Weise sie abhelfen.

4. Was im Consistorio zur Deliberation vorkommt, es seyn gerichtliche Prozesse zwischen den Parthenen, oder da sonst etwas Kirchen- und Schulen-Disciplin, Kirchen-Ordnung und Observanz betreffe, proponiret wird, solches soll er mit allen Umständen klar und deutlich vorbringen oder verlesen;

lesen; und nachdem darauf sothane proponirte Materie von den sämtlichen Consistorial-Räthen vollkommen eingenommen seyn wird, soll er eines jedwedem Votum und Bedenken erfordern, vom Untersten bis zum Höchsten verfahren, und sein Votum am letzten vorbringen. Es muß auch in dem Botiren, daß ein jedweder seine Rationes und Gründe, worauf er sein Votum fundire, anzeige, observiret, durch den Secretarium fleißig zu Protocoll gebracht, und darauf nach der mehrern Anzahl Votorum die Sententia abgefasset werden. Solte sich zutragen, daß die Meinungen getheilet, und gleiche Vota an jeder Seite wären, solches auch in einer neuen Umfrage nicht zu ändern stünde, so soll die Sache mit ihren Umständen vor dem Gouverneur und Geheimten Rath referiret und deren Decision heimgestellet werden.

5. Da schwere Sachen vorkommen, so mit Fleiß durchgesehen, und referirt zu werden gehdren, so hat der Director Macht, den Consistorial-Räthen, einem nach dem andern zu committiren, die Sachen unter Händen zu nehmen, auszuarbeiten und zu referiren, und der solchergestalt aus einer Sache referiret, soll seine Relation, mit seinem Voto und Bedenken, schriftlich und subscribiret belegen, und bey den Acten verwahret werden. Im Fall auch einer oder der andere wegen Krankheit oder andererer Geschäfte abwesend wäre, und mittler Zeit wichtige Sachen, wobey mehrere Personen requiriret würden, vorkämen, so soll der Director bey dem Director des Justiz-Collegii anhalten, daß ein oder mehr von den Justiz-Räthen ihm in dem Consultationibus darüber adhibiret und zugeordnet werden mögen.

6. Was in dem Consistorio geschlossen und gehandelt wird, auch von einiger Wichtigkeit, solches wird von dem Director und Consistorial-Räthen unterschrieben, und bey des Consistorii Acten verwahret, andere geringere vorlaufende Sachen notiret der Secretarius alleine in sein Protocoll: was aber in des Consistorii Namen geschrieben und ausgegeben wird, solches unterschreibet der Director in ihrer sämtlichen Namen allein, und werden bey der Ausfertigung diese Formalia gebrauchet: **Ihro Königl. Majestät zu Schweden, in Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete sämtliche Consistorial-Räthe** &c. Desgleichen muß er auch Ihrer aller wegen im Consistorio reden, und das Wort führen, die Zeugen examiniren, Sententias sprechen, Decreta, Statuta, Ordnungen und Citationes, so in ihren Namen ausgehen, concipiren, auch was dergleichen mehr zu verrichten, und ihm competiret; insonderheit die Rechnungen über Kirchen: Schulen: und Hospitäler: Einkünften, deren Foundationen, Legata, und was mehr dazu gehöret, aufnehmen.

7. Unangesehen auch in des General-Superintendenten Instruction angezeigt ist, daß selbigem die mere Ecclesiastica zu proponiren und zu tractiren zukomme, der Director Consistorii auch es billig dabey bewenden läffet, und ihm darin keinen Eingriff thut, so ist gleichwol solches also zu verstehen, daß der Director sich davon nicht separiren darf, sondern bey allem, so in dem Consistorio und pleno Collegio tractiret wird, als wann Controversiæ in articulis fidei vorkommen, Schulmeister examiniret und ordiniret, Casus conscientiæ ventiliret, Kirchenordnungen concipiret, Conventus gehalten,

halten, oder sonst andere dergleichen Sachen, so Ecclesiastica seyn, gehandelt werden, soll der Director alles zeit mit dabey seyn, und sich zur Stelle finden lassen; Wann aber die Visitationes auf dem Lande gehalten werden, und das Consistorium so lange nicht geschlossen bleiben kan, so muß der andere Assessor Politicus mit auf die Visitationes gehen, und mittler Zeit der Director mit den Assessoren das Consistorium, der Gewohnheit nach, halten, und die dabey vorkommenden Sachen aufnehmen. Wann auch eine Sache von Wichtigkeit wäre, worüber der Director eine besondere Wissenschaft hätte, und einigen Nutzen darin schaffen, auch in einer kurzen Zeit verrichten könnte; So kan er sich nicht wohl entschließen, seine Reise auf das Land zu thun, und dem General-Superintendenten zu assistiren.

8. Gleichwie ein gewisser Platz und Gemach, in welchem die Consistorial-Räthe ihre Zusammenkunft haben können, verordnet und zugerichtet wird, also müssen auch gewisse Tage, an welchen sie ordinair compariren, bestimmet, und zwar, weil im Anfang die Arbeit viel und schwer fallen wird, zween Tage, als Mittwoch und Freytag zu ordinairen Consistorial-Tagen ernennet werden, so hiernächst aber auf einen Tag determiniret werden kan. Da auch zwischen ermeldten Tagen etwas wichtiges vorfällt, so nicht aufgeschoben werden kan, und es eine Sache ist, so in des General-Superintendenten Special-Function läuft, so hat selbiger durch den Secretarium oder einen andern Ausgeschickten, seinen Collegen die Nothwendigkeit, daß sie in dem Consistorio sich einstellen wollen, zu advertiren. Ists aber eine Sache, so dem Director zukommt, so braucht er eben selbigen Modum, seine Collegen zu convociren.

9. Dem

9. Dem Directori Consistorii gebühret auch, des Consistorii Siegel in Verwahrung zu haben, und, daß es nicht gemißbrauchet werde, Rede und Antwort zu geben; Desgleichen hat er auch die Inspection über den Secretarium, Scribenten, Consistorial: Pedellen und Boten, daß ein jedweder sich in seiner Stelle und Ort fleißig finden lasse, und sein Amt treulich und wohl verrichte, wie auch, daß das Archiv, Acten und Protocolla wohl verwahret und eingerichtet gehalten werden.

10. Er soll auch, wegen des ganzen Collegii, desselben und seiner Collegen, wie auch der Consistorial: Bedienten Jus und Recht vertreten, daß sie ihre gebührende Ehre und Respect, wie auch das zu ihrem Unterhalt deputirte Salarium genießten, auch selbigen in ihrem Amte von jemanden einige Turbation nicht geschehe, gebührlich vigiliren, nachdem sie niemand anders, als J. K. M. und in Dero Namen, dem Gouverneur und Geheimten Rath, allein Rechenschaft zu geben schuldig seyn.

11. Demnach auch nicht wenig daran gelegen, daß, was im Consistorio sententioniret und geschlossen, zu gebührlicher Execution gebracht werde; so muß der Director insonderheit darüber Sorge tragen, und disfalls sich wegen des modi nach demjenigen, so der Execution halber oben erwehnet ist, richten, und soll er, zu so viel mehrer Nachricht, zum Ende einer jeden obhandenen Consultation und exercirten Actus annotiren lassen, wie und welchergestalt die Execution darauf erfolgt ist. Da einige Geldstrafe fällt, soll er darüber absonderliche Rechnung halten lassen, und selbige alle Quartal dem Rentmeister übergeben, daß er solche einfordern, zur Casse bringen,

bringen, und von dem Consilio status, der Nothdurft nach, darüber dispensiret werden könne.

12. Was in dem Consistorio von einiger Importanz vorfällt, davon soll Director allemahl, und zum wenigsten alle Monat einmahl, vor dem Gouverneur und Geheimten Rath referiren, damit selbige darüber sowohl, als auch sonsten, des ganzen Landes Zustand dem General-Directorio zu Wismar, wenn es introduciret, und immittelst J. K. M. Relation erstatten können. Wann das Jahr zu Ende ist, und alle Collegia zum Examen gefordert werden, soll der Director im Namen des Collegii particulariter, was das ganze Jahr über vorgegangen, referiren, und seine Protocolla, Copen-Bücher, Acten und was mehr bey ihnen passiret seyn mag, vorweisen, welches alles etliche aus den Geheimten Rätthen revidiren sollen.

Was dem Directorem Consistorii mehr angehet, und bey dessen Amt requiriret wird, das wird alles seiner Dexterität und Vorsichtigkeit vertrauet, und hat er in Summa quoad politica ex mixta in dem Consistorio zu disponiren, und denen Sachen vorzustehen, gleichwieder Director in dem Collegio Justitiæ solches verrichtet, und ihm in seiner Administration anvertrauet ist, er auch darüber Rede und Antwort zu geben hat, und wann er wegen Krankheit und anderer wichtigen Hindernissen nicht zur Stelle seyn kan, so vertritt sein Collega, einer von den Consistorial- und Justitz-Rätthen, seine Vices, welchen mittler Zeit das Sigillum, wie auch die Præsidence, committiret wird.

Consistorial: Ráthe.

1.

Ueber dem General:Superintendenten und Directorem Consistorii werden noch vier andere Assessores und Consistorial:Ráthe verordnet, nemlich noch ein Politicus oder Justiz:Rath, und drey Theologii, als die Special:Superintendenten zu Bremen und Werden, und einer von den Präpositis im Lande. Von diesen sollen nur die beyden Special:Superintendenten in causis gravioribus, und wann etwas wichtiges im Consistorio zu verrichten vorfällt, vociret werden und erscheinen, aber der General:Superintendent nebst dem Director, auch dem alle wege aus den Präpositis verordneten Ecclesiastico, und dem andern aus den Justiz:Ráthen constituirten Politico Assessore zu jeder Zeit das Consistorium halten und exerciren, und sollen diese vier letztere sich an den ordinairen Consistorial:Tagen, auch sonst, wann sie vociret werden, fleißig und zu rechter Zeit zur Stelle finden lassen, auch die beyden Special:Superintendenten gleichfals, auf Erfordern, sich jedesmahl einfinden und nicht ausbleiben.

2. Ueber die Curam rerum Ecclesiasticarum generalem, so ihnen insgesamt competiret, auch über den Eifer und Vorsorge, so ihnen allen, daß der Kirchen:Staat eingerichtet und conserviret, auch alles, so ihr End mit sich bringet, und ihre vorhergehende Instruction sie erinnert, in Acht genommen werde, zu tragen gebühret, wozusie samt und sonders ihre Consilia und Cooperationes beyzutragen, schuldig seyn, lieget ihnen auch in specie ob, in dem Consistorio denen vorkommenden Actibus

bus zu assistiren und benzuwohnen, es seyn selbige nur gleich mere Ecclesiastici, die der General-Superintendent dirigiret, als über dubiis & controversiis in religione, so von irgend einem moviret werden können, examine & ordinatione ministrorum, casibus conscientiarum und dergleichen mehr, oder auch mixti, in welchem der Director ihre Operam und Bedenken erfordert, zu welchem allen sie sich willig und unverdrossen sollen finden lassen.

3. Und soll ihr vornehmstes Absehen gerichtet seyn auf einen reinen Gottesdienst, und der christlichen Versammlung Auferbauung, wie auch auf eine incorrupte Justiz und Aequität, so durch keine Passion, Haß oder Feindschaft sich bewegen lässet.

4. Um des willen, da einige Sache vorkommt, und ad deliberationem proponiret wird, sollen sie selbige attent anhören und einnehmen, und wann sie darum vom Director requiriret werden, ihre Vota ordentlich mit guten Rationibus und Fundamenten, worauf sie sich gründen und stützen, darzu conferiren. Wann die Sache von sonderbarer Wichtigkeit ist, sollen sie sich darin nicht præcipitiren, sondern etwas aufschieben, und sich nicht verdriessen lassen, die Acten durchzulaufen, und die Contenta daraus vor dem Collegio zu referiren, jedoch also, damit die Supplicanten dadurch nicht allzulang aufgehalten, und in Unkosten gebracht werden mögen.

5. Was sie unter sich tractiren und vorhaben, solches muß placide & decore in guter Einigkeit, ohne einige pertinacia und piquanterie geschehen, und soll keiner dem andern in sein Wort fallen, und einige unnöthige Dispute anfangen. Sie sollen sich auch befleißigen, die

vors

vorkommenden Parthenen in Güte und Freundschaft zu vergleichen, auch, was heimlich zu halten, keinen Menschen offenbahren.

6. Wann nothwendig befunden wird, daß von dem Consistorio ein oder ander zu einiger Commission oder Visitation aufs Land verschicket werden muß, sollen die Consistorial-Räthe sich dessen nicht weigern, sondern mit Fleiß und Sorgfalt solches verrichten, doch extra collegium & commissionem vor sich selbst nichts verhängen, statuiren oder verändern.

7. Im übrigen haben sie sich nach künftiger Kirchenordnung, und obiger, vor sie alle insgemein angeführter Instruction, wie auch was der General-Superintendent und Director Consistorii, welche sie als ihre Vorsteher und vornehmsten im Collegio billig ehren und respectiren sollen, ihnen insinuiren werden, zu richten.

Secretarius Consistorii.

I.

Zu dem Collegio Consistorii gehöret auch ein Secretarius, so ein redlicher und aufrichtiger Mann zu seyn, requiriret wird, und muß selbiger fleißig zur Stelle seyn, was einkömmt, annehmen und notiren, was in dem Consistorio passiret, insonderheit wann etwas votiret wird, accurat protocolliren, und solches mit bengefügten Reden und Argumenten mit allem Fleiß anmerken und anzeichnen.

2. Da eine Sache zum endlichen Spruch und Urtheil kommt, soll er die sententiam concipiren, ablesen, und, nachdem sie unterschrieben und versiegelt, ohne der Parthenen weiteres Aufhalten und Unkosten, ausgenommen was secundum taxam ordinariam, die diesfals von dem

dem Gouvernement zur Billigkeit einzurichten und zu publiciren, dafür gebühret und schuldig, ausfertigen. Desgleichen soll ers auch halten mit denen andern Supplicanten, so einigen Bescheid und Resolution vom Consistorio zu suchen haben, daß deren Sachen nicht verleget, sondern zur Resolution präsentiret, und darauf ohne Zeitverschwendung und grossen Unkosten expediret werden.

3. Was in des Consistorii Namen ausgehet und geschrieben wird, solches muß er mit Consideration und gutem Bedacht ausarbeiten, so, daß alles deutlich und in convenienti forma aufgesetzt, und darin respectus personarum, an weme geschrieben wird, und von wem was einkommt, observiret werde, seine Protocolla, Registratur und Copenbücher muß er mundiren lassen, und jedesmahl fertig halten. Was von Briefen und Relationen bey dem Consistorio einkommt, wie auch die Visitations-Protocolle, Kirchen- und Hospital-Rechnungen, acta judicialia, der Assessoren Relation, und was dergleichen mehr, soll er mit allem Fleiß verwahren, registriren, und an seine gewisse Orte und Stellen vertheilen, auch niemand außershalb des Collegii und Consistorii Consens communiciren.

4. Im übrigen soll er seinen End wohl in Acht nehmen, beydes in Treu und Fleiß seinen Borgesezten und Obern in allem, so sie Amtshalber ihm zu befehlen haben, pariren.

5. Endlich soll er auch die Inspection haben, daß der Copiist, Pedell und Bote zur Stelle sey, auch ein jeder der treu und fleißig sein anbefohlnes Amt verrichten müsse.

Dieses ist dasjenige, was J. K. M. bey Gouvernir- und Administrirung der beyden Herzogthümer Bremen und Berden, auch darin vorhandener Untersassen, sowohl einem jedwedem Collegio insgemein, als auch in specie

denen dabey verordneten Ministers und Bedienten committiren und auftragen, auch dabey nochmahlen gnädigst befehlen wollen, nach dem allen sich gehorsamst zu richten, darüber nicht zu schreiten, sondern demselbigen, ihren Pflichten und geschwornen Eiden zufolge, in allen zu gelieben, auch sich dermaassen zu comportiren, als sie es vor Gott, wie auch J. K. M. und ihrem christlichen Gewissen zu verantworten sich getrauen, jedoch reserviren sich J. K. M. hiemit, nach Veränderung der Zeit und Läufe, auch diese Instructio respective ins künfftige zu ändern oder zu verbessern. Immittelst aber wollen J. K. M. mit allen und jeden Dero Bedienten, welche mit Administrirung des hier einverleibten zu thun haben, oder hiernächst zu thun bekommen möchten, Königlichen Schutz und Schirm für männiglich halten, auch denenselben, mit Königl. Hulden und Gnaden allewege zugethan verbleiben.

Urkundlich ist diese Instructio von J. K. M. eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Secret: Insiegel bekräftiget worden. So geschehen auf dem Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 20sten Julii, Ao. 1652.

(L.S.)

Christina.

Christoff Friederich von Schwalch.



II.

Johann Timanns,

weiland

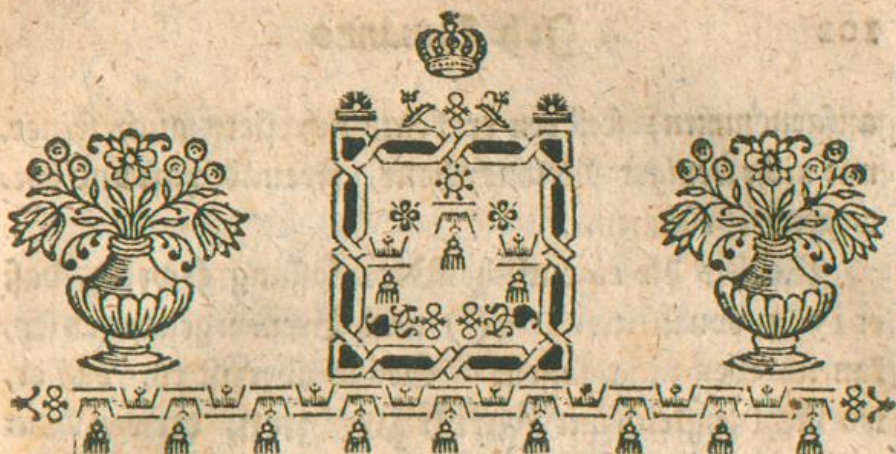
Predigers zu St. Marten

in Bremen,

Lebensbeschreibung.

Vorbericht.

Die erste Grundlage dieser Lebensbeschreibung ist von Joh. Conr. Probst, weisland Prediger zu Struckhausen, in der Grafschaft Oldenburg, aufgesetzt, und uns von dem Herrn Consistorialrath von Stade communiciret worden. Wir haben sie aber ganz umarbeiten müssen, um von denjenigen Anmerkungen und Zusätzen, die wir theils von dem Hrn Past. Lappenberg ehemerhalten, theils bey unsrer eigenen Lecture gesammelt haben, Gebrauch machen, und sie gehörigen Orts einrücken zu können.



Johann Timann, ist wahrscheinlicher maassen in dem letzten Decennio des funfzehnden Jahrhunderts gebohren. Das eigentliche Jahr, und den eigentlichen Tag seiner Geburt habe ich nirgends anmerkt gefunden. Seine Geburtsstadt war Amsterdam. Und daher kömmt es, daß er, nach der zu seiner Zeit ziemlich allgemein gewordenen Gewohnheit, auch wol **Johann von Amsterdam**, oder, **Johannes Amstelodamensis**, genennet wird.

Er widmete sich dem geistlichen Stande: und es scheint, daß er ziemlich früh zum Erkänntnis der durch D. Luthern wieder hergestellten evangelischen Wahrheit gekommen sey. Wir schliessen dis daraus, daß er, als No. 1522. die Niederländische Verfolgung viele Menschen nöthigte, den Wanderstab zu ergreifen, und er sich gleichtals, solches zu thun, entschloß, sich nebst andern seinen Landesleuten nach Wittenberg, zu Luthero, wendete. Von demselben wurde er nicht nur sehr liebreich

aufgenommen; sondern er konnte sich stets auch seiner, wie nicht weniger Melanchthons, Freundschaft und Gewogenheit rühmen.

Welches die eigentliche Veranlassung gewesen, daß er 1524. von Wittenberg (*) nach Bremen gegangen sey, kan ich eben nicht sagen. Gewis aber ist es, daß er, wo nicht zugleich mit Jakob Probst, der von Wittenberg 1523. nach Ostfriesland, und darauf nach Bremen, als Prediger an der Marienkirche war berufen worden, doch bald nach ihm dahin gekommen, und zum Prediger zu St. Martens erwählt worden. Des ersten Ankunft zu Bremen setzt Kenner, in seiner geschriebenen Bremischen Chronike, in das 1525. (**) Jahr. Und vielleicht ist des letzten seine in eben demselben Jahre erfolgt: wenigstens sagt DILICHIUS in seinem Chronico Bremensi, p. 109. *Jacobus Probst, Antverpiensis, Theologiae Licentiat, idemque Augustinianus, & qui ex Belgio se ad Lutherum contulerat, Bremam vocatus, in templo Mariano, & paulo post Johannes Timannus, Amsterodamus, in aede Martini Pastores constituti sunt.* Diese beyden, Probst und Timann, stunden stets in einer wahren und vertrauten Freundschaft mit einander: und machten in der Verkündigung des reinen Evangelii, und in der Bestreitung des Pabstthums, und anderer, dem Evangelio entgegenstehender Irthümer, stets gemeinschaftliche Sache.

Li

(*) J. S. von Seelen in seiner Commentat. de vita, scriptis & meritis Jac. Praepositi. Lub. 1747. 4. p. 19.

(**) Eigentlich hätte er das 1524. Jahr setzen sollen. Vid. AVRIFABRI Epist. Luth. Tom. II. fol. 205. b.

Zimanns Gelehrsamkeit, Kanzelgaben und Amts-treue machten ihn nicht nur in Bremen bald sehr beliebt; sondern erwarben ihm auch in benachbarten Ländern einen guten Ruf. Dadurch wurde Graf **Enno**, der II. 1529. als die Wiedertäufer in Ostfriesland, und sonderlich in Emden, grosse Unruhe und Verwirrung anrichteten, bewogen, ihn, nebst **Johann Velten**, dahin zu berufen, damit sie alles wieder in gehörige Ordnung bringen, und eine beständige Form der Lehre und Liturgie an die Hand geben mögten. Und zwar setzte er in **Zimannen** hauptsächlich darum viel Vertrauen, weil er glaubte, daß die Einwohner zu Emden ihn, als einen gebornen Holländer, besser, als einen andern Prediger, von welchen die mehrsten damals Obersachsen zu seyn pflegten, verstehen würden. **Zimann** gab sich auch alle Mühe, des Grafen Hofnung zu erfüllen. Er ließ sich keine Arbeit im Reden, Schreiben und Predigen verdriessen: konte aber mit dem allen wenig Heiliges ausrichten. **Ubbo Emmius** bemühet sich zwar, die Schuld davon auf **Zimann** und seinen Collegen zu schieben. Weil er aber zu viele Proben (*) seiner Par-

G 4

they:

(*) Rer. Frisicar. Lib. LIV. p. 848. schreibt er: Comitum Ennonem induxere, ut is, suffragante fratre, velut inquisiturus in rem, & vitia, si quæ deprehenderentur, correcturus, Theologorum copiam Brema petiit. Designati in istam tanquam legationem a Bremensibus duo, in Lutheranismum cum primis ferventes: qui in Frisiam venientes summo opere commisi sunt, ut in eam, quæ Bremæ & in Saxoniam vigeat, formam religionis statum traducerent: habitaque sunt inter hos & ecclesiasticos colloquia varia, ipsique, in pulpita Emdæ & Auricæ producti, ut docerent populum; sed actum ubique egere. Nam nec ecclesiasticos, doctrinæ suæ certos,

theylichkeit abgelegt hat, als daß man ihm so leicht Glauben bemessen könnte; so wollen wir dagegen die Nachricht vorziehen, die uns Hamelmann davon hinterlassen hat. **Timann**, sagt er, fing in Emden an, die reine evangelische Lehre in öffentlichen Predigten vorzutragen. In der dritten Predigt ermahnte, und bat er seine Zuhörer gar beweglich, daß sie das durch Lutherum wieder hervorgebrachte Evangelium, in seiner göttlichen Reinigkeit und Lauterkeit beybehalten mögten. In der vierten aber trug er die Lehre vom heil. Abendmahl vor, und behauptete, daß Christi Leib und Blut unter dem Brodt und Wein wirklich ausgetheilt und genossen würden. Hier konte Melchior Rinck sich nicht länger halten; sondern erregte das gegenwärtige Volk dergestalt, daß es mit großem Geschrey in diese Worte ausbrach: **Schlagt todt den Fleischfresser! Schlagt todt.** Ja! sie stürmten die Kanzel, und wolten Timannen herunter haben, vielleicht auch todt-schlagen. Allein einige gegenwärtige Ráthe und Bediente des Grafens verhinderten solches, und versteckten ihn vors erste in der Sacristey. Mittlerweile bestieg
der

movere, nec in populo stabili, & haud quaquam nutante, quicquam proficere potuere. Denique, cum reliqua desperarent, ad imperium convolarunt, ut cogerent per Magistratum, quos rationibus superare se non posse videbant. Formulas quippe cudebant, in quas ecclesiastas universos adigere per Comites meditabantur — Itaque ne nihil egisse viderentur, capita quædam conscripsere, de re ecclesiastica & religione, e quibus edictum a Comite Ennone formatum, & manu ac sigillo eius fancitum est Emdæ prid. Id. Decemb. sed silentio presum aliquandiu,

der Widertäufer, Melchior Rinck, die Kanzel, und ließ sich unter andern mehrmahls folgendergestalt heraus: **Ob wir wol müssen darum Schwärmer heißen und seyn, daß wir den Wittenbergischen aus dem Korf entflohen und entflogen seyn; so seynd wirs doch nicht. (*)**

Kaum mogte Timann wieder nach Bremen gekommen seyn, als sich eine weitaussehende Unruhe in dieser Stadt äuferte. Diese entstand darüber, daß einige unruhige Köpfe an verschiedene Wiesen und Ländereyen, welche den Domherrn und andern Privatpersonen gehöreten, Anspruch machten, und sie zu der gemeinen Bürgerweide ziehen wolten. Wir dürfen uns hier wol in den Fortgang dieser Sache nicht einlassen, um nicht zu weitläufig zu werden, und uns von dem Faden der Geschichte, mit der wir uns beschäftigen, zu weit zu entfernen. Wir wollen unsere Leser daher auf Renners geschriebene Bremische Chronike ad ann. 1530. u. f. oder auch auf der Brem- und Verd. Biblioth. I. Band, und dessen 2tes Stück, S. 20. f. verweisen, und ihnen hier nur sagen, daß diese Unruhe zwar das einzige Gute stiftete, daß in der Domkirche die Reformation vorgenommen wurde, und Probst die erste evangelische Predigt darin hielt; mit der Zeit aber in eine solche Zerrüttung' artete, daß man seines Lebens in der Stadt nicht sicher war. Die vier Bürgermeister, der Syndikus,

B 5

und

(*) H. Hamelmanni Opp. gen. hist. p. m. 827. **Funks** erneuertes Gedächtnis der Prediger zu Aurich, p. 26. Rechgläubiger Prädicanten in Ostfriesland Bericht, Lit. A. f. 7.

und verschiedene Rathsherrn verliessen daher die Stadt: und Probst sowol, als Timann, und vielleicht auch mehrere Prediger, folgten ihnen darin nach. Jene entwichen nach Bederkese: diese aber nahmen ihre Zuflucht nach Brinkum, zu Cord Bruens, welcher daselbst Prediger war, und blieben bey demselben so lange, bis, nach verschiedenen, zu Basdal, Bederkese, Beverstedt, und zur Burg gepflogenen Unterhandlungen, die demokratische Herrschaft der hundert und vier Männer aufgehoben, der Obrigkeit ihr voriges Ansehen eingeräumt, die sogenannte neue Eintracht gestiftet, und Friede und Ordnung wieder hergestellt waren.

Im Jahr 1534. wurde die alte Bremische Kirchenordnung geschrieben, nach Wittenberg zur Censur gesandt, und, als sie von da mit völliger Approbation wieder zurück kam, sofort durch den Druck bekant gemacht. Wenn diese nicht einzig und allein unsers Timanns Arbeit ist; so hat er gewis doch mehr Antheil, als sonst irgend ein anderer, daran genommen. Wenigstens hat er den ersten Entwurf derselben gemacht, und diesen nachmahls dem Superintendenten und übrigen Predigern, zur Nachsicht und Ausbesserung, übergeben. Simon Musäus, der selbst eine Zeitlang in Bremen gelebt und gelehrt hat, macht ihn, ohne Umstände, zum Verfasser dieser Kirchenordnung, wenn er in seiner 1662. auf 2 B. in 4. gedruckten *Vera narratione de Bremensi seditione, excitata a Sacramentariis*. A. 2. col. b. schreibt: *Veterem hierarchiæ formam, ante multos annos a Venerando Viro D. Johanne Amsterdammio piæ memoriæ illic scriptam, & senatus auctoritate pro-*

promulgatam ac typis excusam, sed negligentia collapsam, in manus sumpsi & præcipuos inde articulos communi omnium meorum Collegarium consensu, & gravi deliberatione exceptos, senatui exhibui. Was hie Vetus hierarchiæ forma heißt, das wird ausdrücklich, in der Deutschen Uebersetzung der Musäischen Schrift, wie sie der 1578. zu Braunschweig gehaltenen und gedruckten Reichspredigt, des im Exilio verstorbenen Bremischen Burgermeisters, Johann Esichs, angehängt ist, **Die alte Kirchenordnung** genennet.

Etwa um diese Zeit, denn Hamelmann ist in Bemerkung der Jahre so sorgfältig nicht, als ein Geschichtschreiber billig seyn sollte, beriet Jodocus, der Jüngere, Graf zur Hoya und Brachhausen, unsern **Zimann**, daß er, in seiner Hofprediger, Jodoci Grammens, und Adrian Burschorens, Gesellschaft, die Kirchen seines Landes visitiren sollte: wie er denn auch demselben mit vorzüglicher Liebe und Gewogenheit zugethan war. (*) Und es scheint, zu mehrenmahlen geschehen zu seyn, daß **Zimann** solchen Visitationen mit bengewohnt habe.

Als die Hanseestädte im Jahr 1535. eine Zusammenkunft zu Hamburg anstellten, sowol in der Lehre und Liturgie, als auch in dem Verhalten gegen die Verächter der Augsburgischen Confession, eine Einstimmung und Gleichförmigkeit unter sich zu verabreden, und fest zu stellen; (**) so wurde von Seiten der Stadt
Bre:

(*) H. Hamelmanni Opp. gen. hist. p. 798.

(**) Von dieser Zusammenkunft handelt A. Grevius in memoria Jo. Aepini p. 25. Man sehe auch Z. Grapii evangelisches Rostock, p. 228.

Bremen **Joh. Timann** dahin abgefertiget: und berichtet zum **Felden** in seinen *Analectis* p. 153. was gestalt **Timann** öffentlich versichert habe, daß in den damahls verfaßten Artikeln nichts enthalten sey, daß nicht in den Kirchen zu Bremen gelehrt und beobachtet werde.

Wie groß das Vertrauen gewesen, das man zu Bremen in unsern **Timann**, wegen seiner Geschicklichkeit, Orthodorie, Treue und Emsigkeit gesetzt gehabt, solches erhellet unter andern auch daraus, daß man unter den Geistlichen daselbst ihn für denjenigen gehalten, welchen man auf den No. 1537. zu Schmalkalden anzustellenden Convent der protestantischen Stände am süglichsten schicken könnte, und schicken mußte. Er trat also die Reise, mit den Bremischen Stadtsyndikus, **Jost Maen**, und dem Rathsherrn, **Dieterich Basmer**, dahin an; wohnete den Rathschlägen daselbst unermüdet bey; unterschrieb auch die daselbst gebilligten Artikel, und Melanchthons Tractat: *De potestate & primatu Papæ.* (*) Sein Nahme steht daselbst zwischen **Joh. Alexini**, aus Hamburg, und **Friederich Myconii** aus Gotha ihren. Auch genehmigte er durch Unterzeichnung seines Nahmens diejenige Schrift, welche man damahls ebendasselbst wider **Caspar Schwenkfeld**, und andere, ihm ähnliche Irrlehrer, aufgesetzt hatte. (**)

In

(*) J. A. Osiandri epitom. histor. eccl. Centur. XVI. p. 287. und 305. *Functens* erneuertes Gedächtnis der Prediger in Ulrich. p. 27. und *Kenners* geschriebene Chronike, im 2ten Theile p. m. 128.

(**) Alb. z. Felde *Analecta*. p. 154.

In dem folgenden Jahre berief ihn Graf Jodocus zur Hona, als Mitvormund der jungen Grafen zur Lippe, gen Detmold, um die Visitation der Kirchen in dieser Lande vorzunehmen. Zu seinen Gehülffen hatte er den oben schon genannten **Adrian Burschoten**. Sie verrichteten dieselbe nicht nur mit aller Sorgfalt; sondern arbeiteten, auf dem Schloß zu Detmold, auch an einer Kirchenordnung, mit welcher sie um Michaelis fertig wurden, und sie den zu dieser Sache deputirten Râthen übergaben. **Timann** predigte bey dieser Gelegenheit, und fand ganz ausserordentlichen Beyfall. Et interea, sagt **Hamelmann**, docebat in templo Amsterodamus, mirus & suavis in docendo, quem omnes cum gaudio audiverunt docentem. (*)

Im Jahr 1545. mußte **Timann** abermahls einem Colloquio beywohnen, und zwar demjenigen, welches zu Worms, zwischen den Katholiken und Protestanten, angestellt wurde. **Alb. zum Felde** liefert in seinen *Analectis* p. 186. f. ein Gedicht eines Katholiken, auf alle, damals zu Worms gegenwärtig gewesene Abgeordnete, aus welchem man siehet, daß unser **Timann**, selbst bey dem Gegentheil, sich viele Achtung erworben habe. Denn das auf ihn gemachte Epigramma lautet S. 195. also:

Tu succede seni, (**) quoniam tibi fir-
mior ætas

Robur & ad bellum firmitus esse liquet.

In

(*) **Hamelmannus** l. c. p. 812.

(**) Der vorhergehende war **Nikol. Amsdorf**.

In Bremen war es mittlerweile mit der Reformation so weit gediehen, daß die Stiftsherrn selbst einen Protestantischen Prediger am Dom zu haben wünschten. Als sie dis ihr Verlangen ihrem damaligen Senior, Graf Christoph zu Oldenburg, bekant machten; und dieser seinen bisherigen Feldprediger, D. Albr. Hardenberg, dazu in Vorschlag brachte, diesem Vorschlag aber, von Seiten des Bremischen Magistrats, manche Bedenklichkeit entgegen gesetzt wurde; so waren Jak. Probst und Joh. Timann diejenigen, welche sich für Hardenberg besonders interessirten, und es endlich in die Wege richteten, daß er diese, ihm zugedachte Stelle erhielt. (*) Sie besorgten damahl zweifelsohne nicht, daß er mit der Zeit von dem Vorbilde der heilsamen Lehre, die er bisher bekant und geprediget hatte, abweichen, und ihnen sowol, als der Stadt Bremen, so viele Ungelegenheit verursachen würde.

Die interimistischen, und die darauf folgenden adia-phoristischen Händel veranlasseten unsern Timann, als einen für die Reinigkeit der Lehre, und Einigkeit der Kirche stets besorgten und beschäftigten Mann, sich der Noth seiner eigenen und anderer Kirchen eifrig anzunehmen. Als demnach Graf Albrecht zur Hoya No. 1548. um den daraus entstandenen Unwesen in seinem Lande abzu-

(*) *Ditmer. Kenkelii brevis dilucida ac vera narratio de initiis & progressu controversiæ, Bremæ, a D. Alb. Hardenbergio motæ, opposita recenti scripto eiusd. Hardenbergii de ubiuitate & cœna Domini. Ursell. 1665. 8. Lit. A. 5. col. b. Funken's erneuertes Gedächtniß ic. p. 32. Dan. Gerdes Hist. motuum eccl. in civitate Brem. tempore A. Hardenbergii motorum. Grön. 1758. 4. p. 9.*

abzuhelfen, bemühet war, und eine Synode unter seinen gesamtten Predigern veranstaltete, und dazu unsern **Timann** mitberief; so ließ derselbe es an beweglichen Vorstellungen, sowol bey dem Grafen selbst, als auch bey der ganzen versammelten Geistlichkeit, zur Beybehaltung der Kirchenruhe, und an Vorschlagung der diensamsten Mittel dazu, keinesweges ermangeln. (*) Ja! als das Interim sich fast allenthalben einschleichen wolte; so war er mit unter den Gottesgelehrten, welche nicht nur ihren Mund, sondern auch ihre Feder brauchten, sich demselben zu widersehen. Zu dem Ende ließ er 1549. eine Schrift drucken, dariner zeigte, wie sehr diejenigen sich versündigten, die das Interim annähmen, oder auf irgend einige Art und Weise zu befördern suchten.

Nunmehrö könten wir der Hardenbergischen Händel in Bremen gedenken. Eine ausführliche Erzählung derselben aber wird man hier von uns nicht erwarten. (*) Es wird genung seyn, daß wir hier nur bey demjenigen, was unsern **Timann** angehet, stehen bleiben. Er merkte nemlich, daß Hardenberg aus gar zu grosser Anhänglichkeit an Melancthon, es, in dem Puncte vom heil. Abendmahl, nicht aufrichtig mit Luthero, und der Lehre, die in Bremen bishero war geprediget worden, hielte, und daß er sich in dem Artikul: *De persona Christi & omnipræsentia humanæ eius naturæ* noch

(*) H. Hamelmann l. c. p. 800.

(**) Man kan allensals Gerdes oben angeführte Historiam motuum lesen: muß aber die schöne Abhandlung damit vergleichen, die im 2ten Bande der Brem. und Verd. Bibliothek, S. 785. f. steht: wie auch D. F. Löschers Hist. motuum P. II. p. 134. f. und 177. f.

noch weiter davon entfernte. Er samlete daher aus den Schriften der Kirchenväter, wie auch der berühmtesten Lutherischen Lehrer, die deutlichsten und gewissesten Zeugnisse über beyde Stücke, und ließ sie 1555. unter dem Titel: *Farrago consentientium in doctrina de ccena Domini*, drucken. In dieser Schrift suchte er insonderheit die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im heil. Abendmahl, aus der Allenthalbenheit seiner menschlichen Natur, zu behaupten. Es war daher auch die Rubrike: *Corpus Christi est ubique*, auf vielen Blättern wiederholt. Dies kam dem A. Hardenberg sehr anstößig vor. Daher er auch diesem Buche nicht unterschreiben wolte, unerachtet die übrigen Prediger, wenn wir den einzigen **Grimmeinstein**, der doch unbeständig war, und nachmals wieder einleckte, ausnehmen, solches insgesamt thaten. Dies gab zu vielem Schriftwechsel, und zu manchen unangenehmen Streitigkeiten Anlaß, bey welchen unser **Timann** sich auch den Beynahmen **Sötemelk** (*) zuzog.

Zwar glaubt der Herr Verfasser der schönen Abhandlung, die wir unter dem Titel: **Etwas von den Hardenbergischen Unruhen**, in den zweyten Bande der **Brem- und Verdischen Bibliothek**, S. 683. f. mit eingerückt haben, daß **Timann** sich diesen Namen vielleicht, als ein anderer Lactantius und Ambrosius, durch seine ausnehmende Beredtsamkeit erworben habe. (**) Und es ist wahr, daß Beredtsamkeit und Kanzelgaben bey ihm in einem seltenen Grade zu finden waren,

Ha:

(*) Siehe Kenners geschriebene Chronike, im 2ten Th. S. 192. und Biblioth. Brem. Class. I. p. 161. not. a.

(**) S. 770.

Hamelmanns oben angeführte Worte: *Mirus & suavis erat in dicendo, & eum cum gaudio audiebant docentem*, beweisen solches. Daher auch das Vorgeben derer wenige Rücksicht verdienet, welche meinen, daß Timann auf den durch Alb. Hardenbergs Beredsamkeit und Gaben erlangten Beyfall neidisch geworden, und die Streitigkeit mit ihm darum angefangen habe, daß er ihn aus der Stadt, und von sich, entfernen mögte. (*) Allein wenn man bedenkt, daß die Nachricht von diesem Beynahmen unsers Timanns in der Schrift eines Mannes verwahrlich aufbehalten worden, der sich selbst sonst nicht als Timanns Freund charakterisiret, indem er ihn für einen hoffärtigen und ehrgeizigen Mann ausgiebet, (**) und also schwerlich die Absicht gehabt haben dürfte, ihn, wegen seiner ausnehmenden Beredsamkeit, zu loben; so scheint wol ein anderer Grund von demselben zu suchen zu seyn. Und diesen meine ich, in des Bremischen Secretairs, **Simon Bucks**, geschriebenen Historia, was sich mit D. Alberto Hardenberg ab Anno 1547. zugetragen, und was daraus entstanden, bis zu den Presburgischen Decret etc. (***) gefunden zu haben. In derselben habe ich mehr, als einmahl, angemerkt, daß Timann, wenn er von Hardenbergs Schriften, Aufsätzen und Erklärungen geredet, sich dieser Worte: *De Melk is nich rein,*

(*) Dis Vorgeben wird in der Brem- und Verdischen Bibliothek im 2ten Bande, S. 769. widerlegt.

(**) Dis ist Kenner in seiner geschriebenen Bremischen Chronike.

(***) Recensiret haben wir dis Mst. in der Herzogthümer Bremen und Verden VI. Samml. S. 23. f.

rein, bedient. Vielleicht hat er diese Worte sprichwortsweise, und öfters, in diesen Umständen gebraucht, einer von denen aber, die Hardenbergs Parthen gehalten, dieselben ergriffen, und ihn spottweise **Johann Sötemelk**, genannt. Und einmal durfte dieser niedrige Scherz nur gesagt, und andern bekant geworden seyn; so war das schon genung, ihm diesen Spottnahmen gleichsam erblich zu machen. Es fehlte auch nicht viel, daß seine Gegner ihm von seinen Posten verdrenget, und ihn um Ehre und Brod gebracht hätten. Wenigstens hatten sie es sehr darauf angelegt: denn sie glaubten das Spiel desto leichter zu gewinnen, wenn sie unsern Timann erst unterdrückt, und gar aus der Stadt gebracht hätten. Allein Gott machte jener ihre Absichten zu Wasser, und erhielt ihn.

Doch genung von dieser Sache. Wir kehren zu unserer Geschichtserzählung wieder zurück. Und da finden wir ganz Bremen über die Lehre vom Abendmahl in Bewegung, ohne, daß man sagen kan, daß man, wie es gemeiniglich zu geschehen pflaget, nicht an beyden Seiten auf ein oder andere Art und Weise, es versehen haben sollte. So bitter aber auch dieser Streit mit der Zeit geführt wurde; so wurde Timann doch, ehe es damit aufs äußerste gekommen war, aller Zänkeren entrissen, und aus der streitenden in die triumphirende Kirche versetzt. Und also kommen wir zu seinen letzten Stunden, und zu seinem darauf erfolgten Tod.

Was wir hievon zu sagen haben, das entlehnen wir aus einer 1557. auf 7 B. in 4. zu Hamburg gedruckten Schrift, deren völliger Titul dieser ist: **Wahrhaftige und glaubwürdige Historia** von dem
 christe

christlichen und gottseligen Abschiede aus diesem Leben, des Erwürdigen Herrn **Johannis Timanni**, **Amsterdami**, Pastorn der Kirche zu **St. Marten** in **Bremen**, durch **M. Paulum Neoclesianum**, Superintendenten der Graffschaft **Hoya** und **Brockhusen**, und **M. Adrianum Antwerpensem**, Pastorn, treulich beschrieben. (*)

In dem ebengenannten 1557ten Jahre hatte Graf **Albrecht** zur **Hoya**, eine General-Kirchenvisitation in seinen Landen auf den 25ten Januar angefehlt, und dazu fast dieselben Visitatores, deren sein Vater sich bereits bedienet hatte, verordnet. Der Anfang wurde bey der Kirche zu **Wenhe** gemacht. Von hieraus schrieben die Visitatores an unsern **Timann**, daß er, als der, aus vormaligen östern Visitationen dasiger Kirchen, die beste Känntnis und Erfahrung hätte, zu ihnen kommen, und ihnen mit seinem Rath beyständig seyn mögte: und er ließ sich auch willig finden, ihrem Verlangen eine Genüge zu leisten. Er machte sich demnach ohne Verzug auf den Weg, und traf zu **Heiligenroda** bey ihnen ein, setzte die Circularreisen mit ihnen fort, und langte in ihrer Gesellschaft endlich den 13. Febr. zu **Nienburg** an. Sofort bey seiner Ankunft wurde er von dem Pastore daselbst, **M. Paul Neoclesianus**, ersucht, daß er des folgenden Tages, welcher **Dominica septuagesima** war, für ihn predigen mögte. Er versprach nicht nur solches zu thun, unerachtet Kummer des Gemüths, und Krankheit des Leibes ihn sehr entkräftet hatten; sondern

H 2

that

(*) Der Herausgeber, der sich nur mit den Buchstaben **P. V. E.** angezeiget, ist der **Hamburgische Theologus, Paul von Eigen.**

that es wirklich auch, und fand mit seiner Predigt einen allgemeinen Beyfall. Nach der Predigt wurde er, samt den übrigen Visitatoren, von Graf Albrecht und Graf Otto zur Tafel gezogen. Ueber der Mahlzeit erkundigten die Grafen sich nach dem gegenwärtigen Zustand der Bremischen Streitigkeiten, und ersuchten ihn, die neusten Briefe, die er desfalls von Hause erhalten haben mögte, ihnen zu communiciren. Nach aufgehobener Tafel richtete er diesen Befehl aus, und schickte die verlangten Briefe durch seinen Sohn, **Heinrich**, nach Hofe. Am Montag, als den 17. Febr. machten die übrigen Visitatores bey Hofe zwar wieder ihre Aufwartung: er aber sahe sich genöthiget, zu Hause zu bleiben. Er genosß denselben Tag weder Speise noch Trank, und brachte ihn mit lesen und schreiben zu. Auf dem Abend, da er sich zu Bette gelegt hatte, überfiel ihn plötzlich eine so grosse Schwachheit und Ueblichkeit, daß **Adrian Burschoten**, Pastor zur Hoya, der bey ihm in einem Bette schlief, den Hausherrn, **Neoclesianum**, rief, und sagte: **Um Gottes willen komm Paule! unser Bruder, Amsterdamus, stirbt.** Man fand, daß ein inwendiges Geschwür bey ihm durchgebrochen war, und die verschlossen gewesene Materie durch den Mund einen Ausweg gesucht hatte. Gleichwol erholete er sich bald, und so wieder, daß er des Dienstags Morgens um 9 Uhr zu Fusse nach dem Schlosse gehen konte. Er hatte daselbst aber kaum eine Stunde mit dem Kanzler, **Johann Hacken**, von allerhand Kirchen- und Religionshändeln geredet, als ihn eine neue Mattigkeit überfiel, und ihn nöthigte, das Bette zu suchen. Man wies ihm dasselbe in einem der gräßlichen

chen Zimmer an, und that alles, was zu seiner Bequemlichkeit und Verpflegung erforderlich zu seyn schien. Mitwochens darauf, als den 17. Febr. machte er, in Gegenwart eines Notarii und der nöthigen Zeugen, sein Testament, that sein Glaubensbekänntnis, genos das heil. Abendmahl, befahl seinem aus Bremen zu ihm gekommenen Sohn, Dithmar, Predigern zu St. Marten seine zurückbleibende Wittwe und Waisen, gab dabey ihm und andern Umstehenden gute Ermahnungen, und mittlerweile er mit Gott unablässlich und ernstlich im Gebete rang, starb er auf eine sehr sanfte und ruhige Art.

Selbst diejenigen, die sonst eben nicht seine Freunde sind, müssen doch der Art und Weise, wie er sich zu seinem Tode bereitet, und demselben entgegen gegangen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Gerdes, der Kenners unerwiesene Beschuldigung, daß Timann ein hofärtiger und ehrgeiziger Mann gewesen, wiederholet, und sonst gerne nicht zum Besten von ihm redet, siehet sich doch S. 44. b. seiner *Historia motuum* genöthiget zu schreiben: *Ex relatione historica de Timanni morte, quam equidem perverso Zelo minime valedixerit, sed pie tamen, atque, uti speramus, in Domino obdormiverit, colligitur.*

Den nächsten Freytag, oder den 19. Febr. wurde er in der Kirche zu Nienburg begraben, und die Leiche von den beyden Grafen Albrecht und Otto, der Ritterschaft, den Hofbedienten, dem Magistrat, und der

Bürgerſchaft dahin begleitet. Sein Bildnis iſt nicht ferne von ſeinem Grabe, auf dem Chor, bey dem Altare zu ſehen; und darunter ſind dieſe Worte zu leſen:

Exuvias poſuit pius Amſterdamus arena

Conditus, in Domino mens pia læta manet.

Attigit hic meram vitæ ſacrique laboris

In ſtabili naçtus gaudia vera domo.

Dum, Generoſe Comes, quo ſit eccleſia, curas,

Felix, & Sponſo non temerata ſuo.

Accellit ſocius Dominis, partemque laboris

Suſtinuit, paſſus plurima ſagra diu.

Bis ternis ovibus Bremæ pia pabula luſtris

Præbuit, & docuit dogmata recta Dei.

Brema! dole magno ſubito ſpoliata Magiſtro,

Sis verbo Chriſti dedita: ſperne lupos.

Was ſeinen Eheſtand anlanget; ſo iſt ſeine Gehülfin nur noch nach ihren Vornahmen, welcher Gerdrut hieß, bekant. Mit derſelben muß er viele Kinder gezeuget haben. Wenigſtens ſind mir ſieben Söhne davon bekant geworden. - Dieſe ſind.

1. Dithmar. Er war der älteſte, und folgte ſeinem Vater in dem Paſtorat zu St. Marten in Bremen. Er unterſchrieb 1561. dem Bekantnis der Bremiſchen Prediger; ſah ſich aber bey der in der Stadt immer mehr und mehr zunehmenden Verwirrung, nebst andern ſeinen Collegen, das folgende Jahr genöthiget,
aus

aus derselben zu entweichen. Er nahm seine Retirade nach Hoya: und hielt sich so lange daselbst auf, bis er, an Wilhelm Bossens Stelle, der wegen seines Sacramentariismi abgesetzt war, nach Osnabrügge, zum Prediger berufen ward. Es geschah dis im Jahr 1567. Weil aber Bossius noch sehr viele Freunde und Anhänger in der Stadt hatte; so fand er in derselben wenig Beyfall und Liebe. In Hamelmanns Gesellschaft hatte er auch daselbst mit einem Papisten, Namens Georg Rhegius, viel zu schaffen.

2. **Tilemann.** Nachdem er einen guten Grund der Wissenschaften auf der Schule zu Bremen gelegt hatte, studirete er erst zu Heidelberg, und darauf zu Wittenberg. Von hieraus empfahl Melanchthon ihn dem Churfürsten von der Pfalz, zum Hofmeister seiner Prinzen. Dieser war eben willens, ihn nach Italien zu schicken, damit er die Rechte daselbst desto völliger und gründlicher erlernen mögte, als er unvermuthet vom Tode hinweggerafft wurde. Er starb aber im Jahr 1562. den 5ten April. (*)

3. **Heinrich.** Er begleitete seinen Vater auf seiner Reise zur Hoya'schen Kirchenvisitation. Im Jahr 1563. hielt er sich auf der Universität Rostock auf, und wurde von dem Decano, Joh. Tunnichio, nebst 6. andern, mit der Magisterwürde beehrt. (**)

§ 4

5. Tho

(*) Man sehe Scripta acad. Rostoch. de Ao. 1567. p. 253. wie auch Epicedia in obitum M. Tilemanni Tymanni. Rost. 1562.

(**) Script. acad. Rost, p. 300.

4. Theodor, welcher zu Bergen,
5. Jakobus, welcher in Frankreich, und
6. Eberhard, welcher zu Rostock gestorben. Dieser dreyen wird in den Epicediis in mortem Tilemanni, fratris, gedacht.

7. Albert. Diesen nennet Hamelmann ausdrücklich *Filium Johannis Amstelrodamensis minimum*. (*) Er hielt sich 1573. zu Rostock auf, in welchem Jahre er daselbst nicht nur *de sapientissimo Rege Alphonso* perorirte, und die nachmals gedruckte Rede dem Grafen Erich, von der Hona, zuschrieb; (**) sondern auch in die Philosophische Facultät, nebst vier andern Magistris, aufgenommen wurde. (***) Von da wurde er 1574. nach Oldenburg, als Rector, berufen. (†) Doch berichtet Georg Nikl. Brinckmann, weiland Pastor zu Warfleth, in der Grafschaft Delmhorst, in einem Glückwunschsreiben an G. C. Jobeken, darin er *Seriem docentium in schola Oldenburgensi* vorstellt, S. 5. daß er diesem Amte nicht lange vorgestanden, sondern bald gestorben sey.

Die Schriften, welche unser Timann hinterlassen hat, sind, so viel wir wissen, diese:

a. *Aliquot capita præcipuæ ac veræ Theologiæ ex patribus & scriptura sacra.* Lub. 1592.
6 Bo:

(*) Opp. gen. hist. p. 782.

(**) Rostockisches Etwaß, 6tes Jahr, S. 295.

(***) Ebendaselbst, 3tes Jahr, S. 730.

(†) H. Hamelmannus in Opp. gen. hist. p. 782.

6 Bogen in klein 8. Es enthält diese Schrift kurze Zeugnisse der Kirchenväter von der Erbsünde, Rechtfertigung, unverdienter Gnade, göttlicher Vorsehung, vom Glauben, von guten Werken, von täglicher Busse, christlicher Liebe, Nothwendigkeit der guten Werke, und vom Kreuze. Hinter jedem von diesen Hauptstücken folgen Sprüche der heiligen Schrift. Vor diesem Werke stehet folgender merkwürdiger Brief Urbani Rhegii:

Urbanus Rhegius Johanni Amstelredamo,
Evangelii apud Bremenses ministro, suo
in Domino Fratri charissimo.

Gratiam & pacem in Domino. Legi, quæ ad illustrandos quosdam scripturæ locos accurate congregasti, Frater clarissime! tuosque labores probo. In ea enim sententia semper fui, Episcopo etiam veterum doctorum libros diligenter legendos, & cum judicio. Nihil enim legere præter huius seculi libros, est, semper puerum esse. Ex priscis autem illis, ut theologiam eruditionem taceam, discimus, qua illi ratione moderati sint ecclesias, quæ tum emerferint hæreses, quomodo sint repressæ. Unde episcopus paratior evadit, & ad docendum nunc ecclesias Christi, & ad errores veteres & novos strepitus evellendos. Quantum

autem ex ea lectione confirmetur fides nostra, jam ipse nosti, ut mihi ob id etiam videatur Apostolus nobis prophetias novi testamenti commendasse. Sunt qui suæ ignaviæ patrocinantur causantur errores Patrum; sed non cogitant, simili argumento & nostra posse rejici a posteris. Cum igitur legimus scripta doctorum eo judicio, quo postulat Augustinus sua legi Epist. III. ad Fortunatum, bona excerpimus, more apum, erronea prætermittimus. Perge igitur, Frater, & reliqua adde. Experieris, hunc laborem & tibi & aliis non mediocriter profuisse. In eodem scripti genere quispiam Germanorum sudavit: verum tu illum & copia & judicio præcellis. Saluta meo nomine *Jacobum*, Episcopum vestrum & reliquos fratres omnes. Hortare, *Jacobum*, ne frangatur his turbis, sed instet docendo. Dabit Christus propediem, ut Sathan cogatur consulescere. Gratia Domini tecum. Amen. Cellæ Saxonum VIII. Febr. anno XXXIII.

X b. Der Ehrentriken Stadt Bremen christliche Ordeninge na dem hilligen Evangelio tom gemeinen Nutte samt etlicher christlicher Lehre ever Prädicanten. Gedr. tho Magdeborg dorch Michael Lotter. M. D. XXXIV. 10 B. in 8. Da man von dieser Kirchenordnung in H. C. Königs Bibliotheca Agendorum

dorum gar keine Nachricht antrifft, und sie doch sehr rar ist; so hat Salig im III. Theil der Historie der Mugsburgischen Confession im X. Buch, Kap. V. p. 717. f. diesen Mangel ersetzt. Hinter dem Titel des Buchs stehet ein Brief Joh. Bugenhagens, an die Burgermeister und Rathsherrn dieser Stadt, vom Jahr 1533. darin er diese Kirchenordnung billiget, und sie ermahnt, auf gute Besoldung ihrer Kirchen- und Schul- Lehrer, weil in dieser Ordnung nichts davon vorkomme, bedacht zu seyn. Darauf folget ein Brief der Prediger zu Bremen an den Magistrat daselbst, worin sie Gott für das Geschenk der reinen Lehre danken, und den Magistrat ersuchen, über die Bewahrung und Benbehaltung derselben zu wachen. Auch Lutherus hat 1533. *Unca nativ. Mariæ* an den Magistrat zu Bremen geschrieben, und demselben, nach Bezeugung seines Wohlgefallens an dieser Kirchenordnung, ihre Prediger und deren Versorgung bestens empfohlen. Vid. Tom. II. Isleb. f. 318. a. Altenb. Tom. VI. p. 2.

c. Kirchenordnung für die Graffschaft Lippe, vom Jahr 1538; oder 1539. Den eigentlichen Titel derselben weiß ich nicht anzugeben: weil ich nie Gelegenheit gehabt, sie zu sehen. Timann ist jedoch nicht der einzige Verfasser derselben; sondern es hat, wie oben bereits gemeldet ist, mit ihm, auch M. Adr. Burschoten daran gearbeitet. Hamelmann, der dis berichtet, (*) liefert nicht nur das Verzeichnis der darin enthaltenen Kapittel; sondern zugleich auch ein Schrei-

(*) Opp. gen. hist. p. 812.

Schreiben der Theologen zu Wittenberg, Lutheri, Justa Jona, Joh. Bugenhagens und Philippus Melancthons, denen sie vor dem Abdruck, zur Censur und Durchsicht, war zugeschickt worden.

d. Was für eine grosse und mannigfaltige Sünde alle die auf sich laden, so das Interim, oder die Adiaphora annehmen, solches wird man aus folgenden Artikeln zu vernehmen haben, durch Joh. Amsterdam, fleißig zusammen gebracht. Item insonderheit wider die Adiaphora in fine 1549. 3 B. in 4. Es scheint, daß diese Schrift sich gleichfals sehr selten gemacht habe. Denn der in Aufsuchung der hieher gehörigen Schriften sonst sehr fleißige M. Biedt gedenkt derselben in seinem Drenfachen Interim mit keinem einzigen Wort: doch ist sie in J. A. Schmidts Historia interimistica p. 130. und in C. A. Saligs Historie der Augsburgischen Confession, im I. Th. S. 607. angezogen worden. Letzterer gibt ihr insonderheit das Zeugnis, daß sie gut zu lesen sey.

e. Wahrhafte Weissagungen und fürnehmste Sprüche Lutheri Magdeb. 1552. 8. Von diesem Buche weiß ich weiter nichts zu melden, als daß Joh. Voat in seinem Catal. libr. rar. p. 680. sagt, daß es in dem Thesaur. Biblioth. Tom. III. p. 171. recensiret werde.

f. Farrago sententiarum consentientium in vera & catholica doctrina de cœna Domini, quam firma assentione & uno spiritu juxta divinam vocem ecclesiæ Augustanæ amplexæ sunt

sunt, sonant & profitentur ex Apostolicis scriptis, præterea ex orthodoxorum tam veterum, quam recentiorum contra Sacramentarium dissidentes inter se opiniones diligenter & bona fide collecta. Frf. 1555. 8. Diese se Schrift communicirte Timann verschiedenen guten Freunden, ehe sie gedruckt wurde, um ihre Gedanken und Urtheile darüber zu vernehmen. Solchergestalt hatte er sie auch an den Königl. Dänischen Hofprediger, Henricum Buscoducensem, gelangen lassen. Als dieser ihm das Mst. zurückschickte, so bediente er sich in dem Briefe, mit dem er es von Coldingen aus begleitete, und der der Farragini mit einverleibt ist, unter andern dieser merkwürdigen Worte: *Librum tuum etiam Regia Majestas libenter vidisset in suo regno suis sumptibus edi potuisse; sed in tota Dania nullus est impressor, qui hunc typis in lucem dare potuisset — placet mihi in omnibus, nisi, quod ordo fortassis in nonnullis mutari possit, & multa, præsertim valde recentium, quoniam admodum in magna auctoritate sunt, omitti, ne magis copia, quam judicio vincere velle judicaremur.* Ob Timann von dieser letztern Erinnerung vor dem Abdruck noch Gebrauch gemacht habe, oder nicht, kan ich nicht sagen. Die Farrago selbst gehört unter die sehr seltenen Bücher. (*) Einige Nachricht davon findet man in A. GREVII memor. P. ab Eitzen, p. 107, und in der Brem- und Verdischen Bibliothek,

2ten

(*) J. Vogts Catal. libr. rar. p. m. 680.

2tem Bande, S. 751. Einen guten Auszug daraus findet man in D. GERDESII Histor. motuum &c. p. 91.

g. Confessio dominicæ cœnæ a ministris evangelii Jesu Christi civitatis Bremæ scripta & ipsorum senatui Anno Domini 1556. exhibita. Nachdem Timanns Farrago ans Licht getreten war; so ergrif Alb. Hardenberg, der mit der Proposition von der Allenthalbengegenwärtigkeit Christi nach seiner Menschheit nicht zufrieden war, die Feder dawider, und schrieb Themata, sive Positiones adversus Ubiquitatem corporis Christi in Farragine Joh. Amsterodami plus XXXIII. locis repetitam. (*) Und nun ging der Streit recht an. In der Absicht, denselben je eher je lieber zu unterdrücken, forderte der Magistrat zu Bremen von den Predigern, die mit Hardenbergen nicht einstimmig waren, eine kurze und deutliche Erklärung ihrer Meinung und Lehre vom Abendmahl. Und dies ist diejenige Schrift, die wir hier vor uns haben, und die man in dem Sleidano continuato p. 60. f. lesen kan. Wir können zwar nicht hinlänglich beweisen, daß sie unsers Timanns Arbeit sey. Da sie immittelst durch seine Farrago veranlaßt worden, er sich auch, wie aus dem gleich folgenden Artikel erhellet, derselben besonders angenommen; so ist wohl mehr als wahrscheinlich, daß er derselben Verfasser sey.

h. Epi-

(*) Man findet dieselbe in D. Gerdes Histor. motuum p. 96.

h. Epistola ad D. PAUL. ab EITZEN & M. JOACH. WESTPHALUM, Hamb. ecclesiæ gubernatores, scripta 1556. Mit diesem Briefe, welchen man in **A Grevens Memor. P.** ab Eitzen und zwar p. 107-109. additamentorum liest, schickte Joh. Timann die vorhin angeführte Confessionem an erwähnte beyde Männer, unterwarf sie ihrer Censur, und bediente sich unter andern dieser Worte: Si vel verbulum inveneritis, quod nobis & vobis (in una enim navi fluctuamus) obesse, quod nostris hostibus gloriam & nobis veram ignominiam parere possit, precamur, ut hoc dignemini delere, mutare, corrigere, item demere, addere. Aus diesen Worten scheint wol zu folgen, daß diese Communication der Bremischen Confession vor ihrer würklichen Uebergabe an den Magistrat geschehen sey.

Sonst verdient noch angemerkt zu werden, daß Joh. Draconites ihm 1552. sein Abhandlung, von der Stadt Gottes, dediciret, und der seel. R. von Seelen zweene von Joach. Mörlin im Jahr 1556. aus Braunschweig an ihn geschriebene Briefe, seiner Philocaliæ epistoliciæ p. 42. f. mit einverleibt habe.

Aus allem aber, was wir bisher von Timanns Leben, Verrichtungen und Schriften geschrieben haben, erhellet, unserer Meinung nach, zur Genüge, daß er mit allem Rechte von **Hamelmann: Celebris doctor**

Etor evangelii; (*) von Mörlin: Fidelissimus Christi servus; (**) von von Seelen: Sincerus Theologus; (***) und von David Chyträus: λογίος τε και αγνος κηρυξ τσ χριστ (†) genennet worden.

(*) Opp. gen. hist. p. 827.

(**) Von Seelens Philocal. epist. p. 42.

(***) Ebendasselbst.

(†) Scripta acad. Rostoch. de Ao. 1567. p. 253.



III.

JOH. FRIDERICI

ARCHIEPISCOPI BREMENSIS

CONFIRMATIO STATUTORUM

ECCLESIAE BREMENSIS.

A, MDCXVII.

28

JOH. FRIDERICUS

AMPHIBOTANUS

COMPARATIO STATUORUM

REPUBLICAE BEROLINENSIS

A. MDCCXCVI



NOS JOHANNES FRIDERICUS Dei gratia
Electus Archi-Episcopus Ecclesiæ Bre-
mensis, omnibus, literas nostras in-
specturis, salutem a Domino, in quo omnis
salus. Quum utriusque juris provida sanxit
auctoritas, ut gesta quæ fuerint, in publica
monumenta translata, infallibilem perpetuam-
que obtineant firmitatem: hinc est, quot sciat
præsens ætas, & futuræ posteritati, per præ-
sentes literas, innotescat, quod devoti in Dn.
Præpositus, Decanus, & Capitulum ecclesiæ
nostræ Bremensis, statuta ab ipsis collecta re-
visa, augmentata, & in certa capita redacta,
nobis humiliter obtulerunt & supplicaverunt,
quatenus illa omnia & singula, uti ad illa obser-
vanda juramentis sese obstrinxerunt, auctori-

tate nostra ordinaria, qua fungimur, confirmare dignaremur: nos vero, quia ex Episcopalis officii sollicitudine nobis iniunctum esse perpendimus, ut bene ordinatis præbeamus assensum, prædictorum Præpositi, Decani & Capituli supplicationibus favorabiliter annuentes, consuetudines & statuta, ut sequuntur, perlegimus, & animo bene deliberato, in fine eorundem, illis robur nostræ confirmationis adiecimus, & communiri fecimus.

✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠

1617
STATUTA ECCLESIE
BREMENSIS

1. De Assumptione seu Electione.
2. De Emancipatione.
3. De Residencia.
4. De Optionibus, deserviendis, redditibus, anno deservito: & annis gratiæ &c.
5. De Resignationibus.
6. De Testamentis & constitutione testamentariorum.
7. De Curiis.
8. De Registris, successoribus tradendis &c.

Nos Præpositus, Decanus, Senior, totumque Capitulum Metropolitanæ ecclesiæ Bremensis, notum facimus universis & singulis, per præsentem.
Cum

Cum pro rerum, personarum & temporum variatione, necesse sit, ut locorum & Collegiorum aliquando mutantur statuta & consuetudines; proinde, præhabita deliberatione capitulari, quædam unanimi consensu, circa statuta ecclesiæ nostræ, necessario duximus ordinanda, emendanda, renovanda, amplianda, supplenda, & propter labilem hominum memoriam, in scripturam redigenda, & ut a nobis & successoribus nostris, tactis SS. evangelii, firmiter observentur, a Reverendissimo Archiepiscopo nostro confirmanda. Quorum Capitem & statutorum tenor talis, ut sequitur:

CAPUT I.

De assumptione seu electione Canonicorum.

STATUTUM. I.

Volumus & statuimus, ut in posterum nemo assumatur vel eligatur in canonicum Bremensem, nisi sit illustris, nobilis vel graduata persona, nimirum Doctor, aut Utriusque Juris Licentiatus; præhabita tamen informatione super indole & aliis qualitatibus.

STATUTUM 2.

Non admittantur in posterum, ultra duos, fratres carnales vel uterini.

STATUTUM 3.

Si illustris persona, Princeps, Comes, vel Baro, præbendam a Capitulo impetraverit, vel alias

obtinuerit, super ætatis justæ defectu, dispensandi Capitulo libera facultas manebit, modo sit VII. annorum, juramentum solitum & obedientiam, minoribus ordinibus qualificatus, per se, modo justæ ætatis sit, vel per procuratorem suum legitimum præstabit, & simul sub solita formula cavebit, quod contenta juramenti observabuntur: sin vero, propter defectum ætatis, jurare, vel Procuratorem ad jurandum constituere non possit, de contentis juramenti observandis, per obligationem parentis vel propinquorum, in forma solita, Capitulum assecurabit, donec, pubes factus, juramentum realiter præstare possit. Et dabit Capitulo statuta, ut moris, duplicia, nimirum Quadringentos florenos aureos Rhenenses, in auro & pondere justo, & ducentos thaleros imperiales.

STATUTUM 4.

Si vero ex nobili stirpe ortus, non admittetur, nisi sit XIV. annorum, & clericali ordine insignitus, qui tempore adipiscendæ possessionis, prævia probatione nobilitatis, per IV. vere & indubitato nobiles, juramentum solitum, & obedientiam, per se, vel procuratorem suum, legaliter constitutum, præstabit Decano & Capitulo, solvetque Capitulo pro statutis ducentos aureos Rhenenses, in auro & pondere, vel, ad placitum Capituli, eorundem valorem currentem, & centum thaleros imperiales, ad usum Capituli & ecclesiæ &c.

STATUTUM 5.

Pro installatione dabit Canonicus novus introductori Canonico juniore residenti præsentem Aureum

dispensatione, se sistet in persona, modo justæ ætatis sit, & præstabit juramentum solitum & consuetum, dabitque XX Florenos aureos Rhenenses Capitulo: decem Marcas Bremenses Camerario: & Capitularibus, secundum antiquum morem, solemne convivium.

STATUTUM 3.

Si vero nobilis vel graduata persona, tempore adeptæ possessionis, juramentum in persona non præstiterit, præstabit postea juramentum solitum & consuetum in persona: dabitque Capitulo decem Florenos aureos Rhenenses: quinque Marcas Bremenses Camerario: & Capitulo, secundum morem antiquum, convivium.

STATUTUM 4.

Canonicus emancipandus, vel actu emancipatus, tenetur dare obligationem Capitulo sub forma concepta & usitata, de conservandis aggeribus in terra Stedingiorum: item constituere negotiorum Procuratores, ad hoc & alia, in absentia, suo nomine, respicienda, & administranda:

STATUTUM 5.

Canonicus emancipatus, etiam si minorennis, & qui nondum annum XXIV. attigit, habet vocem in Capitulo, si vacetur. Alias etiam absque speciali vocatione, sede vacante, ad electionis novi Archiepiscopi actum, per publicum proclama generale vocatus, si accedere & suffragium ferre velit, potest. Et hoc statutum de modernis tantum

Ca-

Canonicis intelligi debet. In posterum autem futurus Canonicus, sive illustris, sive nobilis vel graduata persona sit, post emancipationem non habebit vocem in Capitulo, nec votum in electione Archi-Episcopi, nisi ætatis annum XX. attigerit.

STATUTUM 6.

Canonicus emancipatus tenetur, in gradu optare bona terrarum sub præjudicio. Quod si illa optare nolit, tunc in posterum ad optiones Obedientiarum & bonorum communium non debet admitti: si vero per negligentiam, propter defectum constitutionis procuratoris factæ, non optaverit, ex tunc proxima vacatura, procuratorio legitimo extante, admittendus erit, salva tamen in reliquis illis bonis prædecessoris optantis, propter commissam negligentiam, assecuta prævogativa.

STATUTUM 7.

Canonicus emancipatus, itidem habet potestatem, extra residentiam, optare bona Obedientiarum & terrarum. Quorum bonorum etiam non residens capax est, per se, vel per procuratorem, dummodo de procuratore legitime constet.

STATUTUM 8.

Canonicus emancipatus, etiam non residens, potest ex testamento, vel cessione alterius defuncti, vel viventis Canonici, obtinere Curiam Canonicalem, quæ residentia non annexa, dummodo per literas reversales solitas Capitulo satisfecerit, se curiam, sibi delatam vel cessam, in ædificiis & stru-

Etura, sartam tectam, & alia, uti formula harum literarum, vulgo *Kauff-Brieff*, habet, conservatum.

STATUTUM 9.

Canonicus emancipatus nobilis, & in universitatibus Germaniæ, vel extra Germaniam, vitam in studio agens, dummodo, secundum foundationem, qualificatus existat, & sibi hoc a Capitulo gratiose committi petierit, fruatur stipendio XL. aureorum Rhenensium, singulis aureis pro LX. grossis computandis, ex dispositione Dn. PAULI BEHREN, Senioris, tanquam Testamentarii Domini Præpositi, FRANCISCI GRAMBKEN, per quinquennium, sub literis reversalibus, si postmodum Præbendam suam resignaverit, quod perceptos aureos stipendii Capitulo refundet.

STATUTUM 10.

Canonicus emancipatus, non residens, modo sit viginti quinque annorum, potest obtinere Capellanatus ex provisione Archiepiscopi, & Præposituras, videlicet Summam Bremensis, item Buccensis ac Wildeshausensis ecclesiarum, prout & alias, ex libera electione collegiorum & monasteriorum dependentes.

CAPUT III.

De canonica residentia.

STATUTUM I.

Canonici, residentiam apud ecclesiam intimare volentes, in vigilia Jacobi, ante solis occasum se
fistant

fistant coram Decano, vel, in absentia eiusdem, Seniore, in gradu succedente residente Canonico præsentem, & intimet suam residentiam. Intimationem factam Decanus præsentem, vel, in eius absentia, Senior residens, proxime die sequenti, vel primo tempore, in congregatione capitulari Dominis Capitularibus proponat, & cum illis, num intimans admittendus, nec ne? consultet.

STATUTUM 2.

Ad residentiam nemo admittitur, nisi sit viginti trium annorum, ita, ut prædictos annos compleverit, & vigesimum quartum attigerit, ac per triennium ad minimum in Universitatibus Germaniæ, vel extra Germaniam, studiorum gratia versatus fuerit. Quas assertiones juramento suo, quo capitulo obstrictus, vallabit.

STATUTUM 3.

Hiscæ peractis Decanus, nomine totius Capituli, intimantem, ratione ecclesiastici sui status assumti, diligentissime capitulariter admoneat, &, quomodo sese in omnibus suis negotiis, in vita & moribus, imprimis erga Deum, in quotidianis suis precationibus, erogatione eleemosynarum in pauperes, & erga magistratum, proximum & confratres suos, pie, reverenter, obtemperanter, modeste, sobrie, pacifice, & in vestitu gravi & decenti, sine omni luxu, gerere debeat, fideliter instruat & admoneat. Quam admonitionem, uti salutarem, intimans admittet, & ei obtemperaturum, divina gratia cooperante, firmiter promittet.

STA.

STATUTUM 4.

Canonicus, habens in alia ecclesia præbendam vel beneficium, & ibidem pro residente se gerens, non potest esse particeps bonorum & reddituum ecclesiæ Bremensis, qui residentia annexi sunt, etiamsi pro majore parte anni in ecclesia Bremensi residere velit, nisi prius a residentia penes aliam ecclesiam desistat, & eam de novo, in vigilia Jacobi, legitime intimet, & sub juramento, prius Capitulo Bremensi præstito, dominis de Capitulo certificet, quod a priori residentia omnino destiterit.

STATUTUM 5.

Decanus & Seniores Canonici, ut Portionistæ, apud ecclesiam præcise residere debent, ita tamen, ut Præpositus & Decanus, pro tempore existens, suo privilegio, in participatione manualium, gaudeat, attamen Decanus ultra octo septimanas continuas se non absentet. Cæteri residentes Portionistæ pro majore parte anni residebunt, nec sese ultra duodecim septimanas, nisi in negotiis Capituli absentes, vel cum illis ex causis rationabilibus a Decano & Capitulo capitulariter dispensatum fuerit, absentabunt.

STATUTUM 6.

Canonici, qui volunt deservire redditus residentiales & culinaria cujuscunque anni, tenentur, ut Portionistæ, pro majore parte anni residere, & sine dispensatione Decani & Capituli ex causis rationabilibus sese ultra duodecim septimanas non absentabunt, Si hoc neglexerint, bona residentia
eorum

eorum vacabunt, & sequentes in ordine, si velint, sine ipsorum contradictione, ut moris, optabunt. Et, si rursus residere velint, residentiam sequenti anno, debito tempore, de novo intimabunt, & æqualem cum iis, qui nunquam resederunt, sed primum residere incipiunt, circa participationem fructuum & emolumentorum residentialium conditionem perferant.

STATUTUM 7.

Canonici vero juniores, post intimatam residentiam, & elapso anno disciplinæ, rursus ad academias, vel peregrina loca, vel aulas principum se contere volentes, pro residentibus tam diu, donec gradum Portionistarum assecuti, & realiter & cum effectu reddituum portionum capaces facti fuerint, reputabuntur, & corporibus præbendarum, ac reliquis emolumentis, prout etiam libera optione & adscensu in Obedientiis, terris, bonis communibus, exceptis manualibus, culinariis & distributionibus, tempore rationum capitularium reddendarum, præsentibus destinatis, gaudere possunt. Quotiescunque tamen interea negotia Capitulo occurrerint, quibus determinandis consilium, vel consensus illorum requirendus, æque ut Seniores, vocati, suis sumtibus Capitulo se fistent, sub pœna viginti Joachimicorum, quorum medietas in usum Structuræ, & altera medietas in pauperes eroganda, nisi inevitabili causa impediatur. Ut autem de hoc, quod plenaria perceptione reddituum & simul culinariis frui velint, Capitulo constare possit, Decano vel Seniori, eiusque in gradu successori residenti Canonico illud in vigilia Jacobi singulis annis intimabunt,

STA-

STATUTUM 8.

Canonici residentes, & pro residentibus reputati, dummodo iustæ ætatis, scilicet viginti quinque annorum, possunt obtinere Prælaturas in ecclesia Bremensi, ut sunt Archidiaconatus, Cantoria, Thesauraria, Scholastria & Præpositura, quæ de jure vel consuetudine per Canonicos Bremenses regi debent. Qui & quæ Archidiaconatus & Prælaturæ viris prudentibus & fidelibus Bremensis ecclesiæ Canonicis conferantur, qui Archidiaconatus suos visitent per se ipsos, & ecclesias, cum vacaverint, dignis conferant, absque pretio dato, quamvis exiguo, vel sperato.

CAPUT IV.

De Optionibus, Deserviendis, Reditibus, anno deservito & annis gratiæ.

STATVTVM 1.

Optiones terrarum & Obedientiarum fieri debent consuetis temporibus per Canonicos emancipatos, sive residentes, sive non, vel eorum procuratores, legitime constitutos, secundum eorum gradum.

STATVTVM 2.

Optio bonorum communium, portionum, & curiarum, quæ residentiæ annexæ, & postmodum ab intestato vel alias annecti possunt, fiunt per Canonicos residentes, vel illorum procuratores secundum gradum,

STA-

STATVTVM 3.

Bona commissa, vacantia per obitum vel resignationem, dantur Canonicis gratiose a Capitulo bene merentibus, alentibus equos, & qui in negotiis Capituli operam suam fideliter collocant: excepto commisso in Bühren, quod penes duos Seniores Canonicos, pro tempore existentes, perpetuo manebit.

STATVTVM 4.

Canonicus residens, primo suo anno residentia, qui annus disciplinae antiquitus nominatus, promereri potest corpus Præbendæ cum viginti marcis Bremensibus ex bonis Præposituræ. Item in vigilia nativitatis tres & dimidiam marcæ, & in vigilia purificationis Mariæ quatuor marcas & trecentas haleces, ac manualia. In reliquis vero non participabit. Hoc anno vero elapso omnibus reliquis proventibus, divisionibus & emolumentis, ut cæteri Canonici, gaudebit, dummodo suam residentiam intimatam continuaverit.

STATVTVM 5.

Præpositus, Decanus vel Canonicus supervivens diem Petri ad cathedram ad pulsam primarum, vel horam nonam antemeridianam, habens Capellanatus, Dignitates & Prælaturas, quæ de jure vel consuetudine ecclesiæ Bremensis per Canonicum Bremensem regi debent, terras, Obedientiam, bona communia commissa, illi cedunt fructus integri istius anni, in quo decesserit, tam in bonis prædictis, quam reliquis omnibus, ut, in pascuis, pratis, servitiis, divisionibus, manualibus, & signis

nis panum, ita ut gaudeat, vel eius hæres post mortem ipsius gaudere possit, integre, omnibus redditibus, & emolumentis istius anni, demtis collationibus beneficiorum, vicariarum & similibus, quæ post obitum defuncti Canonici vacabunt, item spiritali jurisdictione, alicui Prælaturæ aut Dignitati in alium Canonicum rite translata, adhærente. Mulctæ tamen excessuum, ante obitum Canonici in sua jurisdictione perpetratorum, Testamentariis & hæredibus defuncti relinquuntur, dummodo excessus ad personam defuncti, dum existeret in vivis, delati fuerint.

STATVTVM 6.

Præterito anno defervito Præpositi, Decani vel Canonici defuncti hæredes, vel eorum nomine eius Testamentarii, habebunt tres annos gratiæ in omnibus & singulis bonis & divisionibus ecclesiæ Bremensis, Canonico residenti debendis, ut etiam bonis communibus & commissis, ac servitiis eorum, exceptis dignitatibus & Prælaturis in ecclesia Bremensi, quarum collatio & provisió spectat ad Dominum Archiepiscopum. Optabuntur bona communia, & commissa committentur vacantia, temporibus hæctenus consuetis. Et optantes fructus & commoda illorum bonorum communium interim, donec anni gratiæ in his exspiravererint, nequaquam participabunt: prout etiam hi, quibus commissa vel secundum gradum, vel ex gratia concessa sunt, iis non fruuntur, annis gratiæ perdurantibus, exceptis Obedientiis, bonis terrarum & servitiis villicorum, ad eadem bona spectantium.

CAPUT V.

De resignatione Canoniorum.

STATUTUM I.

Quamvis resignationes præbendarum sint liberae; tamen resignationes non erunt admittenda, nisi Canonici, qui habuerunt stipendium Quadraginta aureorum Rhenensium, in subsidium studiorum, faciant illius refusionem, ad normam ordinationis, desuper facta, & ante omnia sufficienter cavebunt Capitulo, per se vel procuratores, de conservandis aggeribus in terra Stedingiorum, usque ad diem Petri ad cathedram proxime sequentem.

STATUTUM 5.

Tametsi resignationes Canonicatum & præbendarum hæcenus permittæ; quia tamen moribus, qui semper in peius abeunt, cœpit usurpari, quod hodiernis temporibus resignationes potius lucri captandi, quam alia rationabili de causa, fiant, ex quo præbenda quasi in quæstum censeantur deduci, & sæpe numero Canonici, aliquando valde utiles ecclesiæ futuri, quasi inviti ab ecclesia, in qua per plures annos resederunt, cum eius maximo damno abstrahantur: huic igitur inconvenienti ut oportuum adhibeatur remedium, statuimus & decernimus: quod Canonicus, qui Canonicatum & præbendam, ex liberali & gratiosa concessione Capituli consecutus fuerit, eandem, sine prævio consensu Capituli, resignare non debeat. Porro, licet resignans a iuramento præstito relaxetur, tamen nihil ominus secreta Capituli, sibi nota, clam se servaturum promittet, quam promissionem & reliqui Canonici resignantes præstabunt, qui & alio quovis modo præbendas suas adepti sunt.

STATUTUM 3.

Præpositus, Decanus vel Canonicus, si resignaverit post diem Petri ad cathedram, particeps manet reddituum Obedientiæ & Terrarum istius anni tanquam deservitorum: de cæteris vero bonis, ut communibus, commissis, portionibus, & etiam distributionibus, quæ tempore computus ministrantur, si modo de illis nihil sublevaverit, nihil participabit, sed fructus hi cedunt illis, qui per optiones vel commissionem, in huiusmodi bonis succedunt.

CAPUT VI.

De testamentis Canoniorum, & constitutione Testamentariorum.

STATUTUM 1.

Præpositus, Decanus & Canonici, de bonis suis, tam de redditibus ecclesiasticis, quam aliis, intuitu ecclesiæ, acquisitis, item patrimonialibus & aliis, a Deo opt. max. ipsis benigne largitis, vel sua industria comparatis, possunt condere testamentum, in scriptis, vel nuncupativum, ad minimum coram duobus Canonicis, vel duobus Vicariis; vel aliis duobus viris legalibus; vel saltem constituere, coram notario & duobus testibus, Testamentarios, qui loco hæredum, de bonis defunctorum Canoniorum, disponendi habebunt potestatem, prout in qualicumque schedula, manu testatoris scripta, vel subscripta, continetur, ita, ut de eo, coram Deo, in extremo iudicio rationem reddaturi.

STATUTUM 2.

Quod si Præpositus, Decanus vel Canonicus intestatus absque testamento, vel constitutione testamentaria decesserit; dispositio de ipsius bonis relictis,

lictis, & ex redivibus ecclesie acquisitis, stabit penes Capitulum: Cetera vero bona sua patrimonialia, vel per industriam comparata, cedent suis hæredibus consanguineis.

STATVTVM 3.

Præpositi, Decani vel Canonici defuncti testamenta, vel constitutionem testamentariam, tenentur testamentarii constituti intra sex septimanas, Capitulo præsentare, & desuper approbationem & confirmationem petere, quæ iis, salvis statutis & consuetudinibus ecclesie, denegari non debet. Pro qua approbatione & confirmatione, dabitur Decano p. t. aureus Rhenensis.

STATVTVM 4.

Constitutione, sicut præfertur, legitime facta; statim post obitum, testamentarii, executioni testamentarie, cum beneficio inventarii (quod intra duos menses, cum auctoritate Capituli, confici curare debent) bonis relictis, sese absque illorum periculo, secundum literam testamenti, vel alterius ultimæ voluntatis, constitutionis, vel cuiuscunque schedulæ, testatoris manu scriptæ, vel subscriptæ, immiscere possunt: ita, ut in primis impensæ funebres, mercedes ministrorum, & si quæ alia debita, a defuncto contracta, legata pro memoriis, & structura, & pauperibus, & ad pias causas destinata fuerint, prius solvantur.

CAPUT. VII.

De Curiis Canoniorum.

STATVTVM 1.

Curie Canoniorum aut optantur, aut ex gratia Capituli assignantur, residentibus & emancipatis.

§ 2

Opta-

Optantur a residentibus secundum gradum, ea, quæ residentia modo annexa: ut sunt curia apud Karstendicke, salva tamen in eadem (uti desuper confecta litera) permanente prærogativa familia Clüverorum in Cluvenhagen; Curia ex opposito schola; Curia apud S. spiritum; Curia retro capellam 12. Apostolorum; Curia apud pomerium Dominorum; Curia retro chorum Ecclesie Bremens: & Curia ex opposito Domus Baguittarum: quemadmodum & ea, quæ postmodum, si Canonici ab intestato decesserint, vel alio quovis modo residentia annecti possunt: **ADSIGNANTUR** a Canonicis residentibus & emancipatis, pro more servato, cæteræ Curie Canonicales, ut sunt Curia apud structuram Dominorum; Curia ex Opposito 12 Apostolorum; Curia retro Coquinam Præposituræ Bremens; Curia apud prædictam Præposituram, & Curia Angularis apud rubram januam. Curie Præposituræ & Decanatus iis Prælaturis, certo & limitato modo, perpetuæ annexæ manebunt. De Curia vero retro Capellam S. Wilhadi, ulterior dispositio Capitulo manebit.

STATUTUM 2.

Cum hætenus observatum apud ecclesiam fit, quod moriente Præposito, Decano vel alio Canonico, curiam possidente, ejus relicta familia, integro anno, in curia ista manserit, illo vero elapso emigraverit, & optanti, vel ei, cui assignata fuerit, deoccuparit: quia tamen triste & inhumanum fuit visum, consuetos lares tam brevi relinquere, nec testamentariis tantum spaciū concedere, ut pro utilitate & necessitate ultimæ voluntatis defuncti, super ipsius bonis relictis, & annis gratiæ exequerentur: idcirco placitatum & ordinatum est, ut defuncti Canonici familia,

milia, a tempore obitus, ad biennium, computandum a tempore emigrationis solito proxime sequenti, libere, sub conditionibus tamen & oneribus, quibus a defuncto Canonico fuit inhabitata, permanere possit; & his annis effluxis, precium redemptionis curiæ, (vulgo *Kauffgeldt*) ab optante vel reemete primum persolvatur.

STATUTUM 3.

Decani autem defuncti familia, elapso anno uno, a tempore emigrationis solito, curiam decanatus annexam, successori, novo Decano, libere occupandam & habendam relinquet: super Curia vero Præposituræ specialis extat fundatio & dispositio, quæ & in posterum omnimodo observabuntur. Et quia multarum curiarum & ædium Vicariorum deformationes & destructiones videmus; non inutile esse judicamus, ut a structurario, adjuncto Canonico, & duobus Vicariis, semel in anno inspiciantur, & prout necessum fuerit, Capituli mandato reformentur: nec victualitia, nisi in pleno Capitulo, concedantur.

CAPUT VIII.

De Registris, Canonorum successoribus tradendis.

STATUTUM I.

Statuimus & ordinamus, quotiens una Dignitas, Obedientia, Bona Communia, Portiones Terræ & Commissa, ut & Decimæ, tam majores, quam minutæ, per mortem vel resignationem vacaverint; extunc resignans, vel testamentarii defuncti, debent tradere vel assignare successori registra de omnibus annis, quibus Dignitatem, Obedientiam, decimas,

& bona præscripta possederunt, ipso die Petri ad Cathedral. vel quando optio facta fuerit.

Ut autem hæc nostra ordinatio & confirmatio rata & inconvulsa permaneat, memoratas consuetudines & statuta præsentis scripti serie confirmamus: statuentes, ut, quicumque fuerit in Canonicum Bremensem electus vel receptus, tempore adeptæ possessionis vel emancipationis, consuetudines & statuta præscripta se juret inviolabiliter servaturum. Ad cujus confirmationis & statutorum memoriam & robur, perpetuo valiturum, præsentis paginas conscribi, & sigilli nostri munimine, una cum sigillo nostræ ecclesiæ (salvo jure augendi, minuendi, corrigendi, expungendi, prout temporum & personarum qualitates postulant) fecimus roborari. Qua tamen nostra confirmatione, nobis & successoribus nostris competentibus juribus archiepiscopalibus nihil penitus derogatum, sed potius ea omnia salva, facta, tecta & illibata, nobis illisque reservata volumus. Acta sunt hæc Bremæ in curia Decanali, Anno dñi 1617. I. Aprilis.

JOANNES FRIDERICUS.



IV.

IV.

Allgemeine Nachrichten

von

dem Adel

des

Herzogthums Bremen.

Viertes Stück.

Inhalt.

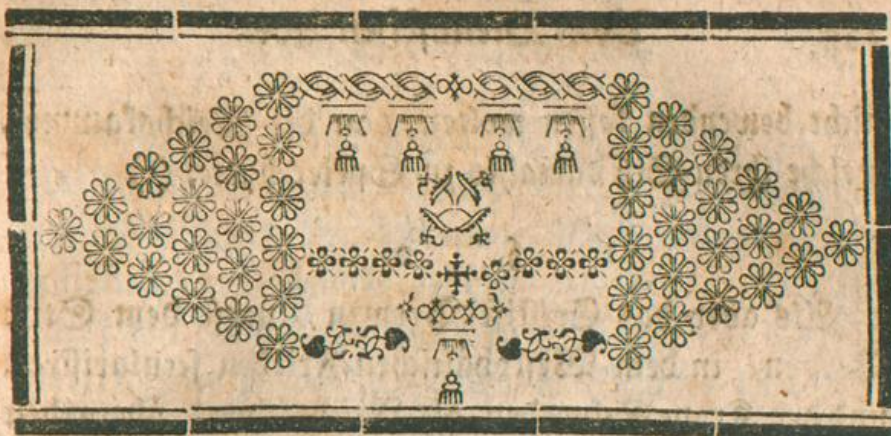
XIII. Kap. Von des Bremischen Adels Befugnis zur Präsentation eines Oberappellationsraths.

Beylagen.

- N. Repartition der zum Oberappellationsgericht aufzubringenden Gelder.
 - O. Vergleich zwischen den Brem- und Verdischen Landschaften und Ständen vom 5. Nov. 1755.
- XIV. Kap. Von des Bremischen Adels Gerechtigkeit, drey Hofgerichts-Assessores zu ernennen.

Beylagen.

- P. Decree und Ordnung wegen des Bremischen Hofgerichts von 1517.
- Q. Patent wegen der Gerichtstage zu Bremervörde, von 1554.
- QQ. Decree wegen des Hofgerichts zu Stade, von 1564.
- R. Hofgerichts-Renovation von 1597.
- S. Des restaurirten Hofgerichts Provisional-Decree von 1565.
- T. Königl. Patent von 1666. wegen Introdueirung des Hofgerichts zu Stade.
- U. Königl. Resolution auf verschiedene Beschwerden der Bremischen Stände in Absicht auf das zu eröffnende Hofgericht.
- V. Königl. Regierung Aus schreiben, wegen wirklicher Introduection des Hofgerichts von 1669. den 20sten Jan.



Das dreyzehnte Kapitel.

Von des Bremischen Adels Befugniß zur Präsentation eines Ober- appellationsraths.

§. I.

Zu Erzbischöflichen Zeiten gingen die Appellationes von den niedern Gerichten, in Causis Plebejorum, an das Oberlandgericht, tanquam supremum provocationum iudicium; in Sachen des Adels, und anderer Standespersonen aber von dem Hofgerichte, an einen allgemeinen Landtag, und von da an die Erzbischöfliche Canceley zu Bremervörde, und, wenn die Partheyen es bey den daselbst erfolgten Aussprüchen

nicht bewenden lassen wolten, an die Reichskammer, welche ihren Sitz damahls zu Speier hatte. (*)

§. 2.

Als aber das Erzstift Bremen, nebst dem Stift Verden, in dem Westphälischen Frieden secularisiret, und der Krone Schweden, als Reichslehne, übergeben wurden; so wurde die Appellation an die Reichskammer zwar nachgelassen, doch mit dem Beding, daß die Krone Schweden, an einem bequemen Orte in Deutschland, ein Oberappellationsgericht, zum Besten ihrer deutschen Unterthanen, anordnen, und dasselbe mit gelehrten und geschickten Personen besetzen sol. Die hieher gehörigen Worte des Friedensinstruments lauten Art. X. §. 12. also: *Deinde concedit eis in omnibus & singulis dictis feudis PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO, sed hoc ita, UT SUMMUM ALIQUOD TRIBUNAL, seu APPELLATIONIS INSTANTIAM, commodo IN GERMANIA loco, constituat, eique IDONEAS PERSONAS, quæ unicuique jus & justitiam, secundum Imperii constitutiones, & cuiusque loci statuta, absque ulteriori provocatione, causarumve advocacione administrent.*

§. 3.

Diesem zufolge wurde vom Königl. Schwedischen Hofe zur Errichtung eines solchen Tribunals, ohne Verzug, Anstalt gemacht. Bismar wurde für die

(*) Siehe D. Nexius über die Constitution vom wucherlichen Contract, im 2ten Theile, S. 112.

bequemste Stadt zu desselben Sitz geachtet: zu dem Orte in Wismar aber, wo das Gericht zusammen kommen sollte, wurde der sogenannte Mecklenburgische Hof bestimmt, und desfalls gehörig repariret. Das Gericht selbst bestand aus einem Präsidenten, der allemahl Herren: oder wenigstens adlichen Standes seyn sollte, und einem Vicepräsidenten, sechs Assessoren, worunter zum wenigsten zweene von adlicher Geburt seyn sollten, einem Protonotarius und Secretarius, einem Registrator, einem Advocato Fisci, zween Cancellisten, einigen Copiisten, einem Pedellen, einigen Boten und Erabanten. Der Präsident und Vicepräsident wurden allemahl vom Königlichen Hofe bestellet, und daher auch von demselben, jener zwar mit 4000, dieser aber mit 2000 aus den Licentcassen zu nehmenden, Reichsthalern besoldet. Die Assessores, oder Räte aber, wurden halb von den Pommerischen, und halb von den Brem: und Berdischen Ständen, wozu auch das Hamburgische Domkapittel und die Stadt Wismar, samt den Aemtern Pöhl und Neukloster, concurrireten, ernennet. Auf jeden Fall mussten zwey Subjecta nominiret und präsentiret werden. Aus diesen wurde einer von dem Collegio selbst erwählt und berufen. Geschahe die Präsentation nicht innerhalb der nächsten dreien Monathen; so konte das Collegium selbst, vor dasmahl, ex jure devoluto, dem Königlichen Hofe zwey Subjecta vorschlagen, und des einen Ernennung und Vocation daher erwarten. Der Protonotarius, der Advocatus Fisci, und der eine Cancelliste wurden von Brem: und Berdischer; der Secretarius, der Registrator und Botenmeister aber von Pommerischer Seite

Exite präsentiret. Die übrigen Bedienten, als der eine Cancelliste, und die Copiisten, wurden, nebst dem Pedellen, den Boten und Trabanten, von dem Tribunal selbst bestellt. Was die drey Brem- und Berdischen Assessores anlangt; so wurde die erste Stelle von der Königl. Regierung, die zweyte von der Ritterschaft, und die dritte von den Städten, welchen das Hamburgische Domkapitel und die Stadt Wismar zugesellet war, besetzt.

§. 4.

Die Besoldung der Assessoren und anderer Bedienten bey diesem Gerichte mussten die deutschen Provinzen aufbringen. Der jährliche Betrag derselben wurde zu 7524. Rthlr. angeschlagen. Die eine Hälfte davon, nemlich 3762. Rthlr. gab das Herzogthum Pommern; die andere Hälfte aber die Herzogthümer Bremen und Verden, samt dem Hamburgischen Domkapitel und der Stadt Wismar, und wurde quartaliter mit 940. Rthlr. 24 fl. entrichtet. Die Art und Weise der Repartition dieser Gelder, siehet man aus Nik. Staphorst's Hamb. Kirchengeschichte, im 2ten Bande, S. 527. Man findet daselbst auch von S. 519. bis 530. verschiedene, dieses hohe Tribunal betreffende Urkunden: und zwar

1. Der Königin Christina Schreiben an die Königl. Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Einrichtung des Tribunals zu Wismar, und dessen bevorstehende Eröffnung, betreffend, vom 30sten März 1653. S. 519.

2. Des Königs, Carl Gustavs, Diploma, wegen des Tribunals für die Brem- und Berdische Stände, vom 30. Sept. 1656. S. 522.

3. Des

3. Des Tribunalpräsidentens, Joh. Drenstern, Arxson, Schreiben an die Brem: und Berdische Stände, darin er ihnen Nachricht giebt, daß die Originaldiplomata, für ihre Präsentirete, auf Königl. Befehl ausgefertigt, auch Erlaubnis zum Druck der entworfenen Tribunalgerichtsordnung ertheilt sey. Zugleich erfordert er von ihnen einen Beitrag zu den desfalls nöthigen Kosten des Drucks, und bezeugt seine Zufriedenheit über ihre Bemühung, das damals fällige Salarium der Tribunalsbedienten herbeizuschaffen, vom 17. Nov. 1656. S. 525.

4. Receß zwischen den Ständen des Herzogthums Bremen und des Herzogthums Pommern, wegen Aufbringung des zum Unterhalt des Tribunals erforderlichen Quanti, vom 31. März 1656. S. 524.

5. Repartition des auf Brem: und Berdischen Antheil, zum Unterhalt des Wismarischen Tribunals, fallenden Contingents von 3762. Rthlr. S. 527.

6. Receß zwischen den Bremischen Ständen, auf was Art und Weise die aus dem Rückstand der Stadt Bremen erwachsene Schuld von 3496 $\frac{1}{2}$ Rthlr. auch hinführo ihr jährliches Quantum von 244 $\frac{1}{2}$ Rthlr. von ihnen bezahlt werden solle, vom 11. März 1671. S. 527. Bey diesem Receß finden sich zwei Beylagen von Repartitionen, S. 529.

§. 5.

Die Eröffnung des Tribunals zu Wismar geschah den 17. May 1653. vermittelt einer von dem Vicepräsidenten, D. Dav. Mevius, gehaltenen vortreflichen Rede. Da bey dieser Feyerlichkeit, auf geschehenes

henes Erfordern, Deputirte aus allen Deutschen Provinzen gegenwärtig seyn mussten; so hatte die Bremische Ritterschaft ihren damaligen Präsidenten, Jürgen Marschall, ersucht, von ihrentwegen nach Wismar zu reisen. (*) Damahls war zwar schon ein Project einer Tribunalgerichtsordnung gemacht, und sogar schon gedruckt worden; (**) sie wurde aber auf der Brem- und Berdischen Stände Vorstellung, nicht publiciret, sondern unterdrückt und aboliret. (***) Weil jedoch eine Ordnung nothwendig war; so wurde dem Vicepräsident Mevius die Verfertigung eines anderweitigen Entwurfs derselben aufgetragen. Dieser wurde, nach vorgängiger Communication mit den Ständen, vom Könige genehmiget, und, nach erfolgter Genehmigung, 1657. auf beynah 2 Alphabeth, in Folio, gedruckt.

§. 6.

Da wir den Verfasser derselben bereits genant haben, (†) so müssen wir nun noch ihren Inhalt anzeigen: zumahl da sie selbst jetzt, etwas rar zu werden, anfängt. Sie besteht aber aus dreyen Theilen. Der erste, welcher

(*) Jak. Bauchs Leichpredigt auf ihn. S. 49.

(**) Ich lasse es dahin gestellet seyn, was Gottfr. Masfow in seiner Notitia juris & judiciorum p. 165. sagt, daß Reinking und Struckius diesen ersten Entwurf zu Papier gebracht. Doch kan ich nicht begreifen, wie der erstere, der nicht in Schwedischen Diensten stand, und am Schwedischen Hofe gar nicht beliebt war, mit zu dieser Arbeit solte gekommen seyn.

(***) Nik Staphorsts Hamburgische Kirchengeschichte, l. c. S. 526.

(†) Daß der Vicepräsident Mevius derselbe sey, wird in der von M. Sam. Keimaro auf ihn gehaltenen Leichpredigt, S. 34. bezeugt.

her die Beschaffenheit und Verfassung dieses Gerichts vorträgt, enthält folgende Titel: I. Von dem Orte an welchem dis Gericht soll gehalten werden. II. Von den Personen, mit welchen das Gericht soll besetzt werden. III. Vom Präsidenten, und dessen Amt. IV. Vom Vicepräsidenten und dessen Amt. V. Von den Assessoren, und deren Amt. VI. Von dem Protonotario, und dessen Amt. VII. Von dem Advocato Fisci, und dessen Amt. VIII. Von dem Secretario, so zugleich Protonotarius ist. IX. Von dem Registratore, und dessen Amt. X. Von den Canzelisten und Copiisten, und deren Amt. XI. Von den Advocaten und deren Berrichtung. XII. Von den Procuratoren, und deren Amt. XIII. Von dem Botenmeister, und dessen Amt. XIV. Von dem Gerichtsdiener, den Boten, und deren Amt. XV. Von den Notarien, und deren Amt, und welchergestalt dieselben exsequiren. XVI. Von den Armenpartheyen, und wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen. XVII. Vom Unterhalt der Gerichtspersonen. XVIII. Von Belehrung der Advocaten und Procuratoren. XIX. Von den zum Obergericht verordneten Enden. XX. Welchergestalt, und zu welcher Zeit das Gericht gehalten und eröffnet werden soll.

Der zwoente Theil, der vom Proceß selbst handelt, besteht aus diesen Abschnitten: I. Von des Tribunals Jurisdiction, sowol der Personen, als der Sachen halber. II. Von den Formalibus und Fatalibus der Appellationen. III. Von Ausbring- und Erkennung der Prozesse, als Compulsorialis, Inhibitoris

bitionen, und Editionen der Acten voriger Instanz.
 IV. Von den Citationen. V. Von den Extraordi-
 nariis und summarischen Sachen, und wie in denselben
 verfahren werden soll. VI. Von Mandatis f. & c.
 clausula, und wie dabey verfahren werden soll. VII. Von
 Versuchung der Güte zwischen den Parthenen. VIII. Von
 den gerichtlichen Audienzien, wie die anzustellen, und
 was darin zu handeln. IX. Von Ferien, Dilationen
 und gerichtlichen Terminen. X. Wie der Kläger, oder
 Appellant erscheinen und handeln, auch darauf von dem
 Gericht mit unverzüglicher Erwägung der Gravami-
 num verfahren werden soll. XI. Was der Beklag-
 ter und Antwortter, oder der Appellat auf sein Erschei-
 nen handeln, und wie alsdenn weiter verfahren wer-
 den soll. XII. Von unterschiedenen Exceptionibus,
 Aufzügen und Einreden, und wenn die an- und vorzu-
 bringen. XIII. Von Caution und Vorstand der liti-
 girenden Parthenen. XIV. Von der Litis conte-
 statione. XV. Von der Reconvention, wie auch an-
 dern beylaufenden Klagen, Denunciatione litis, ob?
 und wann dieselbe zuzulassen. XVI. Vom Juramen-
 to calumniae & malitiae. XVII. Wie nach der
 Kriegesbefestigung und des Beklagten Antwort auf
 die Artikel zu verfahren. XVIII. Von des Beklag-
 ten Gegenwehr und Defension nach beschriebener Kriegs-
 befestigung. XIX. Von Beweisung durch Zeugen-
 kundschaft. XX. Welchergestalt nach Beendigung
 der Zeugen mit deren Abhörnung verfahren werden soll.
 XXI. Von Zeugenverhör durch Commissarien, was
 für Personen dazu genommen werden, und wie diese
 damit verfahren sollen. XXII. Von Abhörnung und
 End

End derjenigen, so eine Kunst oder Handwerk gelernt, oder erfahren seyn. XXIII. Von den Terminis probatoriis, und der Zeugen Verhör. XXIV. Wie mit Abhörung der Zeugen, so ausserhalb gelassen, zu verfahren. XXV. Wie die reluctirenden Zeugen herbey zu bringen. XXVI. Auf welches Unkosten die Zeugen herbey zu bringen. XXVII. Von Kundschaft, so vor der Kriegsbesetzung ad perpetuam rei memoriam eingenommen wird. XXVIII. Von Beweisung durch briefliche Urkunden, auch den dabey vorgehenden Commissionen. XXIX. Von Transsumtis und Vidimus. XXX. Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden. XXXI. Von Beweisung durch Comparirung der Hand und Siegel. XXXII. Von Eröffnung der Zeugenaussage, und was hernach weiter vorzunehmen. XXXIII. Von Beweisung durch Augenschein. XXXIV. Von den Enden. XXXV. Daß in rechtshängigen Sachen keine Neuerung vorgehen, noch die streitigen Güter verändert werden sollen. XXXVI. Vom Beschluß der Sachen. XXXVII. Wie wider die Ausbleibende und ungehorsame Partheyen, sowol vom Kläger, als Beklagten, wie auch Appellanten und Appellaten, procediret werden soll. XXXVIII. Von Verabscheiden, Austheil: und Referirung der Acten, darin auf End: oder auch Benurtheile, geschlossen, und auch von der Publication der Urtheile. XXXIX. Von den Gerichtskosten und Strafen derer, so muthwillig streiten.

Der dritte Theil, so von Vollstreckung der Urtheile handelt, liefert folgende Kapitel: I. von der Execution der Urtheile. II. Vom Angriff, Pfänden, und

und was für ein Proceß oder Ordnung damit soll gehalten werden. III. Von Arresten. IV. Von Sequestration streitiger Güter und Possessionen. V. Von den wieder die abgesprochene Urtheile zulässigen Mitteln; insonderheit wegen derselben Nullität. VI. Von der Restitution. VII. Von der Revision. VIII. Von dem Syndicatu. IX. Von Tax und Belohnung der Gerichtscanzellen. X. Von Visitation des Gerichts. XI. Von der Handhab: und Haltung dieser Ordnung.

§. 7.

Zum allerersten Assessor bey diesem Tribunal von wegen des Bremischen Adels, wurde **Jürgen Marschalk** erwählt. Weil er aber noch vor desselben Eröffnung und Introducirung, 1652. im Octob. zum Landrichter erkohren wurde; so konte er jene Bedienung nicht antreten. (*) Verschiedene Umstände und Irrungen hinderten die Präsentation eines andern Tribunals: Assessors, bis 1663. Und da wurde auf des Königes von Schweden Empfehlung

I. **Friederich Klineow von Friedenschild**, dazu vorgeschlagen. Dieser war vorher des Grafen Magni de la Gardie Secretair gewesen. Er trat seinen Dienst 1664. Juridica post diem Antonii an, verwaltete ihn aber nicht länger bis im Junius des gleichfolgenden Jahres, da er starb. Sein Nachfolger war

II. **Tobias Reimers**, von dem wir im 1. Bande, S. 285. gehandelt haben. Hier können wir nur noch hinzur

(*) Altes und Neues, I. Band, S. 263.

setzen, daß er zum Assessor beyhm Tribunal Ao. 1671. ernennet, berufen und eingeführt worden; im Jahr 1675. aber, nach Eroberung der Stadt Wismar, von da weggezogen, und nachher nicht wieder gekommen, sondern Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Secretär in Stade geworden, nachmals zu Buxtehude, wo er anfangs Syndikus gewesen war, auffer Dienst, als eine Privatperson gelebet, und daselbst 1693. gestorben.

III. Jürgen von der Lieth, Erbherr zu Stems mermühlen, und Burgmann zu Bremervörde, wurde 1674. von der Bremischen Ritterschaft zum Assessor des Hofgerichts; 1690. aber zum Assessor des Tribunals zu Wismar präsentiret. (*) Er war hieselbst bis 1702.

IV. Sebastian von der Lieth, Erbherr zu Niederochtenhausen, und Burgmann zu Bremervörde, wurde 1700. Hofgerichts-Assessor, 1703. aber Assessor, beyhm Oberappellationsgericht zu Wismar. (**)

Was die übrigen von hieraus ernannten Assessores anlanget, so hat die hiesige Königl. Regierung, welche immer Sr. Königl. Majestät in Schweden Befehl befolgte, dazu folgende Personen präsentiret:

I. Johann Schlüter I. V. D. trat 1657. Juridica post diem Antonii seinen Dienst an, und blieb in demselben bis 1668. den 27. Octob. da er als Canzler nach Gustrów berufen worden. Diese Stelle resignirte er jedoch nachher freywillig, zog nach Hamburg,

§ 2

und

(*) Siehe Hrn J. C. Matthäi Parentation auf Christ. Jürgen von der Lieth. Stade, 1745. Fol. S. 9. 10.

(**) M. Pleskens Parentation auf ihn. Stade 1740. Fol.

und practisirete daselbst. Ererhielt 1678. das Syndicat, und 1684. die Bürgermeisterwürde dieser Stadt, und starb 1686.

II. Peter Anton Lohfeld, Königl. Schwedischer Resident in Moskau, und darauf Landeshöfding in Ingermannland. Aus diesem Dienst wurde er von den Russen vertrieben. Assessor zu Wismar aber wurde er 1664. und lebte bis 1675. im May.

III. Joachim Christian Koch J. V. D. Professor zu Greifswald und Hofgerichts-Referendarius, von 1680. bis 1713. da er in Wismar gestorben.

IV. Daniel Georg von Gerdes, Bremischer Justizrath von 1701.

Von Seiten der Bremischen Städte & Consorten sind die vorgeschlagenen und bestätigten Assessores diese gewesen:

I. Georg von Engelbrechten J. V. D. anfangs Professor zu Greifswalde, und nachmals Hofgerichts-Rath, wurde 1664. präsentiret, resignirte 1672. im März, und lebte bis 1673. den 12. Oct.

II. Anton Scheffel J. V. D. und Bürgermeister zu Wismar, von 1672. bis 1701. da er starb.

III. Johann Oldenburg, J. V. D. und Bürgermeister zu Wismar, präsentiret 1696. bis 1707.

IV. Friederich Wagner, Bürgermeister und Syndikus der Stadt Wismar, ist 1708. präsentiret. Die eingefallenen Kriegesunruhen veranlasseten ihn, 1711. seine vorige Bürgermeister-Bedienung ad interim — nach Wiederherstellung des Tribunals aber sein Assessorat bey demselben wieder anzutreten. Er starb in demselben 1727. den 14. Dec.

Einmahl wurde den Bremischen Landständen von der Ritterschaft und den Städten, conjunctim, eine aufferordentliche Präsentation bewilliget, und diese fiel 1690. den 18. Oct. auf Christian Adam Schlessing, J. V. L. und Syndikus der Stadt Buxtehude. Er trat 1691. den 19. Jun. seinen Dienst an, und bekleidete ihn bis 1701. den 6. April, da ein unerwarteter Schlagfluß seinem Leben und Amte schleunig ein Ende machte. (*)

§. 8.

Nachdem das Herzogthum Bremen 1712. von dem Könige von Dännemark erobert war; so hörten die Appellationes nach Wismar auf. Es konte in Sachen, die 400 Rthlr. und darüber betruhen, von der Canzelen in Stade, die alle Sachen ohne Unterscheid annahm und abthat, zwar appelliret werden: doch gingen diese Appellationes unmittelbar an den König nach Kopenhagen. Als es aber, nebst dem Herzogthum Verden, an das Churhaus Hannover kam; so wurden die Eingefessenen derselben mit ihren Appellationen, vermöge Königl. Rescripts vom ^{28. Octob.} _{8. Nov.} 1715. (***) an das Tribunal zu Celle verwiesen. Was dies hohe Gericht anlanget; so wurde dasselbe 1711. den 14. Oct. angerichtet, und die Oberappellationsgerichts-Ordnung 1713. den 26. Jun. publiciret, unerachtet Kaiser Carl VI.

§ 3

dem

(*) Ein Verzeichniß aller und jeder Präsidenten, Vicepräsidenten und Assessoren dieses Tribunals findet man in des Assessors, Hrn. Aug. von Balthasers Historischen Nachricht von den Pommerschen Landesgerichten.

(**) Herzogthümer Bremen und Verden 3. Sammlung, S. 401.

dem Chur-Braunschweigischen Hause erst 1716. den 16. August das Privilegium de non-appellando ertheilte, und dem Cammergericht 1718. den 12. Aug. davon Nachricht gab.

S. 9.

Da die Ordnung dieses Oberappellationsgerichts dem Corpori Constitutionum Ducatus Lunenburgici & Comitatus Hoyensis Tom. II. p. 9. seq. einverleibt ist, und die Einrichtung desselben daraus zur Gnüge ersehen werden kan; so wollen wir uns dabey jetzt nicht aufhalten; sondern blos auf diese Länder, vornemlich aber auf der hiesigen Ritterschaft, Antheil an dasselbe unsere Rücksicht nehmen, und zu dem Ende folgendes bemerken:

1. Ordentlicher Weise werden von hieraus jeder Zeit, nach der, in obgedachtem Rescript vom Jahr 1715. gegebenen gnädigen Erlaubnis, zweene Assessores präsentiret: einer von der Ritterschaft auf die adeliche, und einer von den Städten und dem Hamburgischen Domkapittel auf die gelehrte Bank.

2. Als das Gerichtscollegium 1733. mit zween neuen Assessoren vermehrt wurde; so wurde die Präsentation des einen vom Könige den Landschaften überlassen: doch dergestalt, daß die Brem- und Berdische für eine, und die Grubenhagische und Hoyaische gleichfalls für eine gerechnet, und der Turnus der Präsentation unter den Landschaften durchs Loos ausgemacht wurde. Und daher kommt es, daß zuweilen auch ein dritter Assessor im Oberappellationsgericht sisset, der seine Präsentation von hieraus erhalten hat.

3. Die

3. Die Ritterschaft nimmt ihre Wahlen auf den Rittertagen, allenfals nach der Mehrheit der Stimmen, vor. Von der geschehenen Wahl aber wird sofort theils Sr. Königl. Majestät, theils dem Oberappellationsgericht Nachricht gegeben. Hat dieses gegen die Person des Präsentati nichts zu erinnern, so bestimmt es einen Termin zu desselben Examen, und wenn dieses zur Zufriedenheit des Collegii ausfällt, beendigt und introduciret es ihn.

4. Ehemals war ein Unterschied des Salarii zwischen den ältern und jüngern Räten. Dieser wurde 1733. aufgehoben, und eines jeden Rath's Besoldung durchgehends auf 1200 Rthlr. gesetzt. (*) Im Jahr 1759. aber wurde jedem noch eine Zulage bewilliget. Hierzu ist keine gewisse Summe überhaupt von den Landschaften bewilligt: auch in Ansehung der Münzsorten kein gleicher und durchgängiger Fuß fest gesetzt worden. Daher alle halbe Jahr erst ausgerechnet werden muß, wie viel eingegangen, und was ein jeder Rath zu seinem Antheil bekomme. Der Beytrag von hieraus, zum Unterhalt dieses hohen Gerichts, wird anjeho, so, wie die Anlage N. ergiebt, aufgebracht.

§. 10.

Die Assessores, welche von der Bremischen Ritterschaft seit 1716. bis hieher präsentiret worden, sind diese:

1. Herr Christoph Jürgen von der Lieth, Erbherr zu Stemmermühlen, und Burgmann zu Bremerörde, Hofgerichtsassessor wurde 1716. im Octob.

L. 4

präz

(*) Corp. Constit. Duc. Lüneb. & Comit. Hoyens. Tom II. p. 289.

präsentiret. Er suchte und erhielt 1734 seine Erlassung.

2. Herr Johann August Clamer von dem Bussche, damaliger Hofgerichts-Assessor in Hannover, wurde 1734. präsentiret, 1743. aber von Sr. Königl. Majestät zum Geheimten Cammerrath ernennet. Nachdem er einige Jahre lang Gesandter in Wien gewesen, wurde er Königlicher Geheimer Rath, und starb 1764.

3. Herr Claus Friederich von Plate, Bremischer Hofgerichts-Assessor, wurde 1743. präsentiret, lebte aber nicht länger, als bis ins Frühjahr 1745.

4. Herr Benedict Bremer, Hofrath in Hannover, wurde 1745. den 8. Nov. beendigt und introducirt, 1754. aber von Sr. Königl. Majestät als Geheimer Cammerrath nach Hannover berufen, und 1769. mit der Würde eines wirklichen Ministers belegt.

5. Herr Otto Wilhelm von Wersebe, Erb- und Gerichtsherr zur Meienburg, Bremischer Hofgerichts-Assessor und Oberteichgräse, wurde 1754. im Herbst erwählt, 1768. aber zum Regierungsrath in den Herzogthümern Bremen und Verden bestellt, in welcher Bedienung er 1770. starb.

6. Herr Rudolph von Gustedt, Hofrath und Hofgerichts-Assessor zu Celle, erwählt 1759. auf dem nach Fronleichnamstage gehaltenen Rittertage.

§. II.

Dasjenige, was wir §. 9. No. 2. wegen eines neuen, von den Landschaften zu präsentirenden Oberappellationsraths, und wegen des durchs Loos unter den Landschaften auszumachenden Wahl-Turni gesagt haben

ben, etwas zu erläutern, müssen wir noch anführen, daß der damalige Landrath und nachherige Ritterschafts-Präsident, Joh. Christ. von Düring, von den Brem- und Verdischen Landschaften deputiret worden, um mit den Deputirten der übrigen Landschaften des obgedachten Turni halber, das Loos zu ziehen. Dis fiel nun, vermöge Protocoll Ministerii vom 11. Jun. 1733. dahin aus, daß die erste Präsentation der Grubenhagenschen und Honaischen, die zweite der Brem- und Verdischen, die dritte der Calenbergischen, und die vierte der Lüneburgischen Landschaft zu Theile wurde. Zu eben derselben Zeit loseten die Grubenhagische und Honaische Landschaft darum, wer von ihnen den Anfang der Wahl machen sollte: und da fiel dis der Grubenhagischen zu. Wie es nun ferner darauf ankam, welchergestalt der Bremische Adel, und die beyden Bremischen Städte unter sich: denn ferner die gesamtten Brem- und Verdischen Stände sich ratione præsentionis vereinigen mögten; so wurde dieser Punct, vermöge der Anlage O. dahin 1755. den 5ten Nov. verglichen, daß bey dem nächsteintretenden Erledigungsfall der löblichen Ritterschaft die Präsentation und Ernennung allein, im zweiten Turno den Städten Stade und Buxtehude, gleichfals allein, und im dritten den Verdischen Ständen allein zukommen sollte. Nachdem also der von der Grubenhagenschen Landschaft zuerst 1733. präsentirte Oberappellations-Rath, Herr Friederich Wilhelm von Leyser, 1766. den 15. Jul. mit Tode abgegangen war; so wurde von der hiesigen Ritterschaft No. 1767. den 24. Jun. der Hannoversische Hofrath, Herr Hinrich Christoph Cruse

§ 5

wieder

wieder erwählt, und in beyder Landschaften Nahmen präsentiret. In der Folge der Zeit ist also der Turnus dieser:

1ma	—	die Calenbergische Landschaft.	—
2da	—	die Lüneburgische	—
3tia	—	die Hoya'sche	—
4ta	—	die Städte Stade und Buxtehude (*)	—
5ta	—	die Calenbergische Landschaft	—
6ta	—	die Lüneburgische	—
7ma	—	die Grubenhagensche	—
8va	—	die Verdische	—
9na	—	die Calenbergische	—
10ma	—	die Lüneburgische	—
11ma	—	die Hoya'sche	—
12ma	—	die Bremische Ritterschaft.	—

S. 12.

Vielleicht wird es unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir hier auch ein Verzeichniß derjenigen Assessoren oder Ráthe, des Cellischen Tribunals hinzusetzen, welche bisher von den hiesigen Städten, Stade und Buxtehude, und dem Hamburgischen Kapitel präsentiret worden. Als der erste Assessor 1716. von ihnen

(*) Da die Präsentation dieses Oberappellationsgerichts-Assessors den sämtlichen Landschaften juxta turnum ex speciali gratia verliehen worden, Capitulum Hamburgense aber zu den Bremischen Landständen nicht gehdret, so kan es auch, wenn die Wahl demnächst an die Städte kommen solte, dabey nicht concurriren: wie denn auch der von den Brem- und Verdischen Ständen unter sich geschlossene Vergleich vom 5. Nov. 1755. ohne des Hamburgischen Domkapitels Zuthun, ausgerichtet worden.

nen erwählt werden sollte; so wurde zwar auch von der Königl. Regierung dem Hamburgischen Domkapittel unterm 17. Jan. davon Nachricht gegeben, und verlangt, daß es sich mit den Städten, Stade und Buxtehude über dieses Geschäft vereinigen mögte. Gleichwol wolte dasselbe, unter dem Vorwande, daß es in dergleichen Sache mit den Civitatibus transalbingis nie zusammen getreten, sondern sich immer zu den Cisalbingis gehalten hätte, an dieser Wahl keinen Theil nehmen. Die Städte mußten sich also derselben allein unterziehen. Nun wurde zwar die Oberappellations-Raths-Stelle dem damaligen Syndikus in Stade, **D. Hinrich Heisling** freywillig angetragen, weil er aber dieselbe aus bewegenden Ursachen verbat; so wurde

1. Herr **Georg Engelbrechten**, damaliger Hofrath in Celle, erwählt und präsentiret. Nach seinem 1735. im Oct. erfolgten Tode aber concurrirte das Hamburgische Kapittel zu der damahls vorzunehmenden Wahl. Die Abgeordneten des Kapittels und der Städte kamen auf der Kapittelstube zu Hamburg, doch citra consequentiam, zusammen, und ihre Wahl fiel auf

2. Herrn **Dieterich Basilius von Stade**, welcher damals zu Celle, als Hofrath und Hofgerichts-Assessor in Bedienung stand. Als aber derselbe No. 1751. zum Director der Canzley und des Consistorii in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnet wurde; so wurde

3. Herr **Anton von Ulmenstein**, bisheriger Hofrath in Celle, an seiner Stelle wieder erwählt und präsentiret. Die Wahl geschah abermahl, jedoch unter ausdrücklicher Protestation, daß daraus kein Præjudicium erwachsen sollte, zu Hamburg, auf der Kapittelstube.

Ben:

Beylagen.

N.

Repartition, wornach die Oberappellationsgerichts-Besoldungsgelder von den Herzogthümern Bremen und Verden, auch dem Hamburgischen Domkapitel aufgebracht werden.

Die bisherige Besoldung ist jedes mahl in guten Zweydrittelstücken bezahlet, und hat vierteljährig betragen:

a. an altem Salario 1483: 38: 9 $\frac{1}{2}$.

b. Gehalt für diejenigen, so von dem Augmentum nicht profitiren

533: 9.

Rthlr.	fl.	pf.
2016	47	9 $\frac{1}{2}$
604	25	$\frac{1}{2}$
2621	24	10

Da aber No. 1759. und zwar von Ostern 1756. an, diesem Tribunal quartaliter ein Augmentum salarii von 456 Rthlr. 6 fl. 9 pf. in Cassenmäßiger Silbermünze bewilliget, und ferner accordiret worden: daß das alte Salarium ad 1483. Rthlr. 38. fl. 9 $\frac{1}{2}$ pf. pro futuro in Pistolen zu 5 Rthlr. oder Ducaten zu 2 $\frac{3}{4}$ Rthlr. mit 10 pro Cent agio, so 148 Rthlr. 18 fl. 4 $\frac{1}{2}$ pf. ausmachet, bezahlet werden soll; so kommen obigem für künftig quartaliter hinzu

Und beträgt solchemnach anjeho die vierteljährige Besoldung

wor:

	Rthlr.	fl.	pf.
Transport.	2621	24	10
worauf bestanden wird ein halb pro Cent Porto bis Celle, und ein pro Cent Receptur-Gebühr, ist	39	15	2

Summa, so pro futuro quartaliter in Cassenmünze aufzubringen	2660	40	
--	------	----	--

Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß die 533 Rthlr. 9 fl. für die non participanten nach wie vor in guten Zwey-drittelstücken zu bezahlen seyn, und also das zu deren Einwechselung erforderliche Agio, falls statt der zu dem Toto auszuschreibenden Cassenmäßigen Silbermünzen nicht so viel Gold nach dem devalvirten Werth ad Cassam kömmt, daß für das Surplus diese Zwendrittelstücke angeschaffet werden können, vom Lande besonders aufzubringen seyn wird. Indessen haben von vorbesagten Quanto zu übernehmen:

a. Das Herzogthum Bremen.	2224	8	$7\frac{3}{4}$
b. Das Herzogthum Verden,	377	14	2
c. und das Domkapittel in Hamburg, nach der im May 1744. geschlossenen Convention	59	17	$2\frac{5}{4}$

Summa wie oben | 2660 | 40 |

Hies

Hiezu giebet das	Rttr.	fl.	pf.
Alte Land	323	46	2
Gericht Achim	47	16	4
Alt- und Neuenwalde	7	25	4
Dorfschaft Apelâr	1	5	11 $\frac{1}{4}$
Flecken Bremerôrde	1	43	11 $\frac{1}{2}$
Bôrde Bramstedt	42	11	9
Amt Blumenthal	7	27	5 $\frac{3}{4}$
Bôrde Beverstedt	79	35	2 $\frac{1}{2}$
Amt Bederkesa	54	10	5 $\frac{1}{2}$
Klostermeierey Stade	5	29	1 $\frac{3}{4}$
Gericht Delm	16	40	7 $\frac{2}{3}$
Diecksende.	1	36	3
Flecken Horneburg	6	43	10 $\frac{1}{3}$
Harsfeld	4	30	3
Heesling und Gnhum	27	17	8 $\frac{1}{4}$
Gericht Hechthausen	13	37	2 $\frac{3}{4}$
Horst und Grossenwörden	34	39	1 $\frac{1}{4}$
Die vier norder Dörfer	56	31	11 $\frac{3}{4}$
Die sieben süder Dörfer	27	39	3
Adeliche Büchlethische Rolle	10	44	10
Kirchspiel Büchleth	40	16	5 $\frac{3}{4}$
Uffel	37	36	10 $\frac{3}{4}$
Drochtersen	26	15	6
Kirchspiel Hamelwörden	6	13	1 $\frac{1}{4}$
Königl. Cammer wegen Wischhaven	5	27	9
Adeliche Frenburgische Rolle	38	5	6
Frenburg und Dederquart	46	27	11 $\frac{1}{2}$
Kirchspiel Balje	39	3	

Latus | 1013 | 39 | $\frac{1}{2}$

Bôrde

	Transport.	Rtlr.	fl.	pf.
		1013	39	$\frac{1}{2}$
Börde Lamstedt	:	38	17	$\frac{1}{2}$
: Leessum	:	26	27	$\frac{1}{4}$
Flecken Langwedel	:		38	4
: Lehe	:	9	10	4
Börde Mulsum	:	32	3	$8\frac{3}{4}$
Kirchspiel Neuhaus	:	51	42	$5\frac{1}{2}$
: Oberndorf	:	59	30	8
: Bülkau	:	48	9	3
Nedeliche Bremers Rolle	:	14	22	6
: Katten Rolle	:	5	40	3
Dorf Messe	:	9	47	$9\frac{3}{4}$
Gericht Neuenkirchen	:	17	14	$11\frac{1}{2}$
Amt Ottersberg	:	67	24	$7\frac{1}{2}$
Derel und Hesedorf	:	11	33	$\frac{1}{2}$
Börde Oldendorf	:	26	29	2
Kirchspiel Osten	:	65	28	$2\frac{3}{4}$
Gericht Oberochtenhausen	:	1	34	9
Börde Rahde	:	13	37	$2\frac{3}{4}$
Kirchspiel Ritterhude	:	4	7	$8\frac{3}{4}$
Börde Sittensen	:	29	10	$4\frac{3}{4}$
: Selsing	:	31	25	$6\frac{3}{4}$
: Elsstorf	:	17	23	$10\frac{3}{4}$
Gericht Schwachhausen	:	1	36	11
Börde Scharmbeck	:	66	12	$2\frac{1}{4}$
Kirchspiel Stotel	:	19	43	$4\frac{3}{4}$
Trup und St. Jürgen	:	15	2	$2\frac{1}{2}$
Das Viehland	:	30	46	

Latus. | 1740 | 36 | $1\frac{3}{4}$

Land

	Rtlr.	fl.	pf.
Transport.	1740	36	$1\frac{3}{4}$
Land Wursten	111	31	$1\frac{3}{4}$
Gericht Warstade	11	21	4
Amt Rotenburg	237	22	4
Amt Verden	81	19	11
Stadt Stade	61	37	$6\frac{5}{8}$
: Bürtehude	30	42	$9\frac{5}{12}$
Stadt Verden	26	24	9
Die Ritterschaft	139		$6\frac{1}{2}$
Kloster Neuenwalde	2	15	$2\frac{3}{4}$
Weil. Peter von Brandten Erben	3	22	$9\frac{1}{2}$
Jordans: oder Abtshof, Peter Eckhof.	1	7	$7\frac{1}{8}$
Wiencken Erben	1	7	$7\frac{1}{8}$
Müllers Erben oder Mess. Hof.	1	7	$7\frac{1}{8}$
Gut Agatenburg.	1	27	11
Königl. Cammer.	158	30	$6\frac{1}{4}$
Amt Verden wegen Meihers Erben		28	$\frac{1}{2}$
: : Schachts Erben		32	$3\frac{1}{2}$
: : Uffelmanss Erben		8	$1\frac{1}{2}$
Domkapitul in Hamburg.	59	17	$2\frac{1}{4}$
Summa	2660	40	
Ist also der jährliche Beytrag	10643	16	

O.

Vergleich zwischen den Brem: und Verdischen
Ständen vom 5. Nov. 1755.

Demnach Ihre Königl. Majestät und Churfürstl.
Durchl. Unser allergnädigster König, Churfürst
und

und Herr im Jahre 1733. allergnädigst verordneten, daß das Collegium des Oberappellations-Gerichtes mit zween neuen Rätthen vermehret werden solle, ward zugleich von Allerhöchst denenselben in dem Reglement vom $\frac{20}{31}$ ten März 1733. festgesetzt, daß die Präsentation des einen Raths, den zur Unterhaltung dieses Gerichts damahls concurrirenden Landschaften, jedoch daß die Brem: und Berdische für eine, und die Grubenhagische und Hoyaische gleichfals für eine gerechnet werde, dergestalt überlassen seyn solle, daß durch das Loos ausständig gemacht werde, wer von ihnen vor dasmahl mit der Präsentation den Anfang machen, und wem bey dem zweyten, dritten und vierten Eröffnungsfall die Präsentation zukommen solle; wann dann, laut Protocolli ministerialis vom 1. Jun. 1733. das gezogene Loos dahin ausgefallen, daß die erste Präsentation der Hoyaischen und Grubenhagischen, die zwote der Brem: und Berdischen, die dritte der Calenbergischen, und die vierte der Lüneburgischen Landschaft zuerkannt worden; so ist dazumahlen von der Grubenhagischen und Hoyaischen Landschaft die Präsentation wirklich geschehen, und es stehet also die nächstkünftige Benennung der Brem: und Berdischen Landschaft zu.

Damit nun bey dem nächstkünftigen Eröffnungsfall ein gewisses, und in der Folge zum beständigen Grunde liegendes Principium bestimmet, und festgesetzt werde, welchergestalt es in Absicht der Concurrence beyder Herzogthümer löblichen Ständen gehalten werden solle; so sind jezt wohlgedachte löbliche Stände der Herzogthümer Bremen und Berden nach wohlbedächtlicher Ueberlegung mit einander dahin überein gekommen, daß

daß bey dem nächstintretenden Erledigungsfalle der löblichen Ritterschaft des Herzogthums Bremen, die Präsentation und Ernennung privative und allein zustehen solle. Wann dann der Turnus zum zweytenmahle an bemeldete Landschaften kommen wird, soll den Bremischen löblichen Städten, Stade und Buxtehude, die Ernennung und Präsentation gleichfalls alleine zustehen. Im dritten Falle, und wenn alsdann der Turnus abermahls an diese Landschaften kommen wird, sollen

die löblichen Berdischen Stände die Ernennung und Präsentation allein und privative verrichten, nachher und in den ferner künftigen Fällen aber allemahl nach diesem Principio verfahren werden, wozu löbliche Stände sich für sich und ihre Nachkommen auf das bündigste hiedurch verpflichten. Urkundlich ist dieser Vergleichs-Recess in duplo ausgefertigt, und von dem Herrn Präsidenten der löblichen Bremischen Ritterschaft, und den Herrn Land-Räthen beyder löblichen Städte, Stade und Buxtehude an einem, und den Herren Land-Räthen der löblichen Berdischen Ritterschaft und Städte am andern Theile unterschrieben und besiegelt. Geschehn Basdahl den 5. Nov. 1755. und Berden den

(L. S.) J. C. von Düring.

(L. S.) C. E. Benten.
D. A. G. Poppe.

Das

Das vierzehnte Kapitel.

Von des Bremischen Adels Gerechtigkeit, drey Hofgerichtsassessores zu ernennen.

§. 1.

In alten Zeiten wurden die Streitsachen und Prozesse des Adels und anderer Standespersonen alle auf den gemeinen Landtagen vorgenommen, untersucht und entschieden. Weil aber die alsdenn anzustellenden öffentlichen Deliberationen und Consultationen in allgemeinen Landesangelegenheiten die Zeit dazu gemeiniglich nicht verstatteten, und Privatsachen und Prozesse darüber in die Länge gezogen, und von einem Landtage zum andern hingehalten wurden; so wurde 1517. vom Erzbischof Christoph ein besondres Gericht für dieselben angeordnet, welches das Hofgericht genannt wurde. Den Receß und die Ordnung desselben liefern wir in der Beylage sub. Lit. P. Daraus erhellet mit mehrern

1. Daß dis Gericht zweymal im Jahr, einmal zu Stade am Montag nach Misericordias Domini, und einmahl zu Bremen, am Montag nach Michaelis, gehalten werden, jedesmal aber 6. 7. oder 8. Tage, nach der Menge und Beschaffenheit der Sachen, dauern solle.

2. Daß daselbst alle Streitigkeiten der vom Adel und anderer Standespersonen entweder in der Güte vertragen und geschlichtet, oder, nach Urtheil und Recht, entschieden werden sollen.

M 2

3. Daß

3. Daß der Erzbischof, wenn er selbst mit jemand wegen Erbgüter, oder sonstigen Anfalls, in Streit gerathen sollte, selbst diese Sache vor sothanem Gerichte ventiliren und ausmachen lassen wolle.

4. Daß dis Gericht von einigen Erzbischöflichen Räten, von einigen Deputirten des Kapitels, von den Aebten zu Harsfeld und zu St. Paul vor Bremen, von wegen der Prälaten und Klöster, (*) von einigen Abgeordneten der Ritterschaft, und von einigen Geschickten der Städte, Bremen, Stade und Buxtehude besetzt werden sollen.

5. Daß zwar das Kapitel und die Städte die Kosten ihrer Abgeordneten selbst stehen, der Erzbischof aber für seine Räte und die Deputirten der Ritterschaft bezahlen lassen wolle.

6. Daß die Stimmen bey diesem Gerichte nicht viritim, sondern curiatim gegeben worden, so daß die Erbischoflichen Räte das erste; die Deputirten des Kapitels das zweite; die Aebte das dritte; die Abgeordneten der Ritterschaft das vierte; die von der Stadt Bremen das fünfte; die von der Stadt Stade das sechste, und die von der Stadt Buxtehude das siebende Votum hatten. (**)

7. Daß

(*) Mit der Zeit vereinigten diese beyden Aebte sich dahin, daß nur einer von ihnen jedesmal dem Hofgericht, vielleicht zu Ersparung der Kosten, beywohnen sollte: und zwar jener dem zu Stade, dieser aber dem zu Bremen zu haltenden. Nachdem das Paulinerkloster vor Bremen aber eingegangen war; so trat der Abt zu Stade, in Besuchung des Hofgerichts, an die Stelle des Abts zu St. Paul.

(**) Siehe D. Mevii Comment. über die Constitut. vom wucherlichen Contract, im 2. Th. S. 112.

7. Daß von dem bey dem Hofgericht abgespröchenen Urtheil an einen gemeinen Landtag, und von da an die Erzbischöfliche Canzley zu Börde appellirt werden können.

§. 2.

Das Gericht hatte seinen guten Fortgang, und gereichte dem Lande zum augenscheinlichen Vortheil: wie aus der Beylage sub Lit. Q. erhellet. Mit der Zeit aber entstanden doch über dasselbe zwischen den Ständen einige Irrungen. Denn die Ritterschaft glaubte, daß, da der Erzbischof selbst seine Rechtssachen diesem Gerichte überlassen hätte, die Domherrn, Prälaten, Klöster und Städte, sich demselben zu entziehen, nicht befugt wären. Die Domherrn und Prälaten aber waren der Meinung, daß sie, als Geistliche, nicht nur ihrer Personen, sondern auch ihrer Güter halber, von allen weltlichen Gerichten eximiret seyn müßten, und nur allein ihrer geistlichen Jurisdiction, oder ihrem Ordinario unterworfen wären. Gleichergestalt behaupteten die Städte, daß sie ihre sonderliche Privilegia und Immunitäten hätten, nach welchen sie behandelt werden müßten. Diese Irrungen bezulegen gab der Erzbischof Georg sich alle Mühe, und es gelang ihm auch No. 1564. einen Vergleich zwischen den Ständen zum Stande zu bringen. In demselben erboten sich das Domkapitel, die Klöster und Städte, daß sie, wenn sie als ein Collegium oder Corpus, actionibus realibus, ihrer Güter halber, von jemand besprochen würden, sie alsdenn vor dem Hofgerichte mit demselben sich einzulassen, schuldig und bereit seyn wolten. Diesen Vergleich findet man in den Beylagen

unter dem Buchstaben QQ. von Wort zu Wort abgedruckt. (*)

§.

So oft das Oberland: oder Hofgericht gehalten werden sollte, wurde solches allemahl von den Kanzeln in den Städten und auf den Dörfern vorher abgekündigt. Diese Gewohnheit aber, die von keinem Nutzen war, wurde 1595. vom Erzbischof, **Johann Adolph**, vermittelst eines gedruckten und allenthalben angeschlagenen Patents abgeschafft. Dis erhellet aus der Beylage, die wir sub. Lit. R. mittheilen wollen. Ob aber in jenem Patent sonst noch etwas, das Hofgericht angehendes, enthalten gewesen, oder nicht? können wir nicht sagen, weil wir niemahls Gelegenheit gehabt haben, es zu sehen.

§. 4.

Jetztgedachte Beylage aber enthält eine Verordnung seines Nachfolgers und Bruders, Erzbischofs, **Johann Friedrich**, nach welcher jede Sache bey dem Gericht, vor welches sie gehört, und bey dem sie zuerst anhängig gemacht worden, definitive zwar entschieden, sonst aber in Sachen des Hofgerichts bey dem Oberlandgericht, und in Sachen des Oberlandgerichts bey dem Hofgericht, interlocuta publiciret, in contumaciam erkannt, Commissiones decretiret, Zeugnisse erdfnet, und alles, was zur Beschleunigung der Endschafft einer Sache gereichen könnte, verrichtet werden sollte, damit nicht nöthig wäre,

(*) Man findet denselben auch in des Hrn. Prof. Cassels *Bremensibus* im 2. Bande, S. 684. f.

wäre, wegen blosser Interlocutorien oder Beurtheile die Parthenen von dem einen Hof: oder Landgerichte zu dem andern, und also von einem halben Jahre zum andern aufzuhalten. Dis ist die Hauptsache in dieser Verordnung, welcher doch noch einige andere, weniger erhebliche Puncte, die man in der Verordnung selbst nachsehen mag, beygefüget sind.

§. 5.

Im Jahr 1645. da diese Länder durch die Schwedischen Völker besetzt wurden, hörte das Hofgericht auf. Es wurde eine Justizkanzley angeordnet, bey welcher alle Klagesachen, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn, und wider welche Personen sie auch ergehen mögten, angebracht, und definitive, ohne fernere Appellation, entschieden wurden. Nachdem aber der Friede geschlossen, und diese Länder unter Königl. Schwedischer Botmäßigkeit gekommen waren; so trugen die Stände derselben unaufhörlich darauf an, daß in Gerichtssachen alles, so viel möglich, wieder auf den alten Fuß mögte gesetzt werden. Insonderheit fleheten sie um die Wiederherstellung des Oberland: und Hofgerichtes, und erhielten unterm 20. May 1663. endlich die Versicherung, daß sie ihrer Bitte gewährt werden sollten: doch in der Maasse, daß aus dem Hof: und Oberlandgerichte Ein Gericht, das den Nahmen des Hofgerichtes führen sollte, gemacht; und dasselbe mit dem Justizcollegio gewissermaassen combiniret werden sollte. (*)

M 4

§. 6.

(*) Herzogthümer Bremen und Verden 3. Samml. S. 321.

§. 6.

Was die Einrichtung des Hofgerichts zu Königl. Schwedischen Zeiten anlanget; so ist zu merken:

1. Daß dasselbe aus einem Präsidenten und Directore, und 4 Königl. Justizräthen, 3 Assessoren, aus der Ritterschaft, (*) und 2 Assessoren wegen der Städte Stade und Buntehude, und weil das Herzogthum Verden, nach der Königl. Präliminair-Resolution vom 5. Febr. 1649. wie es mit Dero Kriegs- und Civil-Stat bis auf fernere Verordnung gehalten werden sollte, mit dem Herzogthum Bremen unter eine Regierung gesetzt worden, auch aus zweien Verdischen Assessoren, einem von Seiten der Verdischen Ritterschaft, und einem von Seiten der Stadt Verden, besetzt gewesen, und die Vota nicht, wie ehemals, curiatim, sondern viritim und per capita abgelegt worden.

2. Daß das Hofgericht viermal im Jahr, als am Montag nach Pauli Bekehrung, am Montage nach Jubilate, am Montage nach Maria Heimsuchung, und am Montage nach Michaelis, einmahl aber, und zwar in der dritten Juridik, in Bremen gehalten worden. (**)

3. Daß vor demselben auch die Königl. Bedienten in Sachen, die den König selbst, und dessen Interesse betrafen, alda besprochen, und die vorkommenden Irrungen daselbst verhöret, und entschieden worden. In der 1692. ausgegebenen Erklärung wurde darin zwar eine Aenderung gemacht. Auf der Stände eingegebenes unterthäniges Memorial aber erfolgte un-

term

(*) Siehe der Herzogth. Bremen und Verden 3. Samml. S. 322. und die Hofgerichtsordnung selbst, S. 9.

(**) Hofgerichtsordnung, S. 39.

term 20. Oct. 1692. eine Königl. Resolution, durch welche die bisherige Observanz bestätigt wurde.

4. Daß, was die adelichen 3 Assessores aus dem Herzogthum Bremen betrifft, dieselbe, nach der Königl. Resolution vom 28. Jun 1673. aus den studierten Landrathen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, die zur Assessorenbedienung geschickt, noch der gerichtlichen Händel erfahren wären, aus andern tauglichen Subjectis, die zum Corpore nobilium gehörten, genommen, und ihnen jährlich 200 Rthlr. aus der Königl. Casse gereicht werden sollten. (*)

S. 7.

Um alles zur Eröffnung des Hofgerichts um so viel mehr zu präpariren, forderte die Königl. Regierung gewisse Deputatos von der Ritterschaft und den Städten, mit welchen die Præliminaria, nach denen bis zur erfolgten Hofgerichtsordnung bey dem Hofgerichte verfahren werden sollte, verabredet wurden. Den in solcher Zusammenkunft entworfenen Provisionalrecess liefern wir in der Beylage sub. Lit. S. Und nunmehr schien es, als ob der Eröffnung dieses Gerichts nichts mehr in dem Wege stünde. Daher auch von dem Könige Carl, vermittelst eines Rescripts vom 4. April 1666. das man in den Beylagen, sub. Lit. T. findet, der 14. May desselben Jahrs dazu bestimmt wurde. Inmittelft hatten die Bremischen Stände noch vieles dagegen einzuwenden. Insonderheit wolte ihnen nicht gefallen, daß von Königl. Seite mehrere Rätthe, als ihnen anfänglich versprochen worden, zu demselben ge-

M 5

zogen,

(*) Herzogth. Br. und Verd. 3. Samml. S. 323.

zogen, und dem Präsidenten ein gedoppeltes Votum beigelegt werden sollte. Und darüber verzog die wirkliche Eröffnung des Hofgerichts sich von einem Jahr zum andern. Endlich aber gab der Schwedische Hof, wie man aus der Beilage sub. Lit. U. siehet, in beyden diesen Puncten, im Jahr 1668. nach. Als solches geschehen, veranlaßte die Königl. Regierung nochmals eine Conferenz mit den Deputirten der Stände, und setzte darin fest, daß mit der wirklichen Inauguration und Eröffnung des Hofgerichtes am Dienstag nach Invo-cavit, welches damahls der 2. März war, verfahren, und mit der Juridic der Anfang gemacht, solches auch im ganzen Lande, mittelst eines offenen Patents, angezeigt werden sollte. Die Anzeige selbst siehet in den Be-lagen sub. Lit. V.

S. 8.

Als die Zeit der Inauguration herankam, veran-lasteten gewisse Umstände es, daß sie vom Dienstag auf den Mittwoch, und also vom 2ten auf den 3ten März verschoben werden mußte. An diesem Tage versamle-ten sich die zum Hofgericht ernanten Personen in der Königl. Stats-Kirche in Stade, wo der damalige Hofe-prediger, Consistorialrath und Inspector der Garni-sonen, M. Mich. Ludewig die Einweihungs-Pre-digt, die nachher auch gedruckt worden, über 2 Chron. XIX. 5:11. hielt. Nach geendigtem Gottesdienst ver-fügten sie sich auf die Canzelen, wo sowol der Präsident und Director, Sweder Diederich Klenhe, (*) und
Bi

(*) Nach seinem Tode wurde kein besondrer Hofgerichts-Präsident wieder bestellt, sondern das Präsidium vom jedesmaligen Canzler geführt.

Vicedirector, der Justizrath, L. Joachim Christiani, der nachmals geadelt, und Ehrenburg genant auch zur Würde eines Canzlers erhoben worden, als auch die sämtlichen Räte und Assessores, wie nicht weniger alle, bey diesem Gerichte bestellte andere Personen be- eidigt wurden. Hierauf wurde mit der Hofgerichts- arbeit selbst ein Anfang gemacht, einige Acten vor die Hand genommen, und Bescheide ertheilet.

§. 9.

Man richtete sich damahls zwar bey dem Hofgerichte nach dem §. 7. erwähnten, und sub Lit. S. anliegen- den Provisionalrecess. Allein es war doch nöthig, daß eine vollständige Hofgerichtsordnung gemacht würde. Die Verfertigung derselben war dem Tribunal zu Wis- mar, von diesem aber dem Vicepräsidenten Mevius aufgetragen worden. Dieser nahm keinen Anstand, seine entbehrlichen Stunden dieser Arbeit zu widmen. (*) Und nachdem er damit fertig war, wurde sie zuorderst den hiesigen Collegiis und Ständen communiciret, und nach geschehener Abänderung der von ihnen gemachten Erin- nerungen zur Königl. Confirmation nach Stockholm geschickt. Diese erfolgte zwar unterm 4. Dec. 1672. Doch verzog die Publication und der Druck der Hof- gerichtsordnung sich bis ins Jahr 1675.

§. 12.

Sie hat in ihrer Einrichtung sehr viel ähnliches mit der Wismarischen Tribunalsordnung, die auch in den Fällen, wo die Hofgerichtsordnung nicht hinreichte, oder weder deutlich und hinreichend, noch entscheidend genug war,

(*) Daß er der Verfasser sey, bezeugt G. MASCÖV in no- titia juris &c. p. 154.

war, zu Rathe und zu Hülfe gezogen werden sollte. (*) Sie besteht aus dreym Theilen. Der erste handelt von dem Hofgerichte selbst, und dessen Jurisdiction in folgenden Titeln: I. von dem Hofgericht und dessen Besetzung. II. Von dem Amt des Präsidenten. III. Von dem Amt des Vicedirectors. IV. Von der Assessoren Amt und Berrichtung. V. Von dem Protonotario, und dessen Amt. VI. Von den Secretarien. VII. Von des Fiscals Amt. VIII. Von den Advocaten und ihrer Gebühr. IX. Von den Procuratoren, und deren Amte. X. Von den Canzelisten und Copiisten. XI. Von den Gerichtspedellen und Boten. XII. Von den Notarien. XIII. Von den Armenpartheyen. XIV. Von der Jurisdiction des Hofgerichts. (**). XV. Von den Gerichtstagen, und wie dabey zu verfahren. XVI. Von den zum Hofgericht gehörigen Berrichtungen.

Der zweite Theil beschreibt die Form des Processes, und besteht aus diesen Titeln: I. Von dem Kläger, und dessen Libell. II. Von der Citation. III. Von gütlichen Handlungen. IV. Von den Beklagten. V. Von den Responionen. VI. Von den Exceptionen. VII. Von den Cautionen. VIII. Von den Eyden für Gefährde und Bosheit zu vermeiden. IX.

(*) Siehe die Hofgerichtsordnung, S. 3.

(**) Daß das Ritterrecht, dessen §. 14. huj. Tit. gedacht wird, noch heutiges Tages in usu sey, von den dabey abgesprachenen Erkänntnissen aber nicht gleich ans Tribunal appelliret werden könne, sondern der beschwerete Theil sich ans Hofgericht wenden müsse, ist von uns schon im 3ten Bande S. 15. aus der Herzogthümer Bremen und Verden, 3. Bande, S. 326. befindlichen Königl. Erläuterung vom 1663. Jahre erinnert und bewiesen worden.

IX. Von der Reconvention. X. Von den Interventionen. XI. Vom Beweisthum. XII. Vom Beweisthum durch briefliche Urkunden. XIII. Vom Beweisthum durch Zeugenverhör. XIV. Von Abhörung der Zeugen. XV. Von dem Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam. XVI. Von Einziehung des Augenscheins, wie auch Bedenkens der Künste und Handwerker. XVII. Was nach eingebrachter Kundschaft vorzunehmen. XVIII. Von den Enden. XIX. Von den gerichtlichen Handlungen insgemein. XX. Von gerichtlichen Terminen und Dilationen. XXI. Vom Contumaciren. XXII. Vom Beschluß der Sachen.

Der dritte Theil handelt von den Urtheilen, samt deren Vollstreckung, und hat diese Titel: I. Von Veranlassung der Sachen zum Urtheil. II. Von den Urtheilen und deren Fassung. III. Von der Publication der Urtheile. IV. Von den Appellationen an das Hofgericht. V. Von den Appellationen vom Hofgericht. VI. Von dem Beneficio supplicationis. VII. Von der Vollstreckung der Urtheile. VIII. Von den Arresten. IX. Von den Gerichtskosten und Strafen der Muthwilligstreitenden. X. Von der Causzellen-Taxa.

§. II.

Nach der Zeit ist dies Gericht zweymahl, auf einige Jahre lang, aus seiner Thätigkeit gesetzt worden. Das erstemahl geschah es 1676. als diese Länder theils von Braunsch. Lüneb theils von Bischöflich-Münsterschen Völkern besetzt wurden. Diese Inactivität dauerte
bis

bis 1680. da sie ihrem rechten Herrn wieder eingeräumt wurden. Das ander mal aber geschah es 1712. als der König von Dänemark über die Elbe ging, Stade belagerte und eroberte, und das Herzogthum Bremen in Besitz nahm. Das Schwedische Hofgericht bestand damahls aus nachfolgenden Personen: Der Canzler, Barthold Clemens von der Kuhla war Präsident und Director; Vicedirector aber der Justizrath, Hermann Johann Christoph von Uffeln. Die übrigen Königl. Rätthe waren die Justizrätthe, Carl Gustav von Scharnhorst, und Johann Georg Beckhof. Von der Bremischen Ritterschaft präsentirte Assessores waren Hinrich Otto von der Kuhla, Claus von der Decken, und Christoph Jürgen von der Lieth. Von der Stadt Stade wegen saß in demselben der Bürgermeister Joachim Heisling, von der Stadt Buxtehude wegen der Syndikus, David Behner, und von der Stadt Verden wegen der damalige Syndikus, und nachmalige Bürgermeister und Landrath, Theodor Wolf. Von Seiten des Königl. Dänischen Gouverneurs, Oberlanddrostens und Rätthen wurde 1714. den 24. April durch ein gedrucktes Patent bekannt gemacht, daß von den Urtheilen der Regierungs-Canzelen in Stade keine weitere Appellation an irgend ein ander Gericht Statt haben sollte. Glaubte man aber in Sachen, deren Wehrt wenigstens 400 Rthlr. betrüge, durch jene Urtheile beschwert zu seyn; so hätte man die Erlaubnis, sich desfalls unmittelbar an den König, nach Kopenhagen, zu wenden, und daselbst eine Abänderung derselben nachzusuchen.

§. 12.

Nachdem aber die Herzogthümer Bremen und Verden dem Durchlauchtigen Churhause Hannover überlassen waren; so wurden alle Sachen anfangs zwar ohne Unterschied bey der angesehenen Justitzkanzleyen vorgenommen, auf der Stände wiederholtes Ansuchen aber das Hofgericht, vermöge eines Rescripts vom ^{28. Octob.}_{8. Nov.} 1715. (*) wieder bewilliget, und die bey Königl. Schwedischen Zeiten 1675. publicirte Verordnung durch ein Patent vom 9ten May 1716. confirmiret: der Anfang damit auch bey der Oesterjuridic desselben Jahres gemacht: doch mit der Aenderung, daß kein besondrer Präsident bey demselben bestellt, sondern das Präsidium, wie in allen andern Collegiis, der Königl. Regierung übertragen wurde. Von den zu Schwedischen Zeiten gewesen Ritterschaftlichen Assessoren wurden Claus von der Decken und Christoph Jürgen von der Lieth 1715. den 21. Dec. von neuen zu solcher Bedienung vorgeschlagen, an Hinrichs von der Kuhla Stelle aber Christoph Jürgen von Issendorf 1716. den 1. Octob. dazu präsentiret.

§. 13.

Bis 1734. waren die Juridiken allemahl in Stade gehalten worden. In diesem Jahre aber wurde vom Könige Georg I. durch ein Rescript vom ¹²/₃₀ April befohlen, daß dasselbe hinführo jährlich einmahl in Bremen gehalten werden sollte. Und Königl. Ministerium

bes

(*) Herzogthümer Bremen und Verden 3te Sammlung, S. 401.

bestimte dazu die Juridic nach Mariä Heimsuchung. Nachmals aber ist, zur Ersparung einiger Kosten für den König und die Partheyen, beliebt worden, dasselbe nur alle 4 Jahr einmahl in Bremen vor sich gehen zu lassen.

§. 14.

Was nun die von der Bremischen Ritterschaft präsentirten Hofgerichtsassessores anlanget, so waren die allerersten, welche 1517. dazu ernennet wurden: Jürgen Bremer, Werner von der Hude, Claus von Zesterfleth, und Melchior von der Lieth. Die übrigen aus den Erzbischöflichen Zeiten sind mir unbekannt geblieben. Von Schwedischen Zeiten her aber kan ich ein vollständiges Verzeichnis liefern. Als man 1666. die Hofnung hatte, daß das Hofgericht noch in eben demselben Jahre seinen Anfang nehmen würde, so wurde, nebst Görd von der Lieth, und dem Drost, Jakob von Weicker, der zu den Neubelehnten (*) gehörete, auch Johann Hinrich von Brobergen dazu 1666. den 24. März ernennet. Weil aber letzterer noch in eben diesem Jahre den 27. Jul. an Johann Marschald's Stelle die Würde eines Präsidentens der Bremischen Ritterschaft erhielt, und die würkliche Eröffnung des Hofgerichts sich bis No. 1669. verzog; so hat er die Bedienung eines Hofgerichtsassessoris niemals angetreten; und an seiner Stelle ist nachmahls Diederich Schulte erwählt worden. Demnach folgen die sämtlichen Assessores, in dieser Ordnung, auf einander.

I. Görd

(*) Altes und Neues, Ister Band, S. 254. und 301.

1. Görd von der Lieth, No. 1666 — 1672.
2. Jakob von Weikern, Droft 1666 — 1674.
3. Diederich Schulte, Landrath 1668. den 28. April — 1671.
4. Arp von Düring, wurde an seiner Statt Landrath und Hofgerichtsaffessor 1671. den 22. Aug. — 1682. da er resignirte.
5. Christian Hinrich von Ompteda, wurde 1672. den 28. März an Görd von der Lieths Stelle, der Ritterschafts Präsident geworden war, erwählt.
6. Lüder Marschall, von 1674.
7. Jürgen von der Lieth, von 1674 — 1690. da er Assessor in Wismar wurde.
8. Friederich Marschall zu Neuenhof in der Wische, von 1680 — 1700. da er seine Erlassung suchte und erhielt.
9. Adolph Friederich von Düring, wurde an Arp von Dürings Stelle Assessor, 1683 — 1711. da er starb.
10. Ortgies Schulte zu Bierden, wurde für Jürgen von der Lieth, der nach Wismar berufen war, erwählt, 1691 — 1701. da er Alters halber um seine Erlassung bat.
11. Sebastian von der Lieth, an Friederich Marschalls Stelle erwählt 1700 — 1703. da er Assessor in Wismar wurde.
12. Ottrabe von der Lieth, trat in Ortgies Schulten Stelle 1701 — 1702. da er starb. An seiner Stelle wurde präsentiret
13. Hinrich Otto von der Kuhla, 1702 — 1712. da die Dänen ins Land kamen.

14. Claus von der Decken, (*) zu Ritterhausen, wurde an Sebastian von der Lieths Stelle ernennet 1704 — 1721. da er starb.

15. Christoph Jürgen von der Lieth, des Präsidentens von der Lieth, ältester Sohn, für Ad. Fr. von Düring erwählt 1711 — 1716. da er Oberappellationsrath in Celle ward.

16. Christoph Hinrich von Issendorf, zur Brake, erwählt 1716. den 1. Octob. — 1733. da er starb.

17. Gerhard von der Lieth, zu Fickmühlen, an Christoph Jürgen von der Lieths Stelle 1716 — 1721. da er starb.

18. Burchard Jürgen von Schwanewede, Oberhauptm. zu Berden, von 1721 — 1761. da er starb.

19. Baron Georg August von Marschalck, erwählt 1721 — 1730. da er Oberappellationsrath in Celle ward. An seiner Stadt wurde ernennet

20. Otto Christoph von der Hude, von 1731 — 1759. da er starb.

21. Bernd Friederich von Schade, bisheriger Canzelen- und Hofgerichts-Auditor, nach Chr. Hinr. von Issendorfs Tode, von 1733 — 1738.

22. Claus Friederich von Plate, von 1739 — 1743. da er Oberappellationsrath in Celle ward. Ihm folgte

23. Georg Diederich Bremer, zum Dobrok, von 1744 — 1753. da er starb. In seine Stelle trat

24.

(*) Siehe von Seelens Stad. litt. p. 23.

24. Otto Wilhelm von Wersebe, Erbherr zur Meyenburg und Oberteichgräse 1753 — 1755. Da er Oberappellationsrath in Celle wurde. Ihm folgte

25. Adolph Friederich vom Broke, zu Altendorf, 1755.

26. Baron Carl Hinrich Ernst von Marschall, für Otto Christoph von der Hude, erwählt 1759.

27. Johann Wilhelm Friederich von Düring zu Baden, nach Burchard von Schwanewedens Tode, erwählt 1762.

Beylagen.

P.

Recess und Ordnung wegen des Bremischen Hofgerichts, von 1517. am Frentage nach Johannis des Täufers.

In nomine Domini. Amen. Towetende: nach deme ein tydlang by den Junckern und Undterthanen des Stiffts Bremen mancherley unde veel Erdoems, Wedderwillen unde Gebreke um Ervegüdern und andern Anfals halben, so daglicks entstanden, und erholden, unde sich begeben hebben, unde nochdenne entholden, na Gewahnheit uppe de gemenen Landdage, so am Steingraven geholden, geschlaten unde gewieset, unde darsülvest güttlich edder rechtlich, dorch de Ledematen des Stichts entscheiden unde bygelegt scholen werden: dewilen averst in Mangeln befunden ward, dat sodanne handele, dorch andere merkliche Sake, de denne wente

herto tho verhandeln up sollichen Landdagen thomehr:
mahlen vorgefallen, de andern twistliche Sake unde Ge:
brecke also geendiget, unde to Ruhe gestellt, of sunst
dermaassen in velen der mannigfoldigen Handele so grünn:
lich unde rechtmätig, alse wohl Noth wolde syn, scher:
delick edder fruchtbarlich nicht geschlaten, ofte senten:
tioniret, dadorch de Parte allenthalven gründlich ge:
scheiden, verdragen, unde darup durch de Auerichkeit
vullenkamene unde gebührlike Execution gedahn mag
werden, daruth denn entstehet, alse vorhen is, dat vele
Wiederrunge, Gebrecke, unde Mangel, binnen unde
buten Landes erholden, daglicks inbreken unde erwassen,
den man so nicht mit steter unde guter Ordinanzien wohl
begeggen mochte, so hebbe wy **Christoff**, Confirmir:
ter und Administrator des Erzbischofdomes to Bremen
unde Stichts Berden, Herzog to Brunschwiege unde
Lüneborg ic. solken Mangel unde Gebrecke, so dar van
Dage to Dage vorkommen, unde wieder inbreken, uth son:
derlicher gnädiger Tönegunge, de wy to unsen Landen
unde Läden dragen, in Fürstliche Bewegung genamen,
unde eine Ordinance, dadorch Gade, dem Allmächtigen,
tho Lave unde tho Ehren, unde unsern Underfari:
ten, Landen unde Läden allenthalven tom Besten, unde
to Vorkaminge mehr unde wiederer Beschwerungen,
Schaden, unde Nachdeils, so nicht allein binnen, son:
dern of buten Landes umher sich mochte vermehren, unde
damede sich of Nemandes Recht tho beklagen hebben, of
dardurch allenthalven Frede unde Einigkeit, unde ein:
ider by synem Rechte, städtliker unde fruchtbarliker,
denn wente hertho, gehalten unde gehandhavet möge
werden, mit sampt unses weridigen Capittels unde Mann:
schup

schup unde Steden, upm Steingraven Frydags nah St. Johannis Baptistendage vorgenommen, angesettet unde eindrechtliken gefallen, wo hir nah folget:

Tom ersten, dewiel wy alle Gebreken unde Hendel der Undersathen uth merklichen Geschäften, so daglicks vorfallen, so stattlich unde fruchtbarlich, of na Noth: durst dersulvsten in eigener Person sulvst nicht verhören, noch vernehmen mögen, so hebben wy vorfordert einen beständigen Rhat, unde, wo vorberohrt, ene Ordnungge uppegesettet, angerichtet unde vorgenahmen, also dat ein würdig Domkapittel der Kerken tho Bremen uth sich sulvst scholen deputiren unde verordnen etlike verstendige Personen, de neben dem Abbete to Harsfeld unde dem Abbete tho St. Pawl vor Bremen, neben Verordnete der Mannschup, als Werner van der Hude, Claus von Zesterfleth, Melcher von der Rieth unde Jürgen Bremen, of neben den Geschickeden der Stede Bremen, Stade unde Buxtehude, als unse beständige Rede unde des Stifts Verordnete syn, dat nun vördann alle Jahr up St. Michaelis Dag jegen den Abendt scholen tho Bremen erschienen unde thor Stede syn, die Verordneten des Kapittels und von den Prälaten de Abte von St. Pawel, Warner von der Hude, Melchior von der Rieth, und de Beschickeden der dreier Stede, Bremen, Stade und Buxtehude, und allewege von den nägsten folgenden Dagen darna antorekende söß, söven ofte acht Dage upt lengst, darnah veel Saaken tho verhandeln syn, still ligen, desgelieken scholen of de Geschickeden des gemelten Capitels, de Abt von Harsfelde, Warner von der Hude, Claus von Zesterfleth, Melchior von der Rieth, Jürgen Bremer und

de Geschichten von genannten dreien Steden alle Jahr up den Sondach Misericordias Domini tho Stede inkomen, unde thor Stede syn, folgenden Mondags de Berhörung und Handlung gleichewiese, alse tho Bremen vornehmen, darsülöst of söß, söven ofte acht Dage nah Gelegenheit der Saken, still liggen, unde einen Schriever, de uns verwandt sie, an ihlikem Orde vorberohrt, by sich hebben, darsülöst in idtwelken Orde Landes, wat Gebreken twischen den Ingesetenen des Stichts sich erholden scholen, desülwigen sodane Sake, na Nothdurft, verhören, unde güedlike Handlinge darinne vornehmen; so önen averst de Güde entstünde, eines jederen Klage unde Antwort, Rede unde Wedderrede hören, unde dem Schriever de anteken laten, also denn, so sie geschickt wären, eine Rechtsproke darinne dohn, dartho wy allewege uth unsen daglicks Hofrätchen neven den vorbenomten verordneten Rätchen an einen iglikem Orte of schicken werden.

Item so nun dorch de verordnete Rätche ein Ordeil gefunden, edder afgespraken würde, unde sich dessülösten jennige Parte beschwert befunde, so mag datsülste Part davon appelliren ofte schelden, an Uns unde de Ledematen des Stifts, dorch welken alsdenn definitive sententioniret, und sunder wiedere Uthflucht ofte Appellation, endlich gescheiden scholl werden. Of schull dartho alle Jahr einmahl twischen den beyden angestellten Rechtsdagen ein bestendig gemein Landtag gehalten, unde nicht verstretchet, edder afgestellt werden, darmede man up de gedahnde Appellation unde andere Saken, wes denn mogte von Räden syn, geböhrlike unde entlike Erkenntnisse möge dohn; So sich denn dermathen
bege:

begeben worde, dat jemand von dem Ordeil offte Sentenzien der gemeldten Ráthe tho Bremen offte Stade appellieren wolde, so schall desülve Appellation soforth nah dem Ordeil offte Sentenzien, unde dewiele de Ráthe up dem Dage einer by dem andern syn, geschehen, edder binnen tein Dagen darnáchst folgende, unde alsodenne in sodanen tein Dagen die Appellation dem verordneten Rechtschriever insinueren, de he denn von Stund an in dat Gerichteboek schall schrieven, unde verteken, up wat Dag de Appellation ehm insinueret unde angedragen sy. Denn vordan schall se datсылve Part volltehn, wo sieck dat gehóret; wenn averst dermaten, wo de Articul vermeldet, nicht appelliret wurde, schall darnáchst nemande nene Appellation gestattet werden. So ok vor den verordneten Ráthen ein rechtliche oft güdliche Berdrag oft Sentenzie afgesegt wurde, des schall de Schriever Orkonden oder Contractbreve maken, unde desülffte den Parten under unsern Segel tho stellen, darmede de Parte allewege in thokamenden Tziden des schriftliken unde gloswirdigen Schyn hebben, unde Wy desto richtliker darup Execution mögen doen. Unde wanner denn dorch die verordneten Ráthe also eine rechtlike Ordeil ofte Berdrag uthgespraken, darvon, wo vorgerort, nicht appelliret, unde de Zegentheil demсылvigen Ordeil darna nene Folge wolde doen, unde also ungehorsam wurde befunden, so sieck denne des jemandes von dem andern gegen Uns beklagede, willen Wy mit ersten beschaffen, by unsern Amtlüden und Orten, da die Güder belegen, ofte de Lúde besetten syn, dat nah Uthwifunge, edder vermöge des Ordeils offte Reccesses, dem Kláger fürderlich schall gehulpen werden,

unde dat Ordeil gehandhavet werden, of den Ungehorsamen, nah Gelegenheit der Saken und des bewusten Ungehorsghms, mit Rechte strafen laten, darmede de Ordnung by Macht moge bliuen unde geholden werden.

Item begöve sicks of, dat jemand tho synen Rechte gedachte Züchnisse tho föhrende, darmede schall gehalten werden na Formen der gemeinen beschreven Rechte. Wo of de Handel dergestalt unde so wietlöftig wäre, dat se up einen Dag handeleleistungen tho rechtlicher oder entlicher Erknntniß nicht kommen könnte, mogten se dat vorlängen bet an den anderen nächstfolgenden Dag. Wäre of jemand, de den andern hedde to beklagen, unde up gemeldte Rechtsdage syn Zegentheil wolde citiren, und surdern laten, de mag twischen den beyden Dagen mit unser Canzelen van dem Schriever, de dartho verordnet wart, Citationbreve fordern laten, de ohne denn in gewöhnlicher Form unweelettet gegeben, unde den Beklagten ein Monath Tydes tovoren, also vor dem Termin, von dem Kläger intimiret unde tho Henden gestellet werden.

Offte nun den verordneten Räten Saken vorfielen, up den beyden Rathsdagen jahrlikes, de wat schwar, offte Noth wolde syn, Uns tho wetende, offte andregen tho laten, up sülke Andragen offte Vorbringen wille. By de Sake gerne hören, unde annehmen, unde also denn mit Rath unses werdigen Capittels unde der Räte, so dat de Nothdurft erfordert, darup wiedern Bescheid unde Befehl dohn.

Item de verordneten Räte vorgendmt scholen also, wo düsse Ordinazie vermag, rechtlich edder güttlich in Errungen offte Gebrecken, allenhalben Macht hebben, tho

tho erkennen, tho sententioniren, tho vereinigende, unde tho scheidende, of allerwegen unse unde des Stiffts Saken beständige Ráthe syn unde bliuen, unde up unse Erforderung getreulich raden unde byständig syn.

Fürder so hebben wy believet, unde is beredet, dat Nemand mit Gewaldt uth siner Besittung ofte Gerechtigkeit gedrungen werde, in nenerley Wiese, dat geschehe denn mit Rechte.

Item off et sich begeve, dat wy mit jemand uth den Ledematen des Stiffts um Ergüder, offte anderes Anfalles halben in Erdome geraden, wille wy erliden, dat de Sake vor den verordneten Ráthen tho Verhör káme, wor wy uns averst beschwert befunden, oder de Sake schwarz unde wichtig wáre, wille wy se laten kámen vor die gemeine Ledematen, unde alsdenn vor densülffen Erkentnisse nehmen. Of willen wy nene Feide annehmen, sondern nah Mederade unde Medeweten der Ledematen. Item willen wy of, alse wente hertho nicht geschehen, Nemands Mengern binnen Stiffts gegen siene Erf: offte Gutherrn tho Knechte annehmen offte verdedigen.

Der Kost unde Zeringe, so up vorbenomte Gerichtsdage geschehen, willen ist verlaten unde bewilliget, dat ein werdig Domkapittel de Kost unde Zeringe óhrer Geschickeden, of de Prálaten vor sich súlost, desglieken de Stáde óhrer Geschickeden allewege stahn unde uthrichten scholen. So willen wy de Kost unde Zeringe stahn vor unse Ráthe, so hiebevorn uth der Mannschup vorgeannt und verordnet, desglieken vor unse Hofráthe, de wy dábie schicken werden, unde vor dem Schriever Uthrichtunge dohn, unde dússe Ordinantie schall unsen

Regalien, unde Fürstlichen Overreichten, Richtigkeit: den, Freyhaidten, fürder einem ideren der Ledematen an synen Rechticheiten, Privilegien, olden Herkommen, unde Gewohnheiten nicht verfanglich offte schädlich syn.

Unde dat düsse Ordinantie, van Uns, unsen wer: digen Capittel, Prälaten, Mannschup unde Städten ehrbenomt beschlaten unde eindrachtiglikem angenahmen, unde vordann stede unde faste unde unverbraken schall gehalten werden, so sünd dersülven Ordenunge viese eines Ludes, die eine by uns, eine by unserm Capittel, eine by Herr Hinrike tho Harßfelde und Herr Hinrike tho St. Pawl Abbeten, eine by dem ehrbaren Warner von der Hude unde Melchior von der Lieth, von der Mannschup wegen, unde eine by den von Bremen, Stade unde Burchude werden unde bliven: so hebben wy **Christoffer**, Administrator vorbendmt, tho Erkentnisse unde blivender Orkonde unse Insegel heten hangen to düßsem Breve. Unde wy Dompravest, Domdechant unde ganze Capittel der Kerken tho Bremen, Herr Hinrick tho Harßfelde, unde Herr Hinrick tho St. Pawl vor Bremen, Abbete, alse vor die Prälaten, Warner von der Hude, unde Melchior von der Lieth, alse vor die Ritterschop, unde Bürgermeister unde Rathmann der Städte Bremen, Stade unde Burchude, unse recht Ingesegele wittlikem mede heten hangen an düßsem Breve, de gegeben unde geschreven in dem Jahre nah Christi unsers Herrn Gebort, do man schreff Woffstein: hundert unde söventein, am Frendage nah Petri unde Pauli Apostolorum.

Eysenhanwer Secretar.

Q. Pa:

Q.

Patent, wegen der Gerichtstage zu Bremers
vörde, von Anno 1554.

Wie Christoffer von Gottes Gnaden, Erzbischoff
zu Bremen, Administrator des Stiffts Berden,
Herzog zu ic. entbieten den Ehrwürdigen, Würdigen,
Hochgelahrten, Ehrbahren und Ehrsamen, Unsern Lie-
ben andächtigen und getreuen Ehren Decano, Senior
und ganzen Capitul, auch Prälaten, Ritterschaft, Städ-
ten und gemeinen Ständen und Unterthanen Unsers
Erzstiffts, Unsere Gnade, und thun hiemit zu wissen: Als
auff dem jüngst gehaltenen Landttage zwischen Uns und
euren Verordneten unter uns verabschiedet, verlassen
und beschloffen, daß zu Erhaltung Friedens und Rech-
tes in demselben Unserm Erzstift, damit den Gemeinen,
so auf die Landtgerichten an uns beruffen wurden, auch
denen, so etwa sonst einander mit Recht zu besprochen,
ordentlich Recht mitgetheilet, und also einem jedern in
Unserm Erzstift, was recht ist und billig, wiederfahren
möge, alle Monath für Unserm Hause Böhre ein or-
dentlich Gerichte durch Unsere und Eure, des Capittels,
Verordnete, auch ekliche aus der Ritterschaft gehal-
ten, und daselbsten diejenigen, so, als gemelt, auff den
Landtgerichten, beschweret zu seyn vermeinen, und sich
von den Landtgerichten an uns berufen, auch sonst alle
und jede Partheyen, so ein ander zu besprechen haben,
und 14 Tage zuvor um Citation in Unser Canzelen an-
suchen werden, vorbescheiden, ihre Klage und Antwort
für die Handt genommen, und gütlich oder rechtlich ent-
scheiden, oder aber, da die Sachen dermaassen befunden,
daß

Daß die allda nicht entschieden werden könten, und für Unser Hoffgerichte vermüge Ordnung gehörten, und dahin verweiset werden möchten, an dasselbige Unsere Hoffgerichte, so wir jedes Jahr zweymahl, das eine in Unser Statt Bremen, Montags nach Francisci, das andere in Unser Stadt Stade, Montags nach Misericordias Domini berührter Ordnung nach, so vor Jahren derhalben aufgerichtet, und wie dieselbe eine gute Zeit hergebracht, zu halten verordnen wollen, remittiren und verweisen. Und als auf solchen Tagen meniglichen rechtliche Hülffe mitgetheilet werden solte, und wir dann, von Anfang Unser Regierung, nichts liebers gesehen, auch nochmahls nichts liebers sehen wollen, denn daß allenthalben im Erzhstift die Ordnung gehalten, zuforderst Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehren, auch Erhaltung Friedens und Rechtens, gedeihen möchte.

So haben wir solchem, mit Euren, der gemeinen Ständen, verordneten genominirten Abschiede zu Folge verordnet, daß nach nechstkünftigen Montage nach Michaelis, welches der erste des Monaths Octob. seyn wird, und dann folgendes über ein Monath von dem einen zu dem andern zu rechnen, für Unserm Hause, Böhnde, wie obstehet, durch Unsere und Eure, des Thumb:Capittuls Berordnete, und ehliche auß der Ritterschaft Unsers Erzhstifts, ordentliche Gerichtstage gehalten, und dann das Hoffgerichte in Unser Statt Bremen, auf den jetzt nächstkünftigen, nach Francisci, auch anfangen, und die folgende Tage, wie von Altershero gebräuchlich, continuiret werden, und den klagenden Partheyen, so für Unserm Gerichte zu Böhnde ihre Sachen fürnehmen wolten,

wolten, jedesmahl, wann sie derhalben 14 Tage zuvor, und denjenigen, so jemand auf Unsern Hoffgerichte zu Bremen zu besprechen, wann derhalben 4 Wochen zuvor bey Unser Cankellen zu Börde ansuchen werden, zu dero Behuff noththurfftige Citations decerniret, und mitgetheilet werden, und folgendts auf den Gerichtstagen und Hoffgerichte, was recht, wiederfahren und be- gegnen solle. Damit nun menniglichen solche Unsere Ordnung berichtet, und, seine Noththurfft und Gele- genheit zu rechte zu fordern, wissen möge; So haben Wir nun allen sampt und sonders hiemit verkündigen, publiciren und vermelden wollen, und thun das gegen- wertiglichen in Krafft dieses Brieses, den wir zu Uhr- kunde, mit Unserm Fürstlichen aufgedruckten Secret befestigen und geben lassen zu Börde, Montages nach Bartholomäi Apostoli, nach Christi unsers Herrn Ge- burth, im Jahr der wenigern Zahl, vier und funffzig.

QQ.

Recess wegen des Hofgerichts zu Stade vom
Jahr 1564. am Montage nach Misericor-
dias Domini.

Zu wissen: Nachdem eine Zeit hero zwischen den Sten- den des Erbstifts Bremen, von wegen des Hofge- richts, schwere Misverstendnisse und Irrungen sich er- halten, daher, daß die von der Ritterschaft fürgeben haben, und sich bedünken lassen, nachdem der Herr Erzbischoff selber, als der Landesfürst, vermüge des Hofgerichts-Recesses de anno Siebenzehñ, sich dems selbigen

selbigen Gericht untergeben lassen, auch gleichergestalt die Herrn des Thumcapittels, Prälaten, auch die von den Städten, weil sie das Hofgericht mit bekleidten, und über sie die Ritterschaft richten hülften, auch Ihnen, sonderlich wenn man sie ihrer Güter halben zu besprechen hette, vor dem Hofgerichte darum zu Rechte zu stehende und antworten schuldig seyn solten, hinwiederum die Herrn des Capittels und Prälaten angezeigt, daß sie, als geistliche Personen, von Päbsten, Römischen Kaysern und Königen, auch aus geistlichen Rechten, nicht allein ihrer Personen, sondern auch der Güter halber also privilegiret, und begnadigt wären, daß sie sollichen und dergleichen weltlichen Gerichten, in bürgerlichen Sachen, nicht unterworfen wären, sondern hetten eine geistliche Jurisdiction, oder Gerichtszwang, auch ihr Haupt und Ordinarium: vermüge desselben wolten sie Niemand des Rechten fürsenn. So wäre auch das Hofgericht ihrenthalben nicht angerichtet, sondern um der Ritterschaft willen, sich dessen an den Buchstaben des Reccesses gezogen; daß sie aber das Hofgericht bekleideten und besizen helsen, thäten sie nicht für sich, sondern vermüge des Hofgerichts Ordnunge, als Rätthe des Herrn, S. F. Gn. zu demüthigen Ehren und Gefallen, damit sie, weil es ihnen des Jahrs zu nicht geringen Unkosten verlief, das Hofgericht zu beschicken, und das auszuwarten, lieber verschonet wären; die Städte derentwegen auch vorgegeben, daß sie ihre sonderliche Privilegia und Freyheit, auch ihre bürgerliche Gerichte in den Städten hätten, wo jemandes der Bürgere zu beklagen, wüste man, wo das zu Rechte zu suchen wäre, und würde solliches Niemand versaget; so beträfe

beträfe auch die Ordnung des Hofgerichts sie nicht, würden auch im Recess nicht gemeldet. Daß sie das Hofgericht mit besitzen ließen, hätte auch seine Ursache, wie oben bereits vermeldet. Wann nun diese Dinge durch solliche Disputation in grosse Weitläufigkeit gerathen mögen, und keinesweges zu gedulden gewesen, daß hies durch die löbliche, heilsahme, und nutzbare Verordnung des Hofgerichts sollte in Abgang kommen, oder verhindert werden; so hat der Hochwürdigste in Gott, Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Georg, Confirmirter der Erz- und Stifte, Bremen und Verden Bischof, Administrator des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. aus väterlicher Sorgfödigkeit, und Bewegnis, daß durch ordentliche Gerichte und Rechte Land und Leute erhalten werden müssen, diese Dinge so weit getrieben und befördert, daß die Herrn des Capittels und Prälaten (doch unbegeben ihrer habenden stattlichen Begnadnungen und Privilegien) S. F. Gn. zu demüthigen unterthänigen Ehren und Gefallen, um Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit, zu Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes, sich dahin erkläret und begeben, daß sie in actionibus realibus, als ein Collegium oder Corpus, wenn man sie ihrer Güter halben zu besprechen hätte, alsdenn vor dem Hofgerichte denen von der Ritterschaft zu Rechte stehen und antworten wollen: die Städte, Bremen, Stade und Buxtehude sich auch dahin erkläret, wiewohl die gemeinen beschriebenen Rechte eine klare Verordnung haben, wofern einer dem andern um der Güter zu besprechen, wo solliches zu suchen und anzustellen, wo sie sich nun mit Privilegien und Freyheiten

heiten hierwieder nicht schützen könnten, wolten sie, noch könnten Niemande ordentliches Rechtes vorsehn; Als nun die von der Ritterschaft auf solliche Erklärung diese Sache zu Erkänntniß höchstgedachtes Hrn. Bischofs gestelldt; so haben S. F. Gn. darum einen gemeinen Landtag auf den Montag nach Misericordias Domini binnen Stade, da sonst der Zeit das Hofgerichte gehalten werden soll, geleyet, sich eigener Person dahin begeben, und für angehenden Hofgerichte, dieses streitigen Puncts halben, den gemeinen Bremischen Stenden diesen Bescheid gegeben, daß S. F. Gn. die obenberührte geschehene Erklärung der Herren des Capittels und Prälaten ganz milde vermerken, darum solte dis ihr Erbieten, das sie ihnen obenberührter Gestaltdt, von ihren Gütern für dem Hofgerichte zu Rechte stehen, und antworten wolten, von der Ritterschaft angenommen werden, und solte damit dieser Punct seine Endschaft haben. Belangend die Städte Bremen, Stade und Burchude, nachdem ihr Erbieten, den beschriebenen gemeinen Rechten auch nicht ungemäß wäre, so solte dasselbe auch angenommen seyn, und wo einer von der Ritterschaft der Städte eine, als eine Communion, zu besprechen hätte, wolten S. F. Gn. darauf Citation an das Hofgericht erkennen, und mittheilen, könnten sie sich dann mit einigen Privilegien oder Freyheiten eximiren, und ausziehen, die hätten sie vorzubringen, wo nicht, hätte dieser Punct auch seinen geweihten Weg, und solte solche Sache vor dem Hofgerichte angenommen werden. Diesen Fürstlichen Bescheid haben die von der Ritterschaft also beliebt und angenommen: gleichergestalt auch die Berordneten eines ehrwürdigen
 Thum:

Thumkapittels, die Prälaten für sich, auch die Städte Vollmächtige Verordnete gethan haben, doch mit der Protestation, wo die von Ritterschaft diesen Bescheidt in ein und andern Punct nicht halten wolten, so wolten das Capittel, Prälaten und Städte dieses weiter unverbunden seyn, und solte es alsdenn aller Dinge bey dem alten Hofgerichts-Recess, daraus sie hiedurch nicht wolten getreten seyn, bleiben: immassen auch derselbe Recess in seinen Würden und Kräften seyn und bleiben soll: Gleichergestalt ist hinwiederum durch die von der Ritterschaft protestiret und bedinget worden, und sollen also die obangeregte Misverständnisse und Irrungen, des Hofgerichts halber, zwischen der Bremischen Ritterschaft an einem, und dem Capittel, Prälaten und Städten an andern Theile hiemit gänzlich vertragen und entschieden seyn, und soll auch sonst dieser Vertrag keinem Stande an seinen habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, zu Nachtheil, oder etwas weiter gemeint seyn, und verstanden werden, als der gesunde Einhalt mit sich bringet. Des zur Urkund und fester Haltung, hat hochgedachter Fürst dieses in fünf Reccessen verfassen lassen, einem dem Capittel, den andern den Prälaten, den dritten den Städten, den vierten den von der Ritterschaft zugestellt, und den fünften bey des Hofgerichts Handlungen, in die Fürstliche Cankelen, verordnet, und alle mit S. F. Gn. grossen Ingesiegell versiegelt. Geschehen zu Stade, den Montag nach Misericordias Domini, No. 1564.

R.

Hofgerichts-Renovation von No. 1597.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Friederich,
 erwählter Erzbischof zu Bremen, entbieten allen
 und jeden Unsers Erzstifts Eingefessenen Unsere Gnade,
 und fügen denselben zu wissen: nachdem von Altershero
 bey weyland Unserer löblichen Vorfahren Administra-
 tion und Regierungszeiten, als auf diesen heutigen Tag
 getreulich und wohlhergebracht, daß zweymal im Jahr
 Unser Hofgerichte, als einmal zu Bremen, den Mon-
 tag nach Michaelis, das andere mahl zu Stade, den
 Montag nach Misericordias Domini, und dann auch
 Unser Oberlandgericht allhier bey Unserm Hoflager in
 Unserer Canzellen zu Börde, alle Jahr zweymahl, eines
 den Montag nach Invocavit, und folgendes den Mon-
 tag nach Bartholomäi stetiglich gehalten, auf welchen
 Hof- und Oberlandgerichten, auf der Parthenen münd-
 lich- und summarisches An- und Vorbringen, da es son-
 sten füglich geschehen möge, ohne schriftliche Ausführung,
 alsbald nicht allein definitive erkant, sondern auch, da
 die Sachen wichtig, intricat, weitere Disputation
 und Indagation vonnöthen, auch sonst wohl ver-
 muthlich, daß die Parthenen sich von der Erkantniß
 Unserer Obergerichter, Hof- und Oberlandgerichte an an-
 dere Derter berufen möchten, dieselben zu einem kurzen
 und richtigen schriftlichen Proceß veranlasset, bey wel-
 chem Proceß aber allerhand Unrichtigkeit und ganz be-
 schwerliche Verzögerung und Aufenthalt der Sachen
 gespüret und befunden, zudeme, da auf eröffnete Be-
 scheid in einer gewissen Zeit dieses oder jenes geschehen,
 ediret,

ediret, oder ein anders zu Werke gerichtet werden solle, daß dessen sonsten und Gegentheils vielfaltigen Contumacirens und Klagens ohngeachtet, keine gebührende Parition, besondern allein diß erfolget, daß allein die Sachen von einem Hof: oder Landgerichte zum andern, und also mehr und ehliche Jahre zu merklicher Verkleynerung der Justiz und grosser Beschwerlichkeit des gehorsamen Theils ganz gefährlich seyn gehemmet und aufgehalten worden. Welchem allen den Uns, als jeko dem Landesfürsten, und Dero ordentlichen Obrigkeit, auf Unserer und Unsers Erzstifts getreuer Landräthe rechtliches Bedenken und Gutachten vorzukommen, und zu begegnen gebühren will; So ordnen und wollen wir, daß bey jedem Hofgericht in den Sachen, so vor Unserm Oberlandgericht rechtshängig, bey dem Urtheil, so keiner Endurtheil Kraft und Wirkung auf sich tragen, publiciret, in Contumaciam erkannt, Commissiones decretiret, Zeugniß erdfnet, und alles, was zu Beförderung der Sachen Endschaft dienlich erachtet werden kan, aussershalb der Definitiv-Urtheil, so auf folgende ordinaire Oberlandgerichte zu verschieben seyn, angeordnet werde, gleichergestalt, daß auf ebenermasse auf jedem Oberlandgerichte in Sachen, so vor das Hofgericht gehören, interlocutorie gesprochen, und also allenthalben armen und reichen, hohen und niedrigen Standespersonen auf schleunigste zu Recht geholfen werde, und nicht nöthig sey, wegen blosser Interlocutorien oder Beyurtheile von dem einen Hof: und Oberlandgerichte zu dem andern die Partheyen aufzuhalten. Weil dann auch obgedachte Unsere Hof: und Oberlandgerichte entweder von Uns selber, oder von Unsern Stadt: und Landdrosten, Canz-

D 2

lern,

lern, Hof: und verordneten Landrätthen respective gehalten und besetzt werden, und derowegen jährlich vier: mahl gemeldte Rätthe gewislich beyssammen kommen, wollen und ordnen Wir, daß auch ferner alle Sachen, sie seyn gemeine oder sonderbahre, so mittelst zwischen den Hof: und Oberlandgerichten vorkommen, und nothwendig mit mehrgedachten Unsern und Unsers Erzstifts Landrätthen zu berathschlagen, sie auch so beschaffen seyn, daß die Sachen Verzug oder Aufschub leiden können, daselbst im Rath gezogen, erwogen, und darinnen was Recht, oder der Sachen Nothdurft erfordern wolte, verabscheidet, auch dadurch, so viel möglich, verhütet werde andere ungelegene Beysammentunst und Geld: verschwünderung.

Es sollen auch hinführo alle Hof: und Oberlandgerichte, zu Zeiten und Orten und Enden, wie davon oben Meldung geschehen, alle Jahr gewislich gehalten werden, jedoch ohne sonderbahre Abkündigung von den Canzeln, in Städten und Dörfern, nach Laut und Inhalt eines im Druck gegebenen Anschlagens, in anno der wenigen Zahl 95. durch Unsern nächsten Vorfahren publiciret; Und werden dem zufolge nicht allein Unsere und Unserer Hof: und Oberlandgerichte, von Uns und Unsern Ständen Deputirte Hof: und Landrätthe, sondern auch alle und jede Partheyen sich darnach zu rechter Zeit bey solchem Hof: und Oberlandgerichte, ohne special Ausschreiben und Abkündigung, einzustellen, auch sie, die Partheyen, ihre Citation bey Unserer Canzelen auszubringen, und dem Gegentheil zu insinuiren wissen, zu Verhütung allerhand Unkosten, so bishero Uns allein zum Schaden bey solchen Ausschreiben und Abkündigung

und:

unnöthiger Weise ist angewendet worden. Da sich aber begeben würde, daß das Festum Michaelis oder Bartholomäi auf einen Montag fallen, und also, wie obgedacht, das Gericht den Tag nicht gehalten oder angefangen werden könnte, soll auf dem Fall mit den Gerichten bis auf den nächstfolgenden Montag gewartet, und alsdann denselbigen ihr Anfang gemacht und gegeben werden. Doch wollen Wir, da etwa das Hof- oder Oberlandgerichte aus erheblichen Ursachen an Enden und Orten, und bey der Zeit, wie davon Meldung geschehen, nicht gehalten werden könnte, bey Zeiten, sowohl Unsern Landrätthen, als auch insgemein, durch öffentliche Anschläge oder sonderbahre Schreiben, mániglick notificiren, und zu wissen machen lassen, daß mit vergeblichen Reisen, Aufwarten und Zehrungen sie sich verschonen, und bey Zeiten ihre Gelegenheit darnach zu richten haben. Als denn auch bey Ausbringung und Insinuirung der Citation unter den Hof- und Oberlandgerichts-Processen, dieser Unterscheid ist gehalten worden, nemlich, daß in Hofgerichtssachen 4 Wochen vor dem Termino Comparitionis, die ausgebrachte Ladung dem Gegentheil hat müssen behändiget werden, zu Oberlandgerichts-Tagen und Handlung nur 14. Tage dem Termino der Citation insinuatio vorhergegangen, so soll solche Zeit auch bey den extraordinariis judiciis mit Insinuirung der Citationen observiret, auch bey Unserer Canzelen mit Fleiß in Acht genommen werden, daß auf einen jeden Tag so viel und nicht mehr Hof- und Oberlandgerichte, ordinaire und extraordinaire Sachen gesetzt, und eingeschrieben werden, die vermuthlich und nach guter Gelegenheit, denselben

Tag abzurichten seyn, damit ohne jemandes Beschwerde die Gerichtstage entweder ohne alle Noth nicht verlängert, oder auch mit Aufhalt der Sachen das Gericht nicht beschweret werden möge, welches Wir männiglich durch diesen öffentlichen Abdruck und Anschlag, sich darnach zu richten, in Gnaden verständigen wollen, der gegeben unter Unsern Fürstlichen Secret auf Unsern Stiftshause Börde, No. 1597. den April.

S.

Des restaurirten Hofgerichts Provisional-Resceß, von 1665. den 2ten Decbr.

Des Durchlauchtigsten, Grosmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Königs und Erbfürstens, Großfürstens in Finland, Herzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgrafen beyrn Rhein in Beyer, zu Göllich, Cleve und Bergen Herzoges ꝛc. Ihrer Königl. Majestät Wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, als auf beschehenes unterthäniges Anhalten der Stände des Herzogthums Bremen jetzt höchstgedachte Thro Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, am 20. May des 1663. Jahrs unter andern die Wiederanrichtung des hiebevör üblich gewesen Hofgerichts gnädigst eingewilliget, sothane Königl. Resolution auch hiesiger Regierung

rnung gebührend von den Ständen insinuiret, und nachgehends zu deren Effectuir- und Vollziehung bey Uns angehalten worden; so haben Wir in Dero Gesuch sie nicht enthören wollen, sondern dieses Werk endlich in Richtigkeit zu bringen, vorhero aber die Præliminaria arzuhandeln, den 2. Novembris dazu berahmet und angesehen, auch die von des Herzogthums Bremen Ständen benahmseten Deputirete, gegen selbige Zeit anhero abladen lassen wollen, welche dann auch zum Theil erschienen, und Wir demnach per Deputatos die Consultation mit ihnen antreten, und selbige, jedoch nur provisionaliter, (weil wegen nicht beschehener Erforderung der Verdischen Stände, und der Stadt Bremen, nicht völlig darin, und daß es sonderlich die Verdischen mit binden möchte, geschlossen werden können) in einen gewissen Recess bringen lassen.

Und zwar anfänglich hat man allerdings den Buchstaben der Königl. allergnädigsten Resolution folgen müssen, nach selbigen aber dieses Hofgericht nicht ehender, bis die Ordnung desselben vom hohen Tribunal zu Wismar adjoustiret, folgendes mit hiesiger Regierungs-Canzelen und Ständen communiciret, die alsdenn vollzogene Ordnung (welcher des Präsidenten oder Directoris und der Assessorem Ahdts zu inseriren) J. K. M. zur Ratification zugefertiget, und zur Publication Dero allergnädigster Befehl eingeholet werden sollte, eingeführt werden können. Alldieweil man aber zu besorgen gehabt, es mögte dieses in etwas differiret und verzogen werden, so hat man eine Interimsverfassung des Hofgerichts obbedeutermaassen belieben, und einrichten wollen, solchergestalt, daß der Stände ehist benennende

Landträtthe, als Assessores nach der sub Lit. A. hiebey gehenden Formul des Nydes, zu ihrem Amte sich qualificiren, und dieselbe nebst denen von Seiten J. K. M. verordneten Präsidenten oder Directore und Assessoren nach den gemeinen Rechtsprocessen, sonderlich nach der Tribunalsordnung, bis daß eine besondere Hofgerichts-Ordnung erfolget, sich in Direction der Processen verhalten sollen.

Mit Introduction dieses Hofgerichts aber soll den Montag nach Cantate, des mit Gott herannahenden 1666. Jahrs der Anfang gemacht, und alsdenn die Assessores der Stände in Nydt und Pflicht genommen werden.

Und damit die Partheyen, so irgend bey den Quartalgerichten zu Wismar mögten zu verrichten haben, durch Haltung des hiesigen Hofgerichts nicht behindert werden, so seyndt die vier Quartal-Gerichtstage, und zwar der erste auf den Montag nach Invoavit, der andre den Montag nach Cantate, der dritte den Montag nach Jacobi, und der vierte den Montag nach Simon Judä angefehlt: immaassen solches durch öffentliche Patente ins Land zeitig notificiret, auch gegen selbige Zeit diejenigen Sachen, so ihrer Natur nach vors Hofgericht gehören, und vor der Canzelen ohnausgemacht hängen, auf der Partheyen vorher, und zeitig geschehenes Ansuchen, dahin remittiret werden.

Es sollen aber die Assessores in Zeiten sich zu allen Gerichtstagen, zum wenigsten acht Tage ante terminum, oder, da die Vielheit der Arbeit es zeitiger erfordert

forderte, auf des Präsidenten, oder Directoris Veranlassung, an dem Orte, wo alsdenn das Hofgericht gehalten wird, sich ohnfehlbar einstellen, und nichts als Krankheit, oder andere ohnvermeidliche Nothwendigkeit (so gleichwol in Zeiten dem Präsidenten oder Directori zu notificiren) sie davon abhalten, damit sie bey selbiger Juridic vorkommende Acta, worin erkant werden soll, mit angelegenem Fleiße lesen, und daraus referiren, auch die Urtheil darin abfassen helfen können. Sie sollen auch nicht ehender, bis daß die Juridic sich beendet, und alle Sachen vor dasmahl expediret, von einander gehen.

Als auch viel daran gelegen ist, daß beständige Assessores, welche da den seriem actorum wissen, bey diesem Gerichte verbleiben, so ist beliebt, und wollen Wir, daß kein Assessor der Stände innerhalb vier ganzer Jahren, seine Assessoratstelle resigniren, noch in wählender Zeit Landrathsstelle unter Prætext, der Assessoratstelle sich dadurch zu entheben, zu quitiren befugt seyn soll. Nach selbiger Frist aber stehet ihm frey, von der Hofgerichts-Assessoratstelle sich abzuthun, und allein bey der Landrathsstelle zu verbleiben.

Nachdem auch bey dieser Zusammenkunft vorgekommen, was für Sachen an das Hof- und Oberlandgericht gehöreten, und welche von der Kanzeley erörtert werden müssen, als wollen Wir, daß alle von Alters her vors Hof- und Oberlandgericht ohnstreitig gehörig gewesene Sachen, auch hinkünftig daselbst anhängig gemacht, und erörtert werden; Was für Sachen aber der Kanzeley

zelen derozeit gehörig gewesen, auch daselbst verbleiben sollen und müssen.

Ergäbe sich aber, daß ein Dubium entstände, ob die vorkommenden Sachen ihrer Natur, Eigenschaft, und Art nach, vor die Kanzleyen oder Hofgerichte gehören, wollen wir, daß vors erste dieses Hofgerichts Collegium placide über diesen Casum conferiren, und selbigen untersuchen solle. Könnten sie aber wider alles Vermuthen sich nicht darüber vereinbahren, sollen sie denselben der Regierung hinterbringen, und dessen Entscheidung darüber gewarten.

Weil auch in specie besorgt worden, es mögte durch Wiederanrichtung des Hofgerichts das Edict von wucherlichen Contracten, zum Fall dieses in solchen Passu nicht recht gefaßt würde, keinen geringen Anstoß erleiden; als wollen wir, daß die Kanzleyen, Einhalts solchen Edicts, ad instantiam partium, die Execution erkennen, auch, obgleich scheinbahre, doch von dem Obergericht nicht also, daß die Execution dadurch gehemmet werden könne, beschaffen zu seyn befunden, als in continenti nicht erweisliche Exceptiones, dagegen pro impetrando suspensivo eingewandt würden, selbige effectuiren und vollstrecken lassen soll. Befünde sich aber der Debitor mit Bestande dawider nochmals graviret, so mag er bey dem Hofgerichte, als in foro cassandæ, seine Exceptiones vorbringen und ausüben, und mit dem, was demnächst darin erkant werden mögte, zufrieden seyn, oder, da er damit nicht friedlich, nach Befindung per appellationem bey dem hohen Tribunal sein

sein Recht weiter suchen, bis dahin bleibt die Immissio oder Execution bey ihren Kräften.

Gleiche Bewandniß hat es auch fast mit den Klagen über Gewalt, und dergleichen, da die Kanzley Restitutionem erkennete, die abgenommene Sachen zu restituiren. Solte nun das Gegenpart und Pignorans mit seiner vermeinten Exception unbefugter Pfandung einkommen, bleibt es dennoch bey der Restitution, *saluo pignorantis jure*, welcher seine Exceptiones beym Hofgericht einzugeben, und daselbst auszuführen hat, jedoch daß der Pignoratus *cautionem præstire de non amplius turbando*.

Und gleichwie nach J. K. M. allergnädigsten Resolution die *Vota viritimi* geführt werden müssen, also wird auch keines Abwesenden *Votum*, wenn es gleich in *scriptis* überschicket würde, zu attendiren, sondern blösllich der *Præsentium vota* zu numeriren, und darnach die *Majora* zu machen seyn. Es bleibt aber, da irgend *vota paria* fielen, dem Präsidenten oder Directori das *Votum decisivum* billig bevor.

Demnach es sich auch leichtlich zutragen kan, daß bey den Untergerichten, auch in den Städten, jemand der *Assessoren* der Abfassung der Urtheil, davon an das Hofgericht appelliret worden, beygewohnt, oder die sonst in seinem Nahmen mit abgesprochen; als soll derjenige in *hac appellationis instantia* dasmahl aufstehen, und sich des *Voti* begeben.

Wie

Wie nicht weniger der: oder diejenigen, so in quarto gradu juris civilis, oder intra quartum gradum einander mit Blutsfreund: oder Schwägerschaft verwandt seyn, abtreten, und sich des Botirens in selbiger Sache enthalten soll.

Gestalt denn auch der Präsident oder Director und die Assessores unter einander bis auf den andern Grad juris canonici inclusive mit Blutsfreund: und Schwiegerschaft sich nicht verwandt seyn sollen.

Es ist auch von der Stände Deputirten versprochen, und ihnen daneben anbefohlen worden, bey mehrer höchstgedachter J. K. M. Supplicando einzukommen, damit das Commissorium, zur Einrichtung einer förmlichen Hofgerichts-Ordnung, ans hohe Tribunal ausgebracht, zu der beym Hofgerichte litigirenden Parthenen Besten, fordersamst dieselbe begriffen, und auf Maasse und Weise, wie obgedacht, zu männiglichem Nachricht alsdenn publiciret werden möge.

Schließlich wollen wir die Verordnung thun, daß die den Assessoribus von der Ritterschaft versprochene Salariengelder, so viel möglich, alle Quartal gereicht, und vom hiesigen Landrentmeister, auf ihr Ansuchen, ausgezahlt werden.

Und dieses obige ist von der Regierung, und der Stände anwesenden Deputirten, jedoch anders nicht, als provisionaliter, wie Eingangs gedacht, und den abwesenden, hieby interessirenden Ständen, ohnpräjudicirlich

dicirlich also beliebt und geschlossen worden. Zu Urkund
seynd dieses Interims-Recesses Sieben gleichlautende
Exemplaria unter dem Königl. Regierungs-Insiegel
verfertigt, in der Regierung eines davon bengelegt,
eines der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, eines
der Ritterschaft des Herzogthums Verden, eines der
Stadt Bremen, eines der Stadt Stade, eines der
Stadt Burchude, und eines der Stadt Verden davon zu-
gestellt worden. So geschehen und geben Stade den
2. Decbr. No. 1665.

(L. S.
regiminis.)

Gustav Horn.

Evertsohn.

T.

Königliches Patent von 1666. den 4. April
wegen Introducirung des Hofgerichts zu
Stade.

Des Durchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Carln, der Schweden 1c.
Ihro Königl. Majestät Wir in die Herzogthümer Bre-
men und Verden verordnete Gouverneur und Regierung,
fügen hiemit männiglich, sonderlich den Eingefessenen
der Herzogthümer Bremen und Verden, nebst gebühr-
lichen Zuentbieten, zu wissen, wasgestalt, nachdem
allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät am 20. May
des 1663. Jahrs die Wiedereinrichtung des hiebevör
üblich

üblich gewesenen Hofgerichts allergnädigst verordnet, Wir mit der löblichen Landstände Deputirten den 2ten Decbr. des abgewichenen 1665. Jahrs uns dahin entschlossen, auch eine gewisse Provisional-Berordnung gemacht, daß mit dessen Introducirung den Montag nach Cantate, dieses jeko laufenden 1666. Jahrs, wird seyn der 14. März, der Anfang wieder gemacht, und solches hernächst quartalsweise, und zwar der erste Termin den Montag nach Invocavit, der andere den Montag nach Cantate, der dritte den Montag nach Jacobi, und der vierte den Montag nach Simonis Juda soll gehalten werden. Damit nun ein solches heilsahmes Werk, und dessen Anordnung zu männigliches Wissenschaft kommen und gelangen möge, und diejenigen, welche bey diesem Hofgericht zu klagen, oder ihre Rechtsachen (so weit sie dahin gehören) anhängig zu machen hätten, davon in Zeiten benachrichtiget seyn mögten; so wird ihnen solches hiemit, durch dieses offene Patent, kund gethan, damit sowohl die nominirten Assessoren der löblichen Landschaften beyder Herzogthümer sich dazu gefast halten, als auch die Partheyen mit ihren Klagden einkommen, Citationes, und was sie sonst desideriren, gegen selbige Zeit extrahiren, und ein jedweder, so hie bey in einigerley Weise zu verhalten haben mögte, dessen vorher benachrichtiget, und mit der Unwissenheit sich nicht zu entschuldigen haben möge. Urkundlich dessen ist dieses Patent mit dem Regierungs-Insiegel bestärket worden. So geschehen Stade den 4. April 1666.

U.

Königl. Resolution auf verschiedene Beschwerden der Bremischen Stände in Absicht auf das zu eröffnende Hofgericht vom 7. März 1668.

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Es haben die Stände unsers Herzogthums Bremen unter andern über die gegenwärtigen Beschwerden führenden beweglichen Querelen sich auch deswegen sonderlich beklaget, daß die ihnen No. 63. von Uns gnädigst versprochene Introduction des Hofgerichts so lange zurück gesetzt würde, welches aber keine andere Ursache hätte, denn daß anfangs von Unserer Seite bey solchem Hofgericht mehrere Assessores, als Unsere den Ständen darüber ertheilte Resolution mit sich führete, zugezogen, und nun, da Wir durch Unsere folgendts gegebene Erklärung solche Hinderung aus dem Wege geräumt, wegen des Präsidii und der Direction sich ein neuer, mit der vorgesagten Resolution ebenfalls nicht übereinstimmender S. rupel hervorgegeben, welcher denn abermahl, bis auf gegenwärtige Zeit, die wirkliche Bestelung selbigen Gerichts in suspenso gehalten. Gleichwie Wir nun, äußerster Unserer Sorgfalt, auf diejenigen Mittel schon bedacht seyn, wodurch das Land ihrer bisherigen Beschwerden, zum grösssten Theil, ehestens entbürdet werden könne; also sind wir auch des gnädigsten Erbiethens, gesagte Stände, wegen der des Hofgerichts halber entstandenen letzten Difficultät solchergerge:

chergestalt gerne zufrieden zu stellen, daß Wir zuvörderst keine mehr, als die in der Resolution genannte 5 Personen, Unsers Theils bey dem Gerichte begehren, darunter nun zuvörderst der Präsident Klenhe das Präsidium und Directorium führen, und der übrigen 4 Assessoren halber es solchergestalt gehalten werden solle, als Unsere vorige gegebene Resolution besaget: und wird also jeder Zeit gesagter Präsident, er sey zu gegen oder abwesend, das fünfte und letzte Votum entweder selbst, oder durch einen der Assessoren führen und ablegen, wodurch also auch diese Irrung ihre abhelfliche Maasse wird haben, und die Introduction des Hofgerichts nun ehist, der Stände Verlangen nach, für sich gehen können, welches wir von euch also veranlaßt zu werden, nicht zweifeln, und euch schließliche ic. Datum Stockholm den 7. Martii Ao 1668.

V.

Königlicher Regierung Ausschreiben wegen
wirklicher Introduction des Hofgerichts
vom 20. Jan. 1669.

Des Durchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Carln, der Schweden,
Gothen und Wenden Königs, und Erbfürstens, Groß-
fürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehesten,
Liesland, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herren
über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-
grafen bey Rhein, in Beyern, zu Göllich, Cleve und
Berg

Berg Herzogen. Ihre Königl. Majestät in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gauverneur und Regierung. Fügen hiemit männiglichen, insonderheit aber denen Eingefessenen der Herzogthümer Bremen und Verden, nächst gebührlichem Zuentbieten, zu wissen, welchergestalt, nachdem allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majestät nicht allein am 20sten May des 1663. Jahrs, die An- und Einrichtung, des hiebevorn üblich gewesen Hofgerichts, allergnädigst placitirt und verordnet: sondern auch nach der Hand, anderweitige Dero Königliche Rescripta, an die Königliche Regierung deswegen ergehen lassen, und dann in Folge dessen, wir im lehtabgewichenen Monath December 1668. mit der löblichen Landständen Deputirten, auf vorhergepflogene reife Deliberation, uns dahin entschlossen, daß mit würklicher Introdueir- und Einführung sothanen Hofgerichts auf den Dienstag nach Invocavit, als den zweiten Tag bevorstehenden Manats März, endlich und würklich verfahren: mit der Juridic der Anfang gemacht, auch folgendes Quartalsweise, und zwar der erste Termin, wie obgemeldet; der andere auf den Montag nach Cantate; der dritte auf den Montag nach Jacobi; und der vierte auf den Montag nach Simon Juda soll gehalten werden. Damit nun ein solches heilsames Werk und dessen Anordnung, zu jedermänniglichen Wissenschaft kommen und gelangen, und diejenigen, welche bey diesem Hofgericht zu klagen, oder ihre Rechtsachen (so weit sie dahingehören) anhängig zu machen hätten, darvon in Zeiten benachrichtiget seyn möchten; so wird ihnen solches, vermittelst dieses offenen Patents, zu dem Ende kund ge-

than, damit sowohl die nominirte Assessoren der löblichen Herzogthümer Bremen und Verden in Zeiten sich darzu gefast halten: als auch die Partheyen mit ihren Klagen einkommen, Citations, und was sie sonst zu desideriren haben, gegen solche Zeit extrahiren, und ein jedes weder, so hieben in einigerley Weise zu verrichten haben möchte, dessen vorhero benachrichtiget seyn, und mit der Unwissenheit sich nicht zu entschuldigen haben dürfe, Urkundlich dessen ist dieses mit dem Königl. Regierungs-Insigell bedrucket, und geben zu Stade, den 20. Jan. Anno 1669.



V.

PROGRAMMA

AD

EXSEQUIAS

Dn. D. LUDEMANNI

A

RECTORE ET PROFESSORIBUS

ILLUSTRIS SCHOLÆ BREMENSIS

SCRIPTUM.

Im III. Bande haben wir S. 291/300. eine, grösstentheils aus Lüdemanns eigenen Schriften gezogene Nachricht von seinem Leben geliefert. Da uns nach der Zeit das Programm zu Handen gekommen, welches das Bremische Gymnasium zu seinem Leichbegängnis geschrieben; so wird es unsern Lesern nicht misfällig seyn, daß wir ihnen dasselbe alhier gleichfalls mittheilen: zumahl da durch dieses manche Lücken in jener Nachricht ausgefüllt werden, beyde aber, mit einander verknüpft, nunmehr eine ziemlich vollständige Lebensbeschreibung liefern können.



RECTOR ET PROFESSORES P.
ILLUSTRIS SCHOLÆ BREMENSI
BENEVOLO LECTORI S.

Dum viri maxime Reverendi atque Excellen-
tissimi, DN. DANIELIS LUDEMANNI, S. TH.
D. ecclesiarum dicecesium Bremensis ac
Verdensis Superintendentis generalis, nec non Con-
fistorii ecclesiastici Præsidis optime meriti, funus
indicendum est; succurrunt nobis magnorum exem-
pla virorum, qui cum necessitate aliqua alio in
solo ex consortio eorum, quibuscum suavissime
atque ex animi sententia vixerant, ad tempus exesse
aducti fuerunt, id unice in votis habuerunt, ut
vel vita functi, amoris non intermorituri testandi
gratia, redderentur illis, quorum desideratissima
frui præsentia vivis non licuerat. Jacobus Patri-
archa imminente morte Josephum accire curans:
*Si me amas, inquit, mi fili, hanc mihi gratiam præsta &
mortuum me non in Aegypto, sed in maiorum meorum monu-
mento*

mento sepelias. Cui Josephus, *Faciam,* ait, *mi pater,*
quod jubes. Idem hic Josephus, ut alios taceamus,
 moribundus fratres suos juramento obstrinxit, ut
 ex Aegypto in promissam terram divina indulgen-
 tia olim exeuntes *sua secum deportent ossa.* Piis hisce
 votis exitus respondit; namque & parentem edu-
 xit Josephus, quem comitati sunt ingenti equitum
 & curruum apparatu omnes regis proceres, satque
 Aegypti totius satrapæ; & Josephum postea secum
 evexerunt fratres sepultum Schichemi & Mausoleo,
 ævo B. Hieronymi, ut ipse refert, adhuc super-
 stite, condecoratum. Quatuor abhinc anni sunt,
 quod *venerabilis noster Antistes* deserto grege, quem
 summa fide annos unum & viginti in Basilica Bre-
 mensi pauerat, *Stadam* ad axioma Superintendentis
 generalis sustinendum regio mandato emigrare jus-
 sus est. Tam impenso vero amore cœtum prio-
 rem profecutus est, ut corpore licet absens ei ta-
 men animo atque affectu ad extremum usque ha-
 litum totus adhæreret, hanque votorum suorum
 summam sibi figeret, illi gregi saltem post obitum
 restitui, quem inuitus deseruerat & quocum vi-
 tam ad extrema transigere sibi integrum non fue-
 rat. Hisce proinde optatis ut fieret satis, reductus
a moestissima vidua & amicis in urbem hanc *defunctus*
præsul est, ut in æde Cathedrali, quam eruditissimis
 concionibus tot annos mirifice illustraverat, hu-
 maretur. Atque hæc exiequiarum scriptionis hujus ne-
 cessitatem nobis in præsentia imposuerunt. Hoc
 enim officii ei, qui, quicquid ad honorem cujus-
 cunque hujus Reipublicæ ordinis videbatur facere,
 quicquid idoneum ac commodum rebus unius
 cuiusque intelligebat, lubentissime, dum nobis-
 cum vixit, præstitit, denegare, amicitiarum non tan-
 tum, sed prope ipsius pietatis legem lædere videtur.

Illud

Illud nos male habet, quod vix quid afferri possit, quod excellentissimis Ludemanni meritis respondeat. Neque enim levis aut tralatitia res est, de viris summis exporere, deque eorundem præclaris dotibus verba facere. Natus ille *Paswalci* est, oppido Pomeraniæ non ultimo, anno seculi hujus XXI. d. April. X. sortitus patrem *Paulum Ludemannum* spectatæ prudentiæ virum, scabinatus ejus loci Assessorum seniore; matrem ornatissimam matronam, *Christinam Schumachers*. Puer diligentia cura educatus primum in parentum sinu est, postea in schola patria ac deinde *Stetinesi*, lectissimorum magistrorum opera, quos inter eminebat vir præclarissimus, *Johannes Micrælius*, Gymnasii illius Rector ac Professor, litterarum eruditione imbutus; quod eo successit feliciter, quo præstantiori ac velociori erat ad disciplinas quascunque arripiendas ingenio. Sic maturuit ad academica studia, annos natus novendecim, ac valedixit Lyceo *Stetinesi* oratione de temperantia, eaque cum applausu habita. Contulit vero se *Regiomontum*, quo in celebri litterarum domicilio sextum annum substitit, laureamque magistralem non petitam, sed oblatam, solenniter obtinuit, postquam aliquot documenta comparatæ sibi doctrinæ, qua Philosophicæ, qua Theologicæ, publice non sine ingenii atque assiduitatis laude edidisset. Quod eruditi laboris præmium incentivi loco habuit ad majora audenda. Omni enim contentione ac recto, quod dicitur, pede ad S. Theologiæ scientiam, quam finem studiorum sibi præfixerat, progressus est & relicta *Regiomontana*, *Haffniensem*, *Rostochiensem* ac *Greiffwaldensem* academias ejus rei gratia inivit. Quanquam vero *Professio* pœtica in *Gymnasio Stetinesi* ipsi offerretur, maluit tamen sacrarum litterarum studium prosequi, pro-

inde *Wittebergam*, tandem & *Lipsiam* se contulit, eademque a. XLVIII. ultimam addidit manum. Ac uti vendibili vino suspensa hedera opus non est; ita ipsius virtus & ampla eruditio jam sponte se ingerebat in omnium oculos & excellentissimorum virorum amicitiiis dignam præstabat. Nec leviter juvenem commendabat insignis Musicæ peritia, qua a prima annorum teneritate delectatus maxime fuit; nec harmonicæ & sola quæ voce peragitur Ludemannus præstabat arte, verum organicam quoque, quam appellarunt, callebat, non ut inanis & mox cum sono transituræ voluptatis instrumentum haberet, sed pietatis & laudis divinæ, quam voce non tantum ac carmine, sed cithara etiam tympanoque ac tuba reddendam de Psalmis didicerat. Desiderabatur tum, qui ab aulicis campestribusque concionibus esset Serenissimo Principi ac Domino Dn. Carolo Gustavo, Comiti Palatino &c. exercituum Regiæ Majestatis ac Coronæ Suedicæ Ducis generalissimo, postea Suedorum &c. Regi Gloriosissimo, at nemo inuentus est theatro dignior; nemo, qui aptius ad eorum, quibus cum illi res erat, personas loqueretur; nemo, qui illi prudentia, doctrina, nec non morum modestia ac suavitate antestaret: & tertium quidem in annum functus est eo munere, atque eo tempore, quo non raro sed sapissime, sopitis jam armis Germaniæ infestis, verba facienda ad summum ducem aliosque magni nominis heroes erant. Ita ad principum virorum amicitiam adeo facilem aditum aperuit, ut cunctis aulæ ac exercitus proceribus nihil esset eo carius, nihil jucundius, & ipse Princeps imprimis suavissimis ejus moribus concionandique dexteritate captus, in oculis eum semper haberet, & auctor esset, ut peteret tandem, quæ jure suo
 obti-

obtinere posset, præmia. Passus tandem assentire
ejus voluntati, summum in Theologia dignitatis
gradum, qui doctoratus dicitur, & reverenter pe-
tuit & prompte præstitis præstandis impetravit; quod
factum *Jenæ* XI. Junii a. L. brabeuta D. *Johanne*
Musæo, viro ab eruditione & moderatione Theo-
logica celebratissimo. Inde revertentem *Holmiam*
Carolus Gustavus, dominum suum comitatus est,
exceptus singulari favore a *Christina* Suedicæ &c.
Regina, oblati sibi, non ambienti, summis quibus-
dam functionibus, e quibus prudenter ac verecunde,
mille auctus Joachimicis & aurea donatus catena
in gratiosissimæ dimissionis testimonium prius ob-
tenta, primarii Pastoris ac Superintendentis in *cathe-*
drali B. Petri æde archiepiscopatus *Bremensis* elegit.
Cui dignitati die VII. Februarii a. LII. admotus,
modestix firmus proposito, nihil mutavit in mo-
ribus & instituti pristini sectam constanter tenuit:
qui ad eum ventitare habebant necesse, delaturi
querelas, aut petitori consilium ac opem, admisit
facile; nec quisquam in audiendo humanior ac
patientior, aut dimittendo benignior atque æquior
fuit, aut miseris suppeditando solamina utilior.
In concionibus habendis, quantum per valetudi-
nem licuit, assiduus erat, tantaque illi erat in voce
suavitas, in motu venustas, in gestu ars, quæ omnia
etiam formæ dignitas commendabat, ut sola hæc
possint tenere hominum cœtus. Nec oratio ejus
omni tantum lepore affluebat, sed & in illo ornatu
suberat incredibilis vis atque ordo rerum, plenus
artis & industriæ. Cum textum aliquem sacrum
explicandum suscepisset, non sua duntaxat medita-
ta, sed & quæ a sacris divinarum rerum interpre-
tibus, præprimis Patribus, in eam sententiam scripta
essent, distincte, explicate, abundanter & illumi-

nate afferabat in medium, quam facultatem ei dabat memoria & studiorum assiduitas. Conjuges habuit duas. Et sub exordium quidem hujus functionis circa paschatis festum nuptias fecit cum priori, nobili nempe electissima que virgine, *Anna Catharina Mullers*, Reverendi plurimum & Clarissimi Viri, *Dn. Johannis Mullers* S. Th. D. ac venerabilis Hamburgensis ministerii Senioris filia. Qua a. LIV. defuncta posteriorem sibi subsequente anno in matrimonium adscivit, Nobilem & Præstantissimam *Adelbeidam Havemanns*, Viri admodum Reverendi & Excellentissimi *Dn. Michaelis Havemanns*, Superintendentis ecclesiarum Bremensis ac Verdenensis ducatum generalis, filiam, hodie superstitem. Cum utraque ita vixit, ut amore suavissimo sanctissimoque sibi invicem responderent, susceptis ex priore duabus natis, *Anna Christina & Maria*; ex posteriore una, *Catharina Elisebetha*, adhuc superstitantibus, quas amavit æquissimus pater, ut oculos suos, immo ut viscera sua, earumque salute & cura nihil antiquius habuit unquam aut prius. Ut vero maritum tam bonum ac pium, nec non benignum atque indulgentem patrem se præbuit; ita neminem non debito officio atque cultu prosecutus est. Quæ debebantur principibus ac viris quibuscunque honoratis, cumulate iis reddebat, seque ipsis deditum nunquam non reverentissime agnoscebat; & quod id præstabat abundantius, hoc magis diligebatur ab illis, quibus hanc observantiam deserebat. Cum Theologis, a quibus in nonnullis, non fidei quidem, sed accessoriiis sacræ doctrinæ capitibus diffidebat, quiete ac placide vivebat, nullasque rixas per impotentiam ac pravam libidinem movens, ut & in hac parte singularis moderationis laudem tulerit. Erga omnes humanus erat, in familiari con-

consuetudine hilaritati innoxia aliquid dabat; historiolas veteres, recentes, dicta & apophtegmata, seria juxta ac lepidiora, (si illa amoenitates aliquid bonae frugae promitterent) apposite, multa jucunditate, sed nullo gravitatis dispendio conferbat. Proximis hisce annis mortuo Dn. Socero ad munus generalis Superattendentis sustinendum regio mandato ex ecclesia Bremensi in Stadensem, e veteri metropolitana in filialem, ut vocant, vocatus est. Declinare quidem obsequium honestis rationibus omnino conatus est, parendum tamen fuit, cui illud detrectare nefas erat. Subiit ergo splendidam provinciam, quam ut curavit cum fide & ex amussi, sic feliciter quoque & ex voto cum superiorum tum ecclesiae. Calamitate tamen non una interea temporis semet afflictum sensit: perpetuo deserti gregis desiderio ustus, agro nuperis infensis armis turbato, exhausto, vexato: Stada oppugnata, expugnata: victus sibi convenientis ratione in obsidione denegata. Ante hoc plurimis cruditatibus, flatibus & biliosis fermentationibus languere cepit. Quamvis vero nihil non tentavit ex probatissimi Medici praescripto, ut recuperaret valetudinem, spes etiam restitutionis quandoque affulgeret, tenax tamen malum vinci non potuit. Quia etiam disuria atque urinae aestu valde quam affligeretur, tandemque etiam ardens febris accederet, ita prostratus, ita omni succo aut robore corporis privatus est, ut diu superesse non posse facile animadverteret. Non ergo amplius tam de lutea illa & destruenda brevi, quam illa altera caelesti & immortalis sua parte curam suscepit: & deprecatus atque devote confessus delicta sua obsignari sibi eorundem dimissionem sacro Dominicae Coenae epulo curavit: subinde haec verba:

Ego

Ego me Jesu totum commendavi, huic vivo, huic morior, is mecum agat, ut placuerit, usque ad ultimum halitus ductum repetens, quem, in Domino Jesu nuce recumbens, pie placideque exspiravit vesperi dici XXVI. Sept. Eusebio in fastis dicati. Reliquiæ corporis in urbem hanc revector cras in æde S. Petri cathedrali monumento ex instituto Præfulis apparato, solenni pompa recondentur. Quam ut frequenti comitatu ornetis, *Reipublicæ hujus Amplissimi Proceres, omnes honorati Ordines, nec non urbis ac Gymnastici Cives* omni humanitate atque officio vidua, liberi atque amici vos vogant. Pro qua insigni benevolentia vobis agent & habebunt ingentes gratias, petuntque insuper, id persuasissimum habeatis vobis, ipsos, quocunque tempore & loco, opera, ratione denique ac modo vobis gratificari poterunt, nulli unquam labori, industriæ, studio parsuras esse. V. P. P. die XVII. Octobris anni æræ vulgaris cō lōcLXXVII.

Ludemanns im Dom zu Bremen annoch befindliches Epitaphium lautet also:

Vir

Admodum Reverendus & Doctissimus

Dn. DANIEL LUDEMANNUS

Pomeranus, S. Theol. Doctor

Ecclesiæ hujus metropolitanae Pastor primarius

Superintendens, Regius Consilia-

rius

rius ecclesiasticus per Ducatus
 Bremensem & Verdensen,
 Natus Pasewalci Pomeranorum
 Ao. MDCXXI. die X. Aprilis
 Denatus Bremæ Ao. MDCLXX. (*)

Symb.
 Deus Levamen
 Piorum.

Item
 Dura Leniuntur
 Patientia.

Als er 1665. einen Kirchenstuhl für seine Familie bereiten ließ, wurden dabey folgende, von dem damaligen Rector **Nesselius** entworfene Verse gesetzt:

Mente agitans memori LUDEMANNUS fata propingua

Officii fractus membra labore gravi,

Et simul expendens summi benefacta parentis.

Per vitæ sensit quæ numerosa dies;

Has

(*) Weil er dis Epitaphium zu einer Zeit setzen ließ, da er noch in Bremen war, und seine Station daselbst nie zu verlassen gedachte, so wurde die Stadt Bremen darauf, als sein Sterbort genannt, und die Jahrzahl so gesetzt, daß sein eigentliches Todesjahr demnächst immer daraus gemacht werden konnte. Aus eben dieser Ursache wird hier auch seine letzte Bedienung, nach der er Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden war, nicht angeführt.

Has posuit fedes, templi ornamenta decora
 Conjuge pro chara pignoribusque piis,
 Insuper egregia miseros stipe juvit egenos,
 Prolixaque idem d'inde levavit ope.
 Cumque Dei in laudem renovabitur orga-
 non, addet

Huic operi larga munera certa manu.

Ergo diu vivat, cœlosque hic plantet in
 æde.

Vivat & o! doceat dogmata sacra diu.

Summæ observantiæ
 ergo
 Fecit M. M. Neffelius.



VI.

Z w o

zu der

im II. Bande

angeführten Geschichte

des adlichen Klosters

N e u e n w a l d e

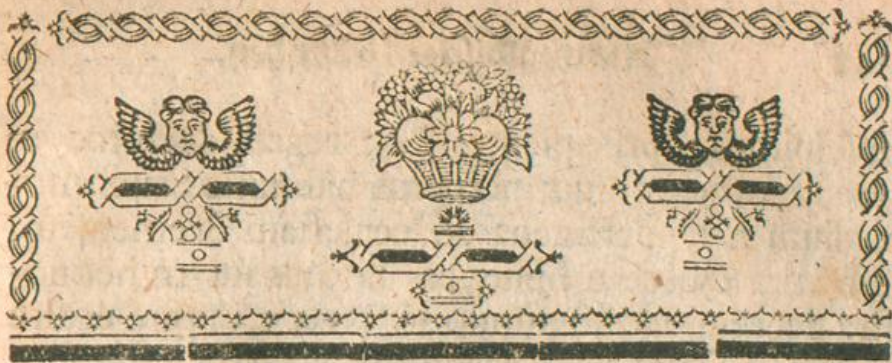
und zwar zu S. 3. S. 158.

gehörige

U r k u n d e n .

Inhalt.

- I. Kaisers Friederichs II. Bestätigungsbrief des Klosters Neuenwalde, vom Jahr 1223.
- II. Des Bremischen Erzbischofs, Gerhards, Bestätigungsbrief für eben dasselbe, vom Jahr 1227.



I.

Friederici II. Imp. Litteræ confirmationis Cœnobii in Midlum. Ao. 1223.

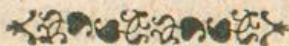
FRIEDERICUS, divina favente gratia Romanorum Imperator. Regie dignitatis officium esse constat, ut Imperatores indefinenter studeant, quicquid ad augmentum sancte religionis conducibile. Et quia Venerabilis Archiepiscopus GERHARDUS innotuit serenitati nostre, ut Nobiles de Detholte, *Wilhelmus*, Canonicus Mindensis, *Cono*, Halberstadiensis, *Cono & Rodolphus & Godeschalkus*, fratres, in *Hatheberia*, videlicet *Middelheim*, tradidissent omnem hereditatem suam ad ecclesiam Bremensem, ea condicione, ut eandem diebus vitæ possidere debuissent cum omnibus cultis & incultis, petentes ab eodem Venerabili Episcopo, ut in eadem hereditate monasterium construeretur & congregatio sanctimonialium, ordinis Cisterziensium, — ideo Archiepiscopus adiit Celsitudinem nostram, ut hec pia studia, nostra auctoritate, roboraremus. Predictum ergo monasterium in nostram tutelam
su-

fuscipimus, precipientes hoc regali decreto, ut prefatum cœnobium perpetua habitatio Sanctimonialium fiat, pertinens ad ecclesiam Bremensem, sub cura ejusdem Episcopi. Si quis autem hec nostra decreta aliquo modo irritaverit, regie nostre majestati se rebellare certissime noverit. Et ut hec nostra auctoritas firma & inconvulsa maneat, iussimus hanc chartam conscribi & annuli nostri impressione signari. Datum MCCXXIII. Imperii nostri anno XII. d. 14. —

II.

Gerhardi, Archiepisc. Brem. litteræ confirmationis cœnobii in Midlum, Ao. 1227.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Amen. Ego GERHARDUS, ecclesiæ Bremensis Archiepiscopus, universis in Christo fidelibus salutem in Christo. Cum piis fidelium affectibus consensum prebere necessarium, qui Zelo accensi divino, inde præsentium & futurorum sciat universitas, qualiter Nos, Nobilium de Desholte petitionem adimplentes, cenobium, in pago *Midelhem*, sub invocatione divina constructum, stabile nostra auctoritate & legale esse decrevimus. Ut autem apud successores nostros hec inconvulsa permaneant, hac presenti charta & sigilli nostri impressione stabilimus. Si quis vero contra hec eniti presumpserit, excommunicationis sententie subiaceat. Brema. Feliciter. Amen. MCCXXVII.



VII.

Actenmäßige Abhandlung (*)
von dem vormahls im Gebrauch gewesenen
Bottings-Gericht,
in soweit dasselbe über das
Land Rehdingen und Kirchspiel Osten
Competenz gehabt,

wobey gelegentlich

- 1) Von der Verfassung der Deichgerichte
in dem Lande Rehdingen, und
- 2) Von dem sogenannten Hamelwördener
Thurm-Gerichte,
einiges hinzu gethan worden.

Nebst einem Zusatz
des Herausgebers.

© Ist eingekauft.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.





Von diesem Böttings-Gerichte haben zwar schon viele gelehrte Männer geschrieben, davon 1. des ehemaligen Rectoris zu Stade, **Georg Roths**, Programma de Privilegio Ottonis IV. Ao. MCCIX. Stadensibus impertito. 2. Parerga Gotingensia T. I. Lib. III. N. 7. Parerg. Botding. &c. 3) Luneb. Mushardi Monumenta Nobilitat. antiquæ pag. 37. & 38. und 4. Mevius in Comment. ad Constit. Bremensem von wucherlichen Contracten P. 2. Cap. 8. §. 3. p. 144. 145. bekannt sind, insonderheit erstangeführtes Privilegium Imperatoris Ottonis IV. von dem grossen Alterthum dieses Gerichts zeuget. Es ist also dasselbe längst vorher eingeführet gewesen, ehe der Bremische Erzbischof Giselbertus Ao. 1300. das Land Kehdingen ihm, vermittelst einer vorgenommenen Verheerung, unterwürfig gemacht. Vid. Mushardi Monumenta in der Vorrede §. 8. und pag. 193.

Es findet sich aber in obigen Nachrichten von der Special Gerichtsbarkeit dieses Botting-Gerichts, worauf diese Abhandlung gerichtet werden soll, viele Unvollkommenheit und Unrichtigkeit, welche ex actis judicialibus zu berichtigen, der sicherste Weg seyn wird.

Erster Abschnitt.

Von der Besetzung dieses Gerichts.

Mevius sagt citat. loc. p. 145. daß in diesem Gerichte nomine Reverendissimi præsidiret haben der Landdrost und der Amtmann von Bremerörde.

Dieses hat bis zu Ende der Erzbischöflichen Regierung seine Richtigkeit, wie die Protocolla von 1633. den 15. Octob. 1635. den 13. Octob. 1636. den 11. Octob. welche in der Kehding-Büchflethischen Registratur vorhanden, besagen. Allein von dem Anfang an der Königl. Schwedischen Regierung findet sich nicht weiter, daß der Amtmann zu Bremerörde zu dem Bottinggericht gezogen worden.

Dagegen, wie das Præsidium von der Königl. Schwedischen Regierung bald diesem, bald einem andern hochansehnlichen Rath aufgetragen worden; so sind die beyden Grefen, Landes Kehdingen, und der Richter zur Osten ungezweifelt Besizer in diesem Gericht gewesen, wie die Beylage No. 1. ausweist, woben zu merken, daß sogar die Deichgeschworne in der Titulatur nicht ausgelassen worden, wie auch dieselben in vorigen Zeiten in den Compulsorialibus an die Deichgerichte mit benannt worden. Jene Beylage hat

hat gleichwohl ein Stadischer Jurispracticus concipiret und unterschrieben, welchem die Einrichtung des damahls sehr bekanten und hochansehnlichen Gerichts nicht unbekant seyn können.

Ben dem allen erscheinet doch nicht ex actis, daß die Grefen und Richter zur Osten bey diesem Gerichte etwas zu sagen gehabt, vielmehr, als infra vorkommen wird, daß 1) das Jus mulctandi ein Vorrecht des Præsidis gewesen, und wann es 2) auf ein Erkantnis angekommen, haben die Kehding-Büchflethischen Deichgeschwornen das Recht zu finden, und zu urtheln, gehabt.

Der Kehding-Büchflethische Secretarius ist auch bey dem Böttingsgerichte zugegen gewesen. Die Acta scheinen zwar zu erweisen, daß derselbe ordentlicher und gewöhnlicher Weise die Vices actuarii dabey gehabt habe, da die in obgemeldeter Registratur vorhandene, obwohl meistens sehr unvollkommene, und nicht unterschriebene Protocolla, von gedachter Secretariorum Händen sind, als, des letzteren Mangels ungeachtet, per comparationem literarum erwiesen werden kan.

Weil aber doch 1) in allen vorhandenen Protocollen, (vid. die Beylage Nro. II.) nichts von den Destinger Straf- und andern Sachen enthalten, und 2) infra (Beylage Nro. XII.) ein Fall vorkommen wird, da ein anderer, vermuthlich herrschaftlicher Secretarius, die Expedition unterschrieben hat; so lässet sich der obige Satz eben so wenig mit Zuverlässigkeit behaupten, als ob bey der damahligen Regierungszanzelen eine besondere Registratur von diesen Gerichts-Expeditionen geführet worden. Die Beylagen Nro. III. & IV. werden indessen des Secretarii Bey-

wohnung dieses Gerichts beweisen. Hinwieder das Protocollum von 1656. den 14. Octob. hat der herrschaftliche Secretair, Georg Keller, unterschrieben, enthält aber blos die Bruchstrafen.

Das Protocollum von 1658. den 12. Octob. welches das völlige Proceminum eines Bottinggerichts: Protocollum hat, aber blos die am 23. Nov. bey der Oberacht erkanten Strafen enthält, haben der Präses, Herr Justiz- und Consistorial-Rath, auch Hofgerichts-Assessor, Joachim Schenck, und Secretarius, Nicolaus Casseburg, unterschrieben.

Das Bottinggerichts Protocollum von 1688. den 25. Octob. von dem Regierungs-Rath von der Kubla, und Justiz-Rath Hempel abgehalten, findet sich zwar nicht ad hæc acta, wohl aber einige Extractus daraus von Klagesachen cum vidimatione: in fidem subscripsi Gustav Hempel Secretarius. Diese alle sind nicht Kehdingische Secretarii gewesen.

Zweyter Abschnitt.

Zu welcher Zeit dieses Gericht gehalten worden.

Der weil. Stadische Herr Vicedirector von Scharnhorst, in seiner Collection: Generale und speciale Nachricht von den in den Herzogthümern Bremen und Verden promulgirten Landesgesetzen etc. (von deren Veranlassung der Herr General-Superintendent Pratz p. 56. in der V. Sammlung der Brem- und Verdischen vermischten Abhandlungen Nachricht ertheilet) sub num. 2. Secularia, in der 10. Subdivision: Pro-

Processualia sowohl Civilia als Criminalia betreffend, saget: das Bottingsgericht wäre vor diesem alle 7 Jahre, den Montag nach Dionysii (fällt allezeit auf den 9. Octob.) in Stade gehalten worden.

Diese Angabe ratione temporis ist falsch, wie schon Mevius citat. loc. verbis, welches jährlich Montags nach Dionysii gehalten wird, anders bezeuget, auch die obige Beylage Nro. II. ausweist. Es hat also dasselbe ordentlicher Weise alle Jahre, an dem gemeldeten Tage, gehalten werden sollen, wovon aber doch auch Ausnahmen vorkommen, wie die Beylagen Nro. V. & VI. besagen. Confer. etiam Beylage VII. & VIII.

Dritter Abschnitt.

An welchem Orte das Bottings-Gericht gehalten worden.

Der gewöhnliche Ort ist zwar der sogenannte Bischofshof in Stade gewesen, und zwar unter frehem Himmel, auf einen Hügel von Steinen. Es ist aber 1) nicht allezeit da geendiget; vid. die Beylage Nro. VII. auch wohl 2) eine Ausnahme gemacht, als die Beylagen Nro. VII. & VIII. bezeugen.

In einer kurzen Abhandlung eines ungenanten Verfassers wird angeführet, daß vor No. 1661. die Steine, worauf nemlich sonst das Bottings-Gericht gehalten worden, weggenommen gewesen, und der Rector Roth in vorgemeldetem Programmate mit einer Urkunde von No. 1661. darthue, daß dasselbe in dem Erzbischöflichen Hause gehalten worden.

Es ist nun freylich sehr wahrscheinlich, daß der sogenannte Bischofshof ursprünglich ein Erzbischöfliches Grundstück mit Wohnhause und zugehörigen Gebäuden gewesen. So viel ist aber auch gewis, daß dieser Bischofshof schon vor 1544. an das Geschlecht der Platen, und zwar deren Stammvater, **Dittmar Plate**, gekommen, dessen Nachkommen in **Mushardi Monumentis**, S. 436. angeführet sind. Von diesem Bischofshofe heißen dieser **Dittmar Plate** und seine Nachkommen der einen Linie, bis auf den fünften Besitzer: **Erbgesessen zu Stade**. Nach **Johann Otto Platen** Ableben aber ist dieses prædium atavicum an eine seiner Töchter, die an einen Königl. und Churfürstl. Obersten, **Horn**, verheliget, gekommen, und nach dessen Abgang in den Jahren post 1740. verkauft, nachdem es über 200. Jahre in dem Besiß des Geschlechts der Platen gewesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Competenz dieses Gerichts.

Erste Abtheilung. Ratione territorii, oder des Districts, der Dingpflichtig oder Bottingpflichtig gewesen.

Ist schon supra in dem ersten Abschnitt gesaget, und zum Theil mit der Beylage Nro. I. erwiesen, daß das Land Kehdingen und Kirchspiel Osten darunter gehört haben, wie von letzterem hier die Beylage sub Nro. IX. völlig bestärket.

Zweyte Abtheilung, ratione Causarum.

In diesem Betracht hat das Bottinggericht vier verschiedene Actus gehabt.

I. Da

I. Da die Landgeschwornen die dahin gehörigen Straffälle zu Register gebracht.

II. Das Oberdeichgericht.

III. Die Oberacht, oder *multarum indictio*, und

IV. *Cura suprema* über Deiche und Dämme, von welchen allen *singulatim* muß gehandelt werden.

Was ad *Imum* der weiland Herr von Scharnhorst in seiner supra gemeldeten *Collection* *cit. loc. Commate*: zu vorgedachtem Botting sollen auch: angeführet, das ist aus dem citirten *Mevio* genommen, nur kan von den *Appellations-Sachen* aus dem Kirchspiel Osten hier, *deficientibus actis*, nichts, sondern *per superiora* nur so viel gesaget werden, daß Bruchfälle aus demselben von dem Botting *multiret* worden. Der a *laudato Mevio*, S. 145. angegebene zweifache Unterscheid zwischen dem *Kehding-Büßflethischen* und *Freyburgischen Theil*, ist den *Acten* auch gemäß, (*vid. die Beilage Nro. X.*) nur, daß nicht daraus *constiret*, woher den *Freyburgischen Landgeschwornen* die Bruchfälle in ihren *Districten* zur *Wissenschaft* gekommen, und wie dieselben *vermittelst eines Vorgerichts* untersucht worden.

In dem *Büßflethischen Theil* aber, aus welchem nur allein von *Bartholomäi*, den 24. Aug. bis *Dionysii* den 9. Octob. *Verwundungen*, die nicht tödtlich, und *blutrünstige Schläge*, zur *Bestrafung* vor das *Bottingsgericht* gehöret, haben die *Beschädigten*, so bald, als möglich, den *Landgeschwornen* in ihrer *Bauerschaft* zur *Besichtigung* sich darstellen müssen, diese die Fälle *notiret*, und darüber hernach ein *Göddingsgericht*, i. e. *Vorgericht* oder *Untersuchungsgericht*, gehalten, der:
gleichen

gleichen altes Gödings-Protocollum von 1611. in niedersächsischer Sprache noch vorhanden ist.

Ad 2dum.

Ist in den meisten Protocollen, vor dem Anfange des zweyten Actus, das Gericht, zuweilen von dem Deichgräfen der Brummerschen Schauung, mit seinem Worthaltenden Geschwornen, zuweilen von dem Königl. Gräfen, der zugleich Deichgräfe über eine andere Schauung war, und auch in dieser letzteren Qualität vor dem Bottinggerichte erscheinen mußte, jedoch auch mit dem Worthalter (*) aus dem Brummerschen Deichgerichte, eingelegt worden. Vid. die Beilage N. XI.

Dieses Oberdeichgericht hätte nun eigentlich nur eine Appellations-Instanz der Kehdingischen Deichgerichte seyn sollen. Es finden sich aber in vielen Protocollen gar keine Appellationsfachen, wohl aber in allen, die vollständig sind, mancherley Klagen, nach der Competenz der Kehdingischen Deichgerichte, welche vor diesem Oberdeichgerichte in prima instantia angebracht, aber meistens nur in zweenen Säzen, und sehr kurz, verhandelt worden.

In allen diesen Sachen haben denn die Landgeschworne das Recht der Findung und zu Urtheln gehabt, das Erkenntnis aber ist allezeit durch den Worthalter in dem
Brum:

(*) Diesem Officio des Worthalters in dem vormahligen Brummerschen Deichgerichte klebet auch an, daß er in Criminalfällen, wann Missethäter hingerichtet werden sollen, als Schöppe gebraucht werden muß, und mit dem Gräfen das hochnothpeinliche Halsgericht einbeget, wenn auch der Fall in Drochtersen oder Hamelwürden wäre.

Brummerschen Deichgerichte eingebracht. Vid. die Beilage Nro. XII.

Dieser und der Worthalter aus dem andern Königl. Deichgerichte haben auch dafür von den Bottingsbrüchen eine geringe Gebühr, nemlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. zu genießen gehabt, nach der Beilage Nro. XIII. wie auch aus einer Abrechnung, eadem Beilage, erscheineth, daß die Deichgräfen ebenmäßig einen Antheil, vermuthlich an den Deichbrüchen, Abhandlungen genant, gehabt haben, als der addirte Extractus Protocollinoch mehrers bezeuget.

Ad 3tium.

Die Ansetzung der Geldstrafen ist der 3. Actus des Bottinggerichts gewesen, aber nicht allezeit sogleich und desselbigen Tages mit vorgenommen, wie die Beilage Nro. VII. aus zweyen Protocollen erweist, und noch aus mehrern erwiesen werden könnte. Es erscheinet aber nicht ex actis, daß die Besizer, nemlich die Gräfen und der Richter zur Osten, zu solchem Actu wieder mit beschrieben worden, vielmehr scheinen dieselben anzugeben, daß der Präses mit dem herrschaftlichen Secretario solchen Actum alleine abgehalten habe.

In vorgemeldeter Abhandlung eines ungenanten Verfassers wird angeführet, daß das Verzeichnis derjenigen, so durch einen ungesegnen Zufall gestorben, oder sich selbst entleibet, hergelesen worden, für welche letztere die nächsten Anverwandte, welche bessere Aufsicht über sie haben sollen, ein gewisses Grabegeld erlegen müssen.

Dieses

Dieses bestätigen verschiedene Protocolla, da vielleicht nicht in jeglichem Jahre solche Fälle sich zugetragen haben, als die Beylage Nro. XIV. besaget.

Ferner hat sich auch das Jus mulctandi über die Deichgräfen erstreckt, wenn dieselben vor dem Bottinggericht nicht erschienen, um von dem Zustande der, unter ihrer Aufsicht gehdrigen Deiche, Bericht abzugeben. Testante Beylage Nro. XV.

Endlich den modum coercendi & exequendi betreffend, sind diejenigen, welche die ihnen zuerkantten Brüche nicht bezahlt haben, friedlos geleyet, wovon nach der Beylage Nro. XVI. ein Formular, jedoch sine anno & die ad acta ist.

Ad 4tum.

Hat sich des Bottinggerichts Cura über Deiche und Dämme, auch Schleusen, auf die Refectionem der Mängel, welche die Deichgräfen und Geschwornen, auf Befragen des Præsidis angeben müssen, nicht erstreckt, sondern nur die, als nachlässige Deicher angegebene Personen, in Strafe zu nehmen, obwohl auch die Verbesserung der Mängel zu besorgen, den Deichgräfen oder Geschwornen aufgegeben worden.

Von diesem Bottinggerichte saget mehr wohlbelobter Herr von Scharnhorst citat. loc. daß dasselbe seit 1703. nicht weiter gehalten worden.

Nro. I.

Protestatio juncta in eventum reservatione
Mein Johann Platen

con-

contra

den Herrn Grafen Büchfethischen Theils

Hinrich Rhoden

in puncto non debite factæ Citationis
& novationis.

Præsentiret den 30. Octob. 1684.

Dero Königl. Mantt. zu Schweden zu dem Böttings-Gerichte Hoch- und Wollverordnete Herren Präses, Råthe, Grafen, Richter und Reichgeschworne.

Wollgebohrne, Gestrenge, Hochedelgebohrne, Hoch- edle und Beste, sodann auch Wollehrenveste und Wollgeachte, insonders Großgönstige Hochgeehrte Herrn, wie auch sonders gute Freunde!

Ew. Wollgebohrnen, Gestrengen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Besten, Herrlichkeiten, wie auch Ehrenvesten und Wollgeachten Gftn. mit Gegenwärtigen zu behelligen, hätte mich nicht erkühnet, wenn ich nicht nothdringlich darzu veranlasset worden wäre, indem der Herr Græffe, Hinrich Rhode, mich für das Bötting (welches ich je und allezeit in hohen Ehren halte, und demselben allen gebührenden Respect zu erweisen, sonsten mich schuldig befinde) citiren lassen.

In fine Ew. Wollgebohrnen, Gestrengen, Hoch- edelgebohrnen, Hochedlen, Besten, Herrlichl. wie auch Wollehrenvesten und Wollgeachten Gftn.

Unterdienstschuldigster Diener und willigster Freund.

D. Knütel.

Johann Plate.

Nro. II.

Nro. II.

Die in der Redding-Büchflethischen Gerichts-Registratur von dem Verderben übrig gebliebene Bottinggerichts-Protocolla sind von nachgesetzten Jahren:

von 1633. den 15. Octob.	:	1658. den 12. Octob.
z 1635. den 13. Octob.	:	1660. den 17. Octob.
z 1636. den 11. Octob.	:	1661. den 22. Octob.
z 1641. den 12. Octob.	:	1669. den 12. Jan.
z 1650. den 6. Decemb.	:	1678. den 15. Octob.
z 1652. den 12. Octob.	:	1693. den 1. Nov.
z 1656. den 14. Octob.		

Ueberdem aber sind verschiedene Ausschreiben zu diesem Gerichte vorhanden, davon sich die Protocolla nicht finden, auch einige mangelhafte Protocolla.

Num. III.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd zu Gott, daß ich in meinem geschwornen Ambte, wozu ich bestellet werde, mich getreu und fleißig will verhalten, Ihre Königl. Maytt. Hoch- und Gerechtigkeit nach Vermögen beobachten helfen, da ich etwas, was zu Dero Nachtheill und Unglimpff gereichet, oder sonst straffwürdig vernehme, dasselbe dem Vorsteher anzeigen, auff Wege und Stege, Leiche und Dämme, Wettering und Schleusen, gute Acht geben, auch sonst alles dasjenige thun und verrichten, was dem geschwornen Ambte bishero obgelegen, und einem ehrlichen Geschwornen woll anstehet. So wahr mir Gott helffe, durch J. C. Amen.

Abgestattet zu Stade für dem Bottinggerichte den 25. Octob. No. 1688. von nachgesetzten Landesgeschwornen Landes Redding

Auf

Aus dem Bückflethischen

Theile.

Claus Hacke.

Luelff Meyer.

Carsten Nagell.

Jacob Brunschwieg.

Hinrich Sünthoff.

Jürgen Balcke.

Johann Köser.

Peter Hollander.

Claus Meyer.

Aus dem Frenburgischen

Johann Grank.

Pauel von Böhle

Marcus Kömme.

Johann Bührenдорff.

Claus Steffens.

In fidem Henrich Pragemann Secr.
Kedingensis subscripsi.

Nro. IV.

No. 1693. den 1. Nov. hat der Wohlgebohrne, Ger-
strenge und Großmanveste Herr, **Bartold Cle-**
mens von der Kuhla, Dero Königl. Mantt. zu
Schweden, in die Herzogthümer Bremen und Verden
wohlverordneter Regierungs-Rath etc. in Stade das
Bottings- und Oberteichgericht, und folgendes die Ober-
acht und Abhandlung gehalten, und haben nachgesetzte
von den Landtgeschwornen zu Register gebrachte Bruch-
fällige abgehandelt, wie folget:

In fine, der Herr Secretarius wolle nicht verabs-
säumen, und auf den Botting mit bringen, der Landt-
geschwornen ihren End, welchen sie auf dem Botting
abschwehren müssen.

R

Nro.

Nro. V.

No. 1648. den 30. Nov. hat im Nahmen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, uff Special Befehlig, Herrn D. Nicolaus Hopfen, der Herr Oberst-Lieutenant, Daniel von Estorff, Greve des Landes Rehdingen, Büchflethischen Theils, die Bruchfellige, so da sonst uff das Bottingsgerichte gehörig gewesen, zu der Abhandlung nacher Assel, von den Cankelen citiren lassen, und seyn folgende Klagen von den Landgeschwornen zu Register gebracht, und abgehandelt werden.

Nro. VI.

Extract aus dem Bottings-Bruchregistern, was in nachgesetzten Jahren, im Frenburgischen Theil, Landes Rehdingen, für Brüche angesetzt worden,

No. 1662.	No. 1663.	No. 1664.
52 Rthlr.	41 Rthlr.	75 Rthlr.
No. 1665 und 1766. ist kein Botting gehalten worden.		

Nro. VII.

No. 1656. den 14. Octob. hat. im Nahmen Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, der Hochedle, Gestrenge und Beste Herr, Adolph Benedict Marschalck, höchstgedachte Ihre Königl. Maytt. in den Herzogthümern Bremen vndt Wehrden Wollverordneter Justiz-Rath und Hoffgerichts-Assessor, das Bottings- und Oberteichgerichte in Stade, weilen es wegen eingefallen Regenwetters an gewöhnlichem Orthe auff dem Bischoffs-Hoffe nicht gehalten werden können, in Ihre Hochedlen Gestrengen,
des

des Herrn Raths, Hause vollenzogen, vndt seynd folgende Klagen von dem Landtgeschworuen zu Register gebracht. Wie dann darauff am 11. Decemb. die Oberacht in Stade gehalten worden.

Der Herr Gress Christian Daniel Stucke, hat mit Marten Giffel (*) das Gericht geheget.

* * *

No. 1660. den 17. Octob. ist das Bottingsgerichte in Stade, auf dem Bischoffshoffe von dem Wolledlen, Gestrengen, Besten vndt Hochgelahrten Herrn, Nicolaß von Höpcken, Dero Königl. Mantt zu Schweden, in die Herzogthümer Bremen vnd Behrden wollverordnetem Regierungs-Rathe, vnd demnächst den 13. Novemb. die Oberacht oder Abhandlung in Sr. Magnificenz Logiament gehalten worden, vnd seynd folgende Klagen von den Landtgeschworuen zu Register gebracht, vnd abgehandelt.

Nro. VIII.

No. 1650. den 6. Decemb. hatt im Nahmen Ihrer Königl. Mantt. zu Schweden, Unserer allergnädigsten Königin, der Wolledler, Bester und Hochgelahrter Herr, Nicolaß von Höpcken, höchstgedachte Ihre Königl. Mantt. in die Herzogthümer Bremen vnd Behrden Wollverordneter Geheimbder Cammer- vnd Regierungsrath, das Bottingsgerichte und Oberacht im Schölsche, in Wolder Lambcken Behausung gehalten, vnd sind folgende Klagen de anno 1649. vnd

N 2

1650.

(*) War der worthaltende Landgeschworne in dem Brummerschen Deichgerichte.

1650. auß dem Lande Kehdingen, Büßflethischen Theilß
übergeben vnd abgehandelt

Klagen de anno 1649.

Nro. IX.

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden, in den Her-
zogthümern Bremen vndt Behrden verordnete Landt-
drost vndt Cammer-Räthe,

Ehrenvest: vndt Wohlgelahrter, sonders günstiger
guter Freundt.

Es hatt Bñß der Secretarius, Georg Keller, zu
vernehmen gegeben, waßgestalt die No. 1650. im Lande
Kehdingen und Kirchspiel Osten abgehandelte Bottings-
brüche, sich zusammen, laut beygefügter Specifica-
tion, 107. Rthlr. betragend, auf seine Besoldung
ihme wären angewiesen, das Freyburgische und Desting-
sche Antheil auch bereits völlig, aus dem Büßflethi-
schen Theile aber nur 64. Rthlr. entrichtet worden zc.

Geben Stade den 18. Junii No. 1652.

Jacob von Steinberg.

S. Straußberg.

In dorso. Dem Ehrenvest: vndt Wohlgelahrten
Hermann Groten, Königl. Schwedischen, im Lande
Kehdingen, Büßflethischen Theilß bestalttem Landtschrei-
ber, Bñßern sonders günstigen guten Freunde.

Extractus Bottinggerichts-Protocollii No. 1656.
Den 14. Octob. Vid. die Beylage Nro. VII.

Klagen im Büßflethischen Theil.

1) Johann Wiste hat seiner Schwester ehliche dröge
Schläge mit der Faust gegeben, vndt sie darauf nieders-
gestossen,

gestossen, daß sie in die Sense gefallen, vndt eine Wunde
in dem Arm bekommen, ist auf Johann Drewes Lande
geschehen. : : : 4 Rthlr.

2) Arend vom Holte hat Johann Bilkowen eine
Wunde oben dem Auge in den Kopf, auch eine Wunde
in den Arm gestochen, ist auf Johann Korffes Guthe,
im Külckenkrüge geschehen. : : 6. Rthlr.

3) Johann Bilkow hat Arend vom Holte auf der
Heerstrassen eine Wunde in den Kopf, auch in die Hand
gehawen. : : : 6 Rthlr.

Klagen aus dem Freyburgischen Theil.

1) Bartold Drewes klaget, daß ihm Marcus
Schildt eine Kuh gewaltsahmer Weise aus der Weide
genommen. : : : 3. Rthlr.

2) Daniel Lübeck, Claus Goef vndt Steffen Se:
gemann klagen, daß Peter Kungen Fraw sie für Haa:
sendiebe gescholten. : : : 2 Rthlr.

4) Heinrich Plate klaget, daß der Landtschware,
Heinrich Rodegerdt, seinem Meyer ein geschüttetes
Pferd mit Gewalt weggenommen, auch ihme vndt sei:
nem Bruder mit schimpfflichen Worten angekommen.
5 Rthlr.

Summa Summarum 82½ Rthlr.

Adolph Bendicts Marschalck. Georg Keller.

Nro. XI.

Von der Einhegung des Bottings: und eigentlich
des Oberdeichgerichts, nachdem die bruchfälligen Sa:
chen zu Register gebracht gewesen, ist in den Proto:
collen

collen zu befinden de anno 1635. den 13. Octob. wormit das Bottinggericht usgehoben. Folget das Deichgericht. Jacob Brummer und Hein Warner hegeden das Recht in.

De anno 1636. den 11. Octob. post præmissas, der Herr Oberst-Lieutenant vndt Greve des Landes Keding, Daniell von Estorff, hegedemit Hein Warner das Gericht.

Et porro. Folgen die Klagen, so uff dem Teichgerichte vorgelauffen. Jacob Brummer hegedemit Hein Warner das Teichgerichte.

De anno 1641. den 12. Octob. Folget das Teichgerichte, so von Segeba Brummer vndt Hein Warner geheget worden.

De anno 1656. den 14. Octob. vid. sup. Nro. VII.

De anno 1669. den 12. Jan. der Herr Grefse Christoph Heinrich Stein, hegte mit Marten Giffel das Gericht, vndt seynd darauf folgende Klagen gehöret vndt erörtert worden 2c.

Nro. XII.

Extractus Protocolorum von Klagen vor dem Oberdeichgerichte, de anno 1635. den 13. Octob.

Peter Nielander contra Peter Feicken.

Eingebracht durch Peter von Köfen. Nota: Der Worthalter, Hein Warner, hatte nom des Bells. ad Protocolum excipiret.

In allen übrigen Sachen ist angeführet: Eingebracht durch Hein Warner.

De anno 1641. den 12. Octob.

Edenbüttel contra die Juraten zur Balje.

Herr

Herr Warner sudderte die Erberen mit in die Findunge, woruff Niklas Hopfe vndt Secretarius Hinze mit in die Findung gangen.

Eingebracht, weil Edenbüttel Kirchenmeyer, müste er thun was Recht, hätte also mit Unbescheid geclaget.

No. 1678. den 15. Octob. das Bottinggericht in des Herrn Regierungs-Raths von Bothmers Behausung gehalten, und der Herr Gresse zuorderst mit Marten Giesel das Gericht geheget, und die Klagen verlesen worden. Diesemächst sind die neuen Landtgeschwornen außm Büchlethischen Theil 2c. und außm Frenburgschen 2c. in Endt genommen worden, worauf die klagende Partheyen vorgefordert.

Extract aus dem Bottinggerichts-Protocollo vom 15. Oct. No. 1678.

In Sachen

Cornets Marx Johann Sündergeldts
contra

Carsten Kohden.

Joh. von Hadeln nom. Cornet Sündergeldts pp. trug für, daß prlis Vorfahren Weg und Steg über Beklagten Hoff gehabt, und sich dessen allewege bedienet. Jezo wolle Befl. ihm Klgr. Einsperrung thun, undt ihn in der Possession turbiren, bezog sich ad protocollum sub lit. A. darauß zu ersehen, daß pr. den Weg quæstionis von den Aeltesten des Kirchspiels in Augenschein nehmen lassen, die auch dem Gericht Relation davon abgestattet, bathe, zu sünden, daß pr. bey dem Wege durch Gegners Hoff so lang geschüzet werden müsse, bis ihn Gegner von sich gebracht. Item

R 4

Pro-

Protocollum zu verlesen, daß vom Secretair geschehen.

Nota. Dieses war eine Appellationsfache, und wird doch in dem Appellantischen Antrage nicht ein Wort davon gedacht.

Rhode selbst gestandt, daß hiebevorn ein Steg an quæstionis Ohrte gewesen, wie dann der eine dem andern zur Bitte über seinen Hoff gehen lassen, hernach habe der Cornet ein Recht daraus machen wollen, daß er nicht gestatten können. Urtheil sub B. mit Bitte, dieselbe zu verlesen. Klgr. hätte Weges gnug, ohne seinen Hoff, nach der Kirchen, undt sonstn möchte ihm etwan nach dem Kruge darumb zu thun sein.

von Hadeln bathe, ihn wegen der Anzüglichkeiten zu bestraffen.

Urtheil ward verlesen.

Rhode: der Cornet hette selbst den Steg abgeworfen, hernach ihn wieder hinlegen wollen, daß er nicht geschehen lassen können.

Gr. Stein wäre bey Cornets Mutter Zeiten der Weg nie gestritten.

Rhode: wäre bittweise der Weg weg verstattet, nun werde ein Recht prätendiret, werde dergestalt sein Hoff immer offen stehen, und er nicht sicher seyn.

von Hadeln blieb bey der Possession, daher pr. den Steg abzuwerffen und wieder hinzulegen, frey gestanden, weiln es sein Steg gewesen.

Bätthe zu finden.

Eingebracht durch Marten Gieseln, daß Parten in Güte verwiesen würden.

Herr

Herr Regierungs-Rath von Bothmer befahl ein Urthel einzubringen.

Marten Giesel brachte ein, daß es bey der Urthel vom 14. Octob. sein Verbleiben haben sollte. Daß aber Befl. sich der anzüglichen Worte wider Klgr. gebraucht, hätte er mit unbescheiden (*) gethan.

von Hadeln n. pr. appellirte von der Urthel in causa Principali.

Herr Regierungs-Rath fragte Gieseln, ob nicht der Weg quaestionis vor diesem gewesen.

Ille affirmabat.

Herr Regierungs-Rath: wie dann der Cornet der Possession entsetzet werden könnte?

Ille: wüsten nicht quo jure der Cornet, oder dessen Vorfahren, zum Ueberweg gekommen, und ob der Weg oder Steg ihr Eigenthum gewesen.

Herr Regierungs-Rath: Weil Possessio gestanden würde, müsse Possessor ja dabey geschüzet werden, bis Befl. das Precarium und andere Exceptiones beweise.

Ille blieb bey der Findung.

In fidem extractus subsc.

Nic. Kasseburg Secr.

Wider dieses Erkenntnis hat Kläger die Appellation an die Regierung per Querelam manifestissimæ nullitatis, welche cum præsentato den 30. Octob. 1678. ad acta ist, prosequeret.

R 5

Sen-

(*) Dieser Terminus in den Erkenntnissen hat allezeit einen Rthl. Strafe inferiret.

Sententia primæ instantiæ.

In Sachen Marx Johann Sündergeldts Klgr. eines Contra Carsten Kohden Bekl. andern Theils, streitigen Ausweges, ist im Reichgericht aufgefunden, vndt durch Peter Stuhren eingebracht, weiln Kläger, Marx Johann Sündergeldt, den am 14. Jul. 1673. uffm Reichgerichte ihm auffgelegten Beweis nicht geführet; auch der Herr Reichgreve sowoll, als nachgehends die Reichgeschwornen, durch die zu zweyen verschiedenen mahlen gethane Besichtigung nicht befinden können, daß der quæstionirte Weg eine Gerechtigkeit sey, an Klägers über Beklagten Hoffe gehdrig, so wäre Beklagter von angestellter Klage zu absolviren, vndt nicht schuldig, dem Kläger einen Auswegh über seinem Hoffe zu verstaten, von Rechts wegen. Publiciret im Reichgerichte zu Büßfleth den 14. Octob. No. 1678. Herr — appellirte hievon.

In fidem præmissor subscri.

C. Kusel Secr. Ked.

Nro. XIII.

In Protocollo vom 12. Jan. 1669. Seite 3.

Summa, nemlich der Brüche	:	:	38 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
davon gehet ab für die Worthalters	:	:	1 $\frac{1}{2}$

Bleiben 37 Rthlr.

davon Büßflethischen Theil	:	:	31 Rthlr.
Frenburgischen Theil	:	:	6

Summa 37 Rthl.

Die

Die Bottingsbrüche No. 1679. im Büch:
fletischen Theil belausen sich in allen 154 Rthlr. 24 fl.
darin gehet ab

1) des Herrn Greffen Salarium	:	50 Rthlr.
wegen der Leichgreffen in der Brunn- merschauung	:	5 = 42 fl.
Noch wegen Carsten Vieht und Mar- ten Giesel als Worthalter	:	1 = 24 =
2) Wegen der Straffe in Herrn Hinrich Otto von der Decken Schauung des Herrn Greffen Steins $\frac{1}{4}$ Theil, als	:	2 = 24 =

Summa 59 Rthlr. 42 fl.

Abgezogen bleiben

:	:	94 = 30 =
---	---	-----------

No. 1679. den 29. Jan. bey der Oberacht.

Verzeichniss derjenigen Leute im Kirchspiel Hamel:
würden, welche in Herrn Otto von der Decken freyen
Döse-Schauung, auf des Herrn Greffen Steins, als
Oberteich-Inspectoris befinden, ihrer Leiche und Wege
halber straffellig sind, deswegen aber vor besagten Hrn.
Henrich Otto von der Decken, gebührender Maassen
nicht abhandeln wollen, und also anhero auff die Obers
acht citiret worden, als

Lühder Richters, der Hauptmann, in zweyen mahlen	:	4 Rthlr.
Lühder Richters auf der seel. Luttschen Gute	:	2 =
Jürgen Richters auf seel. Präsidenten Bro- bergen Gute	:	2 =
Henrich Eschermann auff Landrath Lutken Guth	:	2 =

Obige

Obige Leuchte sind nicht gehorsamblich er:
schienen, deswegen jeder zu 1 Rthlr. ge:
setzt

4 Rthlr.

Carsten Vieht erinnerte zuletzt, daß die Teichgräffen vor diesem von den Teichbrüchen den 4ten Theil genossen, wie er dann auch mit Marten Giessel, als worthaltende Landtgeschwornen jedesmahl 1 Rthlr. 24 fl. laut den alten Protocollen, für ihre Auffwartung von den Brüchen empfangen, bath, daß es anjeko auch dabey gelassen werden mögte.

Der Herr Regierungs-Rath von Bothmer andtwortete darauff, daß es bey demjehnigen, so vor diesen gebräuchlich gewesen, gelassen werden solte.

Nro. XIV.

Extractus Votting: Gerichts: Protocollorum von No. 1648. den 30. Nov. nach den angesehen Vottings: Straffen.

Grabegelder.

Basiließ Hilcke hat, nachdem er von den Boden herunter gefallen, noch etliche Tage gelebet.	:	1 Rthlr.
Steine Böse Kindt, so ertrunken.	:	$\frac{1}{2}$
Otto Haar ist ertrunken.	:	$\frac{1}{2}$
Cordt Köcken Kindt, ist im Graben ertrunken.	:	$\frac{1}{2}$

Von No. 1656. den 14. Octob.

Grabgeld.

Hermann Schröder, so ertrunken.	:	$\frac{1}{2}$
---------------------------------	---	---------------

Latus $29\frac{1}{2}$ Rthlr.

Summa Summarum $82\frac{1}{2}$ Rthlr.

Wd. Bend. Marschalck.

Georg Keller.

Von

Von No. 1660. den 17. Octob.

Grabgeld.

Johann Wulfers Sohn, so ertrunken.	:	$\frac{1}{2}$ Rthlr.
Peter Bieths Knecht, so ertrunken.	:	$\frac{1}{5}$:
Summa ein und siebenzig Rthlr.		

Nro. XV.

Extractus Botting-Gerichts-Protocolli No. 1656.

den 14. Octob.

Folgende seyn in Unbescheid erklandt.

Im Büßflethischen Theil.

Heinrich Hagenah.	:	:	:	1 Rthlr.
-------------------	---	---	---	----------

Im Freyburgischen Theil.

Der Leichgreffe, Augustin Göbe, daß er nicht auff dem Botting erschienen	:	1 Rthlr.
---	---	----------

Item die Leichgreffen von der Decken, als Eber- hard von der Decken, sodann Johann, Otten von der Decken Söhne, auch Johann von der Decken, jeder 3 Rthlr.	:	12 Rthlr.
---	---	-----------

Ad. Wend. Marschalk.	Georg Keller.
----------------------	---------------

Nro. XVI.

Demnach alten Herkommend nach dieselbe, so ihre Bottingbrüche, der Gebühr nach, nicht eingebracht, friedtloß pflegen gelegt werden, undt denn diß Jahr Jacob Patkens, Henrich von Alwürden zu Drochterfen, Bartold Jarcke undt Johann Brey unter solchen Personen mit begriffen; Als sollen sie im Nahmen J. F. G. des Herrn Erzbischoffen zu Bremen, Unsers gnedigsten Fürsten undt Herrn, hiemit öffentlich friedtloß gelegt undt ercleret seyn, also dieser gestalt: Daß niemandt,
wer

wer selbiger auch sey, diese Personen uff seine Güter undt Wohnunge beherbergen, mit ihnen nicht kauffen oder verkauffen, oder sonst einigen Handell undt Wandell üben und treiben, besondern sie als Friedtlose halten undt meiden soll, so fern auch einer oder der ander hierjegen handeln oder thun möchte, auch die icht friedtlos gelegte Personen sich allhie zu Lande möchten betreten lassen, sollen dieselbe in höchstgedachte J. F. G. respective Ungnad und landstittliche Straffe verfallen, undt gewöhnlich abgestraffet werden, wornach sich ein jeder zu achten, undt vor Schaden undt Ungelegenheit zu hüten.

Daniel von Estorff.

Erster Anhang.

Von der Verfassung der Deichgerichte in dem Lande Kehdingen, besonders in dem Büxsflethischen Theil.

Weil die Deichgerichte in dem Lande Kehdingen mit dem abgehandelten Bottinggerichte in grosser Verbindung gestanden, und dasjenige, was Mevius in Commentario ad Constitutionem Bremensem von wucherlichen Contracten, P. 2. c. 8. §. 3. p. 145. von der Verfassung der ersteren angeführet, theils unrichtig, theils unvollkommen ist; so wird es nicht ungeschickt seyn, in einer Zugabe zu vorhergehender Abhandlung, jene defectus zu ergänzen und zu rectificiren.

Er

Erster Abschnitt.

Von der Abtheilung dieser Gerichte.

In dem Bückflethischen Theil sind von Alters her zwei Deichschauungen gewesen, als

1) Die Königliche, worunter ein Theil des Kirchspiels Assel, nemlich a) die Bauerschaft Ritsche, das Kirchspiel Drochterfen und das Kirchspiel Hamelwörden gehört haben. In dem Kirchspiel Drochterfen sind die Bauerschaften b) Gauensieck, c) Mühlenhasen, d) Lensbrügge, e) Rindorf oder Dammfleth, f) Dornbusch. Das Kirchspiel Hamelwörden hat vor Zeiten drey Bauerschaften, als Wolfsbruch, Wischhasen und Galgenhasen gehalten, wovon aber seit No. 1717. und angelegten Defensionsdeichen, von Wolfsbruch und Wischhasen das meiste abgesondert worden, auch die Galgenhasener Schleuse eingegangen, mithin seit der Zeit das Kirchspiel Hamelwörden, so weit es unter die Schauung gehört, und den kleinen Theil von Wolfsbruch ungerechnet, nur g) eine Bauerschaft ausmacht.

2) Die vormahlige Brummersche Schauung, welche mit den angehörigen Rechten das Geschlecht der Brummer, wegen ihrer Güter in Drochterfen, vielleicht über 200 Jahre zu Lehn gehabt, bis dieselbe No. 1767. an die allergnädigste Landesherrschaft gekommen.

Dazu gehören die Bauerschaften a) Assel und Weethe, b) Barnkrug, c) Abbenfleth, d) Fleth, e) Bückfleth, f) Göhdorf, g) Hören und h) Schölisch.

Diese zu beyden respective Schauungen gehörigen Bauerschaften machen auch das Territorium, oder
den

den Gerichtsbezirk des in jeder derselben, von uralter Zeit her bestehenden Deichgerichts aus, und ist insonderheit zu merken:

1) Von der Bauerschaft Schölisch, daß dieselbe unter dem Deichgerichte stehe, ohwohl sie sonsten pro qualitate personarum & fundorum, des Königl. Cammerbeamten, und nicht der Kechdingischen Landesgerichte, Jurisdiction unterworfen.

2) Daß Magistratus Stadensis in dem Kirchspiel Büßfleth ein geschlossenes sogenanntes Depenbeckergericht, etwa über 7 Wohnstellen habe, und darin sogar die Criminal-Jurisdiction prätere, gleichwohl das Deichgericht bey dem Exercitio seiner Jurisdiction in demselben, in neuerlicher Zeit, in possessorio geschützet worden.

3) Daß der Zug der Schanung durch die Stadt Stade, von dem herrschaftlichen Provianthause an, durch die Bungenstrasse, zum Schifferthor hinaus, den Steindamm hinunter, und gerade aus weiter bis an die Geest gehe, daher a) nicht allein die Steindammes-Interessenten nach Befinden gewruget, sondern auch b) in neueren Zeiten der Königl. Cammer-Anwald, wegen der an dem Steindamm belegenen herrschaftlichen Mühle, wider einen Stadischen Bürger, in pto. Novi operis geklaget habe, und c) die Stadt Stade wegen dieses Steindammes und der Harschenflether Schleuse, einen Geschwornen, (der Frengeschworne genant) halten, und derselbe auch auf dem Deichgerichte erscheinen müsse, aber nicht sessionem & votum im Gerichte habe.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Von der Besetzung dieser Deichgerichte.

Das Präsidium und Directorium führet der jedesmahlige Deichgrete; wie aber eine jede der obgenannten Bauerschaften das Onus hat, daß sie beständig einen Deich; oder Landgeschwornen halten müssen; so ist auch dieses Onus, von der andern Seite betrachtet, eine Prærogative, da die Deichgeschwornen das Gericht mit besetzen, eben wie die Hauptleute die Kirchspielsgerichte, und jene sogar vor diesen noch was voraus haben, als infra vorkommen wird.

Der aus einer Bauerschaft zu einem Geschwornen präsentirte Interessent kan von dem Deichgrefen nicht recusiret werden, wenn er nicht *levis notæ macula laboriret*.

Dieses Officium ist eigentlich *ambulatorium*, da in einigen Bauerschaften eine gewisse Anzahl Morgen dieses Onus auf ein Jahr tragen müssen, welches, die Bauerschaft durch, und *per turnum perpetuum*, herum gehet, der Besitzer dieser Morgen auch, wann denselben die Reihe trift, solches Officium übernehmen kan, in andern Bauerschaften aber gesamte Morgen jährlich ein beständiges Geld-Quantum aufbringen, woyon ein Interessent, der sich dem Officio untermziehen will, gelohnet wird.

Ist nun der neuantretende Geschworne vorher schon in dem Officio gewesen; so erneuert er nur seinen vorhin geleisteten Eyd, durch einen Handschlag: wo aber nicht, so wird derselbe in dem ersten beywohnenden Deichgerichte, nach dem in der erneuerten Deichordnung be-

findlichen Formular beeidiget, wofür er drey Rthlr. bezahlen muß, wovon der Protocollhaltende Secretarius einen bekommt. In vorigen Zeiten haben diese Deichgeschwornen folgenden Eyd:

Ich gelobe und schwere einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ich in vorfallenden Reich und Landesachen recht finden, recht richten, Ihro Königl. Maytt. zu Schweden zu ihrem Rechte, dem Reichgrafen zu seinem Rechte, und dem Lande gleichfalls zu seinem Rechte verhelfen, und mich in allen, gleich einen getreuen und fleißigen Landgeschwornen eignet, und sich gebühret, verhalten wolle.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. schweren müssen, welches Formular ad acta, und darunter bezeuget, daß Marx Müller No. 1690. den 3. Jul. solchen Eyd abgestattet habe.

Unter diesen, das Reichgericht mit besetzenden Geschwornen, ernennet der Reichgräse den Ältesten, oder einen andern, der die meiste Erfahrung hat, zum Worthalter, welcher den Vorsitz, und der in den vormahligen Brummerschen Reichgerichte, wegen der beyden ordinairn Gerichtstage, jährlich 1 Rthlr. Gebühr, der in dem ursprünglichen Königl. Reichgerichte nichts, zu genieffen hat.

Dem Officio des Worthalters, in dem ehemahligen Brummerschen Reichgerichte, klebet auch an, daß derselbe in dem Landes-Criminal-Gerichte, wann Missethäter hingerichtet werden sollen, als Schöppe gebraucht werden muß, und mit dem zeitigen Gräfen das hochnothpeinliche Halsgerichte einheget.

End:

Endlich sind diese Deichgeschwornen auch ratione officii allezeit gleichfalls dem Landgräfen, auch da die Officia noch nicht in einer Person vereiniget gewesen, zu Gebothe gewesen, indem sie bey vorkommenden Pfändungen, Immissionen, Aestimationen, (jedoch nicht in Concursen) die gewöhnlichen Expeditores sind, und in auffergerichtlichen Handlungen fidem haben.

Dritter Abschnitt.

Zu welcher Zeit und an welchem Orte diese Deichgerichte gehalten werden.

In den vier Kirchspielen, Büxstethischen Theils, werden jährlich in jeder Schauung, zwei Haupt-Deichschauungen gehalten. Die erste um Johannis, die Krautschauung genant. Die zweite kurz vor Martini, wiewohl letztere in neuern Zeiten, wegen gefährlicher Deichflagen, auch wohl früher angesezt worden. Auf jede dieser Schauung folgen die ordentlichen Deichgerichte, deren Terminus in der Publication der Schauung von den Kanzeln, & per affixum an das Stader Kehdinger Thor, mit bekant gemacht wird.

Das Königl. Deichgericht ist wohl seit undenklichen Jahren unverändert in Drochtersen, und das Brummersche in Büxsteth gehalten. Wie aber in gemeldeten Kirchspielen eingeführet ist, daß alle 7 Jahre alle Deiche allgemein verhöhet werden, und in demselben Jahr auch die Kempung der Maassen, Ellen und Gewichte in den Deichgerichten vorgenommen wird; so wird in dem Jahr das vormahlige Brummersche Sommer-Deichgericht in

Wffel abgehalten, und die Kempung vorgenommen, das Herbst-Deichgericht aber wieder zu Büßfleth gehalten, und die Kempung continuiret.

Ausser den ordentlichen Deichgerichts-Diäten können aber auch die Parthenen, wenn es nöthig, ausserordentliche Deichgerichts-Termine erhalten, müssen aber die ziemlich beträchtlichen Kosten tragen.

Vierter Abschnitt.

Von der Competenz dieser Deichgerichte.

Erste Abtheilung. Ratione personarum.

Darüber giebt sowohl die alte als erneuerte Deichordnung von No. 1692. und 1743. Cap. X. §. 3. klare Maasse, und sind insonderheit wegen der Kehdingischen Deichgerichte-Competenz die Worte in diesem Gesetze: So hat doch solches aus vernünftigen Ursachen seinen Abfall in denen Teich- und andern von Alters her vor das Teich-Gericht gehörigen Sachen *re. merkwürdig.* Da auch die Stadt Stade, als Corpus, Ländereyen in dem Lande Kehdingen, besonders im Kirchspiel Büßfleth, und darauf die gehörigen Deiche hat, welche befindenden Falls gewruget, und solche durch den Geschwornen der Bauerschaft, worin der Deich belegen, eingefordert werden; so hat es keinen Zweifel, daß wegen solcher Deiche auch Ländereyen dergleichen Fälle sich begeben können, in welchen die Stadt, als ein Deichs-Interessent, vor dem Deichgerichte zu stehen, und Recht zu geben, schuldig wäre.

Zweyte Abtheilung. Ratione causarum.

Diese gewöhnlichen oder eigentlichen *Causæ aggerales* sowohl, als auch diejenigen, welche nach der besondern Competenz der Rehdingischen Deichgerichte vor dieselben gehören, werden in der supra angeführten Brem- und Berdischen Deichordnung, Cap. X. §. 4. nahmentlich enumeriret; nur sind unter der letzteren Gattung Sachen die *Nuntiationes novi operis* nicht mit benant, welche doch nach uhralter Praxi auch dahin gehören. Der Grund davon ist ohne Zweifel in der Verwandtschaft zu suchen, welche dieselben mit den *Actionibus & servitutibus* haben, die nahmentlich mit angeführet werden. Jene Verwandtschaft und Fälle, wo die *nuntiatio novi operis servitutum* zum Grunde hat, finden sich verschiedentlich in *legibus*. Videantur l. 15. Dig. de servitut. præd. urb. l. 2. l. 5. pr. & §. 9. in fin. loc. 8. pr. l. 9. & 15. Dig. de op. nov. nunt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem modo jurisdictionis in diesen Gerichten.

Von diesem bezeuget nicht allein Mevius loco a principio citat. sondern auch Hackmann in Tract. de Jure aggerum Cap. 17. Nro. 8. & 9. daß den Deichgeschwornen das Recht der Findung und zu Urtheln zustehe. Der locus ex Hackmanno lautet folgender gestalt: *Hinc etiam sententiæ vel decreta, coram hisce judiciis Aggeralibus pronuntiata, appellantur Seeburgs-Findungen: Cuius*

jus ultimæ denominationis, Findungen, hæc ratio est, quod Dycgravio jus ferendæ sententiæ non competat, sed illatis Assessorum arbitriis stare & acquiescere cogatur: Es ist kein Reichgräfe bemächtigt, in Reichsachen und auf den Reichsgerichten, das Urtheil selbst zu sprechen, sondern muß die Land- oder Reichgeschworne in die Findung gehen lassen, welche das Urtheil nach des Landes Gewohnheit und Herkommen sprechen und einbringen. (Conferatur etiam die bey vorhergehender Abhandlung befindliche Benlage Nro. XII.

Da nun die Kirchspiels-Gerichte, worin ein jedes derselben drey Beysiher, (Hamelwörden seit neuerer Zeit nur zwey) unter der Benennung: Hauptleute, zu präsentiren das Recht haben, darum Landesgerichte genennet worden; so muß diese Benennung den Reichsgerichten eben sowohl, und noch um so vielmehr zukommen, als 1) respective sieben und acht Bauerschaften dieselben durch ihre Repräsentanten besetzen. 2) Dieselben quoad territorium viel grössere Districte, als einzelne Kirchspiele, unter sich begreifen. 3) Ueber die von den Kirchspielsgerichten exemten Personen Jurisdictionem haben. 4) So mancherley Sachen mere civiles & ordinariæ cognitionis vor dieselben gehören, und 5) des Landes Beysiher privative Recht, zu erkennen und zu urtheilen, mithin eine grössere Befugnis, als die Hauptleute in den Kirchspielsgerichten, haben.

Aus diesem Grunde müste schon folgen, daß der Landes-Secretarius, in denselben das Protocoll zu führen, berechtiget sey, wenn auch solches nicht seit länger als

als 150 Jahren her, ex actis sich befünde, und die Deichgerichts-Acta bey den übrigen Acten in des Landes Registratur und des Secretarii Verwahrung, gewesen wären.

Sechster Abschnitt.

Von den mit der Deichgräffschaft verknüpften Einkünften und Kosten.

Ben diesen Bedienungen ist kein Salarium fixum, folglich bestehen die Einkünfte blos in Accidentien. Diese sind theils Deichwruken und Deichsabhandlungen von den Schauungen, und theils die Gerichtsgelühren, von den in den Deichgerichten vorkommenden Sachen, jedoch geben in der vormahligen Brummer-schen Schauung einige Bauerschaften jährlich auch eine kleine Abgabe, unter dem Nahmen Frengeld, welche aber nur wenige Thaler ausmacht. Zu diesen Einkünften gehören auch noch, daß wann ein Einwohner anfangen will, die Krugnahrung zu treiben, in einem Hause, worin solche vorhin nicht getrieben worden, er nach uhralten Herkommen diese Gerechtigkeit von dem Deichgrefen mit einem Rthlr. lösen müssen.

Von diesem Einflüssen muß der Deichgräfe sowohl an den Tagen der Schauungen, als der ordinairen Deichgerichte, die Geschwornen defrayiren, auch den Secretair für die Gerichts-Diäten belohnen.

Zweyter Anhang.

Von dem vormahligen sogenannten Hamelwördener Thurm-Gericht.

Da dasjenige, was Mevius citat. loc. von der Verfassung dieses Gerichts anführet, auch unvollständig

dig ist; so könnte solches ex Statutis Kedingensibus, welche der Keding-Büchlethische Secretarius, Johann Keller, in anno 1662. zu Stade im Druck herausgegeben, hier weitläufig ergänzt werden.

Weil aber jene Statuta vielleicht noch in vieler Personen Händen sind; (*) so würde es sehr überflüssig seyn, deren in 33 Tituln abgetheilten Inhalt generaliter zu wiederholen, zumahl der wensland Herr von Scharnhorst in seiner Collection, generale und speciale Nachricht von den in den Herzogthümern Bremen und Verden promulgirten Landesgesetzen etc. bezeuget, daß dieselben niemahls auctoritatem publicam erlangt hätten.

Dieses Gericht ist nun zwar, secundum Mevium, die erste Appellations-Instanz gewesen, von den Kirchspielsgerichten in dem Büchlethischen Theil, und von dem Freyburgischen Gerichte, wie auch die Acta vielfältig bezeugen. Es ergeben aber auch die Protocolla, daß vielfältig die Sachen daselbst in prima instantia ein und ausgeführet worden, wie denn auch diese Competenz in vorangeführten Statutis in Prodromo sub Nro. 5. und Tit. 2. bezeuget wird. (**)

Es sind gleichwohl ex actis, welche in der Keding-Büchlethischen Landes-Registratur, von diesem Gerichte, von dem Verderben übrig geblieben, einige Singularia anzumerken und zu erweisen, wovon jene Statuta

nichts

(*) Man findet sie in den Append. zu des Hrn. Vicepräsidentens von Dufendorf I. Bande seiner Observationen, S. 141. f. Pr.

(**) Es wird aber nicht darin gesagt, daß es eine Appellations-Instanz gewesen sey.

nichts besagen, welche hier in der Kürze ihren Platz finden mögen.

1) Wird dieses Gericht in allen Protocollen ein Landesgericht genant, und demselben von dem Verfasser der oftgemeldeten Statuten die Benennung auch beygelegt.

2) Findet sich in allen Protocollen, daß der Gräfe Rehding-Büchflethischen Theils vor dem Freyburgischen die Præcedenz gehabt habe, desgleichen also die Hauptleute unter sich, und daß der Büchflethische Secretarius das Protocoll geführt habe.

3) Sind zu der Zeit die neuerwähleten Kirchspiels-Hauptleute in dem Gerichte beendiget, und darauf diejenigen, welche zu Vormündern zu bestellen gewesen: und da

4) in dem Gerichte No. 1656. den 3. Julii der Gräfe solche Beendigungen vorgenommen; so haben die Hauptleute dawider protestiret, mit dem Anzuge, daß solches, vermöge alten Herkommens, dem Landes-Secretario gebühre. (Vid. die Beylage Nro. I.)

5) Sind in diesem Gerichte die Landes-Secretarii beendiget, wie die Extractus vom 15. Octob. 1677. und 22. Junii 1691. Nro. II. & III. besagen.

Nro. I.

Extractus Protocolli

des Landtgerichts in der Kirchen zu Hamel
währden die anno 1656.

Jovis die 3. Jul. anno 1656.

Nachfolgende Hauptleute, so vorhin noch nicht in Eydt genommen gewesen, haben denselben in forma consueta wirklich abgestattet.

Als Melchior Lütke der jüngere, Johann Schencke und Carsten Blome.

Diese sind von dem Hrn. Greffen in Endt genommen, dagegen aber die andern Häubtleute protestiren, daß es vom Landes-Secretario geschehen müste, vermöge des Herkommens, damit solches nicht in Consequenz gezogen, noch dem Lande zur Präjudiz gereichen mögte.

Johann Stelling, so hernach gekommen, allein, dem Herkommen gemäß, vom Secretario in Endt genommen.

Auff diesem Gerichte seyend von den Häubtleuten præsenten gewesen:

Auß Büßfleth.

Johann Schencke undt Carsten Blome.

Auß Assel.

Carsten Bieth.

Auß Drochtersen.

Jacob Nagell.

Auß Hamelwühdten.

Johann Drewes, Melchior Lütke undt Johann Stelling.

Auß dem Freyburgischen Theil.

Kirchspiel Freyburg.

Johann von Hadeln undt Johann Niemann.

Auß Dederquart.

Johann Plate.

Folgen die Leute, so ihre Vormundtende abgelegt:

1. Vor Johann Dircks Kinder seyn zu Vormündern bestätigt, Jacob Dirck und Carsten Nagell, welche ihren Vormundtendt in forma consueta wirklich abgestattet.

2. Johann von Borstel und Michael Hilcke, so zu Vormündern zu Joh. Suhren abgetheilten Kinder bestellt.

3. Jo:

3. Johann Keller und Carsten Nagell als Vormundt vor Bartold Stüven, sel. Jürgen Stüven hinterlassenen Sohn.

Es haben die Herrn Hauptleute angezogen, daß nicht dem Hrn. Greven, sondern dem Land-Secretario den Endt abzunehmen, vermöge alten Herkommens, gebührete, undt gebeten, daß es dabey gelassen werden mögte, welches der Herr Greve zwar geschehen lassen, doch mit Protestation, daß es Ihro Königl. Maytt. nicht präjudiciren, sondern künfftig darnach, was von Königl. Stadthalter und Regierung hierin vor Verordnung gemacht werden mögte, verfahren werden solte etc.

Und sind in eodem hoc protocollo noch mehrere Vormünder, sowohl aus dem Büßflethischen als Freyburgischen Theil, beendiget.

Nro. II.

Extractus Protocolli.

Jovis d. 15. Octob. 1667.

im Landtgerichte zu Hamelwührden.

Hauptleuthe, so neu erwehlet, haben ihren Endt nicht abgeleget, massen die alte Formular nicht bey Handen gewesen, haben sich aber erbothen, künfftig diesen Endt gehörend abzustatten, inmittelst ihren Ambte mit Fleisse nachzuleben, wegen der übrigen neuerwehleten, aber außgebliebenen Hauptleuthe ist der Schluß gemacht: daß dieselbe gegen künfftigen Gerichte, von dem Landt-Secretario Büßflethischen Theils, bey Commination der vor Alters gebreuchlichen Execution, citiret werden solten.

Darauff

Darauff beyderseits Secretarien den gewöhnlichen
Endt abgestattet.

Vormünder sind aus dem Büchflethischen Theil
bestellet ic.

Nro. III.

Extractus Protocolli
Landtgerichts zu Hamelwörden den
22. Junii 1691.

Præsentes.

Die beyden Hrn. Grefen Hinrich Rhode und Hinrich
Schröder.

Ndeliche Hauptleute aus beyden Theilen.

Herr Rittmeister Daniel von Estorff.

: Ernst Henning von Zetenborn.

: Garleff Plate, Augustin Drewes, Cajus Be-
nedictus von der Decken, Otto Grube.

Ohnadeliche Hauptleute aus beyden Theilen.

Hein Balcke, Johann von Borstell, Matthias von
Hadeln, Johann Siethwende, Johann Plate, Claus
Hufmann, Basilius von Hein, Hinrich von Hadeln,
Peter Brunschwieg, Dierck Grotemann, Peter Hollan-
der, Michell Meyn, Claus Steffens, Peter Stelling,
Jacob Romund, Claus Stelling.

Nach Eröffnung der Diæt ist zuorderst der Anfang
mit Beendigung des Hrn. Secretarii Frenburgischen
Theils, Nicolai Dückers, gemacht worden, indem der-
selbe den gewöhnlichen Landes-Secretarii-Endt abgelegt.

Solchemnächst ist zur Beendigung der Hauptleute
geschritten ic.

Schluss

Schluß: Anmerkung.

Ob bey diesem Gerichte die Parthenen Kosten und Gebühren haben ausgeben müssen, davon constiret nichts ex actis; wohl aber ist eine Rechnung ad Protocolum de 22. Jun. 1691. vid. Beylage modo supra sub Nro. III. daß die Zehrung an dem Gerichtstage, da testante Protocollo an Gräfen und Hauptleuten, ohne die Secretarien, 24. Personen zusammen gewesen, sich betragen habe 60 Mark, und weil von dem vorhergehenden Jahres Landtgerichte rückständig gewesen 8 Mk. 4 fl. so haben von diesen 68 Mk. 4 fl.

der Büchflethische Theil : : 34 Mk. 2 fl.
 und der Frenburgische auch : : 34 : 2 :
 aufzubringen gehabt, und erstere sind folgender gestalt subrepartiret, daß dazu haben geben sollen

Büchfleth	: : :	9 Mk. 2 fl.
Uffel	. . :	9 : 2 :
Drochterfen	: . :	9 : 2 :
Hamelwörden	: : :	6 : 12 :

Die Rechnung ist unterschrieben.

H. Pragemann Secr.

Zusatz
 des Herausgebers
 zu der Abhandlung
 vom Bottingsgericht.

Der Herr Verfasser dieser Abhandlung hat sich, in Absicht auf das Botinggericht, blos auf dasjenige
 einges

eingeschränkt, was die Acten des Landes Kedingen, Büßflethischen Antheils, ihm an die Hand gegeben haben. Da ich nun noch einige Urkunden, wegen dieses Gerichts, besitze, die mir ehedem, von dem so gelehrten, als fleißigen Hrn. Prof. Cassel, in Bremen, communiciret worden; so habe ich dieselben meinen Lesern, bey dieser Gelegenheit, um so vielmehr mittheilen wollen, als daraus erhellet,

1. Daß auch die Altenländer mit unter das Bottinggericht gehört haben. (Nro. 5.)

2. Daß sowol die Erzbischöflichen Beamten für sich, (Nro. 1. 4.) für ihre Bedienten (Nro. 2. 4. 5.) und für diejenigen, die vor diesem Gericht zu thun gehabt (Nro. 1. 2. 4. 5.) insofern unter diesen letztern keine aus der Stadt Stade verwiesene, begriffen gewesen, (Nro. 4.) als auch die Gräfen und Geschwornen (Nro. 3.) bey dem Magistrat zu Stade vorhero sicheres Geleit gesucht, und erhalten (Nro. 2.) haben.

I.

Des Landdrosten und der Beamten Schreiben an den Rath zu Stade, wegen des sichern Geleits zum Botting, von No. 1562.

Unsern freundlichen Dienst zuvor. Erbare und weise, besonders günstige Freunde. Wir mügen euch nicht fürhalten, daß, nach Verleihung Gottes, an stadt unsers gnädigsten Herrn, wir entschlossen seyn, daß Baden-Botting negsten Montag nach Ominum sanctorum, uff unsers gnädigsten

digsten Herrn Hofe binnen Stade, nach altem Gebrauch, zu halten, befehlen verhalben von wegen unsers gnädigsten Herrn, und bitten für unser Personen freundlich, ihr wollet zu Behoef sollichs Gerichte, Uns, undt denjenigen, so für dem Botting zu schaffen, und binnen Stade der Zeit ankommen werden, mit nottorstigen Gleidt versorgen, des seyndt wir umb Ew. Erb. W. freundlich zu beschulden willig.

Datum Börde, under fürsilichen Secret den 28. Octob. No. 62.

Landdrost und
Ambten daselbst.

2.

Des Raths zu Stade Antwort auf der Erzbischöflichen Bedienten Ankündigung des Boddings, und Ausbittung des sicheren Geleits. No. 1572.

Unsern freundlichen Dienst zuvor. Erbare, Ehrentvest undt Achtbahre günstige Herrn und Freunde. E. Erb. undt S. Schreiben undt Bitt, denselbigen und alle denjenigen, so E. Erb. undt S. auf das iko vorstehende alhier zu Stade Bottings-Gerichte, mit sich bringen werden, auch denen, so auf solche Gerichte citiret und fürbescheiden, zu undt abe, unser frey, sicher, vehlich, undt unbesfharet Geleite mitzuthailen, haben wir entfangen, und seines Inhalts vermercket. Wann wir nun E. Erb. undt S. zu wilfahren geneigt und erbottigt, so wollen wir

solch, von uns gebeten Geleidt hiemit E. Erb. und S. und allen denjenigen, so dieselben mit sich bringen, auch denen, se auf angeregten **Bottings-Gerichte** erscheinen, undt leidlich verhalten werden, mitgetheilet haben. Undt seyndt E. Erb. und S. jederzeit in freuntlichen Diensten erböttig. Datum under unser Stadt: Secret, am 12ten Octob. No. 72.

Burgermeister und Rath
der Stadt Staden.

3.

Sylvester und Johann von Platen Schreiben an den Rath zu Stade wegen des **Bodding-Gerichtes** und sichern Geleits. No. 1574.

Unsere ganz willige Dienste zuvorn. Erbare, Hochgelahrte, Wol- und Weise, gonnstige Herren, gute Freunde. Wir mügen euch nicht verhalten, daß Unser gnädigster Fürst und Herr, uns künftigen Montag, ist der 18. dieses iht laufenden Monats Octobris das **Bottings-Gericht** zu halten, schriftlich in Gnaden anmelden lassen, undt wir denne, neben den Landtschwaren, darzu ewre Geleide bedurfen; Als gesinnen wir an euch gunstiglich, ihr uns sowoll, auch obberührten Schwaren damit versorgen undt versehen wollet, undt seyndt euch sonst zu dienen erböttig. Datum Drochtersen, den 16. Octob. No. 74.

Sylvester und Johann
Gevettern die Platen.

4. Der

4.

Der Fürstlichen Bedienten Schreiben an den
Rath zu Stade wegen des Boddings. No.
1577.

Unser freundlich Dienst jederzeit zuvor. Erbare
U Hochgelahrte, Ersame und Wolweise,
gunstige undt gute Freunde. Demnach der Hoch-
würdigste in Gott, Durchlauchtigste, Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Heinrich, Erzbischoff zu Bres-
men, postulirter der Stifte Osnabrugk und Paderborn,
Herzogk, zu Sachsen, Bergen und Westphalen, Un-
sern gnädigsten Herrn, den Baden-Botting uff
nechst künftigen Montagk, nach dato den 2. Decemb.
und die folgende Tage, olden Gebrauch nach, holden
zu lassen, entschlossen, undt uns beneben andern dahin
abfertigen wird; So gelanget deswegen an Euch unser
freundlich Bitte, ihr wollet zu solcher Behueff alle
derselben Tage über uns undt alle diejenigen, so wir
mit uns bringen werden, (darunter dann keine von des
Stades Echtern oder Proscribirten seyn sollen) auch die-
jenigen, so vor Gerichte citiret und fürgeladen worden
seynt, mit fhelig Geleite versehen, und fehelich in und
aus pafiren lassen, wie S. F. G. sich dessen zu euch
in Gnaden versehen; und wir seynt euch freundlich zu
dienen willigk. Datum Börde, under fürstlichen
Ambt:Secret am lezten Nov. No. 77.

Fürstliche Ambtmann undt
Befehlighaber ißo darselbsten.

E

5. Le:

Levin Marschalck und Andreas Lange Schreiben an den Rath zu Stade wegen des Bottings-Gerichte der Redinger ꝛc. No. 1620.

Unsere freundtliche Dienste zuvor. Grenveste, Erbare und Boltweise, günstige Freunde. Nachdem von wegen unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, des Herrn Erzbischoffs zu Bremen, wir Dingstags nach Dionysii, welcher der 10te bevorstehenden Monats Octobris seyn wirdt, das Bottings-Gerichte der Redinger, Alten Länder und Ostinger binnen Stade zu halten, entschlossen. Als wollen wir hiemit freundlich begerdt haben, E. E. nicht allein uns und unserm behabenden Gesinde, sondern auch denjenigen, so für dem Botting zu verrichten, gewöhnlichs Geleidt mittheilen, undt uns dasselbe, bey Zeigern, anhero senden wollen. Daß versehen wir uns genzlich, und sehndt E. E. zu angenehmen Diensten geflissen. Datum Börde. den 21. Sept. No. 1620.

Levin Marschalck mpp.
Andreas Lange mpp.



VIII.

Geschlechts-Tafel

der hochadlichen Familie

VON BERLEPSCH,

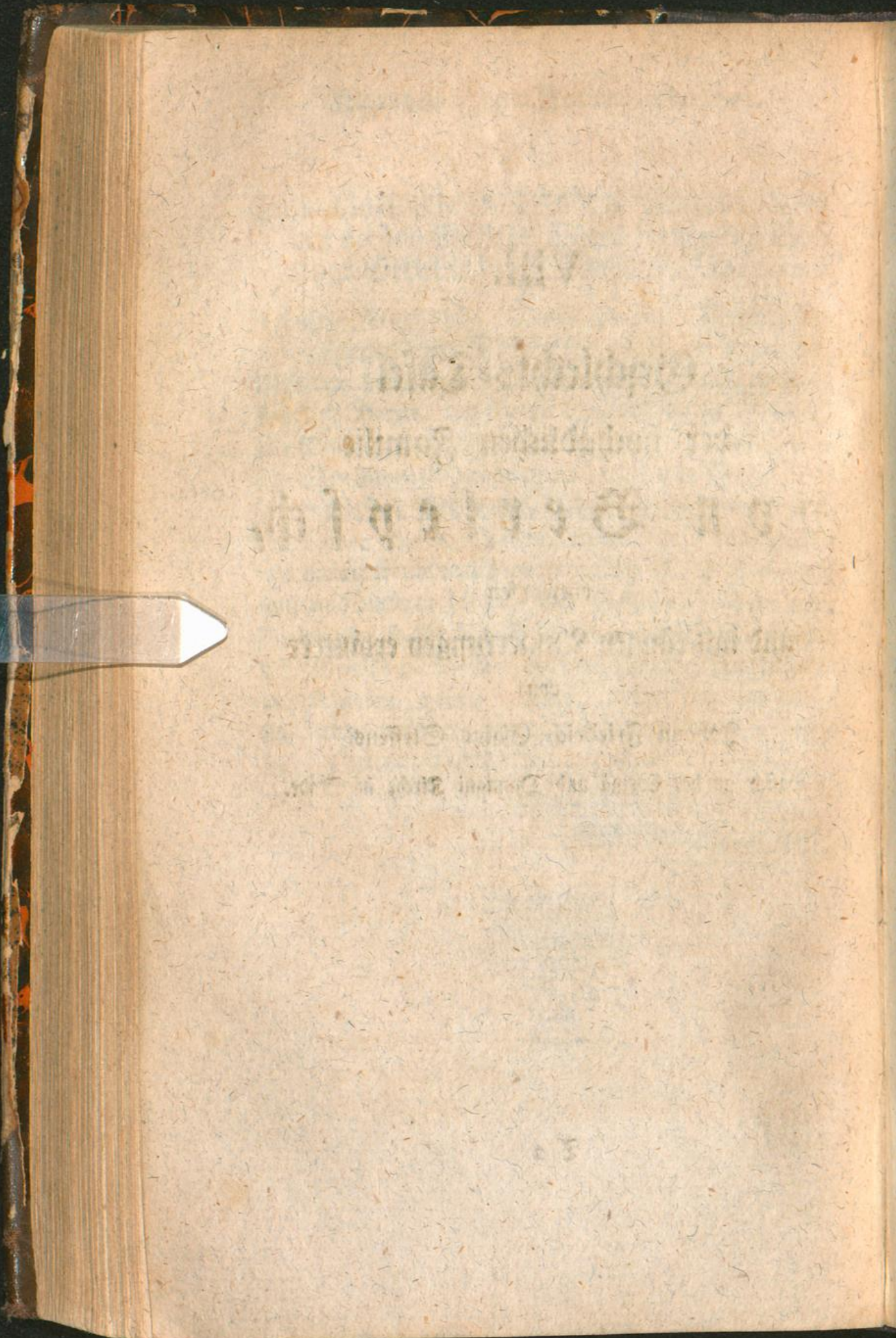
entworfen

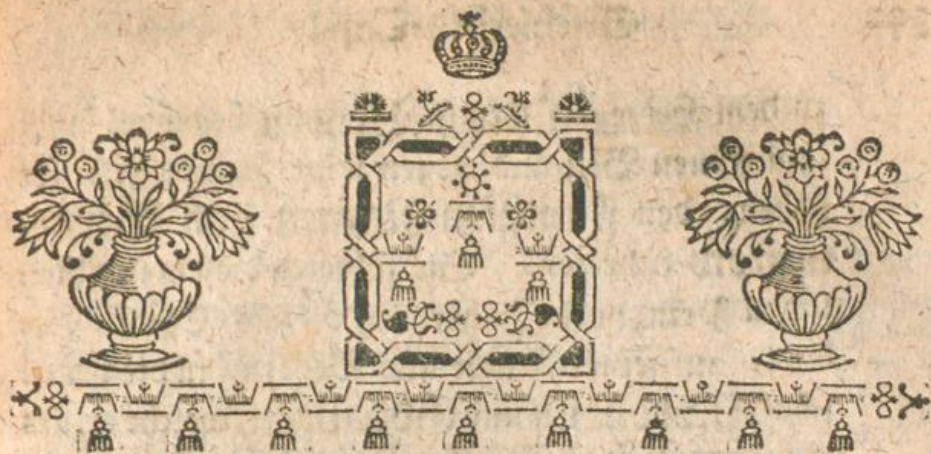
und mit einigen Anmerkungen erläutert

von

Johann Friedrich Esaias Steffens.

Pastor an der Cosma und Damiani Kirche in Stade.





§. 1.

Die preiswürdige Familie, deren Geschlechts-
 Tafel ich mit Vergnügen entworfen, un-
 ter zwei Haupt-Abtheilungen gebracht, und von der
 diesem Aufsatze beugefüget habe, stammet eigent-
 lich aus Mähren her. Die Zeit ihres Ur-
 sprunges, der Name ihres ersten Stamm-
 vaters, die Lage und der Name ihres aller-
 ersten Stammhauses lassen sich nicht genau
 bestimmen; weil ihre ersten Ahnherrn sich viel-
 leicht mehr um den Degen, als um die Feder be-
 kümmern haben, oder doch nicht sorgfältig genug
 gewesen sind, ihre Familien Nachrichten zu be-
 wahren. So viel weis man inzwischen, daß ein
 Paar Brüder von dieser Familie, welche ihr
 Vaterland, Mähren, zugleich verlassen, sich beide

zu dem Herzoge Otto in Bayern begeben, und ihm treuen Beistand gegen seine Feinde geleistet haben, den Familien-Namen von **Berne-
wizkow** fuhreten. Sie folgten diesem unglücklichen Prinzen im Jahre 1070. nach Christi Geburt, auf seiner Flucht aus Bayern, in die Grafschaft **Nordheim** und **Göttingen**, welche er, als ein väterliches Erbtheil, unter dem Titel eines Herzoges an der **Weser, Berre und Leine**, besas. Hier halfen sie ihm seine Feinde bei **Eschwege** schlagen, und liessen sich endlich 1079. in seinen Erbländern, zu **Zünde**, bei **Göttingen**, häuslich nieder, ohne jemals wieder in ihr Vaterland zurück zu kehren. Ob es nun gleich wahrscheinlich ist, daß ihre Familie schon lange vorher, ehe sie von ihr ausgegangen sind, in **Mähren** bekannt gewesen sey: so fängt man doch insgemein von dem Zeitpuncte des 1070. Jahres an zu rechnen, wenn man behauptet, daß die Familie von **Berlepseh** sich schon seit 700 Jahren, vornehmlich in den **Braunschweig-Lüneburgischen, Hessischen, Obersächsischen, Männzischen** und anderen Ländern, sehr ausgebreitet und berühmt gemacht habe. Sie hat **Staatsmänner** und **Helden** an verschiedenen Höfen grosser Fürsten aufzuweisen. In einer von ihren Linien trifft man eine verwitwete von **Berlepseh** an, welche der Römische Kaiser, **Joseph I.** in den **Fürsten-Stand**, ihre Söhne aber in den **Grafen-Stand** erhoben hat. Ob nun gleich dieser Theil ihrer Linie schon erloschen ist, so blühet

leben hinterlassen. Seine Gemalin ließ **Lezner**,
 den bekanten und ihr angepriesenen Chroniken-
 Schreiber und Prediger zu Iber, im Gruben-
 hagischen, zu sich kommen, und übergab ihm nicht
 allein die von der Familie von **Berlepsch** vor-
 handenen Nachrichten, Urkunden und Documente,
 sondern erbot sich auch, alle Kosten herzugeben,
 die zu dem Drucke des Werks und zu den Holz-
 stichen der Stammbäume, Bildnisse und Pros-
 pecte, womit es ausgezieret werden solte, erfor-
 dert würden. Der aus **Hardeggen** bürtige **Leze-
 ner** war der Gegend kündig, wo vordem die Fas-
 milie von **Berlepsch** zum Theile gewohnt hatte.
 Er hatte sich auch selbst schon einige Nachrichten
 von ihr aus alten **Grabschriften**, **Kirchen-
 und Klosterbüchern** gesamlet, die er nun mit an-
 brachte, als er seine **Berlepschische Chronik** heraus-
 gab. 2) Eben dieser **Lezner** hatte vorher schon
 im Jahr 1587. sein **Stammbuch der edlen
 Herrn von Schwaringen und ihrer Nach-
 kommen, der edlen Herrn von Pleß**, ans
 Licht gestellet, dieses Buch aber nachher noch ein-
 mal übersehen und vermehrt. Die zum Drucke
 bestimmte neue Ausgabe blieb in der Handschrift
 liegen, und geriet, nach dem Tode ihres Verfas-
 sers, in die Hände des Professoris an dem dama-
 ligen **Göttingischen Gymnasio**, **D. Joachim
 Meiers**, welcher sie seinen zu Leipzig 1713. in
 4. gedruckten **orginibus & antiquitatibus
 Pleffensibus** so einverleibet hat, daß sie darin
 das zweite und dritte Buch ausmacht. Die **Ber-
 lepschis**

lepische Geschichte schlägt in die Plefische ein. Daher hat auch L^ekner im 20. Kapitel des neuen Plefischen Stammbuchs, welches in D. Meiers origin. & antiq. Pleff. das 4. Kap. des 3. Buchs ist, von der Familie von Berlepsch gehandelt. Der Aelteste von ihr ist allezeit Hessen-Casselscher Erbkämmerer, er mag sich in einer von ihren Linien befinden, in welcher er wolle. Was es damit vor eine Bewantnis habe, siehet man 3) aus des Königl. Schwedischen und Hessen-Casselschen Raths und Bibliothecarii, Herrn Joh. Phil. Kuchenbeckers gegründeten Abhandlung von den Erb- und Hofämtern der Landgrafschaft Hessen, die er aus bewährten Schriftstellern und vielen noch nie gedruckten Urkunden und zuverlässigen Nachrichten entworfen, und zu Marburg 1744. in 4. durch den Druck bekant gemacht hat. Im 13. §. S. 76. bis 88. hat er eine kurze Nachricht von der Familie von Berlepsch, und in der Beilage S. S. S. S. 128. ein Verzeichnis der Erbkämmerer von ihr angebracht, auf welche er seine gegebene Nachrichten eingeschränkt, und den Anfang mit dem Jahr 1311. gemacht, mit dem Jahre 1741. aber geschlossen hat. Da er in der Beilage A. A. S. 31. so wie L^ekner in seiner Berlepschischen Chronik, Kap. 8. den Reversal-Brief hat abdrucken lassen, den Arnold und sein Sohn, Hans von Berlepsch dem Landgrafen Heinrich dem eisernen, im Jahr 1369. ausstellen mussten, als sie ihr neues Stammhaus in

Besitz nahmen, und beide Erbkämmerer wurden: so weis ich nicht, warum sie der Herr Rath Ruchenbecker, der sonst manche Fehltritte Lehners entdeckt und verbessert hat, in seinem Verzeichnisse der Erbkämmerer ausgelassen hat. 4) Der Herr Hofrath und Bibliothecarius zu Hannover, Crist. Ludew. Scheidt, hat auch der gelehrten Welt historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedren Adel in Teutschland, und besonders von dem Alterthume und Zustande des Adels in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, zu Hannover 1754. in 4. geliefert, und sie mit einer im Jahr 1755. daselbst gedruckten mantissa documentorum bestärkt und bewiesen. Darin kommen nun, unter andern, auch Kauf-Schenkungs- und Reversal-Briefe und abgeurteilte Klage-Sachen vor, welche theils einige Herrn von Berlepsch selbst betreffen, theils von ihnen, als Zeugen, unterschrieben sind, mir aber, in Ansehung der älteren Zeiten, manchen Umstand aufgekläret haben. 5) In dem grossen allgemeinen historischen Lexico 1. Th. S. 493. findet man einen kurzen Artikel von der Familie von Berlepsch überhaupt, und einen besondern von der s. 1. erwehnten Maria Gerdruth von Berlepsch, gebornen von Gudenberg, welche nach ihres Gemals Tode, eine so grosse Rolle an dem Hofe des Königs in Spanien, Carls II, gespielt, nachher aber, als sie diesen Hof verlassen, die Herrschaft Müllendonck von dem

dem Herzoge von Cron gekauft, darauf in der Neustadt vor Prag ein weltliches Stift für adliches Frauenzimmer angelegt, und von dem Römischen Kaiser die Gnade erlanget hat, daß sie eine gefürstete Aebtiffin über ihr Stift, ihre mit Ludewig Wilhelm von Berlepsch gezeugten Söhne aber in den Grafenstand erhoben wurden. Ausführlicher ist der Artikel von der ganzen Familie von Berlepsch gerathen, welcher im Supplemente, oder der Fortsetzung des allgemeinen historischen Lexici I. Th. S. 151. 152. stehet; wobei sich die Herrn Verfasser selbst auf Königs Adelshistorie, Tom. II. S. 96. bis 129. und auf Imhoffs notitiam procerum imperii, in mantissa, n. 28. berufen. Was in dem I. Theile dieses grossen und prächtigen Werks zum Ruhme Sittigs III. von Berlepsch unrichtig gemeldet ist, das ist zwar im Supplemente wieder zurück genommen, und dessen grossen Sohne, Erich Boldmar, richtig zugeschrieben worden worden; allein in eben diesem Supplemente ist doch, in Ansehung Hans von Berlepsch, Sittigs II. Sohnes, ein Versehen, oder doch wenigstens ein Druckfehler, mit untergelaufen, wenn von ihm gesagt wird, daß jener Hauptmann auf der Wartenburg und zu Quersfurt gewesen wäre. Nicht zu Quersfurt, sondern zu Quedlinburg ist dieser Hans von Berlepsch Stiftshauptmann worden, nachdem er seine vorige Schloßhauptmannschaft auf der Wartenburg niedergelegt hatte. Ich erinnere dieses dar:

darum, weil es eben dieser Hans, oder Johann von Berlepsch ist, der unseren sel. Luther von dem 4. May 1521. bis auf den 6. März 1522. in der allergefährlichsten Zeit bei sich auf der Wartenburg gehabt, und in Sicherheit gesetzt hat, und weil er es eben ist, der mich veranlasset hat, seiner Familie etwas genauer nachzuspüren. Zu einer andern Zeit werde ich, so Gott will, dessen grosse Verdienste um die Person unsers Luthers in einer besondern Abhandlung zu erweisen suchen. Was übrigens Spangenberg, und vielleicht noch andere mehr, von der Familie von Berlepsch überhaupt geschrieben haben, und was Zeiller in seinen Topographien, woran der gelehrte Kupferstecher und Buchhändler Merian so grossen Antheil gehabt hat, und zwar in demjenigen Bande, welcher das Hessenland in sich begreift, und worin das ihige Haus Berlepsch auf seiner besten Seite, in Kupfer gestochen seyn soll, von ihr meldet, ist mir nicht so bekant, daß ich mich darauf sicher beziehen könnte.

S. 3.

Muth- Billig hätte Lekner mit den zu Uhrleben er-
 maß- haltenen Urkunden besser umgehen, und sie in
 sung- ihrem ganzen Umfange drucken lassen sollen. Wäre
 von ih- dieses geschehen, so würde sich vielleicht die Lage
 rem- und Gegend in Mähren, wo die von Ber-
 aller- newizkow ihre Wohnung und allererstes
 ersten- Stam- Stammhaus gehabt haben, daraus deutlicher
 Stam- haufe in bestimmen lassen. Allein er meldet nur l. c. Kap.
 in- Mäh- ren 3. und

3. und 4. daß sie in dem Theile von Mähren, der nach Ungern zu liegt, gewohnt hätten, und von da aus zu dem Herzoge Otto, nach Bayern gegangen wären. Haben sie aber jemals ein nach ihrem Familien-Namen genantes Stammhaus in Mähren gehabt, oder haben die Stifter dieser Familie, mit dem erlangten Adel auch zugleich einen besondern Familien-Namen, nach einem gewissen Orte in Mähren, erlangt, und haben sie diesen Ort daselbst entweder schon angetroffen, oder selbst neu angebauet: so würde es der von Lesnern angegebenen Gegend nicht widersprechen, wenn man vermuthete, daß die im Jahre 1753. größtentheils abgebrante Stadt Wischau das Stammhaus derer von Bernewizkow in sich begriffen habe. Sie liegt, wie bekant ist, im Brünner Kreise, nicht weit von der Hauptstadt dieses Kreises, Brünn, und der Bischof von Brünn hat auch ehemals da sein Schloß gehabt. Der Herr Ober-Consistorial-Rath, D. Büsching belehrt uns im 3. Theile seiner neuen Erdbeschreibung, S. 128. u. f. daß der Brünner Kreis auch Krag Brezensky, die Hauptstadt dieses Kreises, Brünn auch Berno, und die nahe dabei gelegene Stadt Wischau auch Wizkow, oder Wischkow, nach der mährischen Sprache, genent werde. Das Bernoische Wizkow könnte demnach leicht seinen Ursprung und erste Anlage einem Bernewizkow zu verdanken haben. Vielleicht hat dieser Ort mit der Zeit erst die Gestalt und die Rechte einer

einer kleinen Stadt erhalten. Oder es könnte auch seyn, daß eine darin, oder dabey wohnende geadelte Familie von dem schon vorhanden gewesenen Orte ihren Namen entlehnet und bekommen hätte. Man findet niemals Beispiele, daß diejenigen Herrn von Berlepsch, welche entweder in den Braunschweigischen, oder Hessischen, oder Obersächsischen Ländern Güter durch Kauf und Heirathen an sich gebracht haben, die Benennung dieser Orter verändert hätten. Daher behielten in den älteren Zeiten Junde, Bovensten, Ziegenberg, und in den neuern Zeiten, Seebach, Uhrleben &c. ihre vorigen Namen, auch in der Zeit, da sie von den Herrn von Berlepsch erlangt und besessen wurden. Wenn sie aber, mit Einwilligung der Landesherrn, sich eigene Häuser baueten, und wolten, daß sie Stammhäuser vorstellen sollten: so legten sie ihnen auch ihren Familien Namen bei. So, wie sich die Aussprache ihres Familien Namens änderte, so änderte sich auch die Aussprache ihrer erbaueten Häuser. Das bey Junde 1120. erbauete Stammhaus, welches der Herr D. Büsching l. c. S. 3416. Barliesen nennet, hies bei seiner Erbauung so, wie die Familie selbst, Berleueffen, und erhielt, durch den vergönneten Anbau der Landleute, mit der Zeit erst die Gestalt eines Dorfs. Das izige 1369. in Hessen erbauete Stammhaus wurde damals so, wie die Familie hies, Berlebischen genant. Und hat ein Arnold von Berlepsch 1147. den Arenstein

stein bei Wiezenhausen, erbauet, so sollte er doch kein Stammhaus vorstellen. Darum bekam er seinen Namen Arnoldstein, oder Arenstein, nicht nach dem Familien: sondern nach dem Vornamen seines Erbauers, Arnold. Haben es aber die von Berlepsch in dem 12. und 14. Jahrhunderten so gehalten, daß sie ihren, in den Braunschweigischen und Hessischen Ländern erbaueten Stammhäusern ihren Familien-Namen beilegten: so ist es auch zu vermuthen, daß die von Bernewizkow sich entweder ein Stammhaus in Mähren erbauet, und nach ihrem Namen genannt haben, oder daß in dieser Marggraffschaft schon ein ihnen zugehörender Ort vorhanden gewesen sey, nach dem sie, bei dem erlangten Adel, auch ihren Familien-Namen erlangt haben, und die Aehnlichkeit des Namens läßt es vermuthen, daß dieser Ort das Bernoische Wizkow gewesen sey. Doch ich gebe dieses nicht höher, als für eine Muthmassung aus, welcher die historische Gewißheit fehlet, und die also auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen mag.

S. 4.

Bernewizkow aber und Berlepsch, mög: Ber-
 te man denken, haben wenig ähnliches mit einan: schie-
 der. Und gleichwol wird eine und eben dieselbe denheit
 Familie mit diesem Namen bezeichnet. Wem ist in der
 wol unbekant, daß die Namen vieler alten Län: Aus-
 der, Städte, Familien und Personen che ih-
 manchen Veränderungen, zumal in den sogenan: res Fa-
 ten mens.

ten mittleren Zeiten, unterworfen gewesen sind? Man hat sie, nach der Verschiedenheit der Dialecte, durch die Abkürzung oder Zusammenziehung der Sylben, durch die Wegwerfung der Endigungssylben, durch die Umsezung der Sylben oder Buchstaben, wie auch durch die Verwechselung oder Vertauschung der mit einander verwanten Buchstaben, oft so unkenntlich gemacht, daß man zwischen ihrer vormaligen und ihigen Aussprache und Schreibart kaum was ähnliches finden kan. Und so verhält es sich auch mit dem Familien Namen derer von Berleypsch. Es ist aus den §. 2. angeführten historischen und diplomatischen Nachrichten des seligen Herrn Hofraths Scheidt erweislich, daß sie sich eine geraume Zeitlang von Berleuessen genant und geschrieben haben. Auf der 369. Seite dieses Buchs, befindet sich ein 1269. ausgefertigter Kaufbrief zweener von Rusteberg, welchen Dominus Conradus de Berleuessen, nach ihm einige andere, und darauf Conradus junior de Berleuessen, als Zeugen, unterschrieben haben. S. 87. u. f. heisset es unter dem Jahre 1288. daß zweene Brüder von Gegenbergh, oder Ziegenberg, einen gewissen Kaufbrief von sich gestellet, und ihn Conradus de Berleuessen mit unterschrieben habe. S. 709. liest man, unter dem Jahre 1306. folgende Worte: Thidericus miles de Berleuessen, Conradus, Ehrenfridus, Ekhardus, filii ipsius, resignant Ottoni, Comiti

mals aber war das Stammhaus Berleuessen schon längst geschleift, und dennoch behielt das Dorf, darin es gestanden, noch immer den Namen Berleuessen. In allen diesen Zeugnissen findet sich denn eine ziemliche Gleichförmigkeit, was die Schreibart des Familien-Namens Berleuessen, oder, nach der platteutschen Sprache, Barleuessen, betrifft. Allein in der §. 2. erwähnten Abhandlung des Herrn Raths Kuchenbäckers, trifft man hierin eine grössere Verschiedenheit an. Nach S. 31. in der Beilage A. A. wo der §. 2. erwähnte Reversalbrief der Erbauer des ihigen Stammhauses in Hessen stehet, nennen diese Erbauer sich selbst so, wie ihr Haus, bald Berlebische, bald Berleybsche. In der Abhandlung selbst S. 82. not. b. bekennen Günther von Berlebsch, Herrn Thilen Sohn, daß er mit Bewilligung seiner Hausfrau, Adelhaid von Stockhausen, und Thilen, seines Bruders, im Jahre 1369. verkauft 2 Hufen Landes. Gleich darauf folget ein Auszug aus einem Landgräflichen Schreiben, darin Günther von Berlebischen, Jutte syne eliche Hufsfrau und Otte, des vorgenanten Gunthers Bruder, beide Gunthers von Berleuessen seligen Söhne, im Jahre 1414. namhaft gemacht werden. Nach S. 83. bekennet Sittig I. von Berlipfch, Landfoit an der Loyne, vor sich und seine Erben, daß ihn der Landgraf Ludewig zu rechten Manlehn sein Schloß Sensenstein, mit allen seinen Zubehör

behörungen, im Jahre 1438. geliehen habe. Auf eben der Seite wird dieser Sittig I. in einem lateinischen Berichte vom Jahr 1443. Sittichius de BERLEPSCH, satrapes tractus ad Loganam genant. S. 84. stehet ein Auszug von einem Reverse, den Sittig I. von Berleysch, Ritter, und seine Söhne, Günther, Philip und Sittig II, im Jahre 1461. von sich gestellet haben, als sie von ihrem Landesherrn, dem Landgrafen Ludewig II. um die Schlösser Berlebsch und Sensenstein einen Tausch und Auswechsel getroffen haben. In dem gleich darauf folgenden Lehnbriefe nennet der Landesherr seinen Erbkämmerer lieben heymlichen und getreuen Herrn Sittich von Berleubschen, Ritter. Und so wurde er auch noch im Jahr 1467, nach Anzeigung eines in der Beilage N. N. S. 54. 57. befindlichen Anlasbriefes, Sittig von Berleubschen, Ritter, genant; nachher aber wird auch angezeigt, daß damahls einer von Boyneburg, genant von Hohensteyn, Lantfaut an der Leuen gewesen sey. In den Beilagen kommen unter den Buchstaben Z. Z. C. C. C. und R. R. R. noch 3 Lehnbriefe vor, und zwar von den Jahren 1522. 1568. und 1741. darin Sittich III. von Berleubschen und von Berlipschen geschrieben, Sittig IV. aber von Berlipschen und endlich Thomas Christian von Berlebsch schriftlich genant werden. In D. Meiers orig. & antiq. S. 323, liest man

den platteutschen Lehnbrief des Göttingischen Herzoges Otto Cocles vom Jahr 1429. darin es heigt: wy belehnen kratt dusses Brewes den ehrgenandten Sedenken von Bardeleuessen (der auch gleich nachher Barleuessen genant wir) met dem haluen tegenden vor Hevenhusen, met allen sienen Tobehörungen, met dreynen Hussen Landes vor Gladebeck, met allen öhren Tobehörungen vnde met solcken Gødern to Oberode. Will mans insbesondere auf denjenigen Hans von Berlepsch, der sich so grosmütig gegen unsern Luther betragen hat, sehen, so wird man finden, daß sein Name sehr verschiedentlich geschrieben worden sey. Luther selbst nennet ihn in einer seiner Tischreden Hans von Berlipß; Harmuth von Cronenberg machte ihn in einem Schreiben an den seligen Luther, unter den Namen Hans von Berlipfch kund; in Spalatinus annalibus reformationis heist er Hans von Berlewisch, und Matthesius nennet ihn gar, in einer seiner Predigten von Luthers Leben, den Hauptmann Prelops. Er ist eben der Mann, den der Herr von Seckendorf, in seiner Historie des Lutherthums und der heilsamen Reformation, S. 368, seinen rechten Namen, Johann von Berlepsch beileget. Sein Uebersetzer aber, Elias Frick, welcher, in einer eingeschalteten Anmerkung, seinen Zweifel geußert hat, ob der Herr von Seckendorf diesen Mann richtig von Berlepsch nenne?

oder

oder ob er nicht vielmehr, wie ihn **Matthesius** nennet, **Prelops** heißen müsse? gab durch diesen Zweifel zu erkennen, daß ihm die Verschiedenheit, diesen Familien-Namen zu schreiben, unbekant gewesen sey, und er also auch nicht gewußt habe, daß der Name **Berlepsch** und **Prelops** eine und ebendieselbe Person bezeichne, deren Namen **Matthesius** entweder nicht recht vernommen, oder nach der Obersächsischen Mundart, das **B** mit **p** vertauscht, und die Sylbe **Ber**, durch Versetzung der Buchstaben, in **Pre** verwandelt habe. Bei aller dieser bisher angezeigten Verschiedenheit der Mund- und Schreibarten trifft man doch noch Spuren des allerersten Familien-Namens, von **Bernewizkow**, oder **Bernewischkow**, darin an. Hat sich, wie **Lezner** meldet, ein anderer Theil von dieser Familie nach **Ungern** begeben, und in diesem Lande den Namen **Bernewizky** geführt, so ist folglich die Endsilbe davon, **kow**, daselbst in **ky** verwandelt worden. In den Sächsischen und Heßischen Ländern ist man hierin den verschiedenen Dialecten gefolget, und hat die Endsilbe des Namens erst verändert, und endlich gar, der Kürze in der Aussprache wegen, weggeworfen, allezeit aber, stat der Silbe **ne**, die Silbe **le** gebraucht. Demohngeachtet findet man zwischen der ersten Aussprache des Namens **Bernewizkow** oder **Bernewischkow** und den folgenden, **Berleuessen**, **Berleubischen**, **Berlewischen**, **Berlewisch**, **Ber-**
u 3 lips,

lips, Berlipfch Perlepß, Prelopß, Berlepfch und Berlepffch eine gewisse Aehnlichkeit. Das Wortspiel, fo Lekner mit der Ableitung dieses Familien-Namens von willkürlich angenommenen Stammwörtern treibet, mag man bei ihm selbst lesen. Mich dünkt inzwischen, daß der Name Berlepffch, dessen sich die Familie, so viel ich weiß, heutzutage hurchgehends bedienet, seinen ersten Ursprunge nahe komme.

§. 5.

Unrichtige Ab-
lei-
tung ih-
rer Ge-
schlechts-
folgen.

Was ich bisher, bei der Unerforschung dieses Familien-Namens angeführet habe, das brauche ich nur zum Beweise, daß Lekner die Geschlechtsfolgen in den älteren Zeiten, darin die Familie von Berlepffch bekant worden ist, hin und wieder unrichtig abgeleitet, und sich auch in der Zeitrechnung versehen habe. Um dieses zu zeigen und anderen, welche dazu Lust haben, Anlas zur ferneren Berichtigung zweifelhafter Fälle hierin zu geben, weil ich aus der ersten Hauptabtheilung der entworfenen Geschlechtsabtheilung nur etwas von der Dieterichischen Linie, nach der Art, wie sie Lekner in seinen mit Namen bestreueten Stammbäumen fortgeleitet hat, vor augen legen.. Er nennet z. E. denjenigen von Berlepffch, der eins von den Burghäusern zu Bovenen erlangt hat, Dieterich II. und leitet seine Nachkommen folgendermaassen von ihm ab:

1) Thi-

- 1) Thile I. { Günther II.
der Kurze. { der Lange.
2) Dieterich III. { Otto I. † 1394 zu Hardeggen, ohne mät. Erben, als Hanshofmeister der Witwe H. Otto des Quaden.
3) Curd oder Conrad I. 4) Ehrenfried. 5) Hans. 6) Hermann † alle nach 1270. unbeerbt, und zwar der letzte als ein Ordensgeistlicher zu Helmarshausen.

7) Günther I. lebte noch 1270. { Curd oder Conrad III. der Wilde, nahm seinem Better Thilo III. Bovenen und Bischhausen weg. ihm Bovenen, Bischhausen, halb Moringen 1429. ab, und gab ihm dafür einige Zehende u. Ländereien, die er mit seinen Bettern, Günthern u Otto theilen musste.

(a) Thile II. und b) Hartung † 1311. beide unbeerbt.

Dieterich II. Ritter, erhielt eins von den Burghäusern zu Bovenen.

8) Eckhard I. Ritter, Uxor. eine von Kerstlingerode, mit der er ein Theil vom Ziegenberge erhielt.

(a) Curd IV. und b) Eckhard II. † unbeerbt, c) Iutte, marit. N. von Bovenen.

c) Curd oder Conrad II. Ritter, lebte noch 1312. Ux. eine von Bovenen.

d) Thile III Ritter, wohnt auf dem Ziegenberge, geht 1349. die Güter- und Wapentheilung mit ein, bemächtigt sich 1399. des Hauses Berlepsch u. verliert darüber alle seine Hessische Güter. Ux. eine von Roringen.

(a) Otto † unbeerbt. b) Günther III. Ux. Iutte v. Schawen, mit der er Beverungen wiederkaufte, erhielt und daselbst, nach langem Streite mit dem Landgrafen Hermann, 1436 †. Seine einziger Sohn

SITTIG I. Ritter, wurde 1436 in Beverungen, 4 Wochen nach des Vaters Tode geboren bis 1445. zu Paderborn von dem Dechant von Westphal und nachher zu Cassel von dem Landgrafen Ludovico pacifico erzogen, diente der Herzogin zu Jülich im Gellerschen Kriege, kam wieder in Hessen, erhielt das Haus und Amt Homburg wiederkauflich, war 36 Jahr Landvogt an der Pöhne, erhielt von Ludovico pacif. den Sensesstein und von dessen Bruder Ludov. II. sein Stammbaus Berlepsch. Ux. C. v. Weitershausen,

Allein man hat Grund, gegen diese seine Geschlechtsfolgen und Zeitrechnung viel einzuwenden. (1) Es ist nemlich §. 4. erwiesen, daß schon 1269. zweene Conrade von Berlepsch zugleich gelebt haben; denn Dominus Conradus de Berleuessen und Conradus junior de Berleuessen haben damahls einen Kaufbrief derer von Rusteberge unterschrieben. Sie sind nicht als Vater und Sohn zu betrachten, weil es nicht, wie es sonst wol geschehen ist, ausdrücklich angezeigt worden, und weil zwischen beiden, in der Unterschrift, andere Zeugen inne stehen. Der ältere wird Dominus genant, und dieses Wort war, wie der Herr Hofrath Scheidt l. c. S. 68. bewiesen hat, ein Ehrentitel der Ritter, welche auch sogar von ihren Landesherrn oft Herrn genant wurden. Der jüngere Conrad aber muß im Jahr 1269. noch kein Ritter gewesen seyn, welche Würde er doch 1326. wie gleich nachher erwiesen werden soll, auch bekleidet hat. Alle Umstände ergeben es inzwischen, daß der ältere Conrad des Ritters Dieterichs IV. Bruder, der jüngere aber Dieterichs Sohn gewesen sey, und in dieses Verhältnis habe ich sie auch in meiner entworfenen Geschlechtstafel gebracht. (2) Lehner zählet diesen Conrad oder Turd den jüngern unter die im ledigen Stande verstorbenen Söhne des Ritters Dieterichs II. Allein er hat nicht nur einen Sohn gehabt, sondern auch zu seiner Zeit viel vorgestellet. Der §. 4. angeführte Vertrag

trag mit dem Grafen von Lutterberg weist es aus, daß im Jahre 1306. sowol der Ritter Dieterich IV. als auch drey seiner Söhne, Conrad, Ehrenfried und Eckhard, noch am leben gewesen sind. Aus der Klagesache gegen den Probst zu Mariengarten aber erhellet, daß dieser Conradus jun. im Jahr 1326. schon ein Miles oder Ritter gewesen sey; denn Miles und Dominus bezeichnen, wie Herr Scheidt l. c. S. 54. 75. und 102. darthut, die ritterliche Würde. Ferner ist daraus abzunehmen, daß Conrads Vater, Dieterich, im Jahr 1326. schon verstorben sey! denn jener wird ein filius bonæ memoriæ quondam Theodoricus de Berleuessen genant. Seine Brüder müssen ihm die Vertheidigung ihrer Rechte mit anvertrauet haben; denn er führete den Proceß suo & omnium fratrum suorum nomine. Mehr Brüder, als die angezeigten, muß er damals nicht gehabt haben. Und da endlich dieser Conrad cum filio suo Theodorico & fratruele ejusdem Theodorico vorkömt: so müssen sein Sohn und Bruders Sohn den Namen Dieterich geführt haben. (5) Wolte man Lehnern folgen, so müste Eckhards I. ältester Sohn, Thile II. schon 1311. ohne Erben verstorben seyn, sein Sohn, der Ritter Conrad oder Curd II. aber das Geschlecht fortgepflanzt haben, und dieses Curds Sohn, Thile III. der Mann gewesen seyn, der 1349. die Güter: und Wapentheilung mit volzogen,

1399. das erledigte Stammhaus Berlepsch mit Gewalt in Besitz genommen, und deswegen 1406. alle seine Hessischen Güter verlohren hätte; zumal da er, bei seinem Eigensinne so unwissend gewesen wäre, daß er die schriftlichen Vorstellungen des Landgrafens Hermanns nicht einmal hätte lesen können. Dagegen aber streitet offenbar, daß nach §. 4. ein Eghard oder Eckhard von Berleuessen unde Tile von Berleuessen, ittiswanne Tylen Son, im Jahr 1361. ein paar Schenkungsbrieße unterschrieben haben. Zwischen Eckharden und Thilen stehen noch einige andere Zeugen inne. Sie sind also auch keine Brüder gewesen; wwelches auch daraus abzunehmen, daß Eckhards Vater gar nicht, Thilens Vater aber ausdrücklich genant worden ist. Letzner mag also wol darin Recht haben, daß dieser Eckhard II. Conrads II. Sohn gewesen sey; allein er irret doch, wenn er Conrad oder Curd II. zum Vater Thilens III. macht; denn es ist nichts gewissers, als daß Tile, ittiswanne Tylen Son, nach seiner eigenhändigen Versicherung gewesen sey. Das Beiwort ittiswanne, oder ichtswanne, oder jechtswanne, bedeutet, wie man aus dem 2. Theile des Bremisch-Nieder-sächsischen Wörterbuchs, S. 690. und aus Joh. Leonh. Frisch teutsch-lateinischem Wörterbuche, S. 485. ersehen kan, so viel, als vormals, ehemals, weiland. Und also zeigt jener Ausdruck an, daß Thilens III. Vater, auch Thile geheissen habe, und daß dieser
 sein

sein Vater, Thile II. im Jahr 1361. schon verstorben gewesen sey. Demnach kommen denn bei der Gütertheilung und dem Güterverluste zweene Thilen von Berlepsch in Betrachtung. Jene hat Thile II. im Jahre 1349. vorgenommen, diesen hat Thile III. im Jahre 1406. erlitten. (4) Es hat sich aber Lekner nicht allein in Ansehung der beiden Thilen, Vaters und Sohnes, sondern auch in Betracht der beiden Günther, Vaters und Sohnes, geirret, und also eine ganze generation ausgelassen. Da, nach §. 4. in einer Urkunde vom Jahre 1369. Günther von Berleuessen, Herrn Thilens Sohn und Thile, Günthers Bruder, namentlich angegeben werden, in einer anderen aber, vom Jahre 1414. Günthers von Berleuessen Bruder, Otto genant, und zugleich gesagt wird, daß Günther und Otto beide seligen Günthers Söhne gewesen sind: so folget daraus, daß Günther III. und Thile III. leibliche Brüder und beide leibliche Söhne Thilens II. gewesen, imgleichen, daß Günther IV. und Otto II. auch leibliche Brüder, beide aber Günthers III. Söhne gewesen sind. Es folget ferner daraus, daß ihr Vater Günther III. im Jahr 1414. schon verstorben, sie selbst aber damahls noch am Leben gewesen sind. Und endlich ist, weil nirgends ein Sohn Thilens III. vorkommt, daraus der wahrscheinliche Schluß zu machen, daß er gar keinen Sohn gehabt habe, Günther IV. aber nicht sein eigener,
sons

sondern seines Bruders, Günthers III. Sohn gewesen sey. Solte also, wie Lekner behauptet nach der Zeit, da Thile III. schon alle seine Hessische Güter verlohren hatte, ein Günther von Berlepsch von Reisen zurückgekommen seyn, und gegen den Landgrafen Hermann sich, wiewol vergeblich, aufgelehnet haben, so könnte es doch nicht Thilens III. Sohn, sondern sein Bruders Sohn, Günther III. gewesen seyn, dessen Vater, Güther III. im Jahr 1414. und vermuthlich auch schon zur Zeit der Unruhen, welche Thile III. verursacht hat, verstorben gewesen ist; weil man nirgends findet, daß dieses Thilens Bruder in seine Händel eingestochten gewesen sey. Kein anderer aber, als Günther IV. kan des so merkwürdigen Sittig I. von Berlepsch Vater gewesen seyn. (5) Was nun diesen Sittig I. anlanget, so scheidet ihn der sel. Rath Kuchenbecker l. c. S. 82. not. c. mit dem Sittig Hund, Curds des Wilden, Sohne, verwechselt zu haben, wenn er ihn in den Streit, der 1429. der Bodenseeschen Güter wegen, geführt ist, mit einflucht; denn im Jahr 1429. war Sittig I. noch zu jung, zu schwach und zu weit von dem Braunschweig-Göttingischen Herzoge, Otto Cocles entfernt, als daß er sich ihm erst mit gewasneter Hand hätte widersetzen, und nachher mit ihm in einen Vergleich einlassen können. Die Zeitrechnung ist hierin mehr auf Lekners Seite, welcher dieses alles von Sittig Hund von Berlepsch

be-

behauptet. Hingegen aber stößt dieser **Lezner** offenbar gegen die **Zeitrechnung** an, wenn er auf **Sittig I.** kömmt. Womit konte er es beweisen, daß **Sittig** erst 1436. geboren sey, da es **Ruchenbecker** deutlich bewiesen hat, daß dieser **Sittig I.** im Jahr 1436. schon die Burg zu Homburg wiederkäuflich besessen hat, und damals mit **Christina von Weitershausen** schon vermält gewesen ist? Wie konte **Sittig** von 1436. bis 1445. von dem Domdechand, **Wilhelm von Westphal** zu Paderborn erzogen seyn, da es gewiß ist, daß der Landgraf **Ludovicus pacificus**, am **Dionysii-Tage** 1438. schon mit dem **Sensensteine** belehnet, und zum Landvogte an der Löhne ornant, im Jahre 1444. aber zum Schiedsrichter in einer gewissen Streitsache erwählet hat? Wie kan eben dieser **Sittig** 38 Jahre Landvogt an der Löhne geblieben seyn, und so lange auf dem Schlosse zu Marburg gewohnt haben, da er den **Sensenstein** schon 1438. bewohnet hat, er auch 1461. bei der Wiederbelehnung mit seinem Stammhause **Berlepsch** nicht mehr Landvogt an der Löhne genant, überdem auch, in einer andern Urkunde, einer von **Boineburg** als Landvogt an der Löhne im Jahr 1467. angegeben wird? Und wie konte es **Lezner** wahr machen, daß **Sittig** schon in dem Jahre, da er mit dem **Sensensteine** belehnet worden, das **Erbkammerer-Ampt** zugleich wieder erhalten habe, da es **Ruchenbecker** unwidersprechlich beweiset, daß der Landgraf **Ludewig II.** diesen

. **Sit:**

Sittig von Berlepsch erst 1461. und zwar am Tage nach der Wiedereinräumung des Hauses Berlepsch, mit dem Erbkämmerer-Amte belehnet habe? Ja, wie kan endlich Lekner behaupten, daß des Landgrafen Ludewigs des Friedfertigen Bruder, Ludewig II. unserem Sittig von Berlepsch sein Stammhaus wieder gegeben habe, daes gewiß ist, daß der Landgraf Ludewig II. der dieses gethan hat, nicht Ludewigs des Friedfertigen Bruder, sondern dessen Sohn gewesen ist, Ludovicus pacificus aber gar keinen Bruder gehabt hat? Lekner hätte dieses wissen können, und, als ein Geschichtschreiber, auch wissen sollen. Wenn er aber in der Genealogie einer Fürstlichen Familie einen solchen Fehltritt thut, was ist es denn Wunder, wenn er in der Genealogie einer adlichen Familie fehlet? Ich füge übrigens (6) zur Erläuterung der 2ten Haupt-Abtheilung meiner genealogischen Tabelle noch das Verzeichniß einiger Erbkämmerer von Berlepsch bei, deren Vornamen in dem S. 4. erwähnten Lehnbriefen, von den Jahren 1470. 1522. 1568. und 1741. nicht allein ausgedruckt, sondern auch darin die Vornamen ihrer Väter und mitbelehnten Vettern zugleich mit angegeben sind. Als Sittig I. im Jahre 1438. den Sengenstein erhielt, stellte er nur für sich und seine Erben einen Reversal-Brief aus. Es scheint also, daß er damals entweder noch keinen Sohn, oder doch nur einen noch sehr jungen Sohn

ger

gehabt habe. Als er aber 1461, da er sein Stammhaus Berlepsch wieder in Besitz nahm, einen Reversbrief ausstellte, gab er seine 3 Söhne, Günthern, Philip und Sittig II. namentlich an. Diese sind nachher die 3 Stifter dreier besonderen Linien von ihrer Familie geworden, welche ich die Günthersche, Philippische und Sittigische Linien nenne. Der älteste Sohn, Günther, starb eher als sein Vater, hinterließ aber doch einen Sohn, Casper. Als nun Sittig I. im Jahr 1470. auch starb, und der Älteste von seiner Familie Erbkämmerer werden mußte, sein ältester Sohn aber schon vor ihm gestorben war, so mußte sein 2ter Sohn, Philip, diese Würde erhalten. Werden denn gleich die Linien in den Lehnbriefen nicht wörtlich ausgedruckt, so findet man doch, daß ihre Ordnung darin genau beobachtet worden sey. Und so wurden denn, wie Kuchenbecker l. c. S. 80. und in den Beylagen S. 75. 78. und 227. sq. meldet,

a) in den Jahren 1470. 1471. und 1489. von den Landgrafen Ludewig II. Heinrich IV. und Wilhelm dem Mültern, mit dem Erbkämmerer: Amte belehnet.

Philip von Berlepsch (der Stifter seiner Philippischen Linie, Sittigs I. 2ter Sohn.)

Mitbelehnte waren Sittig II. (der Stifter seiner Sittigischen Linie, Sittigs I. 3ter Sohn.)

Casper (ein Sohn Günthers, des Stifters seiner Güntherschen Linie, Sittigs

tigs I. ersten Sohnes, welcher damals schon verstorben war.)

b) Im Jahr 1522. wurde von dem Landgrafen, Philip dem Grosmütigen, mit dem Erbkämmerer-Amte belehnet.

Sittig III. von Berlepsch, sel. Philips Sohn, (und folglich von der Philippischen Linie.)

Mitbelehnter von eben dieser Philippischen Linie war Günther, des Erbkämmerers Bruder.

Mitbelehnte von der Sittigischen Linie waren sel. Sittigs II. beide Söhne, Jost und Hans, (und dieser Hans ist Luthers Beschützer auf der Wartenburg gewesen.)

Mitbelehnter von der Güntherschen Linie war Caspar Sittig, sel. Caspers, des Ritters, Sohn.

Hier ist anzumerken, daß zwischen Philip, der 1491. gestorben, und Sittig III. der 1522. erst Erbkämmerer worden ist, Sittig II. inne stehe, der von 1491. bis 1522. die Würde bekleidet hat, dessen Lehnbrief darüber aber nicht gedruckt vorhanden ist.

c) Im Jahre 1568. wurde von den Landgrafen Wilhelm und Ludewig zum Erbkämmerer ernant

Sittig IV. von Berlepsch, sel. Josts Sohn, (und also von der Sittigischen Linie.)

Mitbelehnte aus dieser Sittigischen Linie waren, Apoll oder Apel, Casper und Hans III.

III. sel. Hans II. von Berlepsch (des Beschützers Lutheri) 3 Söhne.

Mitbelehnte von der Philippischen Linie waren, Erich Volckmar, Hans Philip, Hans Wilhelm und Curd Thile, sel. Sittigs III. Söhne.

Mitbelehnte von der Güntherschen Linie waren Casper, Hans, Adoloh und Tittel oder Tittel Casper, sel. Casper Sittigs Söhne, (welche Lekner anders, nemlich Casper Adoloh, Adoloh Casper und Tittel genant, Hansen aber ganz ausgelassen hat.

d) Im Jahre 1741. ernante der König von Schweden Friedrich, als Landgraf von Hessens Cassel, zu seinem Erbkämmerer seinen General Thomas Christian von Berlepsch, sel. Christian Günthers Sohn, (folglich von der Sittigischen Linie.)

Mitbelehnte von eben dieser Sittigischen Linie waren Casper und Otto Heinrich, sel. Heinrichs Söhne; ferner Gottlob Erdmann, sel. Hartmans Sohn, und des sel. Johann Otto Sohn, Christoph Mordian, (der Vater des woffel. Herrn Regierungs Raths von Berlepsch in Stade.)

Mitbelehnte von der Philippischen Linie waren Erich Volckmar IV, sel. Hans Ernst Sohn, Curd Heinrich und Eysander, sel. Burchard Hartmanns Sohn.

Mitbelehnte von der Güntherschen Linie waren Casper Friedrich und Johann Ludwig, sel. Titels IV. Söhne.

Ob dieses Verzeichnis der Namen gleich an sich trocken, und vielleicht nicht nach den Geschmacke mancher Leser ist, so ist es mir doch bei der Einrichtung der zwothen Haupt-Abtheilung dieser Geschlechtstafel dermassen zu statten gekommen, daß ich die Personen, welche zu gleicher Zeit in allen Linien gelebt haben, mit Gewißheit bestimmen, und ihre von ihnen selbst in den Lehnbriefen angegebene Vornamen sicher treffen konnte. Ich möchte daher wünschen, daß ich alle Lehnbriefe über das Erbkämmerer-Amt von dieser Familie bis auf die gegenwärtige Zeit zu Gesichte bekommen könnte. Da aber meine Nachrichten mit dem Jahre 1741. aufhören, und ich, meiner Erkundigung ohngeachtet, nichts weiter in diesem Stücke habe erfahren können: so muß ich auch die Fragen: wer heutzutage Erbkämmerer von der Familie von Berlepsch sey? Wie es iho um die Philippische Linie in Obersachsen stehe? Ob die Günthersche Linie ganz ausgestorben sey, oder sich mit der Sittigischen dahin verglichen habe, daß derjenige Theil von dieser, welcher zu Fahrenbach wohnte, das Haus Berlepsch in Besitz nehmen sollte? (wie auch wirklich geschehen ist;) und zu welcher Seitenlinie von der Sittigischen Hauptlinie diejenigen Herrn von Berlepsch in Hessen gehören, welche nicht allein Wickersdorf und Ober:

Obernurff, sondern auch die Helfte des so nahe bei dem Hause Berlepsch gelegenen Hübenthals und Ellerode besitzen? unentschieden lassen. Mir ist es inzwischen, zu meiner Absicht, schon genug, daß ich die erste von den Sittigischen Seitenlinien, welche in dem Besitze des Stammhauses Berlepsch ist, bis auf die gegenwärtige Zeit habe fortführen, und genealogisch zeigen können, daß nicht nur der grosse Wolthäter und Beschützer unsers Luthers, Hans von Berlepsch, sondern auch der izige Erb- und Gerichtsherr auf und von Berlepsch, der hinterlassene Sohn des wolffl. Herrn Regierungs-Raths von Berlepsch hier in Stade, in gerader absteigender Linie von Sittig I. und dessen Sohne, Sittig II, abstammen.

§. 6.

Genealogie, Historie, Geographie ^{Ber-} und Chronologie sind, wie ein jeder einseheth, ^{ände-} ^{rungen} so genau mit einander verbunden, daß eine der andern, zu der Aufklärung vieler Umstände, zu ^{Land-} ^{des-} ^{herrn.} Hülfe kömmt. Und wenn es auf die Kenntnis einer besonderen adlichen Familie ankömmt, so muß man oft, durch Hülfe des Synchronismi, aus der Geschichte der Lehnsherrn die Geschichte ihrer Lehnsträger zu erläutern suchen. Eine solche Bewantnis hat es auch mit der Familie von Berlepsch. Der ganze Zeitraum, darin ich sie in der ersten Hauptabtheilung dieser genealogischen Tabelle vorgestel-

let habe, erhält einiges Licht aus der Mähri-
 schen, Braunschweig-Lüneburgischen und
 Hessischen Geschichte. Warum, möchte man
 1) fragen, warum verliessen die Brüder von
 Bernewizkow ihr Vaterland Mähren? Warum
 gingen sie eben zu dem Herzoge in Bayern und
 an der Weser, Otto? Warum liessen sie sich,
 nachdem er mit ihnen aus Bayern vertrieben war,
 in seinen Erbländern, zu Tünde, nieder? und
 warum kehrten sie, als dieser Herzog Otto 1083.
 ums Leben kam, weder damals, noch zu einer an-
 dern Zeit, wieder in ihr Vaterland Mähren
 zurück? Lekner giebt ihre grosse Liebe zu
 ihrer zahlreichen Familie, welcher sie hät-
 ten Platz machen wollen, zur Ursache ihrer Aus-
 wanderung aus Mähren an. Ist aber dieses ja
 eine Ursache und Bewegungsgrund dazu gewesen,
 so ist es doch schwer zu glauben, daß es ihr ein-
 ziger Bewegungsgrund zu einem solchen Ent-
 schlusse gewesen sey. Der Krieg war vielmehr
 damahls der kürzeste Weg für herzhafte Männer,
 entweder bald reich zu werden, oder bald zu ster-
 ben. Nun war Mähren bis auf das Jahr 1026.
 ein Raub seiner Nachbarn, besonders aber der
 Polen gewesen. Der Böhmishe Herzog Bre-
 teslaus verjagte zwar die Polen daraus, er eig-
 nete sich aber das Land, nach dem Rechte der Waf-
 fen, selbst zu. Der Kaiser Heinrich III. schützte
 ihn 1043. in dessen Besitze. Kaiser Heinrich IV.
 ging noch weiter. Er erklärte nicht nur den Böh-
 mischen Herzog Wratisslaus II. zum Könige in
 Böh-

Böhmen, sondern unterwarf ihm auch ganz Mähren als ein Marggrafthum. Und so hatte denn Mähren seinen vorigen Glanz, Reichthum und Freiheit schon größtentheils verloren, als die Brüder von Bernewizkow zu dem Herzoge, Otto, gingen. Dieser tapfere, aber doch unglückliche Fürst, dessen Schicksale man unter andern, aus des sel. Herrn Naths Joh. Fried. Pfeffingers Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses lib. I. cap. 2. quæst. 3. S. 16. u. f. und aus des Herrn Lud. Lev. Gebhardi, unter Struven, gehaltenen dissertation, de factis Serenissimorum Ducum Brunsvicensium & Lüneburgensium heroicis §. 2. sq. S. 3. bis 10. ersehen kan, hatte im Jahr 1070. schon die Waffen gegen seinen und aller Sachsen Feind, den Kaiser Heinrich IV. in der Hand. Vielleicht fochten auch die Brüder von Bernewizkow, unter einem solchen tapfern Anführer, gegen niemanden lieber, als gegen eben diesen Kaiser, der ihrem Vaterlande so lästig gefallen war, der aber auch endlich an seiner eigenen Person erfuhr, daß ihn seine Hohenheit gegen den Wankelmuth des Glücks nicht schützen könnte. Nachdem sie einmal die Parthei dieses Herzoges Otto ergriffen hatten, dieser aber der Gewalt weichen, das Herzogthum Böhmen verlassen, und leiden mußte, daß er zu Goslar in die Reichsacht erklärt wurde, folgten sie ihm aus Böhmen in seine Erbländer an der Werra und Weser, und halfen ihm noch am Ende des

1070. Jahres einen Sieg über seine Feinde bei Eschwege erfechten. Eschwege aber gehörte damals noch zu der alten Grafschaft Nordheim und Göttingen, folglich auch zu den Erbländern, welche Herzog Otto, an der Werre, Weser und Leine besas. In dieser Grafschaft nun, deren Lage und Umfang unter andern der Marburgische Professor, Joh. Adolph Hartmann in einer dissertation de comitatu Werrano, beschrieben hat, kauften sich die Brüder von Bernewizkow 1079. das Gut Jünde von einer Göttingischen Familie gleiches Namens, und dieser Ankauf war eine Anzeige, daß sie der Krieg nicht arm gemacht hatte, und daß ihnen die Gegend um Göttingen wenigstens nicht schlechter gefiel, als die Gegend in Mähren, wo ihre zurückgelassene Familie noch wohnete. Man findet nirgends, daß sie, im 11ten Jahrhunderte mehrere Güter, als dieses Jünde, in der Grafschaft Nordheim gehabt hätten. 2) Als aber gegen das Ende dieses 11. Jahrhunderts des unglücklichen Herzoges Otto, glücklicher Sohn, Henricus pinguis, sich mit des 1090. erschlagenen Marggrafen zu Sachsen, Geberts II. Schwester, Gerdruth, vermählte, und durch diese Vermählung die Braunschweigischen Länder erhielt, vereinigte er seine väterlichen Erbländer an der Weser, Werre und Leine damit. Demnach waren die von Berlepsch schon Braunschweigische Vasallen, als sie im 12. Jahrhunderte, nemlich 1120. ihr erstes Stamm-

Stammhaus Berleuessen, bei Jünde, und nachher 1149. den Arenstein bei Wiezenhausen, erbaueten. Ist aber die Erlaubnis des Landesherrn denen von Berlepsch zur Erbauung ihres Stammhauses nötig gewesen, so kan ihnen der Herzog Henricus Niger in Bayern die Erlaubnis dazu nicht gegeben haben, wie Lekner vorgiebt; denn dieser Herzog erlangte zwar durch seine Gemalin, Wulfild I. einer Tochter des letzten Herzoges Magnus, aus den Billungischen Stamme, ein Recht zu den Lüneburgischen Ländern, welches er doch nicht einmal behaupten konte, Henricus pinguis, oder Crassus, aber gelangte, wie gesagt, durch seine Gemalin zu den Braunschweigischen Ländern, welche, nach seinem 1101. erfolgten Tode, mit seiner Tochter Richenza erst an seinen Schwiegersohn, den Kaiser Lotharius kamen. Dieses Kaisers Tochter, Gertrud, brachte ihrem Gemale Henricus Superbus, dem Herzoge von Sachsen und Bayern, die Braunschweigischen und Nordheimischen Länder, als ein Heirathsgut zu, und eben dieser Heinrich der stolze, Heinrichs des schwarzen Sohn, wurde erst, seiner Mutter, Wulfild wegen, auch ein Herr der Lüneburgischen Länder, welche er denn mit den Braunschweigischen und Nordheimischen vereinigte. Ohne Zweifel haben also die von Berlepsch die Erlaubnis, sich ein Stammhaus bei Jünde zu bauen, entweder von dem Herzoge Heinrich den fetten,

oder bei dessen Schwiegersohn, dem Kaiser Lotharius, als Herrn der Braunschweigischen und nordheimischen Länder, gesucht und erhalten.

3) Sobald sich aber im 13ten Jahrhunderte die Umstände der Braunschweigischen Fürsten ändern, sobald geriet auch die Familie von Berlepsch in andere Umstände. Der Herzog Otto puer hatte das Glück, daß ihm 1235. auf dem Reichstage zu Manzz die Braunschweig-Lüneburgischen Länder als ein besonderes Herzogthum zuerkant wurden, und er die Ehre erlangte, als der Stammvater aller Herzoge von Braunschweig-Lüneburg angesehen zu werden. Sein Sohn Albertus M. aber erlebte schon 1263. das Unglück, daß er in einen Krieg mit dem Meisnischen Marggrafen, Henricus illustris, verwickelt, und in der Schlacht bei Besenstedt an der Elster gefangen, und nach Merseburg gebracht wurde. Für seine Freiheit mußte er, wie Pfeffinger l. c. S. 128. u. f. Kuchenbecker l. c. S. 30. und Puffendorf in seiner Einleitung zur Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa. 3. Th. Kap. 10. S. 424. bezeugen, im Jahre 1264. nicht nur eine grosse Summe Geldes, sondern auch die Stäte Wiezenhausen, Allendorff, Eschwege, Wanfried, Suntra, und die Schlöffer Arenstein, Ziegenberg, Fürstenstein und Bischofsstein, zum Lösegeld hergeben. Der Meisnische Marggraf, Henricus illustris aber trat alle diese ihm kaum übergebene Dertter und

Schlöß:

Schlösser, durch einen Vergleich der Spohia von Braband und ihrem Sohne, Heinrich dem Kinde ab, welcher Landgraf in Hessen wurde, und alle erst genannte Städte und Schlösser seinem Hessenlande einverleibte. In diesem 1264. ans Hessenland gekommenen Striche Landes, welcher vordem einen Theil der alten Grafschaft Nordheim an der Berre ausgemacht hatte, lagen denn auch die Berlepschischen Güter, der Arenstein und der Ziegenberg. Jener war schon von dem Jahre 1149. an ein Berlepschisches Gut gewesen, dieser aber war es 1227. durch eine Heirat geworden. Die ganze Familie hat es von dem 11ten Jahrhunderte an, bis in die Mitte des 14ten, an der Art gehabt, ihre Güter gemeinschaftlich zu besitzen und zu nützen. Erst im Jahre 1349. fing sie eine Theilung der Güter und ihres Wapens an, und zwar auf eine Art, die ihr in der Folge zum grossen Schaden gereichete. 4) Inzwischen ist nichts gewissers, als das die Familie von Berlepsch von dem Jahre 1264. an, des Arensteins und Ziegenberges wegen, Hessen-Casselsche Oberherrschaft erkennen musste. Ihrer übrigen Güter wegen, welche in den Braunschweig-Götttingischen Ländern lagen, blieb sie aber auch den Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten zu Göttingen unterworfen. In dieser Lage der Umstände blieb sie nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis ins 15te, in welchem Zeitraume sie sich nach gerade aus dem Göttingischen

K 5 ins

ins Hessische Land gezogen, und theils freiwillig, theils mit Gewalt, ihre Güter im Göttingischen anderen Besitzern überlassen hat; einige wenige Ländereien und Zehenden ausgenommen, welche sie für sich behielt. Es ist bekant, daß der erstgedachte Braunschweig-Lüneburgische Herzog, Albertus M. nach wiedererlangter Freiheit, seine Länder unter seinen Söhnen getheilet habe. Dieser Theilung zufolge wurde sein Sohn Albertus pinguis Stifter der Braunschweig-Göttingischen Linie. Was nun der Familie von Berlepsch, unter dieser doppelten Landesherrschaft, in dem erst angeführten Zeitraume begegnet ist, das schlägt in die Zeiten ein, da, nach Albert M.

die Braunschweig-Göttingischen Herzoge

- | | | | |
|---------------------|-------------|----------|--------------|
| 1. Albertus pinguis | v. d. Jahre | 1279 bis | 1318. |
| 2. Ernst | — | — | 1318 : 1379. |
| 3. Otto der Quade | — | — | 1379 : 1394. |
| 4. Otto Cocles | — | — | 1394 : 1463. |

In Hessen-Cassel aber die Landgrafen:

- | | | | |
|--|-------------|----------|--------------|
| 1. Henricus infans | v. d. Jahre | 1264 bis | 1308. |
| theils unter der Vormundschaft seiner Mutter,
theils alleine, | | | |
| 2. Otto | — | — | 1308 : 1323. |
| 3. Henricus ferreus | — | — | 1323 : 1376. |
| 4. Hermannus doctus | — | — | 1376 : 1413. |
| 5. Ludovicus pacificus | — | — | 1413 : 1458. |
| 6. Ludovicus II. | — | — | 1458 : 1471. |
- regieret haben.

S. 7.

Die unglücklichen Schicksale, welche sich ^{Un-} über diese ganze Familie, im Göttingischen und ^{glückli-} Hefischen erstreckt, oder doch einen Einfluß in ^{che} Schicksale in ^{der Fa-} sie gehabt haben, sind mannigfaltig. Dahin ist ^{milie} ^{über-} 1) die im Jahre 1349. geschehene Güter- und ^{haupt.} Wapentheilung, ohne alle Gesamtbelehnung zu rechnen. Es wurde von ihr beliebt, daß die Güter Berleuessen, der Arenstein und Aldenstein bei der Heinrichischen, die Güter Jünde, das eine Burghaus zu Bovenen, Bischhausen und der Ziegenberg bei der Dieterichischen Linie bleiben sollten. Jene nahm von dem Wapen die 5 grünen Stütze im güldenem Felde, diese hingegen die 3 güldenem schrechen Balken, im schwarzen Felde. Nun mogte vielleicht die vorige Gemeinschaft der Güter, bei einer zahlreichen und, nach ihren verschiedenen Haushaltungen und Lebensarten, sich in allen ihren Theilen nicht gleichen Familie, ihre Unbequemlichkeiten haben, und aus diesem Grunde war die Gütertheilung nichts unschickliches. Allein was war vor eine Nothwendigkeit da, ihr angestammtes Wapen zu theilen? Was hielt sie ab, eine Gesamtbelehnung bei den Lehnsherrn zu suchen? Gab nicht die einseitige Belehnung, welche eine jede Linie für sich und ihre männliche Nachkommen, in absteigenden Graden, suchte und erhielt, zu erkennen, daß sich keine von ihnen die Möglichkeit des Aussterbens der einen oder der andern vorgestellt habe,

habe? oder daß eine von der andern nicht erben, und keine, in dem Falle, wenn die andere ausgehen möchte, in ihre Lehne treten wolte? Kaum waren 50 Jahre verstrichen, als man schon Ursache hatte, dieses Versehen zu bereuen. 2) Wenn ja keine schon vorhergegangene Uneinigkeit der Gemüter diese Güter: und Wapentheilung und einseitige Belehnung verursacht hat, so hat sie es doch veranlasset, daß der Geist der **Zwietracht und Trennung** der Gemüter in der Familie Ueberhand genommen hat. Schon dieses allein war ein grosses Unglück, woraus in der Folge der Zeit ein anderes erwuchs, daß nemlich 3) einige **Göttingische Fürsten** diese unter sich **uneinige Familie** desto leichter schwächen und überwältigen konten. Es ist dieses vornemlich unter den 3 letzten Göttingischen Herzogen geschehen. **Arnold II.** und sein Sohn **Hans III. von Berlepsch** müssen schon ihre erhebliche und dringende Ursachen gehabt haben, warum sie sich 20 Jahre nach der Güter: und Wapentheilung, nemlich 1369. schon an den Hessischen Landgrafen, **Heinrich den Eisernen** gewant, und sich, mit seiner Erlaubnis und Vorschube, nicht allein ein **neues Stammhaus** auf Hessischen Grunde, so nahe an der Göttingischen Grenze, erbauet, sondern auch die **Hofbedienung, Hessen-Casselscher Erämmerer** von diesem Herrn gesucht und erhalten haben. Der oben §. 2. schon erwähnte **Reversalbrief** sagt es mit klaren Worten, daß ihnen dieses nach ihren Namen genante

ihige

ihige Stammhaus, unter den zugleich mit angezeigten Bedingungen, am Sonntage vor Mittfasten 1369. im schloßhaften Stande übergeben sey, und sowol alle Gehölze, womit es fast umgeben ist, als auch die Dörfer Hübenthal, Hermanrode, Albeshausen, und der Grebenhain, mit Gerichte, Dienste und Gülde, nach allem Nuß und Rechte, dazu gehören solten. Man siehet auch aus eben diesem Briefe, daß der ebengenante Arnold II. von Berlepsch schon damals ein Eigenthum disseits der Werre, zu Gertenbach, sein verstorbenen Bruder, Thisle I. aber jenseits der Werre, in der Herrschaft Ziegenberg, wozu nicht allein der Ziegenberg selbst, sondern auch Ermswerd und andere Dörfer mehr gehören, Güter gehabt habe, wo dessen Witwe ihren Sitz und Leibgedinge haben, nach ihrem Tode aber dieser Theil von Gütern an den Landesherrn fallen sollte. Kaum aber war es ausgebrochen, daß Arnold II. und sein Sohn Hans III. mit ihrer Familie das neuerbauete Hessische Stammhaus beziehen wolten, so nöthigte sie der regierende Braunschweig-Göttingische Landesherr, Herzog Ernst, und dessen Prinz, Otto der Quade, welcher schon einen starken Einfluß in die Regierungsgeschäfte seines oft abwesenden Herrn Vaters hatte, daß sie ihr voriges und erstes Stammhaus bei Jünde, im Göttingischen, abbrechen und schleifen musten. Hier erinnere man sich des Umstandes, daß der Landgraf Henricus ferreus den mit ihm verwandten

ten

Prinzen, **Otto den Quaden**, anfangs zärtlich geliebet, ihn an seinen Hof nach Cassel genommen, und gar zu seinem Nachfolger in der Regierung der Hessischen Länder bestimmt hätte. Wäre es dabey geblieben, so würde **Otto der Quade** mit der Zeit ein Herr zweier Länder worden seyn, den von der alten Graffschaft Nordheim und Göttingen abgerissenen Strich Landes wieder unter seine Botmäßigkeit gebracht, und folglich die Oberherrschaft über die ganze Familie von **Berlepsch**, im Göttingischen und Hessischen erlanget haben. Allein der Landgraf hielt sie nachher für beleidiget von dem Prinzen **Otto**, und entfernte ihn nicht allein von seiner Hofe, sondern ernante auch seines eigenen Bruders Sohn, den Prinzen **Hermann**, zum Nachfolger in der Hessen-Casselschen Landes-Regierung. Es läßt sich leicht denken, wie sehr vornemlich **Otto der Quade** gegegen den Landgrafen **Heinrich den Eisernen**, und dessen zum Nachfolger ernanten Prinzen, **Hermann**, aufgebracht worden sey. Die Anlegung und Befestigung des **Sichelsteines** auf Seiten des Herzogs **Otto**, dem aber auf Hessischer Seite der befestigte **Sensenstein** entgegen gesetzt wurde, war eine Folge von dieser Streitigkeit. Allem Ansehen nach ist sie schon im vollem Gange gewesen, als **Arnold** und **Hans von Berlepsch** ihr neues Stammhaus bezogen, und die Erbkämmererwürde erhielten. Je gnädiger sie am Casselschen Hofe aufgenommen wurden, desto ungnädiger wurde ihnen

ihnen am Göttingischen begegnet. Sie mußten ihr erstes Stammhaus im Göttingischen darum schleifen, weil sie ein neues im Hessischen errichtet hatten. Der Weg zu Hofbedienungen war ihnen am Hofe des Herzoges zu Göttingen verschlossen, weil sie den Weg zu einer Hofbedienug am Casselschen Hofe eingeschlagen waren. Doch nicht allein sie, sondern auch ihr Stammvetter, **Thile II. von Berlepsch**, auf dem Ziegenberge in Hessen, mußten den Unwillen des Herzoges **Otto des Quaden**, empfinden. Sein Fünde, im Göttingischen, war schon, entweder durch Verkauf, oder Tausch, oder Heirath an die Familie von **Sieme** gekommen. Er hatte aber noch im Göttingischen eins von den Burghäusern zu **Boventen**, ferner **Bischhausen**, einen Theil von **Moringen** und **Asche**. **Thile von Berlepsch** mußte nun 1370. leiden, daß sein eigener Anverwanter, **Curd der Wilde**, gegen ihn aufgebracht, und von **Otto dem Quaden** unterstützt wurde, ihm diese Güter wegzunehmen. Sie kamen aber von **Curd dem Wilden** nicht auf den dritten Erben; denn **Sittig Hund von Berlepsch** mußte sie schon 1429. dem Herzoge **Otto Cocles**, nach einem langen Streite, abtreten, und dafür einige Zehenden und Ländereien, sogar unter der Bedingung, sie mit seinen Betztern, **Günthern** und **Otto von Berlepsch**, zu theilen, mit Verdrusse annehmen. Bedenkt man hierbei, daß Herzog **Otto der Quade**, einen **Otto von Berlepsch**, als Hofmeister sei-

ner

ner Gemalin zu Hardeggen, im Dienste gehabt, und Curden den Wilden in den Stand gesetzt habe, Thilen von Berlepsch seine übrigen Güter im Göttingischen abzunehmen; nimmt man dazu, daß eben diese Güter Sittig Hundem von Berlepsch nachher wieder entzogen, und in die Hände des Landesherrn, Herzogs Otto Cocles, gekommen sind: so kan man daraus schon schliessen, daß die Göttingischen Fürsten einige von Berlepsch begünstiget, andere aber gedrückt, und Anverwante gegen Anverwante gebraucht haben, um die unter sich nicht mehr einige Familie von Berlepsch immer mehr zu schwächen. Auf diese Unglücksfälle folgten noch andere 4) die Pest vertilgete 1399. die ganze Heinrichische männliche Linie auf einmal. Arnold II. war schon 1376. verstorben, und nun starb auch Hans III. mit seiner Gemalin in 12 Söhnen, welche alle zugleich in dem Wilhelmiter Kloster zu Wiezenhausen begraben wurden. Stehet es nun fest, daß sie ihr neues und iziges Stammhaus in Hessen 1369. in Besiz genommen haben: so hatte es Arnold II. kaum 7, und Hans III. kaum 30 Jahre besessen und genußt. Um dieses Unglück 5) recht vollständig zu machen, lies sich Thile III. auf dem Ziegenberge einfallen, das ausgestorbene, und an den Lehnherrn verfallene Haus Berlepsch mit allem, was dazu gehöret, gewaltsam in Besiz zu nehmen; ob er gleich wissen mußte, daß die 1349. von seinem Vater mit beliebte einseitige Belehnung ihn und seine ganze

ganze Linie von der Lehnfolge ausschloß. Da sein Bruder **Günther III.** wie oben S. 2. schon erwehnet ist, ihm bei dieser Unternehmung keine hülfliche Hand geleistet, und, weil er wahrscheinlicher Weise, damals schon todt gewesen ist, auch nicht hat leisten können; er selbst aber, **Thile III.** keinen Sohn hatte, für den er sich hätte bemühen können: so läßt sich gar keine hinlängliche Ursache zu diesem kühnen Schritte angeben; es müßte denn dieses eine seyn, daß ihm die vermeintlichen Rechte seines Hauses so sehr am Herzen gelegen, und ihn die bedrückten Umstände des damals regierenden Landesherrn, des Landgrafen **Hermanns**, in der Hofnung auf einen glücklichen Erfolg seiner Handlung unterhalten hätten. **Otto der Quade** war nicht der einzige Feind dieses Landgrafen, an dessen Stelle er sonst selbst gerne am Ruder der Hessischen Landes-Regierung gesessen wäre. **Puffendorf** bezeuget es unter andern l. c. Kap. 13. S. 660. daß die ganze Regierungszeit dieses Landgrafen **Hermanns** unter beständiger Unruhe verstrichen sey, weil er innerhalb und aufferhalb seines Landes Feinde gehabt habe. Die nach und nach entstandenen Gesellschaften der Sternbrüder, der alten Männer, der Flegler, Bengler und grimmigen Löwen, wozu sich viele von dem Hessischen Adel sollen geschlagen haben, machten ihm sehr viel zu schaffen. Es ist ungewiß, ob **Thile von Berlepsch** und sein Bruders Sohn, **Günther IV.** auch zu einer von diesen Gesellschaften gehört haben, oder nicht.

Gesetzt aber auch, daß sie sich zu keiner davon geschlagen hätten: so stund doch damals der Landfriede noch auf einem so schwachen Fusse, daß der Landgraf Hermann seine Zeit abwarten mußte, bis er endlich 1406. Thilen von Berlepsch zwingen konnte, nicht nur das eingenommene Haus Berlepsch, sondern auch alle seine Güter in Hessen zu verlassen. Von der Zeit an scheint die ganze Familie von Berlepsch, in den Gegenden, ihrem Untergange sehr nahe gewesen zu seyn. Es war ihr im Göttingischen und Hessischen alles zuwider. Die Heinrichische Linie war gänzlich, was die männlichen Abkömmlinge betrifft, ausgestorben, und die Dieterichische wurde von ihren Gütern verjagt. Auch sie starb nach gerade aus, bis auf den einzigen Sittig I. von Berlepsch, mit dem die Familie selbst stund, oder fiel. Das Haus Berlepsch wurde 1406. einem Herrn von Bodenhausen zum Arensteine pfandweise von dem Landgrafen übergeben. Der Ziegenberg kam in die Hände der Herrn von Burtler, und Thilens Lehne im Fuldischen erhielt die Familie von Haim. Zünde, im Göttingischen, ist von einer Familie an die andere gekommen, heutzutage aber ist es ein ansehnliches und Landtagesfähiges Gut des Königl. Grosbritannischen Herrn Landdrosten zu Bederslese, im Herzogthum Bremen, Freiherrn von Grote. Boventen und Bischhausen, ein Theil von Moringen und Alsche, kamen schon 1429. von der Familie von Berlepsch ab, an den Göttingischen

gischen Landesherrn, und wie die Familie von Boventen schon längst ausgestorben ist, so ist auch der Ort Boventen selbst iho unter Hessischer Landeshoheit. Nur inAnsehung des Arensteins, kan ich weder die Zeit, noch Art, wenn und wie er von der Familie von Berlepsch ab, und an die von Bodenhausen gekommen ist, mit Gewisheit bestimmen. Daß er ein Berlepschisches Gut gewesen sey, ist darum wahrscheinlich, weil Lekner dessen Erbauer Arnolden von Berlepsch nennet, und weil sowol der Name selbst, als auch das daran befindliche Berlepschische Wapen ein Merkmal seines Erbauers ist. Daß er bei der Familie von Berlepsch bis auf den Abgang der Heinrichischen Linie geblieben sey, schliesse ich daraus, daß nicht allein Lekner, sondern auch Kuchenbecker behaupten: der Arnstein sey 1349. bei der Güter-Theilung, Arnolden II. und seinem Sohn Hans IV. zugefallen und verblieben. Daß er gleich nach Aussterben der Heinrichischen Linie 1399. von dem Landgrafen Hermann einem anderen Besitzer, entweder lehn- oder kaufweise, übergeben sey, ist daraus abzunehmen, daß Thile von Berlepsch auf dem Ziegenberge, der gleich zufuhr, und das Haus Berlepsch in Besitz nahm, sich an den Arnstein nicht wagte, weil er schon in sicheren Händen war. Daß aber dieser nunmehrige Besitzer des Arnsteins kein anderer als Heinrich von Bodenhausen gewesen sey, läßt sich daraus urtheilen, daß alle einstimmig behaupten, es sey dieser Herr

Heinrich von Bodenhausen schon damals, als ihm der Landgraf Hermann das erledigte Haus Berlepsch 1406. pfandweise, auf Wiederkauf, eingeräumt, Besitzer des Arensteins und des einen Hauses Gleichen gewesen, und nachher ein Schwiegersohn Sittigs I. von Berlepsch worden. Diese Umstände zusammen genommen lassen mich, in Ermangelung stärkerer historischen Beweise, muthmassen, daß der Arenstein gleich 1399. von der Berlepschischen Familie ab und an die Bodenhausische gekommen sey, und daß die glückliche Heirath oftgedachten Heinrichs von Bodenhausen mit Sittigs von Berlepsch Tochter alle Ansprüche und Forderungen aufgehoben und getilget habe, als Sittig von Berlepsch sein Stammhaus wieder erhielt, und so wol seine Tochter als den Arenstein im Besitze des Herrn von Bodenhausen lies. Und dieses sehr ansehnliche und nach der Zeit noch sehr verbesserte adliche Gut, der Arenstein, ist noch bis auf diesen Tag ein Bodenhausisches Gut. So sehr sich auch die Familie von Berlepsch mit Sittig I. wieder erholet hat: so stark sie sich auch, der Zahl und Güter nach, in den Hessischen, Obersächsischen, und andern Ländern von der Zeit an wieder ausgebreitet hat; so wenig Neigung und Gelegenheit scheint sie doch vor dem 18. Jahrhunderte gehabt zu haben, sich in der Gegend ihrer ersteren Wohnung, nemlich im Göttingischen, wohnbare Güter wieder anzuschaffen, oder auch in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern

dern überhaupt sich niederzulassen. Casper von Berlepsch, Sittigs I. Enkel, hat zwar eine kurze Zeit dem Herzoge von Braunschweig, Erich dem jüngern zu Münden, im Kriege gedienet, aber sie auch bald wieder verlassen. Sittigs III. Söhne, Joseph Levin und Jacob Sittig von Berlepsch hatten kaum den Anfang gemacht, in Braunschweig-Lüneburgische Kriegesdienste zu treten, als jener mit andern Hülfsvölkern in Ungern ging und daselbst starb, dieser aber in der Schlacht bei Sievershausen blieb. Allein mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts gelangte ein Theil der Familie von Berlepsch zu einem ansehnlichen adlichen Gute bei Münden, in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Ländern, folglich nicht weit von der Gegend, wo vor Alters diese ganze Familie ihren Sitz gehabt hatte.

S. 8.

Ich schliesse diese Anmerkung mit der Sammlung einiger glücklicher Vorfälle und Begebenheiten, welche der Familie von Berlepsch so vortheilhaft, als rühmlich gewesen, und noch sind. Dabei aber richte ich mein Augenmerk nicht allein auf die erste, sondern auch, und zwar vornemlich, auf die zwote Abtheilung meiner Tabelle, und bey dieser letzteren Abtheilung sehe ich wieder auf die Sittigische Linie insbesondere; denn diese ist es eben, welche aus mehr, als einem Grunde, meine größte Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Ein Glück war und ist es 1) für diese Familie,

Y 3

Das

daß sie sich theils nach ihrer ersten Niederlassung in der alten Grafschaft Nordheim, theils nach ihrer Wiederherstellung durch Sittig I. bald vermehret, und sich in verschiedenen Ländern geschwinde ausgebreitet hat. 2) So wie die Anzahl ihrer Glieder wuchs, so vermehrten sich auch, in einem gewissen Verhältnisse, ihre Güter und Reichthümer. Schon in den alten Zeiten, da diese Familie ihre Güter im Göttingischen und Hefischen noch beisammen hatte, erweckte sie die Eifersucht einiger nicht alzumächtigen Fürsten. Heutzutage ist dieses zwar nicht mehr zu befürchten, die Sache selbst aber behält doch immer ihre Wichtigkeit, daß belobte Familie in den älteren, mittleren und neueren Zeiten, in den Ländern, wo sich die Zweige ihres Stammes ausgebreitet haben, ansehnliche Güter besessen habe, und noch besitze. Die mehresten davon sind in der Tabelle bei jeder Hauptlinie und ihren Seiten- und Nebenlinien namhaft gemacht. 3) So gereichete es auch, zumal in den älteren Zeiten, dieser Familie in gewisser Masse zum Glücke, daß sie viele von ihren unverheiratheten Söhnen und Töchtern in den Klöstern unterbringen und standesmäßig versorgen konnte. Es ist wahr, daß, wenn in einer Haushaltung viele Söhne vorhanden waren, die mehresten davon unverheirathet blieben, den Degen wählten, und einen Theil ihres im Kriege erworbenen Vermögens den verheiratheten Brüdern und Vettern hergaben, um ihre Güter zu verbessern und zu vermehren; wie den **Lezner**
einige

einige 30 von ihnen angeibt, die fast zu gleicher Zeit im Kriege gedienet, und sich ein ansehnliches Vermögen in diesem Dienste erworben hätten. Selbst das erste Haus **Berleuessen** bei Jünde ist von **Hans II.** mit seiner unverheiratheten Brüder Hilfe, erbauet worden. So lange die Familie noch stark zusammen hielt, und ihre Güter gemeinschaftlich nützte, waren dergleichen Vorschüsse und Anlagen nicht übel angebracht. Viele andere unverheirathete, aber, den Namen nach, nicht alle bekante **von Berlepsch** wählten sich Klöster zu ihrem Aufenthalte, wovon die Gegend ihres ersten Aufenthalts voll war. Das **St. Blasii** Kloster zu Nordheim, und die Klöster zu **Fredesloh** bei Moringen, zu **Marienstein** oder **Steine**, an der Leine, zu **Bursfelde** an der Weser, und dergleichen mehr, stunden manchen von ihnen an; einige aber erhielten auch ihre Stellen in dem Kloster **Helmarshausen**, an der Diemel. Von den unverheiratheten Töchtern aus dieser Familie wählten viele die Klöster zu **Wiebrechtshausen**, **Nordheim**, **Wahnde**, **Hildewardshausen**, und besonders **Mariengarten**, weil dieses letzte nicht allein eine angenehme Lage hatte, sondern auch, wie **D. Meier** in seinen *origin. & antiq. Pleffensibus* 3. Th. und in der Zugabe zum 4. Kap. §. 2. S. 330. u. f. beweiset, reichlich von der Familie **von Berlepsch** beschenkt, und daher desto williger gemacht worden ist, einige von ihren Töchtern darin aufzunehmen. Billig rechnet man auch 4) den

Schutz, welchen die Familie von Berlepsch im 13ten und 14ten Jahrhunderten am Casselschen Hofe fand, zu den glücklichen Umständen, welche sich für sie ereignet haben. Er kam ihr wenigstens zu einer Zeit, da es ihr im Göttingischen übel ging, sehr zu statten; denn was sie in diesem Lande verlor, daß erhielt sie im Hessenlande doppelt wieder. Es ist zwar an dem, daß sie nach dem Jahre 1399. auch im Hessenlande unglücklich wurde, und im Anfange des 15. Jahrhunderts hier fast alles verlor. Allein war es bei diesem Unglücke nicht noch 5) ein Glück für sie, daß die göttliche Fürsorge selbst für die Erhaltung des einzigen übrig gebliebenen Zweiges von dem ganzen bekanten Stamme, ich meine für **Sittig I.** sorgete? Seine Eltern lebten, wie S. 4. aus einer von dem Herrn Rathe Kuchenbeker angeführten Urkunde erweislich ist, wenigstens im Jahre 1414. noch. Damahls aber war Ludovicus pacificus schon regierender Landgraf in Hessen. Ist demnach jemals **Sittig I.** nach seines Vaters Tode einem Domdechande von Westphal in Paderborn anvertrauet, und von diesem an den Casselschen Hof zur Erziehung genommen worden, wie **Lezner** behauptet, so müste es doch eher geschehen seyn, als in dem von ihm angegebenen 1436sten Jahre; es könnte aber auch nicht füglich vor dem Jahre 1414. geschehen seyn, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß der Vater, **Günther IV.** bei seinen Lebzeiten seinen einzigen Sohn, **Sittig I.** von sich gethan hätte. Ist dieser aber nach

1414. an den Casselichen Hof gekommen, so kan ihn nicht der Landgraf Hermann, wie Herr Kuchenbecker meint, dahin genommen haben, sondern Ludovicus pacificus müste es gethan haben. Dem sey inzwischen wie ihm wolle, so ist es doch keinem blinden Zufalle, sondern der weisen Fürsorgung Gottes zuzuschreiben, daß dieser Landgraf Ludewig der Friedfertige, Sittigen I. von Berlepsch in. Schutz, und nachher auch in Dienste nahm, daß er ihm eben den Sessenstein, welcher dem Feinde seiner Familie, dem Herzoge Otto dem Quaden, entgegen gesetzt war, im Jahre 1438. zur Lehne gab, und daß dieser Sessenstein im Jahre 1461. ein Mittel seyn mußte, einen Umtausch zu treffen, und das Stammhaus Berlepsch von dem Landgrafen Ludewig II. dagegen wieder zu erhalten. In der Person dieses Sittigs I. erlangte demnach dessen Familie den Wiederhersteller ihres Stammhauses, ihres völligen Wapens und ihres vorrihms. 6) In einer so alten und weit ausgebreiteten adlichen Familie, als diese ist, können nicht alle ihre Glieder gleiche Fähigkeit, gleiche Verdienste, gleiches Glück und gleiche Ehre gehabt haben. Inzwischen sind doch diejenigen von und in ihr, welche, bei den gemeinschaftlichen Vorzügen der Geburt, auch eigene persönliche Verdienste theils gehabt, theils noch haben, selbst ein Glück und Ehre für ihre Familie. Dergleichen aber findet man in allen ihren Linien. Ohne den Verdiensten der übrigen zu nahe zu treten; ohne mich

den Turniren und anderen ritterlichen Uebungen, wodurch sich ihrer viele vor Zeiten die ritterliche Würde erworben haben, aufzuhalten; ohne dabey stehen zu bleiben, daß ein Theil der Philippiſchen Linie in der neuern Zeit, vermuthlich auf Unkosten der evangelischen Religion, wozu sich sonst die ganze Familie bekennet, in den Grafenstand erhoben worden sey, und ohne ein Verzeichnis der vornehmen Staats- und Kriegesbedienten aus ihren Linien zu sammeln: so zeichne ich nur einige von dieser Familie aus, welche nicht allein dem Staate, sondern auch unserer evangelischen Kirche entweder mittelbar, oder unmittelbar, sehr nützlich gewesen sind. **Hans II. von Berlepsch, Sittigs II.** ältester Sohn, blieb zwar in der Religion, darin erzogen war, mittelbarer Weise aber hätte er doch unserer Kirche keinen grösseren Dienst leisten können, als daß er unsern **Luther** in einer Zeit, da er schon im päpstlichen Banne und in der Reichsacht lag, auf der Wartenburg verborgen hielt, und ihn unter seinem Schutze, Zeit und Murre verschafte, das kaum angefangene Werk der Reformation nachher desto munterer und geschickter fortzusetzen. Unmittelbar aber wanten in eben diesen 16ten Jahrhunderte die beiden Brüder, **Erich Boldmar** und **Eurd Thilo von Berlepsch**, ihre Bemühungen und Gaben zum Besten der Kirche Gottes und der Staaten an, darin sie lebten. **Lechner** hat es so wenig angemerkt, was jener **Hans von Berlepsch** vor Verdienste um unsern **Luther** gehabt habe;

habe, als er angezeigt hat, was diese beiden Brüder zur äusserlichen Wolfart unserer Kirche beigetragen haben. Bei den Zierraten der Zimmer zu Uhrleben hat er sich lange aufgehalten, aber nichts davon gesagt, daß der Ehrwürthliche Herr Geheime Rath, **Erich Volkmar von Berlepsch** im Jahr 1555. den Religionsfrieden zu Augsburg mit betrieben und unterschrieben, und auch daselbst die **Cammergerichts-Ordnung** mit zu Stande gebracht, 1567. dem Reichstage zu Erfurt, 1569. dem Reichstage zu Nürnberg, 1570. dem Reichstage zu Speyr, und 1576. dem Reichstage zu Regensburg mit bewohnt, und also der Kirche und dem Staate grossen Nutzen gestiftet, sich selbst aber und seiner Familie viel Ehre gemacht habe. Und gleichwol siehet man dieses deutlich aus den zu Frankfurt am Main 1707. in Fol. herausgekommenen **Reichstages-Abschieden und Satzungen** von dem Jahre 1356. bis 1654. S. 566. 779. 789. 812. und 866. Gleiche Sorgfalt für das Beste unserer Kirche und des gemeinen Wesens bewies auch sein Herr Bruder, **Eurd Thilo von Berlepsch**, sowol da er noch am Ruder der Regierung zu Hanau mit sas, als auch vornemlich, da er Oberaufseher über die Grafschaft Mansfeld worden war. Mich dünkt, daß diese beiden grossen Brüder viel ähnliches mit den zu unseren Zeiten ebenso grossen Brüdern, dem verewigten Königl. Grossbritannischen und Churf. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Regierungs-Rathe in Stade,
Herrn

Herrn Johann Wilhelm Ludewig von Berlepsch, und dem Hochpreißlichen Hessen-Hanauischen Herrn Geheimen Rathe, Herrn Carl Friedrich von Berlepsch haben. Vieles von dem, was jene, unter veränderten Umständen, in dem Churfürstenthume Sachsen, und in den Graffschaften Hanau und Mansfeld, zu ihren Zeiten, geleistet haben, das kan man auch von diesen, zu unsern Zeiten, theils in den Herzogthümern Bremen und Verden, theils in der Graffschaft Hanau rühmen. 7) Es gehören diese letztgedachte Hrn. Brüder zu der **Sitzigischen Hauptlinie** und zwar zu der ersten der aus ihr entspringenden und absteigenden **Seitenlinien**. In dieser Linie insbesondere trifft man etwas an, was ihr unmittelbar zum Glücke und Ehre gereicht. Bei ihr ist nicht allein das Stammhaus Berlepsch bis auf den heutigen Tag, sondern sie ist es auch, die in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern in unserm 18ten Jahrhunderte wieder festen Fuß gesetzt hat, nachdem der selige Herr **Christoph Mor-dian** von und auf Berlepsch das adlichfreie und landtagsfähige Gut **Bonnefort** bei Münden, an sich und sein Haus gebracht hat. Der Schwiegervater dieses Herrn von Berlepsch war ein Herr von **Mütschetal**. Er besas dieses **Bonnefort**. Weil er aber der letzte von seiner Familie war, so fiel sein Lehngut nach seinem Tode an den Durchl. Lehnherr zu Hannover, welcher auch schon eine gewisse hohe hannoversche Familie damit wieder belehnt hatte. Weil aber erstgedachter Herr von und auf Berlepsch, seiner Frau Gemalin wegen, noch gewisse Forderungen

gen aus diesem Gute machte, und es seinem neuen Besitzer vielleicht zu weit entlegen war, verglich er sich mit ihm dahin, daß das Gut selbst dem Herrn von Berlepsch käuflich überlassen, und er auch, mit Bewilligung des Lehnherrn, zu dessen Besitze und Genusse gelangte. Wolgedachter Herr Christoph Mordian von Berlepsch war der Vater unsers hochseligen Herrn Regierungs-Raths in Stade, und des Hessen-Hanauischen Herrn Geheimen Raths von Berlepsch. Er selbst machte keinen weitem Gebrauch von dem erlangten Gute Bonnesfort, als daß er es nutzte, und eben dieses Gutes wegen, auch zur Churhannoverschen Ritterschaft mit gehörte. Da er aber die Verfügung getroffen hatte, daß der älteste seiner Herrn Söhne, welcher, nach dem Rechte der Erstgeburt, in die Lehne und Rechte des Stammhauses Berlepsch, und was dazu gehört, nach seinem Tode treten würde, auch zugleich das Hannoversche Gut Bonnesfort besitzen, Fahrenbach aber seinem jüngern Herrn Sohne zufallen sollte: so fielen auch nach seinem Tode hochgedachtem Hrn. Regierungs Rathe von Berlepsch sowol seine väterlichen Stammgüter in Hessen, als auch das Hannoversche Lehngut Bonnesfort zu; davon er unter andern auch diesen Gebrauch machte, daß er als ein Mitglied des Churbraunschweig-Lüneburgischen Adelsstandes, Deputirter bey der hochansehnlichen Calenbergischen Landschaft wurde. Sein einziger nachgelassener Sohn, Herr Friedrich Ludewig von Berlepsch, welcher bey der Königl. und Churf. Justiz-Canzellei hier in Stade Auditor,

tho aber auf Reisen ist, besitzt nunmehr alle seine vä-
 terlichen Güter als Erb- und Gerichtsherr. 8) End-
 lich gereichen auch die Vermählungen, wodurch
 sich die hochadliche Familie von Berlepsch über-
 haupt und ihre Sittigische Linie insbesondere mit an-
 deren hochadlichen Familien in genaue Verbindun-
 gen gesetzt hat, ihr zum Glücke und Ehre. In ihrer
 Geschlechtstafel haben nicht alle diese Verbindun-
 gen, zumal in den älteren Zeiten, angegeben werden
 können. So viel ihrer aber bekant sind, so viel Grund
 hat man, zu behaupten, daß sich die Familie von
 Berlepsch ein Gesetz daraus gemacht habe, bei den
 Vermählungen allezeit in ihrem Stande und bei ih-
 res Gleichen zu bleiben. Sittig I. der so kluge, als
 glückliche Wiederhersteller des alten Ruhms seines
 Hauses, setzte sich schon durch seine Vermählung mit
 einer von Weitershausen, deren Familie am Cas-
 felschen Hofe nicht wenig galt, in eine ihm nützliche
 Verbindung, und durch die Vermählungen seiner
 6 Kinder knüpfte seine Familie mit 6 anderen groß-
 sen Familien, nemlich denen von Bodenhausen,
 von Boineburg, von Ollershausen, von
 Gudenberg, von Breidenbach und von Kietz-
 esel, ein starkes Band der Freundschaft. Ich führe
 dieses nicht durch alle Zeiten und Linien durch, son-
 dern merke nur dieses an, daß die erste von den ver-
 schiedenen Sittigischen Linien, bei welcher das
 Stammhaus Berlepsch ist, auch in Ansehung der
 Vermählungen etwas besonders und vorzügliches
 habe. Wie der hochselige Herr Regierungs-Rath
 von Berlepsch der erste von seiner Familie gewes-
 sen

sen ist, der sich in den Dienst des Durchlachtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Churhauses begeben hat, so ist er auch, allem Ansehen nach, der erste von seiner Familie gewesen, der sich mit der hochadlichen Familie von Hardenberg durch seine Vermählung verbunden hat. Seine Frau Gemalin, Frau Amalia Ernestina, gebohrne von Hardenberg, in Dero hohen Person Gott und die Natur alle Vorzüge der Geburt, des Standes, Geschlechts und Geistes vereinigt haben, vermälte sich, nach seinem hier in Stade 1757. erfolgtem Tode, wieder mit Ihro Excellenz, dem Königl. Grossbritannischen und Chursf. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Staats-Minister und Geheimen Rathen, Herrn Bodo Fridrich von Bodenhausen, welcher, als Präses aller hohen Gerichts-Collegiorum dieser Herzogthümer Bremen und Verden, und als Gräfe des Landes Hadeln, den Segen der Gerechtigkeit über ganze Länder verbreitet. Wie nun hochgedachte Frau Geheime Rätthin selbst die beste Mutter ihrer würdigen Kinder erster Ehe ist, so haben diese auch durch ihre zwote Vermählung den besten Vater wieder erhalten. Der einzige Sohn dieser Erlauchten Eltern Hr. Friedrich Ludewig von Berlepsch, dessen Charakter und Geschicklichkeit es hoffen läßt, daß er eine Stufe der Ehre nach der andern besteigen werde, und die jüngste Fräulein Tochter, Carolina Eleonora Sophia von Berlepsch, die sich in ihrer Jugend schon selbst übertrifft, und gleichfals die Lust ihrer Eltern, und die Zierde ihres Hauses ist, sind
noch

noch unvermält. Die älteste Frau Tochter aber, Frau **Friderica Luise**, gebörne von **Berlepsch**, ist die Gemalin des Hochverordneten Herrn Präsi-
 denten der **Brem- und Verdischen Ritters-**
schaft **Hrn. Casper Friedrichs von Schulte**,
 und machet also auch zu ihrem Theile, den Glanz der
 ihr angestammten Tugenden auch in diesen Ländern
 kentlich. Ihre Vermählung mit diesem Verehr-
 rungswürdigsten Herrn, und die Verbindung iher
 rer Familie mit der seinige ist auch darum merkwür-
 dig, weil es sich vorher kaum einmal ereignet hat,
 daß ein Bremischer Edelmann Gelegenheit gefun-
 den, sich mit einer von **Berlepsch** zu verheiras-
 then. **Mushard** berichtet uns in seinen monu-
 mentis nobilitatis antiquæ familiarum illu-
 strium imprimis ordinis equestris in ducati-
 bus **Bremensi & Verdensi**, S. 546. und 550.
 daß ein **Hermann von Bersabe** mit einer **An-
 na von Berlipsch** in der Ehe gelebt hätte, und
 aus einer noch im Mst. vorhandenen Klagesache,
 welche unter seinen Kindern und Kindes Kindern
 geführt worden ist, habe ich ersehen, daß diese Ehe
 1596. vollzogen sey, der verwitwete **Hermann
 von Bersabe** aber eine **von Rietesel** zur zwoten
 Gemalin genommen habe, und 1641. verstorben sey.
 Alle Umstände ergeben es, daß er nicht im Bremis-
 schen, sondern im Hessenlande zu **Herrleshausen**
 geböhren sey, und auch daselbst zur Zeit seiner Ver-
 heirathung gewohnt habe; denn dieses Gut war sei-
 nem Vater, **Anthon von Bersabe**, dem Hessi-
 schen Amtmanne über **Schmalkalden**, darum erbe-
 und

und eigenthümlich geschenkt worden, weil er sich um die Person des Landgrafen Philips des Grossmütigen, sehr verdient gemacht hatte. Inzwischen muß doch dieser in Hessen geborne Herrmann von Bersabe auch zur Bremischen Ritterschaft gehört, und Theil an den zu Meyenburg belegenen Bersaberschen Erbgiutern gehabt haben, weil in der eben erwähnten Klagesache deutliche Spuren davon anzutreffen sind. Nirgends aber finde ich es angezeigt, zu welcher Linie der Familie von Berlepsch seine erstere Gemalin gehört, und wie ihr Vater geheissen habe. Mir kömmt es inzwischen wahrscheinlich vor, daß es Hans III. Apels Bruder, und folglich einer von der 3. Sittigischen Seitenlinie gewesen sey. Dieser Hans III. lebte um diese Zeit am Casselschen Hofe, und seine erste Gemalin war eine geborne von Nietesfel; seine älteste Tochter Elisabeth, war an Melchior von Bodenhausen zum Arensteine verheirathet, und die jüngste hieß Anna, welchen Vornamen damals keine andere Tochter irgend eines Hrn. von Berlepsch in Hessen führete. Nimmt man nun als gewiß an, daß sowol Hermanns von Bersabe Mutter, als auch seine zwote Gemalin, geborne von Nietesfel gewesen sind, und er auch selbst seine mit Anna von Berlepsch gezeugte Tochter, Sidonia, einem von Nietesfel zur Gemalin gegeben habe, und seiner eigenen ersten Gemalin, Anna von Berlepsch Mutter, auch zu diesem Geschlechte derer von Nietesfel gehört habe: so erwächst daraus die Wahrscheinlichkeit,

daß **Hermann von Bersabe**, der schon seiner Mutter wegen, mit **Hans III. von Berlepsch** verwant, und ihm so nahe war, dessen Tochter **Anna** zur Gemalin gehabt, und die vorigen Bande der Verwandtschaft theils in eigener Person, theils durch seine Tochter noch genauer befestiget habe. Wie dem aber auch seyn mag, so gebühret doch der erhabenen Person, der Frau Präsidentin **VON Schulte**, darin der Borzug, daß sie die erste von ihrer Familie **von Berlepsch** sey, welche nicht allein einem in seinem Vaterlande gebornen Herrn vom Bremischen Adel, sondern auch das Oberhaupt der hochansehnlichen Brem: und Berdischen Ritterschaft zu ihrem Gemale habe. Ihr grosser Herr **Oncle**, des Hessen-Hanauischen Herrn Geheimen Raths, Herrn **Carl Friedrich von Berlepsch** Excellenz, der Erb- und Gerichtsherr auf **Fahrenbach**, hat eine Frau Gemalin aus dem Hause **Boineburg**, und der Herr Oberst-Lieutenant von **Boineburg** ist mit ihrer Frau Tante, Frau **Carolina**, gebornen **von Berlepsch** vermält. Und so legt es denn der Anblick der entworfenen Geschlechtstafel deutlich vor Augen, daß die in dem 15ten Jahrhunderte von dem so klugen, als merkwürdigen **Sittig I. von Berlepsch** schon getroffenen Verbindungen seiner hochadlichen Familie mit den hochadlichen Familien **von Bodenhausen** und **Boineburg**, nur allein in der ersten und ältesten von den verschiedenen Sittigischen Seitenlinien noch bis auf diesen Tag glücklich fortdauern.



IX.

Nachricht

Vom Lande Wursten

und

Von den Kirchen daselbst,

wie auch

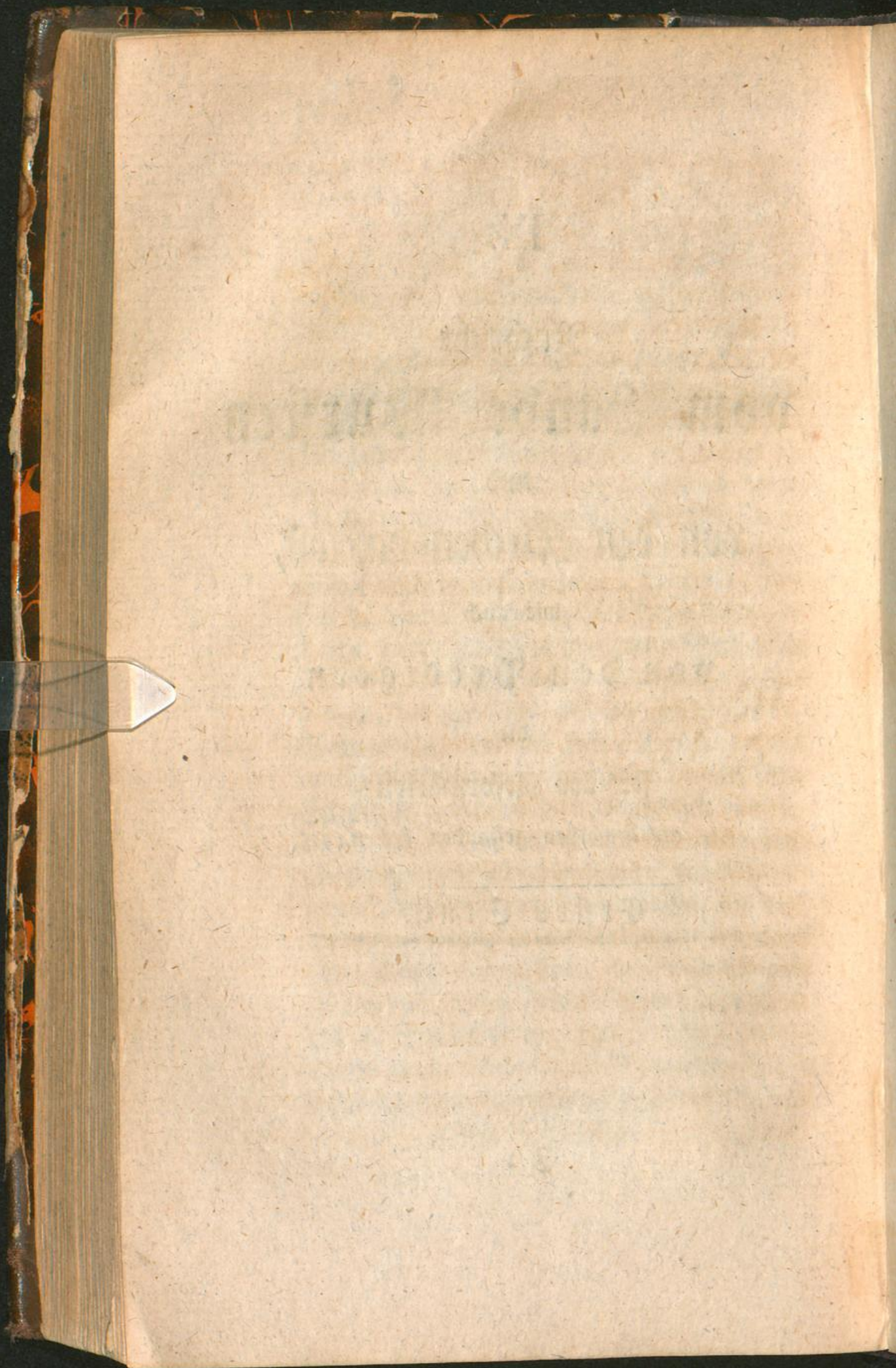
Von den Predigern

die

seit der Reformation

an denselben gestanden haben.

Erstes Stück.





Das erste Kapittel. Vom Lande Wursten überhaupt.

§. I.

Wenn man das Land Wursten auf der Charte des Herzogthums Bremen suchen will; so muß man seine Augen auf die äußerste Gränze gegen Nordwesten richten, und den Ausfluß der Weser in die See suchen. Denn kurz unter diesem Ausfluß fänget das Land Wursten an, und erstreckt sich nordwärts bis fast an den Ausfluß der Elbe in eben dieselbe See. Die mehrsten Landcharten machen dis Land zu groß. Am besten kan man sich auf den zweiten Stich verlassen, welchen die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin von den Herzogthümern Bremen und Verden geliefert hat. Man kan diesen zweiten Stich von dem ersten an den Wapen dieser Herzogthümer, welche auf dem obersten Theil der Charte stehen, unterscheiden. Gegen Nor-

den ist es mit dem Amte Nordholz, dem Kirchspiel Altenwalde, und dem Hamburgischen Amte Rixbüttel; gegen Osten mit dem Amte Bederkese, und dem Kloster Neuenwalde; gegen Süden mit dem Flecken Lehe benachbaret; und gegen Südwesten erstreckt es sich bis an die Weser und die See. Von Süden nach Norden beträgt seine Länge ohngefähr drey Meilen. Die Breite ist ungleich. Wo sie am stärksten ist, das ist sie aber, wenn man von Holsel an, durch den Flecken Dorum, eine Linie bis zum neuen Deiche ziehet, mag sie etwa eine Meile ausmachen.

§. 2.

Den Nahmen dieses Landes müssen einige ehedem wohl von dem Worte **towassen** (zuwachsen) hergeleitet, und geglaubt haben, es sey darum so genant worden, weil es sich nach und nach angezehlet habe. Denn so heist es nicht nur auf dem in der Kirche zu Dorum befindlichen Epitaphio des ehemaligen Probstis **SIEDENBURG: EPITAPHIUM DES WEILAND WOHL-EHRW. HERRN M. HINR. SIEDENBORGS, WOHLVERDIENTEN PASTORIS ZU DORUM UND PRÆPOSITI DES LANDES ZU WUCHSEN &c.** sondern **Nik. Harmens**, Pastor zu Cappel, nennet auf dem Titelblatt seiner auf **Haro Side Fouwes** gehaltenen Reichpredigt die Kirche zu Cappel auch eine Kirche im Lande **Wachsen**. Diese müssen aber nicht gewußt, oder auch nicht daran gedacht haben, daß dis Land in den ältern lateinischen Schriften **WURTSATIA**, oder, etwas gelinder, **WURSATIA**, und seine Eingeseffene **WURTSATI**, oder, etwas gelinder, **WUR-**

WURSATI genannt worden. Diese Benennung ist aus zweyen Wörtern zusammen gesetzt, aus Wurth, welches eine hochaufgefahrene Stelle bedeutet, auf welche man, vor Einteichung des Landes, die Häuser, um sie, bey hohen Fluthen, wasserfren zu machen, zu erbauen pflegte, und aus Saten (Sassen) welches Bewohner, oder Eingefessene, bedeutet. Beyde Wörter sind noch heut zu Tage im Gebrauch. Man führt noch jeko in den Marschgegenden Wurthen auf, auf welche man die Häuser errichtet. Sonderlich geschieht dis in den Aussenenteichen und auf der Insel Krautzsand, welche noch mit keinem Teiche umgeben ist, und wo also die Noth es erfordert, die Häuser so hoch, als immer möglich ist, über das ordentliche Land zu erbauen, damit, wenn auch das Land von Fluthen überschwemmet wird, das Wasser doch nicht leicht in die Häuser treten könne. (*) Solche Wurthen scheinen die Römer TRIBUNALIA genant zu haben. (**) Das Wort Saten, (Sassen) Sater (Sasser) ist ebenfalls noch gebräuchlich. Denn so werden diejenigen, welche bey der Lühe, oder Este wohnen, gemeiniglich Lühsater und Estsater genennet: der Wörter, Landsassen, Amtsassen, Brinksassen, Rothsasssen, nicht zu gedenken. Selbst im Lande Wursten sind Urffaten, sieben Höfe zu Alsum, Kirchspiels Dorum, und Feldsaten,

3 4

eine

(*) Altes und Neues I. Band, S. 156.

(**) Denn so schreibt PLINIUS Lib. XVI. Cap. I. Ibi (in Chaucide) misera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia, structa manibus ad experimenta altissimi ætus, cassis ita impositis.

eine Gegend im flachen Felde, zwischen Dorum und Mulsum, wo 12 bis 14 Häuser stehen, zu finden. (*)

S. 3.

Von der ersten Einteilung der Marschgegenden des Erzstifts und jetzigen Herzogthums Bremen, finden wir bey den ältesten Geschichtschreibern wenig Nachricht. Die einzige, die ich bemerkt habe, ist diejenige, welche Joh. Menner in seiner kleinen Heimchronike S. 13. mit diesen Worten giebet:

De Elve un de Wesserfloth
Sind düßer Tiedt geworden grot. 1020.
Un hebben groten Schaden dahn,
Darup man is tho Rhade gahn,
Dat man den Wesserdiek gelecht.

Ziehet man seine grössere, geschriebene und noch ungedruckte Bremische Chronike hiebey zu Rathe, so scheint dis blos von dem Weserteiche bey der Stadt Bremen zu verstehen zu seyn. Denn seine, in Erzbischof Unwanns Leben, bey dem Jahr 1020. befindlichen Worte sind diese: „No. 1020. schienede, dat de Elve unde „Wesser indt Norden branden 3 Dage langk. Se wur- „den bayen de Mate grot, und lepen aver alle. Do „dat Water wedder wegfell, do wurden vele dode Lü- „den gefunden. Darvan quam ene grote Pestilenzie. „In

(*) Von dem Nahmen des Landes Wursten handeln auch J. S. Eggeling in seiner Abhandlung De Chaucis. p. 18. Jod. Hackmann in seinem Buche De jure aggerum Cap. II. n. 13. X. 229. XII. 232. und der Herr von Westphalen Rer. Cimbric. in Praef. T. I. p. 97. IV. p. 87.

„In der Thiedt festede man den Diek tho Bremen umme
 „der Fiende Anlop willen.,, Wie dem aber immer
 seyn mag; so ist doch leicht zu erachten, daß Noth und
 Nothe die Einwohner dieses Landes nach und nach ge-
 lehrt haben werde, die fetten und fruchtbaren Marsch-
 gegenden dem Meere, und den darin sich ergießenden
 grossen Flüssen zu entziehen, und durch einen Teich ge-
 gen auflaufende Fluthen in Sicherheit zu setzen. Und
 zweifle ich keinesweges, daß nicht das erste und mehrste
 den **Holländern** zu danken sey, (*) welche sich im XII;
 vielleicht auch schon im XI. Jahrhundert hieher bege-
 ben, und solche Gegenden bebauet haben. Die älteste
 Urkunde von solchen Holländern, die sich hier zu Lande
 niedergelassen haben, ist die, welche Erzbischof **Frie-
 derich II.** No. 1106. von sich gestellet hat. (**) Eine
 etwas spätere vom Jahr 1153. haben wir vom Erz-
 bischof **Udalbero**, (***) und noch eine andere vom Erz-
 bischof **Hartwig**, vom Jahr 1201. (†) So vergön-
 nete auch **Hinrich**, Herzog zu Bayern und Sachsen
 dem **Friederich von Machtenstede**, das wüste Land
 zwischen Brinken, Machtenstede und Huchtingen, jure
 hollandrico zu besitzen. (††) Niemand hat die Nie-

3 5

verlas

(*) Zu wünschen wäre es, daß der gelehrte Herr **D. Kels-
 fing** in seiner schönen Inaugural-Disputation: De Bel-
 gis, Sec. XII. in Germaniam advenis, variisque
 institutis atque juribus ex eorum adventu ortis, auf
 diesen Punct sein Augenmerk mit gerichtet gehabt hätte.

(**) E. LINDENBROGII Script. rer. Germ. ex edit. J.
 A. Fabricii p. 148.

(***) Ebendasselbst p. 153.

(†) Ebendasselbst, p. 157. wie auch bey **m Staphorst** im
 I. Theil der Hamburgischen Kirchengeschichte, S. 545.
 und **J. Vogt** im I. Bande seiner Monum. inedit. p. 120.

(††) **Joh. Vogt** l. c. p. 9.

Verlassung und Ausbreitung oberwähnter Holländer besser verfolget, als der Herr D. Gelsing in derjenigen Abhandlung, deren Aufschrift wir vorhin in einer Note angeführet haben. Unstreitige Denkmale ihrer Niederlassung in diesem Lande geben, auffer oberwähnten Urkunden, das **Hollerland** bey Bremen, das Kirchspiel **Hollern** im Altenlande, und der **Hollerteich** im Lande Kedingen: welche Benennungen alle von den Holländern ihre Abstammung haben. Daß sie besonders auch im Lande Wursten ihren Sitz gesucht, und also auch an der Einteichung desselben Theil genommen haben mögen, ist um so viel wahrscheinlicher, je näher diese Marschgegend ihnen vor andern Marschgegenden des Erzstifts Bremen war. Und vielleicht rührt es von ihnen noch her, daß man alhier Käse aus frischer Milch, nach Art der holländischen Käse, zu machen gewohnt ist, welches in keinem Marschdistrict dieses Herzogthums so häufig, als im Lande Wursten, geschieht.

§. 4.

Immittelft waren die ersten Zeiche von der Höhe, Dicke und Anlage nicht, daß sie aufferordentlichen Fluthen lange widerstehen konten. Es hat lange gedauert, ehe sie zu der Stärke und Schönheit gelangt sind, die sie heut zu Tage haben. (*) Daher findet man in den Geschichten voriger Zeiten so viele Nachrichten von Wasserfluthen, die recht betrübt zu lesen sind. Sonderlich
ist

(*) Ihre Grundlage ist fast durchgängig 120 Fuß. Senkrecht sind sie etwa 20 Fuß: und die auswendige Dösbirung ist so flach, daß man an den mehrsten Orten mit Wagen und Pferde gerade zu hinauf fahren kan.

ist die Dionysiusfluth von 1373; die Elisabethenfluth von 1421; die Franciscusfluth von 1428; die Allerheiligenfluth von 1570; (*) die Fastnachtsfluth von 1648; und die Katharinenfluth von 1692. im Lande Wursten noch unvergessen. Nach einer jeden Wasserfluth wurden die Deiche immer etwas höher und dicker, und endlich gelangten sie zu der jetzigen Verfassung, darin sie, weil sie seit 1661. commun sind, und ein fleißiger Hauswirth durch seines sorglosen Nachbars Nachlässigkeit nicht in Gefahr gesetzt wird, alle andere Teiche im Lande übertreffen.

§. 5.

Vom Neuenfelde, oder neuen Land Wursten, welches das den Kirchspielen Dorum, Misselwarden, Padingbüttel, Cappel und Spika ehemals zugewachsene Vorland begreift, wissen wir, daß der Anfang zur Eintheilung desselben, jedoch mit Benbehaltung der Schleusen und Teiche des alten Landes Wursten, im Jahr 1619. gemacht sey. Verschiedene dahin gehörige Urkunden wollen wir nach diesem in den Beylagen mittheilen.

§. 6.

Durch die Weserteiche wurde das Land Wursten von der See und Weser her gedeckt. Damit es aber auch von Seiten der ungleich höhern Geest, gegen
Wasser:

(*) Zum Andenken dieser Fluth ließen die Seeländer eine Münze schlagen, auf deren einer Seite das Wapen von Seeland mit der Umschrift: *Benedicite maria & Aumina Domino. 1570.* stund: auf der andern Seite aber die Worte: *A cunctis hostibus nos redde secuos,* zu lesen waren.

Wasserstürzungen von starken und langanhaltenden Reggen, oder schneller Aufthauung eines gefallenen starken Schnees gesichert seyn mögte; so wurde, nach der Geest zu, ein Damm oder Wall aufgeworfen, und an dessen ostlicher Seite ein grosser Wassergraben gezogen, in welchem das Wasser sich vors erste sammeln, und demnächst durch verschiedene kleine, in jenem Damm oder Wall liegende Siele, in des Landes Wursten Wasserlöfungen fließen, und endlich durch dessen Schleusen sich in die Weser und See stürzen könnte. Der eben erwähnte Damm wird **der graue Wall** genant: eine Benennung, die zweifelsohne so viel, als **Graben** oder **Graven** und **Gravenwall** heissen soll. Denn weil in alten Zeiten vor **W** und **V**, oft ein **U**, und dieser Wall **Grauenwall** geschrieben worden; so ist daher die falsche Aussprache: **der graue Wall**, für: **der Gravenwall** entstanden. Umständlicher handelt hievon der Herr Probst **Wähner** in einem besondern Aufsatz, den wir in den Beylagen mit abdrucken lassen wollen.

§. 7.

Die Beschaffenheit des Landes Wursten, nach welcher es ein, der Weser und See entzogenes Stück Landes ist, kan uns allein schon für die Fruchtbarkeit desselben Bürge seyn. Denn haben nicht alle Marschländer einen gesegneten und fruchtbaren Boden? (*) So flach und
eben

(*) Schon **DAV. CHYTRÆUS** in seiner *Saxonia* p. 62. nach der Leipziger Ausgabe von 1611. schreibt: *Itaque pallio expanso dioecesi Bremensium vulgo comparant, cuius duæ anteriores oræ a capite, seu Albis & Visurgis confluentes ad utriusque fluminis ripas descendendo fructuosissimis agris & pascuis, velut*

eben ist der Boden des Landes Wursten zwar nicht, als andere Marschdistricte dieses Herzogthums. Hin und wieder hat er sehr merkliche Erhöhungen, die nicht einmal Wassergraben zulassen, sondern in denen nur kleine Rinnen, zum Abfluß des Wassers, zwischen den Stücken anzubringen sind. Dergleichen Erhöhungen finden sich drey zwischen Dorum und Mulsum, und auf dem Wege nach Midlum gleichfals eine, noch mehr erhabenere, der Marrenweg genant. Diese Erhöhungen scheinen von der Natur angelegt, und in den ältesten Zeiten Sandbänke gewesen zu seyn, dergleichen man, zur Zeit der Elbe, auf den Dünen oder Watten, noch gewahr wird. Außerdem ist das ganze Land etwas sandartig, oder, wie man sagt, **sandschaaricht**: daher man im Winter allenthalben mit Wagen und Pferde durchkommen kan. Dis ist aber nur vom alten Lande Wursten zu verstehen. Denn das neue Feld ist, obgleich höher vom Boden, doch allenthalben eben, und die schwereste Marsch, ohngefähr wie das Land Kedingen, und das Alteland; inzwischen wird es im Winter doch sehr selten, und an sehr wenigen Stellen der Weege, durchschlachtet. Vor Zeiten pflegte man nur Sommerfrüchte, als Bohnen, Gärste, Hafern und Flachs zu bauen. Seit vielen Jahren aber hat man

auch

velut holoserico prætextæ, reliqua latitudo ex levidensi filo aut cannabi contexta fit. Und von dem Lande Wursten insonderheit sagt W. DILICHIUS in Typo & Chron. Brem. Præfat. B. L. WURSATIA angusta quidem, sed agro admodum ubere fœcunda, und abermahls p. 26. Wursati Frisii angusto quidem spatio in Visurgis ostio, sed admodum ubere & fœcundo habitant.

auch angefangen, Winterfrüchte an Weizen und Roggen zu säen, und sie gerathen ganz vortreflich: wiewol das neue Feld darin das alte Land Wursten weit übertrifft. Dis scheint besonders zur Viehzucht sehr bequem zu seyn. Es hat vortrefliche Wiesen und Fettweiden. Daher auch die Viehzucht alhier sehr stark, und wenn Gott das Land mit Viehsterben verschonet, auch mit sehr vielem Vortheil und Nutzen getrieben wird. Daß hier viele Käse gemacht werden, haben wir vorhin schon erinnert §. 3. aber doch geschiehet dis nicht in solcher Menge, daß die Eingefessene damit, wie die Hrn. Verfasser der neuen Europäischen Staats- und Reise-Geographie, im VII. Bande, S. 66. sagen, einen ausgebreiteten Handel nach Obersachsen treiben könnten. An Holz und Torf hat das Land Wursten zwar Mangel. Ausserdem aber, daß das Stroh zum Einheizen und Kochen vielfältig gebraucht wird, hat auch die umherliegende Geest einen guten Vorrath an Holz und Torf, und kan dem Lande Wursten, von ihrem Ueberfluß, davon mittheilen.

§. 8.

Der West- und Nordwestwind führt über das Land Wursten sehr oft einen dicken Nebel aus der See her, der sich gemeiniglich in einen Staubregen, zuweilen aber auch wol in grosse Tropfen resolviret. Die Einwohner sind denselben salze Luft zu nennen gewohnt. Dieser ist dem Korn auf dem Felde eben nicht sehr schädlich: allein den Hülsenfrüchten in den Gärten und auf dem Felde ist sie, wenn sie eben in der Blüthe stehen, sehr nachtheilig. Die Blüthe schließt sich. Die Blätter bekom-

bekommen gelbe Flecken, und schrumpfen zusammen. Auch das alsdann aussen liegende Leinenzeug wird gelbfleckig. Am meisten leiden davon die Bäume, die dadurch an ihrem Wachsen und Fortkommen gehindert werden. Dis machen zweifelsohne die scharfen salzigen Theilchen, welche in diesem Nebel, und dem daraus entstehenden Regen enthalten sind, und um derer willen ihm die Einwohner den Nahmen der salzen Luft gegeben haben.

§. 9.

Schaden thut also die sogenannte salze Luft freylich zwar auf verschiedene Weise. Aber um derselben willen darf man doch das Land Würsten nicht in Geschrey bringen, daß es ein ungesundes Land sey, welches seine Einwohner eben nicht zu einem beträchtlichen Lebensalter kommen lasse. (*) Wie der menschliche Körper so geartet ist, daß er sich zu einer kalten und warmen, feuchten und trocknen Luft gewöhnen, und in jeder Himmelsgegend, wenn er gehörige, und derselben Himmelsgegend angemessene Diät hält, leben und alt werden kan, also müsten es ganz andere Ursachen, als der Boden und die Luft, seyn, wenn viele Menschen im Lande Würsten, in der besten Blüthe ihrer Jahre sterben solten. Auch diejenigen, die in andern Gegenden geböhren und erzogen sind, und ins Land Würsten kommen, empfinden, wenn sie anders gesund sind, davon keine nachtheilige Veränderungen ihres

Kör-

(*) Dis wird inzwischen doch in L. Joh. Kübners allgemeinen Geographie, fortgesetzt durch G. F. Brebel im III. Theil, S. 927. behauptet.

Körpers. Und manche Krankheiten, die einen üblen Ausgang nehmen, würden zweifelsohne verhütet werden, wenn man sich eine bessere und vernünftiger Diät gefallen lassen wolte. (*) Das frühe und starke Tobackrauchen und Brantwein trinken liefert viele Menschen vor der Zeit ins Grab. Bey dem allen muß ich doch auch sagen, daß das Land Wursten wol so alte, und so viele alte Leute, als irgend eine andere Marschgegend dieses Landes, aufweisen kan. Alte Leute von 80. bis 90. und mehrern Jahren sind hier eben nicht rar. In den jährlichen Actibus ministerialibus bemerke ich unter der Todtenliste immer einige, die ihr Leben über das von Mose angegebene Ziel (***) gebracht haben. Blos im Kirchspiel Dorum, und dis ist ein unwidersprechlicher Beweis dessen, was ich gesagt habe, fanden sich 1745. fünf Paar Eheleute, die über 50 Jahr bey einander gelebt hatten; nemlich 1. Claus und Margaretha Schröders, 52 Jahr; 2. Hinrich und Margaretha Siebes, 51 Jahr; 3. Berend und Gese Haselmanns, 50 Jahr; 4. Stoffer und Anna Hacks, am alten Teiche, 53 Jahr; und 5. Gide und Frowe Stellings, 54 Jahr.

§. 10.

An einem Theile des Landes Wursten fließet zwar die Weser her; sonst aber wird es von keinem eigentlichen Strom durchwässert. Folglich gibt es auch keine Wasser; sondern nur Windmühlen in demselben. Außer
Mul:

(*) Man sehe des Hrn. D. Bernh. Zöpfens Inaugural-Disputation.

(**) Ps. XC. 10.

Mulsam hat jedes Kirchspiel seine Windmühle: Dor-
rum aber hat derselben drey. Neben denselben sind
seit verschiedenen Jahren, im Lande Wursten, auch
3 Graupenmühlen angelegt worden. Damit es aber,
bey dem Mangel eigentlicher Ströme und Flüsse, den
Einwohnern nicht an süßem Geestwasser gebreche; so hat
jedes Kirchspiel seine eigenen, breite und tiefe Wasserlö-
sungen, welche das Wasser von der Geest liefern, aus-
serdem aber auch dazu dienen, daß sie das überflüßige
Wasser im Lande zu den Hauptschleusen, und durch dies-
selben in die Weser oder See führen.

§. II.

Die ersten Einwohner dieses Ländchens sind ohne
Zweifel Chauzen gewesen. Diese wurden in die größ-
fern und kleinern eingetheilt. Die kleinern hatten
ihren Sitz zwischen der Embs und Weser; die größern
aber zwischen der Weser und Elbe. Die Nachrichten,
welche Strabo, Ptolomäus, Tacitus, Plinius
und andere schriftlich von ihnen hinterlassen, haben
Joh. Schild, (*) Joh. Hinr. Eggeling, (**)
der ehemalige Rector, Georg Roth, (***) der Herr
Pastor, Lappenberg, (†) der Herr Pastor, Siebr.
Meyer

(*) In seinen zweyen Büchern De Chaucis. Lugd. Bat.
1649. 8.

(**) In seiner zweiten Dissertation Miscellan. German.
antiquitatum. Brem. 1694. 4.

(***) In seiner Abhandlung von den ehemaligen Ein-
wohnern dieser Gegend, sonderlich den Chaucis, und
der Herzogthümer Bremen und Verden I. Band,
S. 3. f.

(†) In seinem Grundriß einer Geschichte des Herzogthums
Bremen. Ebendasselbst S. 296. f.

Meier, (*) der Herr von Wicht, (**) und der
Cellische Rector, Herr Joh. Hinr. Steffens (***)
gesamlet und erläutert.

S. 12.

Die nächsten Nachbarn der Chauzen gegen Norden
und Westen waren die Friesen. Und diese breiteten
sich mit der Zeit dergestalt aus, daß sie einen Theil des
ihigen Herzogthums Bremen, sonderlich die Marsch-
länder, und unter denselben vornemlich das Land Wur-
sten einnahmen. Und daher kommt es, daß die Ein-
wohner desselben nicht nur ehedem die Wurstfriesen
genant worden; sondern auch noch heut zu Tage mit
eben diesen Nahmen belegt werden. Dilichius brau-
chet diesen Nahmen an einem, vorhin schon von uns
angeführten Orte. Und in dem von M. Joh. Just
Lofius zum Druck beförderten Gedächtnis des Obri-
sten, Christoph von Brisberg, kommt er mehr-
mals, sonderlich S. 207. vor. Was aber noch mehr
ist, so werden die Bewohner dieses Landes schon von
ALBERTO STADENSI, der vor fast 600 Jahren ge-
lebt hat, Wortlati Frisones genennet. (†) Vielleicht
gehöreten sie auch mit zu denen, welche Strandfrisii
hieffen. Denn wenn es in einer Transactione in
puncto vectigalis Stadenfis cum Hamburgensibus

(*) In einer besondern Abhandlung von den Chauzen,
so in dem 2ten Bande der Arbeiten einer präsenden
Gesellschaft S. 551. f. siehet.

(**) In den Anmerkungen zum Vorbericht zu dem Ostfrie-
sichen Landrecht. Nürich 1746. 4.

(***) In seiner Geschichte der alten Bewohner Teutschlan-
des. Zelle 1752. 8.

(†) Beym Jahr 1256. gegen das Ende seiner Geschichte.

bus (*) vom Jahr 1340. heißt: Præterea Stadenfes & Strandfrifii, qui forum fuum Stadæ quærunt, plane liberi effe debent ab onere veftigalis ad novum opus &c. fo können füglich wol keine andere, als die Einwohner des Landes Wursten unter den dafelbft gedachten Strandfrifiiis verftanden werden.

§. 13.

Den Friefifchen Urfprung der eingebornen und alten Eingefeffenen des Landes Wursten kan man daraus abnehmen

1. Aus den noch jezt dafelbft gebräuchlichen Friefifchen Vornahmen. Von männlichen einige anzuführen, fo sollen es Adike, Arp, Bohle, Bowe, Eibe, Eide, Frerke, Haro, Lubbe, Nanne, Peke, Sjade, Siebe, Tante &c. von weiblichen aber Jibke, Jebucke, Miffe, Semme, Rixte, Tete, Weme, Nanne, Imme, Frowke &c. feyn.

2. Aus den Friefifchen Zunahmen, welche dis befondre haben, daß fie einßlbig find, und fich auf ein ß endigen. 3. E. Dürß, Gibß, Frerß, Lüß, Peckß, Sießß. Der Endbuchftabe ß rühret zweifels ohne davon her, daß man die Kinder nach dem Vornahmen des Vaters mit dem Worte Sohn zubenahmt hat, da denn jener Vornahme nothwendig in Genitivo zu stehen kommen müfte. 3. E. hieß der Vater Eibe Peckß, und dem Sohn würde der Nahme Johann in der Taufe bengelegt, fo hieß er Johann Eibes, (contracte Eibs) Sohn. Endlich hörte man auf,

Na 2

das

(*) Sie stehet in Joh. Aug. Wendenbagen Schrift De rebus Hanfeadicis, Tom. III. p. m. 593.

das Wort **Sohn** hinzuzusetzen, und es blieb der bloße auf ein **S** sich endigende Genitivus. (*)

3. Aus den Nahmen der Flecken und Dörfer, denn wie sehr viele derselben sich in Friesland auf **um** endigen, z. E. Borsum, Jarsum, Oidersum, Midlum, Irmgum, Dizum, Pogum, Berum, Baltrum, Borkum, Powsum, Bingham, Falsum, Dorum, Risum, Petkum, Accum, Dunum, Fulcum, Dhtersum, Beerdum, Berdum, Thunum, Bleersum etc. (**)

haben auch viele Dörter im Lande Wursten eben dieselbe Endigung. z. E. Alsum, Dorum, Dingum, (Dingen) Hulsum, (Hulsen) Jmsum, Midlum, Northum, Mulsum, Sortum, Bremum. Meine Leser werden beyläufig bemerkt haben, daß einige Nahmen, als Dorum und Midlum, beyderwärts gerade eben dieselbigen sind.

*ahin ältern
Endung spricht
nicht mehr
für z. B. für
Jmsum nicht
Dum Jmsum
hägt Jmsum
Ymsum Jmsum
und Midlum
Midlum*

Und wenn noch ein fernerer Beweis von der Abstammung der Wurster von den Friesen nöthig seyn sollte; so würde dieser allein schon entscheidend seyn, daß nicht nur die die Friesischen Rechte, sondern auch die Frie-

(*) Vor Zeiten war unter den Wurstern auch der Gebrauch, daß, wenn mehrere Söhne vorhanden waren, einer davon sich nach des Vaters, und der andre nach der Mutter Zunahmen nennen ließ. So gab es vor nicht langen Jahren in Dorum zweene leibliche Brüder, wovon der eine nach dem Vater Siebe Allers, der andre aber nach der Mutter Eide Tants, und von diesen waren Brüder-Kinder, die sich von der Großmutter Eibs schrieben. Weil diese Gewohnheit aber viele Undordnung in den Familien und Geschlechts-Registern nach sich zog; so hat man davon abgelassen.

(**) Alle diese Nahmen findet man in des Hrn. D. Büschings Geographie, und die Landcharten bieten noch mehrere dar.

Friesische Sprache sich lange Zeit unter den Einwohnern des Landes Wursten erhalten hat.

S. 14.

In Ansehung der Gesetze müssen wir unsere Leser auf die vortrefliche Vorrede verweisen, welche der Herr von Bicht seinem Ostfriesischen Landrecht vorgesezt hat. Sie werden daselbst von S. 170. an eine lesenswürdige Nachricht vom **Rustringer Landrecht**, oder **Ufegabock**, welches im Anfange des XIII. Jahrhunderts geschrieben zu seyn scheint, (*) aber auch zugleich S. 184. 185. den Beweis antreffen, daß die Wursterfriesen sich dieses Ufegabocks ehemals gleichfalls bedient haben. Man kan übrigens des Hrn. Vicepräsidentens von Pufendorf, III. Band seiner auserlesenen *Observationum* nachschlagen, wenn man das alte **Wursterfriesische Recht** in extenso lesen will. Es steht in dem Anfange desselben, S. 36:123. und enthält

1. eine, wiewohl fabelhafte Erzählung von der Friesen Ursprung und Herkommen, welcher der von Carl dem Grossen, den Friesen gegebene, und vom Pabst Gregorius confirmirt seyn sollende Freiheitsbrief angehängt ist;
2. de XVII. Lüdekusthil (*Populiscita*)
3. De XXIV. Landrechte;
4. der Rustringer Chore, (deren 17. sind;)
5. des Beerndeels Schoere haben der Zaden; (deren 12 sind)
6. de Freseschen Rechte; (welche 31 Puncte enthalten.)
7. Dingent der Fresen;
8. Wiserley Bande in sumnigen Uzingeboken;
9. Uzderrichtung der Münthe;
10. de Bothe;
11. dat

U a 3

Send:

(*) Man sehe auch des von Westphalen *Monum inedit.* in der Vorrede zum IV. Tomo, p. 193.

Sendrecht; 12. der Priester Bothe; 13. von Wille: hado; 14. des Romischen Königes, **Wilhelms**, Verschrievinge von 1244.; 15. Reverfales, so der Præpositus Hadeleriaë & Wursatiaë bey seiner Ein: führung von sich stellen müssen, von 1407; 16. Wur: ster Willkühr, die von XVI. Rathgebern (Scabinis) und XVIII. Vollmächtigten des Landes gestellt wor: den; 17. Van der Bothe, in edtlike Rechte uth der Ostfresen Landrecht geschreven. Das Folgende, S. 123:144. gehöret in neuere Zeiten, ob es gleich noch viele und deutliche Spuren des alten Friesischen Rechts in sich fasset.

§. 15.

Was aber die Friesische Sprache anbetrifft; so ist unläugbar, daß dieselbe im Lande Wursten sehr lange im Gebrauch geblieben sey. Gegen dem Ende des vor: rigen Seculi waren daselbst noch ganze Häuser und Fa: milien, welche unter einander Friesisch redeten. Und bey der 1686. den 24. Jul. zu Jmsum gehaltenen Ge: neral:Kirchen:Visitation berichteten die Pastores da: selbst, daß wenn ein von National:Friesen abstammen: der Wurster beerdigt wurde, bey dem Sarge desselben eine Abdankung in Friesischer Sprache gehalten würde. (*) In Weddewarden waren noch 1740. verschiedene alte Leute, die Friesisch unter sich sprachen. Der damalige Pastor zu Jmsum, wo Weddewarde eingepfarrt ist, Probst **Witte**, hatte nicht nur ein Friesisch Wörter: buch zusammen getragen, sondern war auch willens, eine Friesische Grammatik zu schreiben. Wo seine Colle: Etanea

(*) J. S. von Seelens Memor. Staden. p. 367.

Etanea nach seinem Tode, geblieben seyn mögen, weiß ich nicht zu sagen. Noch heut zu Tage sind im Lande Wursten viele, ursprünglich-friesische Wörter üblich. Ein klein Verzeichnis derselben, und einen kleinen Friesischen Catechismus wollen wir in den Beylagen communiciren. Beyde Stücke haben wir der Güte des Hrn. Pastor Renners zu Cappeln, zu danken. Vielleicht ist es unsern Lesern auch nicht zuwidern, daß wir einen Friesischen Morgen- und Abendgesang hinzu fügen.

§. 16.

Die ältesten Friesen waren Heiden, welche hin zu den stummen Götzen gingen, wie sie geführt wurden. Und, nach Heimreichs Bericht, (*) waren Phoseta oder Fosta, Freda, Meda, und Boeda eigentlich die Götzen, denen sie vorzüglich dienten. Man machte zwar zu verschiedenen Zeiten allerhand Versuche, sie zum christlichen Glauben zu bekehren. Der erste, der ihnen das Evangelium geprediget hat, soll Megisthus gewesen seyn. Man will, daß er sich gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts damit beschäftigt habe. Auf des Königs Dagobert Befehl übernahm nicht lange nachher der heil. Cunibert eben diese Arbeit. (**) Willfried, der aus Engelland geflüchtet war, gab sich nach der Mitte des VII. Seculi Mühe, die Friesen in der Lehre von Christo zu unterrichten. Nach ihm unterzog Wigbert sich eben diesem Geschäfte. Solches

U a 4

that

(*) In seiner erneurten Nordfriesischen Chronike Lib. I. cap. VIII. S. 49. Man kan damit Trog. Arnfiels Cimbrische Heiden-Religion im XXXI. Kap. §. 9. S. 186. vergleichen.

(**) Bibl. Brem. Tom. VI p. 246.

that nicht weniger der heil. Willebrordus, und einer seiner Gefährten, Svitbert, leistete ihm dabey hülfreiche Hand. Walfram predigte die Lehre von Christo fünf Jahr lang unter den Friesen, im Anfange des achten Jahrhunderts. Um die Mitte desselben wurde der heilige Bonifacius ein Apostel für die Friesen, von denen er aber Ao. 752. den 5. Jun. bey Doctum erschlagen wurde. (*) Alle diese Bemühungen waren zwar nicht ganz vergebens. Aber ausserdem, daß die Bekehrungen, welche diese Männer unter den Friesen veranlasseten, weder zahlreich, noch recht von Dauer waren, so ist überhaupt noch ungewiß, ob die Lehrer des Christenthums auch zu dem Zweig der Friesen gekommen, welcher an den rechten Ufer der Weser, da, wo sie sich in die See stürzt, wohnte. Allem Ansehen nach nahmen diese das seelige Evangelium unsers Herrn Jesu Christi erst damals an, als Carl der Grosse, nebst den Sachsen, auch die Friesen sich unterwürfig gemacht hatte.

S. 17.

Sobald die Wurstfriesen aber zum Christenthum sich bekehrt hatten, dachte man auch an die Erbauung einiger Kirchen, damit das Volk darin mehr und mehr unterrichtet, und die heiligen Handlungen der Religion desto besser und bequemer vorgenommen werden könnten. Und es hat bey mir gar keinen Zweifel, daß nicht die Kirche zu Dorum die erste gewesen, welche im Lande Wursten erbauet worden. Nach ihr sind die Kirchen zu Jmsum und Wremum die ältesten. Wenigstens werden diese drey in dem

(*) Man sehe die allgemeine Geschichte der Niederlande im I. Bande, S. 161. 163. 165. 189.

dem Friesischen Sendgerichte die Hauptkirchen des Landes Wursten, die übrigen gottesdienstlichen Gebäude aber nur Capellen genennet. (*) Von einer dieser Capellen hat das Kirchspiel Cappeln zweifelsohne seinen Namen. Die jüngste Kirche ist wol die zu Spika, als welche, wie wir an seinem Orte berichten und beweisen werden, erst im XIV. Seculo, von dem damahls noch zu Altenwalde stehenden, nachmahls aber nach Neuenwalde verlegten Kloster fundirt worden.

S. 18.

Nachdem Kayser Carl, der Grosse, zu Bremen ein Bisthum gestiftet hatte; so wurden die zunächst an beyden Ufern der Weser wohnende Friesen dem dortigen Bischof mit untergeben. Die ersten von diesen Bischöfen lieffen es sich auch sehr angelegen seyn, die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter den Friesen zu befördern. Willehadus, Willericus, Ansgarius, Nembertus haben sich durch ihren Eifer in dieser Sache einen besondern Nachruhm erworben. Als aber die nachmaligen Bisch: und Erzbischöfe aus Lehrern des Evangelii und Vorstehern der Kirche grosse Herrn und Fürsten zu werden suchten; so lieffen sie die Sorge für das Geistliche gewissen angesehenen Dombherrs über: und zwar wurde die Aufsicht über die Friesen demjenigen übertragen, welchen der zeitige Erzbischof (**) zum Præposito Rustringiæ, Hadeleriæ & Wursatiæ gemacht hatte. Denn anfangs scheinen alle drey Völkerschaften,

A a 5

die

(*) Man sehe den Hrn. von Dufendorf an dem eben angezogenen Orte, S. 105.

(**) Daß die Collativa dieser Dignität von dem Bremischen Erzbischof dependiret habe, bezeugt Joh. Rhode in seinem Mst. p. m. 58.

die Rustringer, Hadelen und Wurster, weil sie insgesamt Friesischer Abkunft gewesen, nur einen einzigen Probst gehabt zu haben. (*) Nachmals aber wurde Rustringen davon abgesondert, und demselben ein besonderer Probst gegeben. Das Land Hadeln und Land Wursten aber waren unter einem und ebendemselben Probst in Spiritualibus, wo nicht beständig, (**) doch gemeiniglich, mit einander vereinigt.

S. 19.

Einige von diesen Probstern wollen wir doch nachhast machen:

Hinrich von Thossen. Er lebte ums Jahr 1257. Siehe Joh. Bogts Monum. ined. T. II. p. 68.

Diederich, oder wie andre ihn nennen, **Friederich de Brema,** ums Jahr 1308. Luneb. Mushards Monum. nobil. p. 80. und des Hrn. Prof. Cassels Bremensia Tom. I. p. 507.

Diederich Mule kommt beym Jahre 1335. vor. Er wird Sendiprobst genant. Mushard l. c. S. 408.

Johann Schlamstorf. Seiner findet man bey den Jahren 1398. und 1406. gedacht. Er hat eine Verordnung, wie es im Lande Hadeln und Lande Wursten mit dem Gnadenjahr gehalten werden sollte, gemacht. Diese steht im III. Bande des Alten und Neuen, S. 242. f.

Arnold Bär lebte ums Jahr 1578. Sein im Dom

(*) Wir müssen hier abermahls auf den Hrn. v. Dufendorf, und die zuletzt aus ihm angeführte Stelle verweisen.

(**) Joh. Schlamstorf nennet sich in einer Urkunde von 1386. blos Probst zu Hadeln; (Siehe des Hrn. Prof. Cassels ungedruckte Urkunden, S. 479.) in einer andern von 1398. aber Praepositum Hadeleriae & Wursteriae. (Siehe den III. Band dieses A. und N. S. 243.)

Dom zu Bremen befindliches Epitaphium giebt **Mushard** l. c. S. 88. zu lesen.

Ortgies Schulte ums Jahr 1598. Siehe das Brem: und Verdesche Hebopter im 2. Bande, S. 654. und **Mushards Monum. nob. equestr. &c.** S. 479.

Levin Marschall lebte ums Jahr 1615. Er kommt in eben erwähnten Hebopter, S. 654. vor.

Christoph Hans von Bülow ums Jahr 1618. Man findet seinen Rahmen eben daselbst, S. 666.

Justus Schulte, erlebte die Secularisirung des Bremischen Doms. **Mushard** l. c. S. 483.

§. 20.

Die Gerechtsame eines solchen Probsts bestanden darin, daß er die Geistlichen, sowol Pastores, als Vicarios, welche fast alle von den Wurstern selbst erwählt wurden, investirete; über Kirchen und Schulen Aufsicht hatte; heilsame Verordnungen, doch mit Vorbewußt und Genehmigung des Bremischen Erzbischofs und Capitels (*) machte; die Verbrechen, welche in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, oder in den Pfarrhäusern begangen wurden, oder sonst ihrer Natur nach, vor ein geistlich Gericht gehörten, bestrafte, und zu dem Ende das Sendgericht (Synodalgericht) (***) hielt. Im Lande Wursten wurde das selbe jährlich zweymahl gehalten; das erstemal um St. Wolbriges; das zwentemal aber um Michaelistage, (***) und mußte allezeit 9 Nächte zuvor angekündigt werden.

Die

(*) Altes und Neues III. Band, S. 243.

(**) Von diesen Gerichten giebt **J. D. Krefz** in seiner Erläuterung des Archidiaconal Wesens, und zwar im 3ten Kapitel Nachricht.

(***) Herr von **Dufendorf** l. c. S. 105.

Die Einweihung der Kirchen aber, und die Reinigung derselben, wenn sie entweder mit einem Bann, oder Interdict belegt gewesen, oder sonst entheiligt worden, gehörte nicht vor dem Probst, sondern vor dem Erzbischof zu Bremen. Allein damit die Probstse ihre Macht nicht misbrauchen mögten; so mußten sie, bey ihrer Einführung gewisse Reversalbriefe, in welchen sie sich anheischig machten, Niemanden Gewalt oder Unrecht zu thun, von sich stellen. Eine Copie eines solchen Reversalbriefes hat der Herr Vicepräsident von Pufendorf an dem mehrmals angeführten Orte, S. 113. drucken lassen.

§. 21.

Nachdem die Reformation in der Stadt Bremen zu Stande gekommen war; so wurden auch die Eingefessenen des Landes Wursten, welche in gedachter Stadt sehr viel Verkehr hatten, derselben gleichfalls gewogen, und machten damit den Anfang, daß sie das Mißentwerk und andere unchristliche Caerimonien fallen ließen. Ist bis ja eher nicht geschehen, so ist es wenigstens doch No. 1528. oder 29. geschehen: denn im Jahr 1530. drang der Erzbischof Christoph sehr stark darauf, daß die alten abgeschafften Caerimonien wieder hergestellt werden sollten. Die Wurster thaten solches aber so gar nicht, daß sie vielmehr immer weiter gingen, und in ihrem Lande sich, was die Religion und deren Bekantnis anbetrifft, nach der Stadt Bremen zu bilden suchten. Sie erwählten nicht nur einen Superintendenten, dergleichen man in Bremen hatte, und dazu wurde Bertram Schramm, Pastor zu Dorum, ernennet; sondern sie ließen auch eine Kirchenordnung und Agende für ihre Kirchen aufsetzen. Diese Arbeit wurde dem ebengedachten Superintendenten und dem Pastor zu Cappeln, Hermann Oettinger, aufgetragen. Sie kamen im Jahr 1534. damit zu Stande, und war so eingerichtet, daß sie, wie es auch die Absicht war, alle Augenblick dem Druck übergeben werden konte; wiewol es zum wirklichen Druck mit derselben nie gediehen ist. Der Titel war: Agenda Wurſatorum ecclesiastica, offte Handboock unde Ordeninge der hilligen Kerken im Lande tho Wursten, mit Glicet up Ordeninge der Stände thosamen gedragen. 1534. Johann Brandes, Pastor zu Cappeln, ließ sie zum Behuef seiner Kirche 1596. aufs neue wieder abschreiben, und setzte davor

davor diese Worte: Anno Domini 1596. den 25. Decbr. hebbe ich, Johannes Brandes, Misselwardanus, die Book der Kerken thor Cappel verehret. Es ist dies Buch aber nicht mehr vollständig, sondern nur ein Fragment davon übrig: und eine Abschrift dieses Fragments besitzt der Herr Pastor Kenner, zur Cappel. Zu wünschen wäre es, daß noch einmal ein ganzes und vollständiges Exemplar davon wieder aufgefunden werden mögte. Das besagte Fragment liefert zwar noch den Titel und die Vorrede, die wir ihrer Merkwürdigkeit halber unter den Beylagen liefern wollen; und fängt sich hernach mit den Collecten, und zwar in die Stephani an, und geht damit durchs ganze Jahr: doch ist am Ende etwas Defect. Darauf folgt der kleine Catechismus Lutheri, und desselben Taufbüchlein, das Vater Unser und die Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls, in Noten gesetzt, und auf gleiche Weise auch das Minus summum, d. i. Credo in unum Deum Patrem. Credo unum Deum. Credo in unum Deum Patrem, mit darüber stehenden Singnoten. Und den Beschluß macht der Kirchensegen. Weil diese Agenda plattdeutsch geschrieben, so ist sie damahls vielleicht in Abgang und Vergessenheit gerathen, als man auch im Lande Wursten anfing, sich bey dem öffentlichen Gottesdienst der Obersächsischen Sprache zu bedienen. Der erste, der dis zur Cappel gethan hat, ist wahrscheinlicher Weise wol M. Theodor Zanneken gewesen.

§. 22.

Ob man gleich im Anfange der Reformation einen Superintendenten über die Kirchen und Schulen des Landes Wursten bestellte; so weiß ich doch von denen, welche auf Bertram Schramm gefolget sind, keinen anzugeben, als allein Noah Lüders, Past. zu Misselwarden, welcher vermuthlich 1623. oder 1624. gestorben ist. Als aber zu Schwedischen Zeiten, und zwar im Jahr 1652. die Kirchen dieses Landes von dem neu errichteten Königl. Consistorio in gewisse Erense vertheilt wurden; so wurde in jedem Erense einer der Herrn Prediger in demselben zum Probst ernennet. Damahls erhielt also auch das Land Wursten, zu dem auch die benachbarte Kirche zu Altentwalde geschlagen wurde, seinen Probst. Dieser war

I. M. Sinnenrich Siedenburg, Past. zu Dorum, der aber noch in eben demselben 1652sten Jahre starb. Ihm folgete

II. Matthias Grüner, Past. zu Padingbüttel von 1652. bis 1663. da er die Präpositur resignirete.

III. Nikolaus Zarmens, Past. zur Cappel, von 1663. bis 1675. da er starb.

IV. Lüs

IV. Lüdcr Adami, Past. zu Dorum. Sein Nahme steht mit dem Charakter eines Probsts am Altar daselbst. Er starb 1690.

V. Jakob Giese, Past. zu Spieka, von 1690. bis 1716.

VI. Diet. Ant. Witte, Past. zu Jmsum, von 1716. bis 1741.

VII. Herm. Dierks, Past. zur Cappel, von 1741. bis 1747.

VIII. Rud. Christ. Bussenius, Past. zu Midlum, von 1747. bis 1756.

IX. Herr Paul Arn. Wehner, Past. zu Dorum, von 1756.

§. 23.

Und nun gehen wir noch einmal zu den alten Friesen wieder zurück: doch weiter nicht, als bis zu den Zeiten Karls des Grossen. Dieser Herr fand die Friesen, bey dem Antritt seiner Regierung, dem Fränkischen Reich zwar unterwürfig und zinsbar. Denn sein Vater, Pipin, hatte sie dergestalt geschlagen, daß sie alle, ihnen vorgeschriebene Bedingungen, auch die Uebernehmung des Christenthums, sich hatten gefallen lassen. Daß aber von demselben auch die Friesen, die zwischen der Weser und Elbe wohnten, geächtigt worden, dafür ist die vor dem Lande Wursten und Lande Hadeln, ohnfern Sivern, im Kirchspiel Debstädt, Amts Bederkesa, liegende Pipinsburg (*) Bürge. Allein die Friesen blieben nicht lange in der heiligst versprochenen Treue und Unterwürfigkeit. Sie vereinigten sich mit den Sachsen, welchen das Joch der Franken unerträglich war; ließen sich mit denselben in einen Aufstand ein; verläugneten den christlichen Glauben, zu dem sie sich bekant hatten; rissen die in ihrem Lande erbaueten Kirchen nieder; und tödteten oder vertrieben doch diejenigen, die sich unter ihnen mit der Predigt des Evangelii beschäftigten. Allein Karl der Grosse, trieb sie so in die Enge, daß sie sich genöthiget sahen, um Friede zu bitten. Diesen gewährte Karl ihnen zwar, doch dermassen, daß er ihnen das Recht zu ihrem väterlichen Erbgut (**) benahm, und da er glaubte daß sie, so lange sie dem Heidenthum anhängen, nie recht ruhige Unterthanen werden würden, zugleich von ihnen verlangte, daß sie dem Heidenthum völlig und redlich entsagen, und die christliche Religion mit Herz und Mund bekennen solten. Uebrigens aber versprach er ihnen, daß sie von der Bezahlung der ehemaligen Auflagen und Steuern befreyet seyn, die Richter oder Grafen aber, welche er zu ihnen senden würde, sie mit aller Gerechtigkeit und Billigkeit, nach ihren väterlichen Gesetzen, regieren solten. Daß er bey dieser Gelegenheit

(*) Eine Nachricht von derselben findet man in den Hannov. gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. Zugabe, S. 242.

(**) Siehe Astronomi Vitam Ludovici Pii, ad an. 814.

legenheit, auch die Friesen zwischen der Weser und Elbe heimgesucht, und auf bessere Gedanken gebracht habe, daran zweiffen wir um so viel weniger, als hier im Lande noch der Karlsruweg, (*) und im Lande Hadeln der Karlsand (**) bekant sind. Hätte der bekante offene Brief, welchen Carl der Grosse, den Friesen gegeben haben soll, (***) seine Richtigkeit; so würden die Vorzüge, die er ihnen geschenkt hätte, sehr vorzüglich gewesen seyn: denn nach demselben hätte er, ihrer besondern Verdienste halber, ihnen 1. den gewöhnlichen Tribut erlassen; 2. alle Dienstbarkeit abgenommen, 3. ihnen die Macht, obrigkeitliche Personen unter sich zu bestellen, ertheilet, und 4. ihnen wegen der Heeresfolge und sonst vieles eingeräumt. Allein es ist längst ausgemacht, daß dieser Brief eine unglückliche Erfindung späterer Zeiten sey. (†) Denn im Jahr 763. da er datirt seyn soll, lebte kein Pabst Gregorius; anderer Umstände nicht zu gedenken. Inmittelst war doch Karls des Grossen, Sohn, Ludewig der Fromme, etwas gütiger und nachlassender gegen sie gesinnet. Denn er stellte ihnen das Recht zu ihrem väterlichen Erbtheil wieder her: doch mußten sie fortfahren, ihm Schatzungen zu bezahlen; den zu ihnen gesandten Richtern (*Missis dominicis vel regius*) zu gehorchen; und im Fall eines Krieges ihm, wie andere Nationen, mit ihrer Mannschaft beizustehen. Auch der Freyheitsbrief, den man Wilhelm, gebornen Grafen zu Holland und aufgeworfenen Römischen König zuschreibt, (††) kan unmöglich genuin seyn. Denn es war 1244. da der Brief geschrieben seyn soll, noch gar nicht daran gedacht, ihn zum Römischen König zu machen. Wahrscheinlich ist es gleichwol, daß unsere, in einem kleinen Winkel wohnende Wurstfriesen, die seit undenklichen Jahren gewohnt sind, sich freye und edle Wurstfriesen zu nennen, bey den nachfolgenden, oft sehr unruhigen Zeiten, am Kayserl. Hofe gleichsam in Vergessenheit gerathen seyn, und eine Demokratie unter sich errichtet haben mögen, nach welcher sie durch gewisse Rathgeber und Bevollmächtigte, deren Bedienungen aber nicht beständig gewesen sind, sondern

(*) LEIBNITHI Collect. etymol. Tom. I. p. 44. in notis ad Glossar. Chaucici specimen: *Karlsruweg* bey Lockstedt, so nach dem Lande Wursten und Hadeln gehet, von Carolo M. durch einen sumpfigen Ort, uerst gemacht.

(**) A KRANTZII SAX. L. II. p. 23. *Locum castrorum eius vocant etiam hodie incolæ Karlsand, i. e. Arena Car.*

(***) Man findet ihm bey dem Hrn. v. Dufendorf l. c. S. 40.

(†) Vielleicht ist der erste, der solches öffentlich behauptet hat *Molis Stofe* in seiner *Rymkron. Int. p. 6.* Man sehe auch *S. Meiers Friesische Merkwürdigkeiten, S. 32. f.*

(††) Er stehet bey dem Herrn von Dufendorf l. c. p. 112.

nur eine gewisse bestimmte Zeit gedauret haben, sich selbst regieret. (†)

§. 24.

Staphorst glaubte zwar, daß unsre Wurster nachmals unter die Boethmäßigkeit der Grafen von Stotel gerathen wären (*) und wir haben ihm dieses ehedem auf guten Glauben nachgeschrieben; (**) allein wir sehen uns jetzt genöthiget, diese Behauptung wieder zurück zu nehmen: weil wir weder in Lüneb Musbards Geschichte der Grafen zu Stotel, (***) noch in den bishero ans Licht getretenen Urkunden von denselben die geringste Spur eines Beweises davon angetroffen haben. Wenn auch die Grafschaft Stotel nach dem Tode des letzten Grafens, Rudolph II. an das Domkapitel, und bald darauf an den Erzbischof zu Bremen gekommen; so ist sehr wahrscheinlich, daß entweder die Wurster, wenn sie ehedem zur Grafschaft Stotel gehört hätten, die Oberherrschaft des Bremischen Erzbischofs zu erkennen, keinen Anstand genommen, oder die Bremischen Erzbischöfe nicht ermangelt haben würden, sie ehr zum Gehorsam zu bringen, und sich unterwürfig zu machen: und doch wissen wir, daß die ersten Versuche dazu erst in spätern Zeiten, und namentlich im XV. Seculo gemacht worden. Und welcher guten Vorwand würden sie dazu nicht gehabt haben, wenn das Land Wursten ehedem ein Pertinenz der Grafschaft Stotel gewesen wäre? Allein wir finden nicht, daß sie sich darauf jemahls berufen hätten. Der Erzbischof Christoph insonderheit, der diese Sache am eifrigsten trieb, und endlich auch zu Stande brachte, bezieht sich nirgends darauf, sondern lediglich auf die Belehnung mit dem Lande Wursten, welche er 1512. von dem Kayser Maximilian, dem Ersten, wolte erhalten haben: ein ziemlich starker Beweis, daß die Wurster bis dahin unmittelbar unter dem Kayser, sonst aber unter keinem Fürsten oder Herrn gestanden haben mögen.

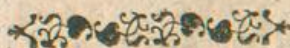
(†) In der Wurster Willkühr bey dem Hrn. von Puzendorf l. c. S. 113. kommen XVI. Rathgeber und XVIII. Vollmächtige vor.

(*) Siehe seine Samburgische Kirchengeschichte im I. Bande, S. 14.

(**) Im 2ten Bande des Alten und Neuen, S. 289.

(***) Sie stehet in seinem Monum. nobil. equestr. p. 28-48.

Die Fortsetzung folget im nächsten Bande



X.

Neues

vom

December 1770.

bis

zum Ende des Augusts 1771.

36



I. Beförderungen und Todesfälle.

I.
Herr Hinrich Buschmann, Prediger zu Herveld, im Geldrischen, ist von der Reformirten Gemeinde zu Lehe, zu ihrem Prediger ernennet worden. Herr Buschmann ist 1725. den 7. Oct. zu Bremen geböhren. Nachdem er die Schule seiner Vaterstadt besucht, hielt er sich 7 Jahr in dem Gymnasio illustri daselbst auf, und machte sich die Ikenischen und Nonnenschen gelehrten Vorlesungen zu Nutze. Unter dem seel. Iken disputirete er 1747. über Mich. VII. 19. unter dem noch lebenden Herrn D. Nonne aber 1748. De tentata hactenus frustra a Iudæis status cultusque sui restitutione. Hierauf gieng er nach Franeker, wo er E. L. Brimoet, Aeg. Gillissen und Herm. Wenema zu hören Gelegenheit hatte. Im Jahr 1750 wurde er, nach vorgängigem Examen, von der Hochehrw. Classe zu Franeker, unter die Candidatos rev. Minist. aufgenommen; 1756 aber zum Lehrer des Worts Gottes zu Herveld, welches unter der Dymegischen Classis gehört, berufen. Unerachtet er verschiedene Gelegenheiten zu Amtsveränderungen hatte, so konnte er sich doch nicht entschliessen, seine Gemeinde zu verlassen. Bey dem Ruf nach Lehe aber fand er so viele Spuren der göttlichen Direction, daß er sich genöthiget sahe, denselben anzunehmen. Ehe er Herveld verließ, wurde er von der Akademie zu Harderwyk, honoris causa, mit dem Titel eines Doctoris Theologiae beleget, mußte sich aber dabey anheischig machen, mit dem fordersamsten eine theologische Disputation zu schreiben, und darin De Messia a Deo in folio patris sui, Davidis, collocando zu handeln. Sein Amt zu Lehe trat er den 23. Jun. mit einer Rede über I Kor. III. 7. 8. 9. an.

2.
Zum Prediger zu Altenwalde hat E. E. Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg den bisherigen Candidaten, Herr Michael Wilhelm Behn, welcher

cher 1739. den 28. März zu Hamburg gebohren ist, präsentiret.

3.

Der bisherige Advocat in Buxtehude, Herr Casp. Westing, ist 1770. den 13. Decbr. zum Gerichtsherrn, oder Prätor, daselbst erwählt worden.

4.

Der bisherige Conrector in Bremen, Christian Zimmermann, der zum zweiten Prediger in Estebrügge bestimmt war, ist 1770. in der Nacht vom ersten zum zweiten Januarii gestorben.

Er war 1732. zu Bremen gebohren, und hatte das Conrectorat daselbst 1760. erhalten. Im Druck hat man nichts von ihm, als eine Schrift: De pœna æterna quæ quodvis peccatum necessario comitatur & de illius pœnæ natura & constitutione, auf 2 B. in 4. die er zu Jena, woselbst er damals studirete, im Namen einer unter des Hrn. Prof. Blasche Aufsicht in den schönen Wissenschaften sich übenden Gesellschaft, bey dem Abzuge einiger Mitglieder derselben, drucken lassen.

5.

Die durch des Hrn. Pastor Brünings Versetzung nach Oberneuland erledigte Pfarre zu Wasserhorst, hat E. C. Rath der Kayserl. freyen Reichsstadt Bremen dem Candidaten, Herrn Joh. Hinr. Olander, conferiret.

6.

Den 7. Febr. ist der bisherige Probst des Bremerwördischen Kirchenkreyses, und Pastor zu Beverstädt, Herr Otto Matthäi, auf sein Verlangen, pro Emerito erklärt, und zu seinem Nachfolger in der Präpositur, Herr Cyriakus Peters, Pastor zu Bremervörde; in dem Pastorat aber, Herr Georg Friederich Encke, Pastor zu Berhövede, ernant worden.

7.

An eben dem Tage wurde das zweite Pastorat zu Estebriügge, dem bisherigen Prediger zu Wulsbüttel, Herrn Joh. Christ. Ortmann; das Pastorat zu Gynhum dem Candidaten, Herrn Christ. Friedr. Buchholz; und das Pastorat zu Geestendorf dem Candidaten, Herrn Joh. Friedr. Wesselhöfft, conferirt.

8.

Den 9. Febr. starb Hinrich Wille, Cancellist bey hiesiger Königl. und Churfürstl. Justizcanceley. Diese Stelle wurde dem bisherigen Revisor, Herrn Johann Ernst Weizmüller, wieder zu Theile.

9.

Hinrich Wilhelm Pratzje, bisheriger Postverwalter hieselbst, starb den 2. März, Morgens gegen 4 Uhr.

10.

Zum Prediger zu Wulsbüttel ist von dem Patron dieser Pfarre, Herrn Major v. Bersebe, zu Neuenhause, der bisherige Candidat, Herr Hinr. Pape, ernennet worden.

11.

Der bisherige Prediger zu Bramstedt, Amts Hagen, Clemens Büttner, starb den 24. April.

Er war 1713 den 29. Aug. zum Jork, im Altenlande geboren. Sein Vater war Johann Samuel Büttner, Prediger daselbst, und des Altenländischen Kirchenkreises Probst. Er besuchte in seiner Jugend die Schule zu Stade, und studirete hierauf zu Rostock, Leipzig und Göttingen. An dem ersten Orte disputirete er 1734. unter D. Herm. Christoph Engelken: De otio Monachorum non probando. Nachdem er einige Jahre Feldprediger gewesen war, erhielt er 1748. das zweite Pastorat zu Dorum, im Lande Wursten, und wurde No. 1757. von da hieher, nach Bramstädt, versetzt.

12. Da

12.

Da der bisherige Acciseverwalter, Herr Christian Levin, die Stempel-Papier-Einnahme erhalten hat; so ist Herr Joh. August Schmedeke wieder zum Acciseverwalter ernennet und bestellet worden.

13.

Den 16. May starb der Probst des Osterstadischen Kirchenkreyses, und Pastor zu Sandstedt, Hinrich Wilhelm Studtmann.

Dieser gelehrte und rechtschaffene Geistliche ist 1711. den 21. Jul. zu Bremen, wo sein Vater Post-Commissarius war, geboren. Nachdem er in der Königl. Schule und dem Athenäum seiner Vaterstadt einen guten Grund der Wissenschaften geleyet, studierte er drey Jahr lang, erst zu Leipzig, und nachher zu Helmstädt. Die hiesige Pfarre erhielt er No. 1740. Zum Probst des Osterstadischen Kirchenkreyses aber wurde er No. 1764. ernennet. Im Druck hat man von ihm:

1. Eine Parentation auf Margaretha Dorothea Plesken, gebörne Hinrichs, unter dem Titel: die beständige Bereitschaft einer gläubigen Seele zur Ablegung ihrer Rechenenschaft vor Gott. Stade, 1738. 3 Bogen in Fol.

2. Diss. de Jesu tanquam *Nal'ωπαῖος* prædicto ad Matth. II. 23. Sie steht in des Brem- und Verdischen Sebopfers I. Band, S. 720.

3. Eine Abhandlung von der Unverweslichkeit des todten Leibes Christi. Man findet sie in der Brem- und Verdischen Bibliothek, im 2. Band, S. 437.

4. Eine Untersuchung, warum einer jeden Person der Gottheit ein gewisses Werk besonders zugeschrieben werde. Sie ist in des Theologischen Magazins 2ten Bande, S. 307. abgedruckt.

5. Eine Predigt unter der Aufschrift: Es ist besser in Gottes, als in in der Menschen Sünde, fallen. Sie steht in der Brem- und Verdischen Bemühung 2ten Theile, S. 263.

6. Eine Predigt unter dem Vortrage: Gott führt über alle seine Wohlthaten eine genaue Rechnung. Sie steht eben daselbst im 4ten Theile, S. 141.

14.

Des Königl. Commissarii Fisci hieselbst, Herrn **D. Hinrich von Eiken**, jüngster Sohn, Herr **Georg Wilhelm von Eiken**, hat den 27. April die Würde eines I. V. L. von der Juristischen Facultät zu Jena erlanget, und bey solcher Gelegenheit unter des Herrn Geheimten Regierungsraths, **D. Joh. Aug. Hellfelds**, Vorsitz, eine Disputation: *De prærogativa hypothecæ publicæ, tacitæ æque ac expressæ, competente öffentlich vertheidiget.* Das von dem Hrn. Geheimen Regierungs-Rath dazu geschriebene Programm inaugurale handelt *De eo, quod in hypothecis tacitis æquum vel iniquum est.*

15.

Den 13. Jun. ist der Pastor zu Utlede, Herr **Johann Michael Gunkel**, zum Probst des Osterstadischen Kirchenkreyses; Herr **Johann Horn**, zweiter Prediger zur Balje, im Lande Kedingen, zum Pastor zu Sandstedt im Osterstadischen; Herr **Hinrich Adam Meyer**, Pastor zu Mulsum, ohnsfern Stade, zum Pastor zu Bramstedt, im Amte Hagen; zu dieses letztern Nachfolger zu Mulsum aber der bisherige Candidat, Herr **Hermann Nikolaus Georg Polemann**, ernennet worden.

16.

Den 20. Jun. starb der Præpositus und Pastor emeritus zu Bülkau, **Valentin Krauchenberg**.

Sein Vater war damals, als er geboren wurde, nemlich 1704. Pastor zu Hamelwürden, im Lande Kedingen, wurde aber 1718. nach Bülkau, im Amte Neuhaus, versetzt. Nachdem er einige Anweisung in seines Vaters Hause gehabt hatte; wurde er in die Schule zu Otterndorf, im Lande Hadeln, nachmals aber in die zu Bremen geschickt. Seine akademischen Studien trieb er zu Jena, wo er sich drey Jahre aufhielt. No. 1732. erhielt

erhielt er die Pfarre zu Bülkau: und 1759. nach Hollmanns Tode die Präpositur der Neuhäufischen Kirchen und Schulen: doch sahe er sich No. 1768. Schwachheitshalber genöthiget, seine Bedienungen niederzulegen. Seine Schriften sind

1. Epistola gratulatoria, qua calendas Jan. V. N. Hartw. Hintzio auspiciatissimas esse iubet. Jen. 1726. 4.

2. Epistola gratulatoria de antiquitate benedictionis sacerdotalis circa nuptias. Sie ist 1731. in fremden Rahmen gedruckt.

3. V. K. P. B. Untersuchung der Frage: Ob es nothwendig sey, die Zeit seiner Bekehrung zu wissen? 2c. Hamb. 1734. 3 B. in 8. Dieses Werk wird in des seel. Cölers theologischen Bibliothek im VII. Bande, S. 474; in den Niedersächsischen Nachrichten, 1734. S. 177. und in den Sammlungen von Alten und Neuen, 1736. S. 690. sehr gerühmt.

4. Abhandlung von der Nothwendigkeit der Erstattung des verursachten Schadens. Hamb. 1739. 8.

5. Betrachtung des Lehrsages: Die Zahl der Verdammten ist grösser, als die Zahl der Seligen. Sie sieht in dem Brem- und Verdischen Sebopfer, und zwar im I. Bande, S. 187. und 163. und im II. Bande, S. 493. und 923. Herr M. Trinius hat dieselbe in dem 3ten Bande seines Alten und Neuen 2c. S. 461. f. sehr gebilliget. Etwas weitläufiger wird unsers Krauchenbergs Leben in dem gelehrten Sadeln, S. 274. f. erzählt.

17.

Zum Prediger zu Berhövede hat der Herr Justizrath von Scheither, den Candid. Minist. Herr Martin Gotthard Ruhnhardt, ernennet

18.

Den bisherigen Auditor bey dem hiesigen Justiz-Collegiis, Herrn Friedrich Ludewig von Berlepsch, haben unsers allergnädigsten Königs Majestät zu Dero Regierungs-Rath im Herzogthum Lauenburg ernennet.

19.

In die Zahl der hiesigen Candidaten sind, nach vorher gegangnem öffentlichen Examen, aufgenommen worden

B b 4

1. Herr

1. Herr Johann Georg Woerdenhof, aus Hamburg, geboren 1746.

2. Herr Martin Gotthard Ruhnhard, aus Neuhaus, Herzogthums Bremen, geboren 1747.

Pollet honore suo munus, quod adire vovetis.
Id, nacti, nullo dedecorate modo.

II. Schriften.

Demophilus, eines Pythagoräischen Weltweizens, moralische Reliquien.

Demophil war ein Pythag. Weltweise: doch weiß man nicht eigentlich, was er für ein Landesmann gewesen sey, oder zu welcher Zeit er gelebt habe. Er hat *opoiā* und *γωμῶς* hinterlassen, welche Lukas Holstenius in der Vatikanischen Bibliothek im Ms. gefunden, und 1638. zuerst ans Licht gestellt hat. Diese werden, unter obervähnter Aufschrift, in dem Hannövr. Magazin 1770. S. 1649-1664. in einer deutschen Uebersetzung geliefert.

2.

Salomons Kunst, in wahrer Gottesfurcht sich auf der Welt immer zu freuen, und vergnügt zu leben. Stade 1771. 6 Bogen, in groß 8.

Es ist die eine poetische Paraphrase des Predigerbuchs Salomons, deren Verfasser der Herr Pastor Alexander Bromberg ist. Die Disposition, welche er über dies biblische Buch gemacht, ist diese:

- a. Der Eingang. Kap. I. 1.
 - b. Die Abhandlung: die Kunst, sich in wahrer Gottesfurcht immer zu freuen.
- I. Theil Die Quellen des Mißvergnügens, Kap. I. 2. IV. 16.
- a. Die Quellen selbst. Kap. I. und II.
 - b. Wie sie zu verstopfen seyn. Kap. III. — V. 16.
 - aa. Durch einige Hauptwahrheiten. Kap. III. 1-14.
 - bb. Durch gründliche Beantwortung der Einwürfe. Kap. III. 15. — IV. 16.
 1. Erster Einwurf. Kap. III. 15.
 2. Zweiter " " " 16. 17.
 3. Dritter " " " 18. 22.
 4. Vier.

- | | | |
|--------------|---|---------------|
| 4. Viertes | = | Kap. IV. 1-3. |
| 5. Fünfter | = | 4-6. |
| 6. Sechster | = | 7-12. |
| 7. Siebenter | = | 13-16. |

II. Theil. Die Lehren und Mittel, die uns auf den Weg einer beständigen Freude bringen und begleiten sollen.

Kap. IV. 17. -- XII. 8.

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 1. Erste Lehre. | Kap. IV. 17. - V. 6. |
| 2. Zweite | = = 7. 8. |
| 3. Dritte | = = 9. - VI. 11. |
| 4. Vierte | = = VII. 1. - 8. |
| 5. Fünfte | = = 9. - VIII. 1. |
| 6. Sechste | = = 2. - 15. |
| 7. Siebente | = = 16. - X. 20. |
| 8. Achte | = = XI. 1. - 8. |
| 9. Neunte | = = 9. - XII. 8. |

Beschluß. Kap. XII. 9-14.

In der vorgelesenen Vorrede haben wir von demjenigen, was die biblische Buch dunkel und schwer macht, kürzlich gehandelt. Eine umständlichere Recension liest man in den *Samburgischen Nachrichten* dieses Jahrs, S. 131. f. *Ephemerid. Helmst.* 1771. p. 93. sq.

3.

Kurzgefaßte historische Nachricht von dem symbolischen Ansehen der Formulæ Concordiæ in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Sie stehet in dem *Hannöverschen Magazin* dieses Jahrs, S. 561-576. und ist dieses Inhalts: die Formula Concordiæ erhielt im Verdischen, sowol gleich anfangs durch des damaligen Bischofs und seiner Geistlichen Unterschrift; §. 1. als auch nachmals durch die Verdische Kirchenordnung ein symbolisches Ansehen. §. 2. In dem Erzstift Bremen aber wurde sie weder von dem Bischof, §. 3. noch von den Städten, Stade §. 4. und Buxtehude angenommen und unterschrieben. §. 5. Ein günstigeres Schicksal hatte sie nach der Secularisation des Erzstifts: weil sie im Königreich Schweden ein symbolisches Ansehen erlangt hatte. §. 6. (Hier hätte nach der Schwedischen Bischöfe Erklärung vom Jahr 1638. S. 570. billig noch des Placats gedacht werden sollen, das König, Carl Gustav, 1663. den 14. Aug. wider D. Job. Elias Tersers Catechismus-Erklärung heraus gab, und in *Rangonis Suecia orthod.* p. 368 281. befindlich ist. Denn in demselben heißt es unter andern also: „In der Erklärung der symbolischen

B b 5

„Bücher

„Bücher (welche sind primitivæ ecclesiæ Symbola und die
 „ungeänderte Augsb. Confession) und den Hauptstücken
 „unsrer christlichen Religion sollen sie sich nicht allein halten zu
 „der Apologiæ Augsb. Conf. Articulis Schmalkald. und
 „den Catechismis Lutheris, dem kleinern und dem grössern,
 „als welche zur Zeit D. Lutheri schon gemacht, sondern sich
 „auch richten nach den zweyen Büchern, welche man nennet
 „Formulam concordia, unter welchen das eine titulirt wird:
 „Epitome articulorum, de quibus controversia ortæ
 „sunt inter Theologos Augsb. Conf. &c. und das andere:
 „Solida, plana & perspicua repetitio & declaratio quo-
 „rundam articulorum Aug. Conf. &c. welche nach Lutheri
 „Zeiten gefertigt worden, und meistens in allen evangeli-
 „schen Kirchen als Libri symbolici und Normales gehalten
 „worden.“) Zwar hat die Krone Schweden nie ausdrücklich
 verlangt, daß dis Land sich zu der Formula concordia nah-
 mentlich bekennen sollte; §. 7. immittelt erhielt dieselbe nach
 und nach doch durch eine nachfolgende, stillschweigende, und
 allgemeine Genehmhaltung ein symbolisches Ansehen. §. 8.
 Zuletzt wird §. 9. erinnert, daß der Eid auf die symbolischen
 Bücher hieselbst nie üblich gewesen sey.

4.

Duabus orationibus aditibus - quarum in altera
 De sinistra & imprudenti scholarum vituperatione dicere con-
 stituit — M. JUST. JUL. GLÆSENER — Conrector, in
 altera Historiam, providentiæ divinæ testem sistet — JOH.
 DAV. NICOLAI — Subrector, solemnem Panegyrim
 congregare studet HENR. GERH. MEJER, Rector.
 Brem. 2 B. in 4.

Aus dieser Aufschrift ersiehet man die Veranlassung dieses ge-
 lehrten und in schönem Latein geschriebenen Programms, wel-
 ches werth sehr gegründete Gedanken über den Satz: In scho-
 lis docendo discimus, und hiernächst die bisherige Lebens-
 geschichte des Hrn. Conrectors Glæsener, und des Hrn. Sub-
 rector's Nicolai, liefert.

5.

Kurzgefaßter Versuch einer Geschichte der Schule und
 des Athenæi bey dem Königl. Dom zu Bremen. Mitge-
 theilt von Joh. Hinr. Pratzje. Stade 1771. 7. B. in 4.
 Es wird darin gehandelt §. 1. von den ehemaligen Schulen
 bey den Kathedralkirchen, und von den Scholasticis überhaupt.

§. 2.

§. 2. Von der Schule zu Bremen insonderheit. §. 3. Von des Schulgebäudes Schicksalen. §. 4. Von dem, was in der Schule getrieben, und §. 5. ob auch die Læcologie darin gelehrt worden. §. 7. Von den Männern, die an der Scholasticorum Stelle darin lehrten. §. 8. Von der Scholasticorum Nachlässigkeit. §. 9. Von dem nachmaligen Verfall der Bremischen Domschule, aber §. 10. auch von ihrer Wiederherstellung. §. 11. Von ihrer nach u. nacherfolgten Einrichtung. §. 12. Von dem Gehalt ihrer Lehrer. §. 13. Von dem dabey angelegte Convictorium. §. 14. Von den vorgeschriebenen Lectionen. §. 15. Von den verordneten Scholarchen. §. 16. Von den Examinibus, Translocationen und Prämien. §. 17. Von feyerlichen öffentlichen Reden, §. 18. und Disputationen. §. 19. Von der Schulbibliothek, und §. 20. von dem jedesmaligen guten Ruf dieser Schulanstalten. Die hinzugefügten Beylagen sind I. Relegationsanschlag von Seiten des Königl. Athenæums vom 28. Jun. 1716. II. Gegenanschlag des Stadtgymnasiums vom 3. Jul. 1716. III. Leges convictorii vom Jahr 1760. IV. Leges & lectiones regii Athenæi, von eben demselben Jahre. V. Leges & lectiones scholæ cathedralis Bremensis, von eben demselben Jahr. Man siehet aus dieser Anzeige, daß in diesem, als dem ersten Stücke, nur die Geschichte der Bremischen Domschulen selbst vorgetragen worden. Das zweite Stück aber wird eine Nachricht von dem Leben und Schriften aller Männer, die darin gelehrt haben, liefern. S. 34. Lin. 8. sind die Worte: im Jahr 1687. wegzustreichen. Samburgische Nachrichten von diesem Jahr, S. 471.

6.

Eine Abhandlung von den Heringen.

Sie stehet in dem Hannöv. Magazin d. J. S. 833. f. und ist ein Auszug aus Hrn. F. S. Bocks Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe. Königsb. 1769. 8. Dieser Auszug, dessen Verfasser der Herr Past. Horn zur Balze ist, scheint mehr Ordnung, als das Original selbst, dem er nicht eben Fuß vor Fuß folgt, zu haben.

7.

Des weiland Grafens von Teshin prophezenende Inschriften auf des jetzt regierenden Königs von Schweden Majestät.

Sie sind dem Hannöv. Magazin d. J. S. 971. f. in einer deutschen Uebersetzung einverleibet, und nachher auch wieder in den Samb. Anzeigen vom 6. Aug. abgedruckt worden.

Nachs

Nacherinnerungen.

I. Im dritten Bande S. 375. ist für Matth. XI. — Matth. VI. und für Ephes. IV. — Ephes. VI. zu lesen.

II. Da ich, von verschiedenen Seiten her, an das gleich Anfangs versprochene Verzeichniß der Herrn Subscribenten erinnert werde; so dient zur Nachricht, daß dasselbe in dem künftigen Bande, wo ich lebe, gewiß erfolgen werde.

III. Eine Verbesserung des §. 1. in der Nachricht von der ehemaligen Engelländischen Handlungs-Compagnie in Stade, und einige, dazu noch gehörige Urkunden, muß ich, wegen Mangel des Raums, eben dahin versparen.



Geschlechts-Tafel der Hochadlichen Familie von Berlepsch.

Die erste Abtheilung
enthält zwei Haupt-Linien.

I. Die Heinrichische Linie.

HEINRICH von BERNEWIZKOW.
Kam mit seinem Bruder Dietrich 1070 aus Böhmen in Bayern bei dem Herzog Otto an und begabte sich in sein Erbkönigthum der Weichsel, Hierru und Hierru, worin er sich in Hildes, nicht weit von Gommern, jährlich niederließ 1079.

Dietrich III.
Zug an, das erste Haus Berlepsch, bei Hildes, in Bayern.

Hans I. 7. untermü.
Geht, in unruhigen Zeiten, den Raub bei Osnabrück unternehmen und langsam fort.

Hans II.
Verheiratet 1120 den Das des ersten Hauses Berlepsch, mit Hilfe seiner 3 unternommenen Brüder, Heinrich III. Hans und Hans.

Arnold I.
Stift 1149 den Hofstift, bei Weidenhausen, erbaut und die, nach seinem Wunsche, Straßbüche, über Kassel, errichtet haben.

Heinrich IV.
† 1234.

Hans III. † untermü. **Dietrich VI.** † 1303. **Heinrich V.** † untermü.

Thilo 4. untermü.
† untermü. **Arnold II.**
† untermü. **11ter Sohn: Carl'scher Erbälterer.**
† untermü. **Hans IV. Ritter.**
† untermü. **2ter Sohn: Carl'scher Erbälterer.**
† untermü.

Hans IV. Ritter.
† untermü. **2ter Sohn: Carl'scher Erbälterer.**
† untermü. **Hans IV. Ritter.**
† untermü. **2ter Sohn: Carl'scher Erbälterer.**
† untermü.

II. Die Dieterichische Linie.

DIETERICH von BERNEWIZKOW.
Kam mit seinem Bruder Heinrich 1070 aus Böhmen in Bayern bei dem Herzog Otto an, kam er in sein Erbkönigthum der Weichsel, Hierru und Hierru, worin er sich in Hildes, nicht weit von Gommern, jährlich niederließ, ein Weidhaus hatte.

Hans.
† untermü. **Herman.**
† untermü. **Dietrich II.**
† untermü.

Erismann und Thimo.
† untermü. **Heinrich II.**
† untermü.

Herman.
† untermü.

Conrad I.
† untermü. **Dietrich IV. Ritter.**
† untermü.

Thilo I.
† untermü. **Dietrich V.**
† untermü. **Conrad II.**
† untermü. **Thilo II.**
† untermü.

Günther II.
† untermü. **Otto I.**
† untermü. **Dietrich VII.**
† untermü. **Thilo III.**
† untermü. **Conrad III.**
† untermü.

Thilo III. Ritter.
† untermü. **Günther III.**
† untermü. **Eckhard II.**
† untermü.

Otto II.
† untermü. **Günther IV.**
† untermü. **3ter Sohn: Carl'scher Erbälterer.**
† untermü.

